

**Abwägung zu den eingegangenen Anregungen / Bedenken
zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück**

Inhaltsverzeichnis

1.	Gemeinde Merzen, Hauptstr. 31, 49586 Merzen	3
2.	Stadt Dissen a.T.W., Postfach 11 06, 49197 Dissen a.T.W.	9
3.	NLStBN Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück -, Mercatorstr. 11, 49080 Osnabrück	10
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück - Ludger Quaing@telekom.de	14
5.	Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland, Schloss, 49186 Bad Iburg - Susanne.Urban@sb-oe.niedersachsen.de	15
4.	Gemeinde Hagen a.T.W., Schulstr. 7, 49170 Hagen a.T.W. - hestermeyer@hagen-atw.de.....	16
5.	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems - Geschäftsstelle Osnabrück -, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück.....	16
6.	Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte", Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen - kipp@uhv70.de.....	18
7.	Kreisverband der WBV Meppen - Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 99 "Untere Hase" -, PF 17 48, 49707 Meppen	19
8.	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa", Am Hundesand 8, 49809 Lingen (Ems)	20
9.	Nds. Heimatbund e.V., An der Börse 5-6, 30159 Hannover, bzw. Kreisheimatbund BSB e.V. Greifenhagener Str. 20, 49593 BSB	21
10.	LAVES Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, PF 39 49, 26029 Oldenburg	21
11.	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover	23
12.	LWK - Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück	26
13.	Gemeinde Ankum, Postfach 11 28, 49572 Ankum	28
14.	Gemeinde Neuenkirchen, Postfach 11 40, 49585 Neuenkirchen.....	31
15.	Samtgemeinde Neuenkirchen, Postfach 11 40, 49585 Neuenkirchen.....	33
16.	Gemeinde Kettenkamp, Hauptstr. 11, 49577 Kettenkamp.....	35
17.	Gemeinde Berge, Tempelstr. 8., 49626 Berge	40

18.	Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege Stadt und Kreisarchäologie, Postfach 44 60, 49034 Osnabrück	41
19.	Angelfischerverband im LFV Weser-Ems e.V., Postfach 71 63, 26051 Oldenburg	42
20.	Samtgemeinde Artland, Postfach 12 54, 49602 Quakenbrück	48
21.	Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück - Dominik.petersen@westnetz.de	56
22.	Gemeinde Hilter a.T.W., Postfach 11 60, 49171 Hilter a.T.W. - schulke@Hilteratw.de	57
23.	Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever", Mindener Str. 206, 49084 Osnabrück - Herpin@uhv96.de	60
24.	NLStBN Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück -, Mercatorstr. 11, 49080 Osnabrück	61
25.	Bundesverband Boden e.V. - Regionalgruppe Nord -, Unter den Gärten 2, 49152 Bad Essen - bvboden@bvboden.de	64
26.	Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln - borgmeier@Ostercappeln.de	69
27.	LWK - Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück	73
28.	HAS Rechtsanwälte, Mangerstr. 29, 14467 Potsdam für Kulturlandschaft OS Land e.V., Iburger Str. 230, 49082 Osnabrück	105
29.	Hase-Wasseracht (UHV 98 / Landschaftsverband), Bahnhofstr. 2, 49632 Essen - kollhoff@hase-wasseracht.de (Az.: 4006)	223
30.	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband (ULV) 99 "Untere Hase" Postfach 17 48, 49707 Meppen	225
31.	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Pf. 51 01 53, 30631 Hannover - toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de	226
32.	Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Str. 5, 49196 Bad Laer - seydel@bad-laer.de	234
33.	Samtgemeinde Neuenkirchen, Postfach 11 40, 49585 Neuenkirchen	241
34.	Gemeinde Belm, Postfach 11 31, 49187 Belm	243
35.	Gemeinde Bad Rothenfelde, Postfach 11 40, 49206 Bad Rothenfelde	244
36.	Gemeinde Bissendorf - Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf	246

1. Gemeinde Merzen, Hauptstr. 31, 49586 Merzen	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten</p> <p>hier: Hinweise, Anregungen sowie Informationen der Gemeinde Merzen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Rolf,</p> <p>im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes durch den Landkreis Osnabrück hat die Gemeinde Merzen folgende Anregungen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der potentiellen Erweiterungsflächen als Wohn- und Gewerbegebiete:</p> <p><u>Landschaft</u></p> <p>Ausweisung eines Gebietes zum besseren Schutz der Landschaft und Natur sowie einer verbesserten Erholungsmöglichkeit im Gebiet Wacholderhain und Sandgruben. Basierend auf die im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft.</p> <p>Es soll im Kern der Schaffung eines regional bedeutsamen, naturnahen Erholungsschwerpunktes dienen. Gleichzeitig soll es ein Übergang vom Vorsorgegebiet für Sandgewinnung hin zum Vorranggebiet für Naturschutz und sanftem Tourismus darstellen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan selber weist keine Schutzgebiete aus. Allerdings kann er sehr wohl als fachliche Grundlage für ein Schutzgebietsverfahren dienen.</p> <p>Ähnlich verhält es sich bei der Darstellung von Vorrangflächen. Diese werden ausschließlich durch die Raumordnung festgesetzt mit der fachlichen Vorarbeit durch den Landschaftsrahmenplan.</p>

	<u>Begründung:</u>		
a)	1. <u>Allgemein</u> <p>Teilweise ist hier bereits ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen, gänzlich auch als Vorsorgegebiet für Erholung Natur und Landschaft. Dieses Gebiet soll wegen seiner ökologischen und gestalterischen Bedeutung sowie wegen seiner Erholungseignung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Es gilt für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild als wertvoller Landschaftsbestandteil.</p>	a)	Kenntnisnahme
b)	2. <u>Landschaft und Natur</u> <p>a) Mehrere, teils abgeschlossene Sandgruben bieten hier erhebliches Potential zur Steigerung der Biodiversität.</p> <p>b) Auflagen zur Wiederherrichtung einzelner Gruben könnten gezielt als Biotopverbunde überplant werden und so z.B. durch stehenlassen von Steilkanten zusätzliche Lebensräume für Höhlenbrüter schaffen.</p> <p>c) Bereits 2004 wurden von der studentischen Projektgruppe „Entwicklungskonzept Sandabbau Merzen“ des Studiengangs Landschaftsentwicklung der FH Osnabrück, geleitet von Prof. Hubertus von Dressler, Lösungen hierfür aufgezeigt.</p>	b)	<p>Es ist fachlich unstrittig, dass im Rahmen der Rekultivierung von Sandabbauten spannende und vielfältige Biotopstrukturen entstehen können. Nicht vergessen werden sollte dabei, dass für den Sandabbau Biotope und Landschaften in Anspruch genommen werden und durch den Abbau völlig verändert werden. Was dabei höherwertig ist wird abschließend in der Raumordnung entschieden, da nur hier eine Abwägung zwischen den raumbeanspruchenden Planungen und Nutzungen stattfindet. Im LRP werden lediglich naturschutzinterne Zielkonflikte diskutiert und gelöst.</p> <p>Das jetzige Biotopverbundsystem greift derzeit nicht auf die laufenden oder kürzlich abgeschlossenen Bodenabbauten zurück. Das liegt daran, dass sie zwar als offene Bodenbereiche kartiert, aber gleichzeitig auch als genehmigte Bodenabbauten identifiziert sind. Nichts desto trotz bieten sich hier im Rahmen der Rekultivierung spannende Optionen für den Naturschutz.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>Hiermit werden auch die Schwerpunktziele der aktuellen Landschaftsrahmenplanung bedient:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Darstellung und Entwicklung eines Landkreisweiten Biotopverbundsystems zur Vernetzung von Schutzgebieten und anderen wertvollen Lebensräumen. – Darstellung und Entwicklung von bodenschutzfachlichen Maßnahmen zum Klimaschutz. <p>d) Vernetzt werden könnten in diesem Bereich die bereits bestehenden geschützten Biotope wie</p> <ul style="list-style-type: none"> – das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ – ein Erlen- und Eschen Quellwald – der Quellbereich des Reitbaches – der Westerodener Mühlenbach, abschnittsweise als sommerkalter Bach – ein Erlen-Bruchwald – Sand-Magerrasenfläche – die Heidefläche des Wachoderhain Plaggenschale – die Wiederherstellung der Wegeseitenstreifen (vorhandenes Potential bereits ausgewertet). <p>e) Über Kompensationsmaßnahmen können verstärkt Renaturierungen von Wasserläufen wie dem Westerodener Mühlenbach und dem Grenzgraben (wie schon abschnittsweise geplant) vorgenommen werden.</p> <p>f) Landwirtschaft kann extensiviert werden. Mehr Wildpflanzen auf den Feldern und damit Mais als Energiepflanzen ablösen und so zugleich den Rückgang der Feldbewohner wie Rebhuhn und Feldlerche stoppen.</p> <p>g) Aufwertung und Stärkung der vorhandenen Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete.</p> <p>h) Als Gegengewicht dienen zu den südlich gelegenen</p> <ul style="list-style-type: none"> – schwerpunktmäßig der Landwirtschaft dienenden Flächen 	<p>Das FFH-Gebiet Bäche im Artland gehört zum fachlichen Biotopverbundsystem des LRP. Inwieweit es auch zum Vorranggebiet „Biotopverbund“ gehört wird im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramms entschieden.</p> <p>Das kann zweifellos über Kompensation in Angriff genommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> – Großställen der Intensivtierhaltung – Biogasanlagen mit ihrem enormen Flächenbedarf an Mais – den Windparks „Fahlen Knüven“ und dem angrenzenden „Windpark Höckel“ und des geplanten Umspannwerkes. 		
c)	<p>3. Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Als Kultur- und Naturerbe bildet das Hügelgräberfeld Plaggenschale mit dem Wacholderhain das Kernstück touristischer Bemühungen. b) Eine Kooperationsvereinbarung von Landkreis, dem Naturpark Terra Vita, der Kreisarchäologie, der Samtgemeinde Neuenkirchen, der Gemeinde Merzen, der Gastrogilde und dem Heimatverein Merzen sichert den Erhalt und Pflege dieses Kleinods. c) Bereits vorhandene Vorhaben der Hasetal Touristik GmbH, des Tourismusverbandes Osnabrücker Land e.V., Wandervolles Art-Land usw. können weiter ausgebaut werden. d) Aktuelle Bestrebungen des Naturparks Terra Vita, das Hügelgräberfeld Plaggenschale mit dem Wacholderhain touristisch aufzuwerten. e) Eine gute Infrastruktur von Wanderwegen, wie dem Hünenweg und dem Bersenbrücker-Land-Weg. Sie führen hier durch eine Endmoränenlandschaft, die der Erlebnisregion Artland angehört und die überörtlichen Kultur- und Erholungsgebiete wie die Maiburg und das Steingräberfeld Giersfeld vernetzen. f) Zusammen mit ausgewiesenen Fahrradwegen sorgen sie für eine Förderung sanfter Sportarten wie Fahrradfahren, Wandern oder Nordic Walking. 	c)	<p>Es ist nicht originäre Aufgabe der Landschaftsplanung, eine neue Erholungsinfrastruktur zu planen. Gleichwohl erfolgt im Landschaftsrahmenplan eine entsprechende Berücksichtigung, als das im Rahmen der Bestandserfassung, wichtige Erholungsinfrastruktur mit aufgenommen worden sind als Teil des Schutzgutes Landschaftsbild und Kulturlandschaft.</p> <p>Eine eigenständige Erholungsplanung erfolgt allerdings nicht.</p>

	<p>g) Weitere Ausdehnung des über 15 ha großen Sondergebietes in Döllinghausen für Freizeitanlagen, derzeit allein als überregionaler Schießstand genutzt, für naturnahe Sportaktivitäten.</p> <p>h) Fossilien aus ehemaligen Meeresböden kommen hier durch aktiv betriebenen Bodenabbau regelmäßig zu Tage und warten auf touristische Vermarktung.</p> <p>i) Ortsansässige Gaststätten bieten schon jetzt geführte Touren oder gastronomische Besonderheiten an mit bekundetem Ziel, die Angebotspalette zu erweitern.</p> <p>j) Die Gemeinde Merzen kann als „Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung“ nicht nur den Erhalt des Standortes sichern, sondern diese Vorhaben als Erlebnis-, Erholungs- und Bildungsstätte weiter ausbauen.</p> <p>k) Der Schulkreisel kann gestalterisch auf diese Besonderheiten hinweisen.</p>		
d)	<p>4. <u>Wohnen und Gewerbe</u></p> <p>Neben den schützenswerten Natur- und Landschaftsflächen ist die Ausweisung weiterer Wohn- und Gewerbegebiete für die Gemeinde Merzen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Flächen für Wohn- und Gewerbegebiete werden nach dem Merzener Entwicklungskonzept um den bestehenden Ortskern als Arrondierung der Siedlungsstruktur geplant.</p> <p>Die Bundesstraße B 218 mit einer möglichen Umgehung der geplanten Trasse in südlicher Richtung ist verkehrstechnisch vorgegeben.</p>	d)	<p>Der Landschaftsrahmenplan erlangt aufgrund seines gesetzlich vorgeschriebenen Status als Fachgutachten keine Rechtsverbindlichkeit und durchläuft daher auch kein förmliches Abstimmungsverfahren. Er hat nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Fachbereichen abzustimmen oder abzuwägen. Dies ist dem jeweiligen Verfahren vorbehalten, das die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründet, insbesondere der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes, der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, den Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen und den förmlichen Verfahren (z. B. Unterschutzstellungsverfahren) nach den Naturschutzgesetzen. Im</p>

	<p>Die Gewerbeflächen sollten an vorhandene Flächen angegliedert und erweitert werden.</p> <p>Gleiches gilt für Erweiterungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen. Die Ausweitung der Strukturplanung wird nur in nördlicher Richtung möglich sein, so dass die Landschaftsschutzgebiete oberhalb des Kapellenweges sowie des Mühlenweges eine Bebauung zulassen sollten.</p> <p>Weiterhin sollten die Landschaftsschutzzonen in östlicher Richtung (Hackemoor) eine Erweiterung der Siedlungsstruktur zulassen. Diese Arrondierung hat den Vorteil eines geringen Flächenverbrauchs.</p> <p>Des Weiteren ist eine gute Verkehrsanbindung an die wichtigen Ortsein- und Ausfahrtstraßen bzw. an die qualifizierten Kreisstraßen und an die Bundesstraße B 218 von großer Wichtigkeit, da diese vorhandenen Verkehrsadern den Ort Merzen in die Umwelt eingliedern und in verkehrlicher Struktur mit den Nachbardörfern sowie mit den Mittel und Oberzentren durch den „ÖPNV“ erschließen.</p>		<p>Rahmen dieser Verfahren erfolgt der notwendige Abwägungsprozess zwischen den jeweiligen Nutzungsinteressen und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege.</p>
e)	<p>Wir bitten Sie, die hier genannten Aspekte in der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Gregor Schröder</p> <p>Bürgermeister</p>	e)	Kenntnisnahme

2. Stadt Dissen a.T.W., Postfach 11 06, 49197 Dissen a.T.W.

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten</p> <p><u>Anlage:</u> Kartenausschnitt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hinsichtlich der Entwicklung der Stadt Dissen habe ich anliegend einen Kartenausschnitt beigefügt, aus dem die Flächen für zukünftige Entwicklungen der Stadt Dissen entnommen werden können.</p> <p>Die orange dargestellte Fläche südlich der A 33 entspricht weitgehend dem aktuellen Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Landkreises Osnabrück. Die Fläche an der Autobahnabfahrt „Dissen/Bad Rothenfelde“ ist derzeit Gegenstand einer konkreten Bauleitplanung.</p> <p>Die gelb umrandeten Flächen sind Gegenstand eines städtebaulichen Wohnbauentwicklungskonzeptes Dissen Nordwest und Dissen Südost.</p> <p>Ich bitte Sie, diese Flächen nicht als Entwicklungsflächen bzw. Biotopvernetzungsflächen im LRP darzustellen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen In Vertretung</p> <p>gez. Heinrich Kocks</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Als Teil der Flächenkartierungen und –bewertungen werden die Gegebenheiten vor Ort aufgenommen so wie sie zu dem jeweiligen Zeitpunkt vorgefunden werden. Begonnene Planungen oder geplante Vorhaben werden insoweit nicht mitberücksichtigt.</p>

3. NLStBN Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück -, Mercatorstr. 11, 49080 Osnabrück	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten</p> <p><u>Anlage:</u> Diverse Pläne zu den Planungsmaßnahmen des GB Osnabrück</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der GB Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen innerhalb des Gebietes des Landkreises Osnabrück und somit auch der Stadt Osnabrück.</p> <p>Der Geschäftsbereich Osnabrück betreibt die nachfolgend aufgeführten Planungen, die evtl. bei der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück von Belang sein könnten:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>a) 1. Lückenschluss BAB 33 Nord</p> <p>Für den Bau der BAB 33 Nord von Belm bis zur BAB 1 wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Hierzu erfolgte die landesplanerische Feststellung durch den Landkreis Osnabrück am 27.01.2009. Der Verlauf dieser linienbestimmten Trasse ist somit bei allen regionalen Planungen sowie bei den Planungen der untergeordneten Gemeinden zu berücksichtigen. Der Trassenverlauf liegt Ihrem Hause vor.</p> <p>Auf Grundlage dieser Linienbestimmung wird der Geschäftsbereich Osnabrück demnächst die Planfeststellungsunterlagen zum Bau der BAB 33 fertigstellen und diese u.a. hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichs- und</p>	<p>a)</p> <p>Der Verlauf der linienbestimmten Trasse ist hier bekannt. Dennoch wird dieser Raum nicht als mögliche zukünftige BAB behandelt und dargestellt, sondern als das was er derzeit ist, nämlich als ganz normaler Teil von Natur und Landschaft. So lange kein Planfeststellungsbeschluss erfolgt ist, werden Projekte nicht als gegeben oder vorhanden dargestellt.</p> <p>s. o.</p>

	<p>Ersatzmaßnahmen mit Ihrem Hause - untere Naturschutzbehörde - abstimmen. Inwieweit die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bau der BAB 33 noch auszuweisenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes von Belang sein könnten, kann von hier aus zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.</p>		
b)	<p>2. Fertigstellung der OU Bad Iburg im Zuge der B 51</p> <p>Für den Bau der B 51 n als OU Bad Iburg besteht seit längerer Zeit eine linienbestimmte Trasse gem. § 16 FStrG. Der Verlauf dieser Trasse ist sowohl im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück wie auch im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Iburg enthalten/berücksichtigt.</p> <p>Der Bau dieser Straße wurde bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes durch den Bundestag als „vordringlicher Bedarf“ anerkannt. Der Geschäftsbereich Osnabrück rechnet zeitnah mit einem Planungsauftrag, um die Planungen zur Umsetzung dieser Maßnahme aufnehmen zu können.</p> <p>Insofern ist der Trassenverlauf der B 51 n bei der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes zu berücksichtigen.</p>	b)	<p>Es gilt das unter a) 1. geschriebene. Es erfolgt keine Berücksichtigung.</p>
c)	<p>3. Vierstreifiger Ausbau der B 51/b 65 zw. Ostercappeln und Belm</p> <p>Auch für diese Ausbaumaßnahme liegt seit langer Zeit eine Linienbestimmung gem. § 16 FStrG vor. Diese linienbestimmte Trasse ist sowohl im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück wie auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostercappeln enthalten</p>	c)	

	<p>Der Ausbau dieser Bundesstraße ist ebenfalls Bestandteil der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes, so dass auch hier zeitnah mit der Aufnahme der Planungsarbeiten durch den Geschäftsbereich Osnabrück zu rechnen ist.</p> <p>Ich habe Ihnen zur besseren Verdeutlichung der Situation einen Lageplan beigefügt. aus dem die Vorzugsvariante zum Bundesverkehrswegeplan ersichtlich ist.</p> <p>Ich bitte Sie deshalb, diese Planung bei der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes zu berücksichtigen.</p>		<p>Es gilt das unter a) 1. geschriebene. Es erfolgt keine Berücksichtigung.</p>
d)	<p>4. Umgehungsstraße Ueffeln im Zuge der B 218</p> <p>Für die Planung zum Bau einer Umgehungsstraße Ueffeln im Zuge der B 218 gilt sinngemäß das vorab Gesagte. Auch hier besteht seit längerer Zeit eine linienbestimmte Trasse, die entsprechend im Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück dargestellt worden ist und die auch bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes gemeldet und im vordringlichen Bedarf berücksichtigt wurde.</p> <p>Den Verlauf der Meldelinie des Bundesverkehrswegeplanes ist dem beigefügten Lageplan/Übersichtsplan zu entnehmen. Wann der Geschäftsbereich Osnabrück mit den Planungen zum Bau dieser Straße beginnen kann, ist z.Z. nicht absehbar.</p>	d)	<p>Kenntnisnahme.</p>
e)	<p>5. Umgehungsstraße B 65 Wehrendorf / Bad Essen</p> <p>Im Zuge der Meldungen zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes ist eine mögliche Umgehungsstraße im Bereich Wehrendorf/Bad Essen als sog. „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ aufgenommen worden.</p>	e)	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Weder der mögliche Verlauf einer Variante wie auch der Planungsbeginn für einen Variantenvergleich kann zum heutigen Zeitpunkt genannt werden.</p>		
f)	<p>6. 6-streifiger Ausbau der BAB 30 sowie 6-streifiger Ausbau der BAB 1/Autobahnkreuz Lotte/Osnabrück</p> <p>Im Rahmen der Bedarfsplanfortschreibung wurde der 6-streifige Ausbau der BAB 30 zwischen den Autobahnkreuzen Lotte/Osnabrück und Autobahnkreuz Osnabrück-Süd als vordringlicher Bedarf“ beschlossen. Dieser 6-streifige Ausbau würde jedoch fast ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück verlaufen, so dass diese Planung zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück nicht von Belang sein dürfte.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB 1 von Münster bis Osnabrück und dem damit verbundenen ebenfalls 6-streifigen Ausbau des Autobahnkreuzes Lotte wird es jedoch notwendig sein, die BAB 30 zwischen Autobahnkreuz Lotte und Anschlussstelle Hasbergen 6-streifig auszubauen. Diese Maßnahme dürfte in absehbarer Zeit durch die Kollegen des Landesbetriebes Straßen NRW - welche für Planung und den Ausbau des Autobahnkreuzes Osnabrück/Lotte zuständig sind - begonnen werden.</p> <p>Falls aus Ihrer Sicht diese Planung bzw. diese Baumaßnahme für die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes wichtig sein sollte, bitte ich Sie, sich mit Straßen NRW - Niederlassung Coesfeld - in Verbindung zu setzen.</p>	f)	<p>Kenntnisnahme.</p>
g)	<p>Weitere größere Bauvorhaben, die für die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes zu berücksichtigen wären, werden seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück nicht betrieben. Sowohl der Bau neuer Radwege wie kleinere Um- und Ausbaumaßnahmen, insbesondere im Zuge von Ortsdurchfahrten, dürften hier nicht von Belang sein.</p>	g)	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Ich bin der Meinung, dass eine schriftliche Beteiligung zu einem Scopingtermin aus den vorgenannten Gründen ausreichend sein müsste.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage</p> <p>gez. Dr.-Ing. Engelmann</p>	<p>Auf einen Scopingtermin wurde verzichtet.</p>
---	--

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück - Ludger Quaing@telekom.de	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

a)	<p>Im Plangebiet werden Schutzgebiete ausgewiesen.</p> <p>Der Betrieb und die Erweiterung der Telekommunikationslinien in diesen Gebieten müssen weiterhin sichergestellt sein.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen- konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	a)	<p>Der Landschaftsrahmenplan (LRP) weist keine Schutzgebiete aus. In Niedersachsen hat der LRP einen fachgutachterlichen Charakter. Er kann sehr wohl die fachliche Grundlage für die Ausweisung eines Schutzgebietes sein. Einen Automatismus gibt es gleichwohl nicht. Im Übrigen würde die Deutsche Telekom in einem Ausweisungs- oder Änderungsverfahren zu einem Schutzgebiet als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt werden.</p>
b)	<p>Derzeit sind von der Telekom keine Maßnahmen geplant, die für die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes bedeutsam sein könnten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Ludger Quaing</p>	b)	<p>Kenntnisnahme.</p>

5. Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland, Schloss, 49186 Bad Iburg - Susanne.Urban@sb-oe.niedersachsen.de			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
	<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des SBOE gibt es zu obigem Vorhaben keine Anmerkungen und Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Susanne Urban</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

--	--	--	--

4. Gemeinde Hagen a.T.W., Schulstr. 7, 49170 Hagen a.T.W. - hestermeyer@hagen-atw.de			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück</p> <p>Sehr geehrter Herr Rolf,</p> <p>die Frist zur Stellungnahme bzgl. der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes entsprechend Ihres Schreibens vom 01.02.2017 endet heute. Unser Ingenieurbüro ist noch mit der Erstellung einer Stellungnahme beschäftigt. Aus diesem Grunde bitte ich um Fristverlängerung bis zum 03.05.2017.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>i. V. gez. Markus Hestermeyer</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>	

5. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems - Geschäftsstelle Osnabrück -, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück</p> <p>Anlage: Tabelle über geplante und laufende Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Osnabrück</p> <p>Sehr geehrter Herr Rolf,</p> <p>gegenwärtig werden 23 Flurbereinigungsverfahren (Ende 2016, 32.160 ha) durchgeführt. In acht Verfahren ist die Zuteilung noch nicht erfolgt.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>	

<p>Bei Planung und Durchführung von Flurbereinigungsverfahren sind die Flurbereinigungsbehörden gesetzlich verpflichtet, unter Berücksichtigung und Abwägung der übrigen Verfahrensziele, Zielen des Naturschutzes und der Landespflege Rechnung zu tragen. Im Rahmen des gesetzlichen Ordnungsauftrages gehört die Förderung des Naturschutzes und der Landespflege zu den integralen Zielsetzungen.</p> <p>Flurbereinigungsverfahren können dazu beitragen, dass Verpflichtungen zu Kompensations-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aus den Eingriffen für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen umgesetzt werden und gleichzeitig einen angemessenen Ausgleich zwischen den Ansprüchen einer zeitgemäßen Landbewirtschaftung und dem Naturschutz herbeizuführen. Bei den in der nächsten Dekade im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen Maßnahmen kommt diesem Aspekt eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege können auf Antrag Zusammenlegungsverfahren eingeleitet werden, wenn die Zusammenlegung zugleich dem Interesse der betroffenen Eigentümer dient. So kann mit dem Instrument der Flurbereinigung eine Interessenentflechtung z.B. in FFH-Gebieten unterstützt werden.</p> <p>Aktuell sind Verfahren im Wassereinzugsgebiet des Dümmers geplant, mit dem die Fließgewässergestaltung als Beitrag zur Dümmersanierung unterstützt werden soll.</p> <p>Die beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die geplanten und laufenden Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Osnabrück wieder.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage gez. Völler</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Hinweis ist insbesondere für spätere Maßnahmenplanungen und –umsetzungen in Schutzgebieten wertvoll. Für den Landschaftsrahmenplan selber haben die laufenden und geplanten Flurbereinigungsverfahren keine besondere Bedeutung, weil in ihm der aktuelle Zustand von Natur und Landschaft dokumentiert wird, so wie er sich jetzt darstellt.</p>
--	--

--	--	--	--

6. Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte", Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen - kipp@uhv70.de			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
	<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bedanke mich für Ihre frühzeitige Unterrichtung über die anstehende Fortschreibung des LRP des Landkreises Osnabrück.</p>		
a)	<p>Fließgewässer, die in der Unterhaltungspflicht und im Grundeigentum des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 stehen, eignen sich grundsätzlich als Korridore bzw. Vorranggebiete zur Umsetzung von Zielen des Naturschutzes. In diesem Zusammenhang möchte ich auf unsere Mitarbeit in der Gewässerallianz Niedersachsen hinweisen mit der Maßgabe, Maßnahmen im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu entwickeln und umzusetzen, in unserem Fall auch im Hinblick auf die Dümmersanierung. Zu letztgenanntem Punkt besteht ja bekanntlich die „Vereinbarung über eine gemeinsame Initiative zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Maßnahmen im Einzugsgebiet des Dümmeres“, die am 01.11.2013 zwischen Ihnen, den Gemeinden Bohmte, Ostercappeln, Bad Essen und dem UHV Nr. 70 abgeschlossen wurde.</p>	a)	<p>Die aktive Mitarbeit des UHV 70 bei Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen ist hier bekannt und wird geschätzt.</p> <p>Der UHV 70 wird im Rahmen des Entstehungsprozesses des Landschaftsrahmenplans ja auch Teil des Arbeitskreises „Wasserwirtschaft“ und war dementsprechend eng eingebunden.</p>
b)	<p>Folgende Projekte werden vom Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ derzeit bearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung einer Planung zur Revitalisierung der Hunte zwischen Bohmte und Hunteburg; • Erstellung eines Gewässerentwicklungsplanes für den Leckermühlbach; 	b)	<p>Die Planungen sind hier nicht nur bekannt, sondern auch anerkannt, z. T. als Kompensationsflächenpool</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Gewässerentwicklungsplanes für den Venner Mühlenbach und Elze; • Mitarbeit im Arbeitskreis der (noch nicht eingeleiteten) Flurbereinigung Venne-Nord; • Mitarbeit im Arbeitskreis der (noch nicht eingeleiteten) Flurbereinigung Bohmte-Nord. 		
c)	<p>Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“ besteht über die schriftliche Beteiligungsform hinaus kein Bedarf an einem Scoping-Termin.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Kipp</p> <p>(Beigefügt: Antrag der EFG Energy-Farming GmbH, Bad Essen, für eine WG zur Herstellung von Ersatzretentionsraum im ÜSG des Wimmer Baches, Gemarkung Lockhausen, Gemeinde Bad Essen)</p>	c)	Auf einen Scopingtermin wurde verzichtet.

7. Kreisverband der WBV Meppen - Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 99 „Untere Hase“ - , PF 17 48, 49707 Meppen			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
	<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 99 „Untere Hase“ werden derzeit keine für die Erarbeitung des LRP relevanten Vorhaben geplant bzw. durchgeführt.</p> <p>Bei der Entwicklung eines landkreisweiten Biotopverbundsystems zur Vernetzung von Schutzgebieten und anderen wertvollen Lebensräumen, die sicherlich auch über das bestehende</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Um die Belange der Wasserwirtschaft entsprechend von Beginn an in den Prozess einzuspeisen ist der Arbeitskreis „Wasserwirtschaft“</p>

<p>Gewässernetz stattfindet, dürfen nicht die Aufgaben der Gewässerunterhaltungspflichtigen außer Acht gelassen werden.</p> <p>Neben der Pflege und Entwicklung der Verbandsgewässer ist auch die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses als Aufgabe im § 61 NWG aufgeführt.</p> <p>Daher sollte bei Ihren Planungen berücksichtigt werden, dass die Durchführung der Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>gez. Droste</p>	<p>gegründet worden und hat wird im Laufe der Erarbeitung des LRP vier Mal tagen</p>
--	--

8. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa", Am Hundesand 8, 49809 Lingen (Ems)	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten</p> <p>Sehr geehrter Herr Rolf,</p> <p>der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“ (ULV) ist unterhaltungspflichtig für die Gewässer zweiter Ordnung auf einer Fläche von 20.000 ha im Landkreis Osnabrück.</p> <p>Grundsätzlich muss bei der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes der gesetzliche Auftrag des Verbandes zur Herstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses berücksichtigt werden, da alle Mitglieder des ULV (d.h. alle Grundeigentümer im Verbandsgebiet) einen Anspruch auf das schadloose Abführen des Wassers haben.</p>	<p>Der gesetzliche Auftrag der Gewässerunterhaltung wird durch den LRP nicht berührt.</p> <p>Um die Belange der Wasserwirtschaft entsprechend von Beginn an in den Prozess einzuspeisen ist der Arbeitskreis „Wasserwirtschaft“ gegründet worden und hat im Laufe der Erarbeitung des LRP vier Mal getagt. S.0.</p>

<p>Alle übrigen Hinweise auf anstehende Planungen werden bereits auf der Ebene des Fachkreises „Wasserwirtschaft“, in dem der ULV Mitglied ist, kommuniziert.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>gez. Berning</p>		
--	--	--

9. Nds. Heimatbund e.V., An der Börse 5-6, 30159 Hannover, bzw. Kreisheimatbund BSB e.V. Greifenhagener Str. 20, 49593 BSB		
Anregungen und Bedenken	Abwägung	
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die genannte Maßnahme haben wir keine Einwände und Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. F. Buitmann</p> <p>(Kreisheimatbund Bersenbrück)</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

10. LAVES Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, PF 39 49, 26029 Oldenburg		
Anregungen und Bedenken	Abwägung	
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten</p> <p>Das Dezernat Binnenfischerei weist darauf hin, dass die Belange der Fischerei bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten sind.</p>		

<p>Die Ausübung der Fischerei hat einen hohen Stellenwert für die Erholung und Gesundheit der Bevölkerung (s. Begründung - allgemeiner Teil - des Entwurfs eines niedersächsischen Fischeiengesetzes, Landesdrucksache Nr. 8/183, S. 27) und ihr kommt damit ein hoher gesellschaftspolitischer Rang zu (gemäß Nr. 1.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur, RdErl. d. ML v. 22.06.2016 - 102-65341-14 -, Nds. MBl. Nr. 27/2016, S. 717, stellt das Land Niedersachsen Mittel des Europäischen Meeres- und Fischereifonds [EMFF] sowie Mittel des Landes bereit, um die Wettbewerbsfähigkeit und die ökologische und soziale Nachhaltigkeit der Binnenfischerei und Aquakultur in Niedersachsen zu unterstützen).</p> <p>Zudem wird es aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes für sinnvoll und erforderlich gehalten, wenn die Ziele der Wasser-rahmenrichtlinie im LRP Berücksichtigung finden würden. Als Perspektive wäre hier die Erreichung des guten ökologischen Zustands / guten ökologischen Potentials der Gewässer im Landkreis Osnabrück zu formulieren. Damit verbunden wäre die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit nach dem Stand der Technik an noch unzureichend oder gar nicht passierbaren Querbauwerken, insbesondere an landesweit bedeutsamen Laich- und Aufwuchsgewässern sowie Wanderrouten, wie z.B. an der Hase und Düte.</p> <p>Über die schriftliche Beteiligungsform hinaus besteht von hier aus kein Bedarf an einem Scoping-Termin.</p> <p>Im Auftrage gez. Lecour</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch den LRP werden zwar nicht direkt Ziele der WRRL umgesetzt, gleichwohl werden sie mit berücksichtigt und sind Teil des Biotopverbundes und auch des Zielkonzeptes.</p> <p>Auf ein Scopingtermin wurde verzichtet.</p>
--	--

11. LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	
<p>a) aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In Teilen des Landkreises Osnabrück sind örtlich die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können Informationen zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftetes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Bei Bauvorhaben in solchen Gebieten sollten gegebenenfalls bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen eingeplant werden. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, gerichtet werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes im Rahmen von Baumaßnahmen sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-112 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrunds.</p>	<p>a)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Beide Hinweise haben aber keine direkte Berührung zum LRP, da es sich bei dem Hinweis insbesondere um rein bauwirtschaftliche handelt und weniger um naturschutzfachliche Themen.</p>

b)	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	b)	<p>Eine Beteiligung im Rahmen der SUP ist erfolgt.</p>
c)	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegenüber der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes haben wir keine Bedenken. Das Bestreben, bodenschutzfachliche Maßnahmen zum Klimaschutz darzustellen und zu entwickeln, ist aus Sicht des Bodenschutzes zu begrüßen.</p> <p>Für eine differenzierte Darstellung und Bewertung der Eigenschaften und Funktionen der Böden im Landkreis Osnabrück wird die Durchführung einer zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung auf Landkreisebene empfohlen.</p> <p>Hinweise, wie auf der Grundlage von flächendeckend in Niedersachsen vorliegenden Daten und im Nieders. Bodeninformationssystem NIBIS® verfügbaren Auswertungsmethoden eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung auf regionaler Ebene durchgeführt und kartographisch umgesetzt werden kann, finden Sie in Heft 26 der Publikationsreihe GeoBerichte (als Download auf unserer Internetseite www.lbeg.niedersachsen.de unter <i>Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > GeoBerichte</i>).</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass aus bodenschutzfachlicher Sicht auch Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden gehören und damit zu den Böden mit besonderen Werten zählen. Naturschutzrechtlich dient der Schutz von Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit dem Erhalt der Leistungs- und Funktions-</p>	c)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Schutzgut Boden erhält eine besondere Bedeutung. Es hat eine Bodenfunktionsbewertung stattgefunden.</p> <p>Die Arbeitshilfe ist bekannt.</p> <p>Dieser Aspekt ist im weiteren Verfahren aufgegriffen worden. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als Einzelfunktion abgebildet. Daneben fließt diese Einzelfunktion auch in die Gesamtbewertung mit ein.</p>

	<p>fähigkeit des Naturhaushaltes und dessen nachhaltiger Nutzungsfähigkeit als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen (§ 1 (1) Nr. 2 und (3) Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes relevante bodenkundliche Datengrundlagen finden Sie auf unserem Kartenserver (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) unter Themenkarten > Bodenkunde.</p>																										
d)	<p>Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich im Landkreis Osnabrück eine landwirtschaftliche Boden-Dauerbeobachtungsfläche (BDF) befindet.</p> <p>Boden-Dauerbeobachtungsflächen dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben.</p> <p>Die Eckkoordinaten des 1000m*1000 m-Suchraums für die BDF sind:</p> <table border="1" data-bbox="235 901 1057 1182"> <tr> <td>Küingsdorf</td> <td>KUEI</td> <td>BDF058-L</td> <td>SW</td> <td>3454000</td> <td>5779000</td> </tr> <tr> <td>Küingsdorf</td> <td>KUEI</td> <td>BDF034-L</td> <td>NW</td> <td>3454000</td> <td>5778000</td> </tr> <tr> <td>Küingsdorf</td> <td>KUEI</td> <td>BFD034-L</td> <td>NO</td> <td>3455000</td> <td>5778000</td> </tr> <tr> <td>Küingsdorf</td> <td>KUEI</td> <td>BDF034-L</td> <td>SO</td> <td>3455000</td> <td>5779000</td> </tr> </table> <p>Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG, Referat L 3.4, bei Herrn Dr. H. Höper unter 0511-643 3265 oder heinrich.hoeper@lbeg.niedersachsen.de zu erfragen.</p>	Küingsdorf	KUEI	BDF058-L	SW	3454000	5779000	Küingsdorf	KUEI	BDF034-L	NW	3454000	5778000	Küingsdorf	KUEI	BFD034-L	NO	3455000	5778000	Küingsdorf	KUEI	BDF034-L	SO	3455000	5779000	d)	Kenntnisnahme.
Küingsdorf	KUEI	BDF058-L	SW	3454000	5779000																						
Küingsdorf	KUEI	BDF034-L	NW	3454000	5778000																						
Küingsdorf	KUEI	BFD034-L	NO	3455000	5778000																						
Küingsdorf	KUEI	BDF034-L	SO	3455000	5779000																						
e)	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Ein Scoping-Termin ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.	e)	Auf einen Scopingtermin wurde verzichtet.																								

<p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage</p> <p>gez. G. Nowak</p>		
--	--	--

12. LWK - Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück		
Anregungen und Bedenken	Abwägung	
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten</p> <p>- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen -</p> <p>Sehr geehrter Herr Rolf,</p> <p>zu der vorgenannten Planung nehmen wir aus land-, forstwirtschaftlicher und fischereilicher Sicht wie folgt Stellung:</p>		
<p>a) <u>Fischerei</u></p> <p>Im Landkreis Osnabrück hat auch die Teichwirtschaft und Fischerzeugung eine besondere Bedeutung. So wird neben der Erzeugung hochwertiger regionaler Fische auch eine wertvolle aquatische Lebensraumpflege durch die Teichwirtschaft betrieben. Ebenfalls stellen bzw. bieten Teichwirtschaften und deren Bewirtschaftung eine Grundlage für wertvolle aquatische Stillgewässerlebensräume und besondere Artenschutzprojekte in der Kulturlandschaft.</p>	<p>a)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Derartige Leistungen und Potentiale bedürfen in einer kooperativen Form einer entsprechenden positiven Würdigung bei der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes.</p>		
<p>b)</p>	<p><u>Land- und Forstwirtschaft</u></p> <p>Begleitet wird die Aufstellung des LRP u.a. durch den Facharbeitskreis „Land- und Forstwirtschaft“, der am 14.03.2017 erstmalig zusammentrat. Dieses Gremium bietet die Möglichkeit zum planbegleitenden, fachlichen Austausch, was aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht begrüßt wird.</p> <p>Ein Schwerpunkt des LRP stellt die „Darstellung und Entwicklung eines landkreisweiten Biotopverbundsystems“ dar. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten die fachlichen Anforderungen an Art und Ausgestaltung des Biotopverbundes klar formuliert, aber möglichst von einer flächenscharfen Darstellung abgesehen werden. Wesentlich beim Biotopverbund ist, dass die funktionale Komponente erreicht wird. Ob der Weg dorthin über konkrete Flächen, lineare Strukturen oder eine optimierte Anlage von Greening-Elementen führt, sollte der späteren Umsetzung vorbehalten bleiben, um „Gestaltungsfreiräume“ zu behalten. Zudem könnten so - in Abstimmung mit der Landwirtschaft - agrarstrukturelle Belange auch unter Nutzung vorhandener Förder- und Finanzierungsprogramme Berücksichtigung finden.</p> <p>Grundsätzlich besitzen vertraglich geregelte Pflege-/Bewirtschaftungsmaßnahmen (bei Bedarf erweitert um Verwertungskonzepte) den Vorteil, dass aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben können und Pflege und Erhaltung dieser Flächen hierüber gesichert werden. Hierauf sollte im Rahmen der Neuaufstellung des LRP der Schwerpunkt gesetzt werden, soweit es die Formulierung von Entwicklungskonzepten betrifft.</p>	<p>b)</p>	<p>Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass das Format der Arbeitskreise begrüßt wird und als passende Kommunikationsplattform wahrgenommen wird.</p> <p>Alleine schon aufgrund der Maßstabsebene des LRP (1:50.000) können praktisch keine flächenscharfen Angrenzungen getroffen werden. Im LRP werden vielmehr Kulissen und Räume dargestellt, die bei einer projektbezogenen Umsetzung im Biotopverbund konkretisiert werden müssen.</p> <p>Die im LRP formulierten Ziele sind ja breit gefächert. Zur Umsetzung dieser Ziele, sind vielfältige Maßnahmen denkbar. Klar ist jedenfalls, dass der „Werkzeugkoffer“ der naturschutzfachlichen Instrumente größer ist, als ein Schutz rein über Schutzgebiete. Vertragsnaturschutz mit Partnern vor Ort erscheint dabei als <i>ein</i> sehr gutes Instrument.</p>

	<p>Als land-/forstwirtschaftliche Fachplanung für den Landkreis Osnabrück verweisen wir auf den „Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm“, der in Ihrem Hause vorliegt. Die Aktualität dieses Gutachtens aus dem Jahr 1999 ist vergleichbar mit der des derzeit gültigen Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Eine inhaltliche als auch thematische Überarbeitung halten wir für erforderlich. Auf dieser Grundlage lassen sich die Ansprüche festlegen, die die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft auf den ländlichen Raum im Landkreis Osnabrück stellen.</p> <p>Hinsichtlich weiterer Planungsgrundlagen speziell im forstwirtschaftlichen Bereich verweisen wir auf die Hinweise des Forstamtes Weser-Ems in der obengenannten ersten Sitzung des Facharbeitskreises „Land- und Forstwirtschaft“.</p>		<p>Der „Landwirtschaftliche Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm“ ist bekannt.</p> <p>Der Fachbeitrag ist überarbeitet worden und auch die überarbeitete Version ist bekannt.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o.</p>
c)	<p>Den Bedarf für die Durchführung eines Scoping-Termins sehen wir nicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Karl Kirchhoff</p>	c)	

13. Gemeinde Ankum, Postfach 11 28, 49572 Ankum	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten</p> <p>- Stellungnahme der Gemeinde Ankum -</p> <p><u>Anlagen:</u> diverse</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Rolf,</p>	

	<p>mit Ihrem Schreiben vom 01.02.2017 haben Sie die Gemeinde Ankum darüber unterrichtet, dass der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück neu aufgestellt werden soll. Weiterhin haben Sie darum gebeten, Ihnen hierzu planungsrelevante Hinweise und Anregungen mitzuteilen, insbesondere Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen der Gemeinde. Ich bedanke mich für die frühzeitige Unterrichtung über die anstehende Fortschreibung des LRP und übermittle Ihnen vorab einige Informationen zur geplanten Ortsentwicklung der Gemeinde Ankum mit der Bitte, diese bei der Neuaufstellung des LRP zu berücksichtigen. Weitere Karten zur Veranschaulichung der Informationen werden kurzfristig nachgereicht.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p>a)</p>	<p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück im Bereich der Gemeinde Ankum</p> <p>Derzeit befindet sich die 78. Änderung des FNP im Aufstellungsverfahren. Es ist vorgesehen, neue Wohnbauflächen und neue Gewerbeflächen planungsrechtlich zu sichern. Die Planzeichnung in der Vorentwurfsfassung ist als Anlage 1 beigelegt. Daraus sind die betroffenen Flächen ersichtlich. Den Planinhalten der 78. FNP-Änderung liegt eine Bauflächenbedarfsanalyse zugrunde, in der der Bedarf an Bauland bis zum Jahr 2035 ermittelt wurde und in der mögliche Potentialflächen zur baulichen Entwicklung auf ihre Eignung hin überprüft wurden. Aufgrund der Datenmenge des Ergebnisberichtes wird vorerst von einer Übersendung des Gesamtwerkes abgesehen. In der Anlage 2 sind jedoch einige Auszüge aus der Bauflächenbedarfsanalyse beigelegt.</p>	<p>a)</p>	<p>Grundsätzliche Anmerkungen zu den Punkten 1.-3.: Der Landschaftsrahmenplan zeigt den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft auf so wie er sich zum Zeitpunkt der Kartierung darstellt. FNP-Änderungen oder auch begonnene Bebauungspläne bleiben i. d. R. unberücksichtigt. Da sich ja aber aus den Darstellungen und Inhalten des LRP keine Bindung für die gemeindliche Ebene ergibt, kann der LRP die begonnenen Vorhaben gar nicht formal beeinflussen. Im Gegenteil, möglicherweise ergeben sich aus dem LRP auch noch wertvolle Hinweise für die Umweltprüfung laufender Verfahren.</p>
<p>b)</p>	<p>2. Bauleitplanung der Gemeinde Ankum</p> <p>Derzeit stellt die Gemeinde Ankum den Bebauungsplan Nr. 62 „Alte Ziegelei“ mit dem Ziel der Ausweisung von Wohnbauland auf. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 62 ist als Anlage 3 beigelegt.</p>	<p>b)</p>	<p>Kenntnisnahme, s. o.</p>

	<p>Außerdem befindet sich der Bebauungsplan Nr. 60 „Erweiterung Gewerbegebiet Hermann-Kemper-Straße“ in Aufstellung. Hier sollen neue Gewerbeflächen planungsrechtlich abgesichert werden. Der voraussichtliche Geltungsbereich ist als Anlage 4 beigefügt.</p> <p>Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde Ankum die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“. Der voraussichtliche Geltungsbereich ist als Anlage 5 beigefügt. Ziel ist die Bereitstellung von neuem Wohnbauland.</p> <p>Darüber hinaus ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für einen Bereich an der Walsumer Straße vorgesehen. Der voraussichtliche Geltungsbereich ist als Anlage 6 beigefügt.</p>		
c)	<p>3. Potentialflächen für die weitere Wohnbauentwicklung</p> <p>In der oben bereits angeführten Bauflächenbedarfsanalyse wurde empfohlen, den ermittelten Bedarf an Wohnbauland im Bereich der Potentialflächen F1 bis F9 zu decken, die als „sehr gut geeignet“ oder „gut geeignet“ eingestuft wurden. Die derzeit nur als „bedingt geeignet“ eingestuft Potentialflächen F10 bis F13 sollten dann für die Wohnbaulandversorgung herangezogen werden, wenn sich abzeichnet, dass ein über die Prognosewerte hinausgehender Bedarf besteht. Obwohl heute noch nicht gesagt werden kann, ob diese Flächen für die Ortsentwicklung tatsächlich benötigt werden, sollte bei den Planinhalten des LRP darauf Rücksicht genommen werden.</p>	c)	Kenntnisnahme, s. o.
d)	<p>4. Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes</p> <p>Die Gemeinde Ankum geht davon aus, dass bei der Neufassung des Landschaftsrahmenplanes auch eine Überprüfung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) erfolgt. Da das LSG insbesondere im Westen sehr nah bis an die heutige Ortslage heranreicht, ist es aus Sicht der Gemeinde Ankum erforderlich, hier eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Nur so ist zukünftig auch eine Arrondierung der Ortslage in westlicher Richtung möglich.</p>	d)	<p>Der LRP selber beeinflusst die Grenzen von Landschaftsschutzgebieten nicht. Er kann nicht in beschlossene Verordnungen eingreifen. Der LRP ist ein Fachgutachten. Gleichwohl gibt er wertvoll Hinweise für eine qualitative und quantitative Fortschreibung. Unbestritten ist, dass insbesondere das LSG 01 dringend überarbeitet werden muss. Diese Überarbeitung wird allerdings nicht direkt im Anschluss an den LRP geschehen und wird daher noch einige Jahre dauern.</p>

	Eine Karte (Anlage 7), aus der die gewünschte Löschung von Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes hervorgeht, wird noch nachgereicht.		
e)	5. Übersichtskarten zur angestrebten Ortsentwicklung der Gemeinde Ankum Damit Ihnen ausreichendes Abwägungsmaterial bei der Fortschreibung des LRP zur Verfügung steht, sind derzeit Übersichtskarten (Anlage 8) in Bearbeitung, die die angestrebte Ortsentwicklung Ankums übersichtlich darstellen. Diese werden baldmöglichst nachgereicht.	e)	Kenntnisnahme
f)	6. Scoping - Termin zur strategischen Umweltprüfung Eine Teilnahme der Gemeinde Ankum an einem Scoping-Termin hinsichtlich der Feststellung des Umfangs und Detaillierungsgrades der strategischen Umweltprüfung halte ich nicht für erforderlich. Mit freundlichen Grüßen gez. Brummer-Bange	f)	Auf einen Scopingtermin wurde verzichtet

14. Gemeinde Neuenkirchen, Postfach 11 40, 49585 Neuenkirchen			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
	Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten <u>Anlagen:</u> diverse Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Rolf,		

	<p>im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes durch den Landkreis Osnabrück hat die Gemeinde Neuenkirchen folgende Anregungen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der potentiellen Erweiterungsflächen als Wohn- und Gewerbegebiete:</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p>a)</p>	<p>Um den Erhalt besonderer Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt sicherzustellen wäre es wünschenswert, das Wiesenvogelschutzgebiet „Im Kölzen“, die Restfläche des Vinter Moores, die „Kalte Quelle“ in Lintern und das Tonabbaugbiet in Limbergen mit in den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück aufzunehmen.</p> <p>Gefährdete Wiesenvögel, deren Bestand stark abgenommen hat, erhalten im Vogelschutzgebiet „Im Kölzen“ die Möglichkeit zur ungestörten Brut und Aufzucht ihrer Jungvögel. Wiesenvögel benötigen extensiv genutzte Grünflächen, welche in den letzten Jahrzehnten einen enormen Rückgang aufgrund des agrarstrukturellen Wandels zu verzeichnen haben.</p> <p>Die Restfläche des „Vinter Moores“ liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu den „Recker Moorflächen“. Moore sind lebende Ökosysteme, die mit ihren Moorflächen und Feuchtwiesen geschützten Vogel- und Pflanzenarten ein natürliches Umfeld bieten. Daher ist die Wiedervernässung der Moore und Offenhaltung der Flächen für Flora und Fauna zu schützen.</p> <p>Die „Kalte Quelle“ im Ortsteil Lintern beschreibt einen naturnahen Bereich der Gemeinde Neuenkirchen, der durch seine Wald- und Wasserfläche der heimischen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum gibt.</p> <p>Für das Tonabbaugbiet im Ortsteil Limbergen steht die Folgenutzung im Vordergrund. Nach Beendigung des Tonabbaus soll die Fläche zum einen der natürlichen Sukzession überlassen</p>	<p>a)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, werden die Bereiche als hochwertige Teile von Natur und Landschaft erfasst.</p> <p>Die in der Genehmigung festgeschriebenen Nachnutzungen können im LRP noch nicht berücksichtigt werden.</p>

	werden bzw. zum anderen durch zügige Rekultivierung ein angemessener Lebensraum für Flora und Fauna entstehen, aus der sich eine Naherholungsfläche in Ortsnähe entwickeln lässt.		
b)	<p>Neben den schützenswerten Natur- und Landschaftsflächen ist die Ausweisung weiterer Wohn- und Gewerbegebiete für die Gemeinde Neuenkirchen von besonderer Bedeutung. Die Flächen für Wohn- und Gewerbebauten werden um den bestehenden Ortskern geplant, um einer Zersiedelung entgegenzuwirken. Diese Arrondierung hat den Vorteil eines geringeren Flächenverbrauchs. Die Gewerbeflächen sollen ebenfalls an vorhandene Flächen angrenzen.</p> <p>Des Weiteren ist eine gute Verkehrsanbindung an die wichtigen Ortsein- und -ausfahrtstraßen bzw. an die qualifizierten Kreis- und Landesstraßen von großer Wichtigkeit.</p> <p>Im angefügten Übersichtsplan ist die Planung der Gemeinde Neuenkirchen bezüglich potentieller Wohn- und Gewerbeflächen ersichtlich.</p>	b)	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist für die gemeindlichen Planungen nicht bindend. Gleichwohl können aus ihm wertvolle Informationen für die Umweltprüfung entnommen werden.</p> <p>Der LRP berücksichtigt bei seinen Bestandsaufnahmen und Bewertungen nicht angefangene Planungen, sondern dass, was zum Zeitpunkt der Erfassung vorzufinden ist.</p>
c)	<p>Wir bitten Sie, die hier genannten Aspekte in der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>gez. Hildegard Schwertmann-Nicolay</p>	c)	

15. Samtgemeinde Neuenkirchen, Postfach 11 40, 49585 Neuenkirchen			
	Anregungen und Bedenken		Abwägung
	<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Rolf,</p>		

	<p>im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes durch den Landkreis Osnabrück hat die Samtgemeinde Neuenkirchen folgende Anregungen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege:</p>		
<p>a)</p>	<p>Um die wichtigen Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt sicherzustellen bzw. auszuweiten, wäre es wünschenswert, vorhandene Flächen, die zum einen fremd genutzt werden oder sich in schlechtem ökologischen Zustand befinden, festzustellen und aufzuwerten.</p> <p>Dies trifft z.B. auf die Wegerandstreifen und auf die Gewässerrandstreifen zu, die häufig durch die Landwirtschaft zweckentfremdet werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Gewässerrandstreifen zu verbreitern, um die ökologischen Funktionen für Flora und Fauna zu verbessern.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen sollen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erhalten. So sollte die Renaturierung von Gewässerläufen mit ausgeprägten Randstreifen und das Anlegen von Blänken Vorrang vor der Erstaufforstung mit heimischen Gehölzen haben.</p> <p>Ebenfalls wäre der Einbezug von vorhandenen Vogelschutzgebieten und deren Erweiterung wünschenswert.</p> <p>Weiterhin sind Wallhecken seit vielen Jahren ein wichtiger natürlicher Bestandteil, um den Naturhaushalt und die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen zu erhalten. Ihr Bestand und ihre Errichtung können nicht hoch genug eingeschätzt werden und gelten als weit verbreitete landschaftsprägende Elemente.</p> <p>Ebenfalls wird das Landschaftsbild in der Samtgemeinde Neuenkirchen durch Ton- und Sandabbau geprägt. Nach Beendigung des Abbaus sollen die Flächen zum einen der natürlichen Sukzession überlassen werden bzw. zum anderen durch zügige Rekultivierung ein angemessener Lebensraum für Flora und</p>	<p>a)</p>	<p>Der LRP behandelt keine nachbarschaftsrechtlichen Aspekte. Er stellt den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft dar und beschreibt im weiteren insbesondere Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Zielerreichung.</p> <p>Sowohl Wegerand-, als auch Gewässerrandstreifen sind inhaltlich wichtig für den Biotopverbund. Im LRP werden diese aber eher als Thema und Bestandteil der dargestellten Kulissen behandelt. Eine detailliertere Befassung ist aus Maßstabsgründen nicht möglich.</p> <p>Es wäre inhaltlich zwar wünschenswert, wenn zukünftig kaum mehr Kompensationsmaßnahmen anfallen würden, weil damit auch kein weiterer Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen stattfinden würde. Sollten dennoch Kompensationsmaßnahmen als Folge von Eingriffen erforderlich werden, sollten sie in die entsprechenden Zielräume gelenkt werden, die der Landschaftsrahmenplan ausweist.</p> <p>Wallhecken sind gesetzlich geschützt und erhalten über den LRP keinen weiteren Schutzstatus. Sie sind absolut prägende Elemente der Kulturlandschaft im Landkreis Osnabrück.</p> <p>Die Nachnutzung der entsprechenden Areale sind in den jeweiligen Genehmigungen festgelegt. Der LRP hat darauf keinen Einfluss.</p>

	<p>Fauna entstehen, aus dem sich eine Naherholungsfläche für die Menschen entwickeln lässt.</p> <p>Die bisher ausgewiesenen Vorranggebiete für sanften Tourismus sollten im Einklang mit der Natur erhalten und weiterentwickelt werden.</p>		
b)	<p>Wir bitten Sie, die Aspekte zum besseren Schutz der Landschaft und Natur sowie der damit verbundenen Erholungsmöglichkeiten in der Samtgemeinde Neuenkirchen in der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren möchten wir auf die Eingaben unserer Mitgliedsgemeinden Neuenkirchen, Merzen und Voltlage verweisen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>gez. Hildegard Schwertmann-Nicolay</p>	b)	Kenntnisnahme

16. Gemeinde Kettenkamp, Hauptstr. 11, 49577 Kettenkamp			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
	<p>Stellungnahme der Gemeinde Kettenkamp zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück im Rahmen der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten</p> <p>- Ihr Schreiben vom 01.02.2017 -</p> <p><u>Anlagen:</u> diverse (s. Textende)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Rolf,</p>		

	<p>vielen Dank für die frühzeitige Unterrichtung über die anstehende Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Osnabrück. Sie erhalten hiermit Informationen zur beabsichtigten Ortsentwicklung Kettenkamp, die es bei der Neuaufstellung des LRP zu berücksichtigen gilt.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p>a)</p>	<p><u>Aktuelle Vorhaben zur verbindlichen Bauleitplanung</u></p> <p>Derzeit stellt die Gemeinde Kettenkamp den Bebauungsplan Nr. 22 „Wiesengrund“ auf. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom Gemeinderat am 20.03.2017 gefasst. Vorgesehen sind die Ausweisung von Wohnbauland und die planungsrechtliche Absicherung einer ökologischen Kompensationsfläche. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück entsprechend geändert. Die Abgrenzung des B-Planes Nr. 22 ist als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Im Jahr 2016 hat die Gemeinde Kettenkamp den Bebauungsplan Nr. 21 „Im Hagen“ aufgestellt. Dieser Plan hat zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt. Er umfasste die Flächen des 1. Realisierungsabschnitts eines neuen Mischgebietes an der Hauptstraße. Mit der Bauleitplanung für den 2. Realisierungsabschnitt soll möglichst bald begonnen werden. Das Entwicklungskonzept zum gesamten Baugebiet „Im Hagen“ ist als Anlage 2 beigefügt.</p> <p>Weiterhin ist vorgesehen, demnächst den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zu fassen, der insbesondere die dörflichen Strukturen im Bereich der Burenstraße absichern soll. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten einer maßvollen baulichen Nachverdichtung geschaffen werden. Aus der Anlage 3 ist der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Burenstraße“ ersichtlich.</p> <p>Mittelfristig ist geplant, für den Ortsteil „Kloster“ einen Bebauungsplan aufzustellen, um auch dort die dörflichen Strukturen</p>	<p>a)</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan zeigt den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft auf so wie er sich zum Zeitpunkt der Kartierung bzw. Bestandserfassung darstellt. FNP-Änderungen oder auch begonnene Bebauungspläne bleiben i. d. R. unberücksichtigt. Da sich ja aber aus den Darstellungen und Inhalten des LRP keine Bindung für die gemeindliche Ebene ergibt, kann der LRP die begonnenen Vorhaben gar nicht formal beeinflussen. Im Gegenteil, möglicherweise ergeben sich aus dem LRP auch noch wertvolle Hinweise für die Umweltprüfung laufender Verfahren.</p> <p>Insbesondere über den 2. Bauabschnitt des Plangebietes wird ja derzeit im Rahmen diverser Gespräche und Workshops diskutiert.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o.</p>

	<p>abzusichern und eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Aus der Anlage 4 ist der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Kloster“ ersichtlich.</p> <p>Abhängig vom sich einstellenden Bedarf ist auch die Ausweisung neuer Gewerbeflächen vorgesehen. Die derzeitige Gewerbezone am Westrand der Ortslage bietet kaum noch Entwicklungsmöglichkeiten. Deshalb soll mittelfristig ein neues Gewerbegebiet an der Ankumer Straße entstehen. Die Gewerbeflächen schließen an ein bereits existierendes Gewerbegebiet (Fa. Rosenstengel) an. Aus der Anlage 5 ist der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Ankumer Straße“ ersichtlich.</p>		<p>Kenntnisnahme, s. o.</p>
<p>b)</p>	<p><u>Potentialflächen für die weitere Wohnbauentwicklung</u></p> <p>Die von der Gemeinde Kettenkamp erstellte Bauflächenbedarfsanalyse hat ergeben, dass in den nächsten 20 Jahren rund 6,5 bis 7,5 ha neues Bauland für Wohnbebauung benötigt wird. Mit dem Baugebiet Wiesengrund wird nur der Bedarf für die nächsten 2 bis 3 Jahre abgedeckt. Da ansonsten kaum innerörtliche Flächen für eine Nachverdichtung zur Verfügung stehen, muss die weitere Wohnbaulandentwicklung größtenteils an den Ortsrändern erfolgen.</p> <p>Aus den Anlagen 6a und 6b sind die dafür ermittelten Potentialflächen zu entnehmen. Insgesamt werden dort Flächen in einer Größenordnung von zusammen rund 14,0 ha dargestellt. Der Flächenüberschuss ist der Tatsache geschuldet, dass zum heutigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, welche Bereiche für die Ausweisung von Wohnbauflächen tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere abhängig von der Verkaufsbereitschaft der Eigentümer und von der zum Zeitpunkt der Bauungplanaufstellung bestehenden Geruchsimmissionssituation. Somit ist ein angemessener Anteil von Verfügungsflächen zu berücksichtigen.</p>	<p>b)</p>	<p>Kenntnisnahme, s. o.</p>

c)	<p><u>Potentialflächen für Misch- und Dorfgebiete</u></p> <p>In der Anlage 6b sind auch die Potentialflächen für weitere Misch- und Dorfgebiete dargestellt. Diese ergeben sich aus der siedlungsstrukturellen Lage im Dorf. Obwohl heute noch nicht sicher gesagt werden kann, ob diese Flächen für die Ortsentwicklung tatsächlich benötigt werden, sollte bei den Planinhalten des LRP darauf Rücksicht genommen werden.</p>	c)	Kenntnisnahme, s. o.
d)	<p><u>Allgemeines zur Ortsentwicklung</u></p> <p>Da der neue LRP wahrscheinlich erst in ein paar Jahren wirksam wird und er auf eine längere Laufzeit ausgelegt ist, muss die in Kettenkamp angestrebte Ortsentwicklung der nächsten 20 Jahre bei der Neuaufstellung des LRP Berücksichtigung finden. Aufschluss darüber gibt zum einen der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück. Die aktuellen Pläne für die Entwicklung der Gemeinde Kettenkamp werden in den Anlagen 7a und 7b übersichtlich zusammengefasst.</p>	d)	Kenntnisnahme, s. o.
e)	<p><u>Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes</u></p> <p>Bei der Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist der Gemeinde Kettenkamp ein ausreichender Spielraum für die zukünftige Ortsentwicklung zu belassen bzw. zu ermöglichen. Die derzeitigen Abgrenzungen des LSG schränken die Möglichkeiten der Neuausweisung von Bauland stark ein. Aus den Karten in Anlage 8a und 8b sind die Bereiche zu entnehmen, für die aus Sicht der Gemeinde Kettenkamp der Schutzstatus LSG aufgehoben werden müsste.</p> <p>Die LSG-Löschung des Bereichs 1 ist erforderlich, um den 2. Bauabschnitt des Mischgebietes „Im Hagen“ realisieren zu können und eine Wohnbauentwicklung östlich des Sportplatzes zu ermöglichen.</p>	e)	Der LRP selber beeinflusst die Grenzen von Landschaftsschutzgebieten nicht. Er kann nicht in beschlossenen Verordnungen eingreifen. Der LRP ist ein Fachgutachten. Gleichwohl gibt er wertvoll Hinweise für eine qualitative und quantitative Fortschreibung. Unbestritten ist, dass insbesondere das LSG 01 dringend überarbeitet werden muss. Diese Überarbeitung wird allerdings nicht direkt im Anschluss an den LRP geschehen und wird daher noch einige Jahre dauern.

	<p>Die Löschungsbereiche 2 und 3 werden benannt, damit mittelfristig die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Kloster“ erfolgen kann.</p> <p>Außerdem ist im jeweils südlichen Bereich die Entwicklung von Gewerbeflächen vorgesehen.</p> <p>Südlich der Ortslage soll in den nächsten Jahren eine Wohnbauentwicklung erfolgen. Deshalb ist im Bereich 4 die Ausnahme aus dem LSG erforderlich.</p> <p>Die Löschungsbereiche 5a und 5b ergeben sich aus dem Vorhaben, für das „Dorfgebiet Burenstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen.</p>		
f)	<p><u>Abschließende Anmerkungen</u></p> <p>Die Ihnen mit dieser Stellungnahme übersandten Anlagen sollen dazu dienen, Ihnen einen Überblick über die zukünftige Ortsentwicklung Kettenkamps zu geben. Damit der Ort eine tragfähige Entwicklungsperspektive hat, ist es aus Sicht der Gemeinde Kettenkamp unumgänglich, die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes neu zu fassen.</p> <p>Eine Teilnahme der Gemeinde Kettenkamp an einem Scoping-Termin hinsichtlich der Feststellung des Umfangs und Detaillierungsgrades der strategischen Umweltprüfung ist nicht erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Reinhard Wilke</p> <p><u>Anlagenverzeichnis</u></p> <p>Anlage 1: Übersicht B-Plan 22 „Wiesengrund“</p> <p>Anlage 3: Übersicht Geltungsbereich B-Plan „Dorfgebiet Burenstraße“</p> <p>Anlage 4: Übersicht Geltungsbereich B-Plan</p>	f)	<p>Ziel ist es in der Tat das LSG im Nachgang zum LRP fachlich und räumlich zu überarbeiten. Das wird allerdings einige Jahre dauern.</p> <p>Auf ein Scopingtermin wurde verzichtet.</p>

	<p>„Dorfgebiet Kloster“</p> <p>Anlage 5: Übersicht Gewerbliche Entwicklung „Ankumer Straße“</p> <p>Anlage 6a: Karte Potentialflächen Nord</p> <p>Anlage 6b: Karte Potentialflächen Süd</p> <p>Anlage 7a: Übersicht Ortsentwicklung Kettenkamp - Nord</p> <p>Anlage 7b: Übersicht Ortsentwicklung Kettenkamp - Süd</p> <p>Anlage 8a: Karte angestrebte Löschung LSG Kettenkamp - Nord</p> <p>Anlage 8b: Karte angestrebte Löschung LSG Kettenkamp - Süd</p>		
--	--	--	--

17. Gemeinde Berge, Tempelstr. 8., 49626 Berge			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
	<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück</p> <p>Sehr geehrter Herr Rolf, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 06.02.2017 haben Sie die Gemeinde Berge über die allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück informiert und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 13.04.2017 eingeräumt.</p> <p>In der Sitzung des Rates vom 29.03.2017 ist über die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück beraten und folgender Beschluss gefasst worden:</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Berge sind <u>keine</u> weiterreichenden Festsetzungen im neu aufzustellenden Landschaftsrahmenplan</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

<p>für den Landkreis Osnabrück als die bisher bestehenden Festsetzungen erforderlich. Für die Siedlungsräume nebst Umgebung der Ortslage Berge sowie dem Gemeindeteil Grafeld sollten genügend Entwicklungsräume und Möglichkeiten zur städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde verbleiben und nicht weiter beeinträchtigt werden.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, dies in den Planungen zu berücksichtigen und stehe Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollten Sie noch Rückfragen haben, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>gez. Brandt</p>	<p>Der LRP trifft keine Festsetzungen. Es stellt als Fachgutachten den aktuellen und zukünftig angestrebten Zustand von Natur und Landschaft dar. Für die Gemeinden sind die Darstellungen nicht bindend. Gleichwohl enthält der LRP wichtige Hinweise für die Umweltprüfungen.</p>
---	---

Ab hier Stellungnahmen im Rahmen des SUP Verfahrens

18. Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege Stadt und Kreisarchäologie, Postfach 44 60, 49034 Osnabrück	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück</p> <p>Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hinsichtlich der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück (hier: Strategische Umweltprüfung, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) hat die Archäologische Denkmalpflege für Stadt- und Landkreis Osnabrück keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Axel Friederichs M.A.</p>		
---	--	--

19. Angelfischerverband im LFV Weser-Ems e.V., Postfach 71 63, 26051 Oldenburg			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
	<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück</p> <p>-Stellungnahme -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser - Ems e.V. nimmt zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p>		
a)	<p>Den Seiten 71/72 ist hinsichtlich aktueller und möglicher Beeinträchtigungen von (naturnahen) Stillgewässern als ein Aspekt die Intensive Fischereinutzung zu entnehmen. Dies wird insbesondere anhand von Aktivitäten wie Fremdfischbesatz, Angelnutzung, Fütterung, Eutrophierung, Gewässerkalkung und dem Entfernen von Gewässervegetation beschrieben. Bezüglich dieses Punktes möchten wir gerne auf Folgendes verweisen:</p> <p>Zunächst kann die organisierte Angelfischerei nicht als intensive fischereiliche Nutzung angesehen werden. Die Gefahr von Fremdfischbesatz besteht nicht. Laut Nds. Fischereigesetz (§ 40 (1)) hat der Fischereiberechtigte „...<i>einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen.</i>“ Die Binnenfischereiordnung konkretisiert diese Aus-</p>	a)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde besteht hier kein Änderungsbedarf. Es ist unstrittig, dass die fischereiliche Nutzung vieler Gewässer grundsätzlich mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege übereinstimmen kann.</p>

sagen. Dem § 12 (1) ist dahingehend folgender Wortlaut zu entnehmen: „Die fischereiliche Bewirtschaftung eines Gewässers soll hauptsächlich mit den bereits in ihm vorkommenden Arten von Fischen und Krebsen erfolgen. Erforderliche Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen.“. Dieser Pflicht steht das Recht zur Hege gemäß § 1 Nds. FischG gegenüber, das insoweit auch zum Einbringen von Fischbesatz ermächtigt. Besatzmaßnahmen sind nur innerhalb der durch § 40 Abs. 1 Nds. FischG und § 12 der Binnenfischereiordnung gesetzten Grenzen zulässig. Eine nachteilige Auswirkung auf Fauna und Flora kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Fütterung erfolgt in der organisierten Angelfischerei nicht, diese Art der Bewirtschaftung wird nur in kommerziellen Betrieben durchgeführt. Bei der angelfischereilichen Bewirtschaftung werden lediglich geringe Mengen an Lockstoffen zur gezielten Befischung ausgewählter Arten verwendet. Von einer Fütterung kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden. Dieses Anfüttern ist unbedenklich, da dem Gewässer durch den Fang der angelockten Fische mehr Nährstoffe entnommen werden, als mit dem Futter hineingelangen. Daher ist auch die Gefahr einer Eutrophierung durch die angelfischereiliche Nutzung für uns nicht nachvollziehbar.

Das großflächige Entfernen von Gewässervegetation wird durch die organisierte Angelfischerei ebenfalls nicht durchgeführt. Derartige Tätigkeiten erfolgen i. d. R. durch die jeweils zuständigen Unterhaltungsverbände. In Ausnahmefällen kann die Gewässerunterhaltung an Fischereivereine übertragen werden. In diesen Fällen erfolgt das Entfernen von Gewässervegetation in jedem Fall in enger Abstimmung mit Naturschutz- und Wasserbehörden sowie dem zuständigen Unterhaltungsverband. Somit kann aus unserer Sicht mit diesen Aspekten ausschließlich die

Gem. 12 (1) Binnenfischereiordnung ist es ja keinesfalls ausgeschlossen, dass durch das Einbringen von Fischen gem. der Anlage zur Binnenfischereiordnung, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Werden beispielsweise Karpfen in einen Teich eingesetzt (gem. Binnenfischereiordnung zulässig), der bis dato eine intakte Unterwasservegetation und eine daran angepasst Fisch Zoonose aufweist, wird das dazu führen, dass diese Lebensgemeinschaft bedroht ist. Die Formulierung im LRP ist als denkbare Beeinträchtigung zu verstehen und nicht als zwingend zu erwartende. An der Formulierung wird festgehalten.

Das sog. Anfüttern ist gesetzlich nicht geregelt, sondern i. d. R. auf Vereinsebene. Diese zulässige Höchstmenge gilt dann pro Person und Tag. Es ist keinesfalls ausgeschlossen, dass viele Angelsportler zur selben Zeit im Rahmen eines Gemeinschaftsfischens jeweils die zulässige Höchstmenge an Anfüttermaterial ausbringen. Das wäre gem. den rechtlichen und satzungsgemäßen Vorgaben zwar zulässig, gleichwohl aber nicht unbedingt mit den vorkommenden Lebensgemeinschaften verträglich. Vor dem Hintergrund besteht sehr wohl eine denkbare Beeinträchtigung.

Die Formulierung im LRP ist als denkbare Beeinträchtigung zu verstehen und nicht als zwingend zu erwartende. An der Formulierung wird festgehalten.

Von einer großflächigen Entfernung ist im LRP keine Rede. Sehr wohl ist aber eine Entfernung oder Zertreten von Ufervegetation durch Angelsportler denkbar.

Die Formulierung im LRP ist als denkbare Beeinträchtigung zu verstehen und nicht als zwingend zu erwartende. An der Formulierung wird festgehalten.

	<p>konventionelle Fischzucht an Stillgewässern und nicht die organisierte Angelfischerei gemeint sein.</p>		
b)	<p>Als eine weitere aktuelle und mögliche Beeinträchtigung von (naturnahen) Stillgewässern wird u. a. die Störung durch Sport- und Erholungsaktivitäten, z.B. durch Angelnutzung dargelegt. Damit einhergehend ist von Beeinträchtigungen des Bruterfolges bei Wasservögeln die Rede. Diese Aussage halten wir für unzutreffend.</p> <p>Unserer Auffassung nach besteht diese Gefahr nicht, da sensible Brutgebiete, wie z. B. ausgedehntes Schilfröhricht, feuchte Hochstaudenfluren o. ä. i. d. R. keine beliebten Orte für Angler darstellen und diese normalerweise nicht aufgesucht werden. Zudem regelt bereits § 42 (1) Nds. Fischereigesetz: „<i>Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessen Rücksicht zu nehmen.</i>“. Unserer Ansicht nach gibt es keine fundierte Annahme für diese Aussage. Das Fischereirecht ist dabei „kein bloßer Ausfluss des Gewässereigentums“, „sondern ein besonderes Recht neben diesem“ (vgl. Tesmer/Messal, Das Niedersächsische Fischereigesetz, Kommentar, Wiesbaden 1996, Erläuterung 7 zu § 1). Damit ist die Ausübung der Fischerei nicht mit anderen möglichen Freizeitnutzungen des Gewässers (z.B. Surfen, Baden), die dem Gemeingebrauch zuzuordnen sind, gleichzustellen.</p>	b)	<p>Die UNB hält diese Aussage sehr wohl für zutreffend. Alleine die Formulierungen des Fischereigesetzes bieten keinen Anlass dafür, diese berechtigte Sorge beiseite zu schieben. Es ist von einer angemessenen Rücksichtnahme die Rede und einem angemessenen Verhalten. Dieses setzt voraus, dass der Angelsportler in jedem Fall sensible Bereiche von weniger sensiblen Bereichen immer unterscheiden kann. Viele vermögen das zu tun, aber eine Voraussetzung für die Ausübung des Angelsportes ist es indes nicht.</p> <p>Um genau diesen Punkt geht es im Übrigen in einer anhängigen gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Landkreis und einem Umweltverband. In erster Instanz hat der Kläger Recht bekommen.</p> <p>Die Formulierung im LRP ist als denkbare Beeinträchtigung zu verstehen und nicht als zwingend zu erwartende. An der Formulierung wird festgehalten.</p>
c)	<p>Im Rahmen der Darstellung des gegenwärtigen Zustands und der Verbreitung der Tier- und Pflanzenarten wird u. a. der Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) thematisiert (Textteil, S. 103/104). Hier steht folgender Textabschnitt geschrieben:</p> <p>„Das Vorkommen dieser Art in Niedersachsen ist – mit Ausnahme des Harzes – stark rückläufig; als Ursache hierfür kann neben Substrat- und Biotopveränderungen durch Ausbaumaß-</p>	c)	

	<p>nahmen und Sedimenteinträge auch eine zu intensive fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer in Frage kommen. Auch negative Veränderungen der Gewässergüte und des Sauerstoffhaushaltes können zu einem Rückgang führen (GAUMERT & KÄMMEREIT 1993).“</p> <p>Diesen Abschnitt bitten wir zu überprüfen. Die hier getroffenen Aussagen zum Vorkommen und zu den Gefährdungsursachen sind in der angegebenen Literaturquelle nicht enthalten und passen auch nicht zur Biologie der Art. Der Schlammpeitzger ist, wie auch im vorherigen Abschnitt des Textteils richtig beschrieben, eine hoch spezialisierte Art, die wasserpflanzenreiche Gewässer in fortgeschrittenen Sukzessionsstadien besiedelt, in denen eine tiefgründige, lockere Schlammächtigkeit vorherrscht. Diese Habitate weisen u. U. regelmäßig Sauerstoffmangelsituationen auf, an die die Art optimal angepasst ist und hier sogar einen Selektionsvorteil gegenüber anderen Fischarten genießt (BRUNKEN & MEYER 2005; KOTTELAT & FREYHOF 2007). Darüber hinaus sind typische Schlammpeitzger-Lebensräume i. d. R. für die Angelfischerei von keinem besonderen Interesse, sodass auch die Gefahr einer zu intensiven fischereilichen Bewirtschaftung nicht haltbar ist.</p>		<p>Nach nochmaliger Recherche auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Schlammpeitzger, wird dort keine Gefährdung durch fischereiliche Nutzung gesehen.</p> <p>Der Abschnitt wird entsprechend angepasst.</p>
d)	<p>Des Weiteren wird auf S. 118 auf eine mögliche Störung des Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) durch die Anwesenheit des Menschen (u. a. Sportfischerei) hingewiesen, die zur Abwanderung der Tiere führen kann. Grundsätzlich begrüßen wir die Wiederbesiedelung des Fischotter in unseren heimischen Gewässern ausdrücklich. Dass seitens der Sportfischerei eine Störung der Tiere erfolgt, teilen wir jedoch nicht. Einerseits verhält sich der Angler/die Anglerin am Gewässer i. d. R. ruhig und umsichtig, andererseits sind die Tiere heute vielerorts nachgewiesenermaßen nicht so sensibel wie ehemals angenommen. Den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Fischotter ist zu dieser Thematik folgender Wortlaut zu entnehmen: „Die immer noch weit verbreitete Ansicht, dass der Fischotter natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsfreie Gebiete nutzt, stimmt nicht mit der</p>	d)	<p>Das sich der Fischotter immer besser in unserer Kulturlandschaft zurecht findet ist sicherlich richtig und er profitiert auch von vielen Maßnahmen, die in den letzten Jahren im ganzen Land umgesetzt worden sind (Fließgewässerrevitalisierungen, Biotopverbund, Abbau von Wanderhindernissen).</p> <p>Die denkbare Störung, die durch den Menschen z. B. im Rahmen der Ausübung des Angelsportes erfolgen kann sind vielmehr durch das punktuelle Erscheinen und des vor Ort sein. In den zitierten Vollzugshinweisen des NLWKN wird eben diese Gefährdung genauso dargestellt.</p> <p>An der Formulierung wird festgehalten.</p>

	<p>Realität überein. Die Verbreitung in NE-Deutschland zeigt, dass die Art wesentlich anpassungsfähiger ist. Allerdings ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems existenzielle Voraussetzung" (NLWKN 2011 a, S. 8). Betrachtet man die derzeitige Bestands-situation in Niedersachsen, so lässt sich konstatieren, dass sich die Art „seit den 1990er Jahren verstärkt aus dem Bereich der Elbe im Wendland Richtung Westen und Süden" ausbreitet (NLWKN 2011 a, S. 3). Diese Ausbreitung geschah über Gewässersysteme die seit jeher fischereilich genutzt wurden und werden. Demnach gibt es keine belastbare Datenlage, die eine signifikant negative Auswirkung der Fischerei auf die Habitateignung der Gewässer als Lebensraum für den Fischotter belegt.</p>		
e)	<p>Auf den Seiten 121-124 wird das Amphibien-Vorkommen sowie die Gefährdungsursachen einzelner Arten thematisiert. Als Gefährdungsursachen der Arten Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) und Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) werden hier Fischbesatz sowie die angelfischereiliche Nutzung angegeben. Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass typische Reproduktionsgewässer dieser Arten i. d. R. nicht von gesondertem Interesse der Angelfischerei sind und daher keine Beeinträchtigungen dahingehend zu erwarten sind. Auch ist dementsprechend kein übermäßiger Fischbesatz zu befürchten. Vielmehr schaffen die Fischereivereine durch unzählige Revitalisierungsmaßnahmen von Fließgewässern und Auenlebensräumen neue, potentiell besiedelbare Habitate für diese Arten. Darüber hinaus tragen diese Maßnahmen zu einem naturnahen Abflussregime bei, mit dem fließgewässertypische, dynamische Prozesse wie Erosion und Sedimentation, einhergehen. Von dieser Dynamik profitieren Arten wie Kreuz- (<i>Bufo calamita</i>) und Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) (NLWLN 2011 b; c). Ein Beispiel für ein Gebiet mit einem einzigartigen Amphibienvorkommen im nordwestlichen Niedersachsen, ist das NSG „Ahlhorner Fischteiche“ (FFH-Gebiet Nr. 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“). Dieses Gebiet wird wirtschaftlich im Rahmen der Fischzucht genutzt und beherbergt dennoch eine</p>	e)	<p>Die UNB des Landkreises Osnabrück arbeitet an vielen Stellen ausgezeichnet und sehr erfolgreich in der Sache mit den hiesigen Angelvereinen/-verbänden zusammen. Viele Revitalisierungsprojekte wären nicht entstanden, ohne die tatkräftige und finanzielle Unterstützung durch die Angelvereine. Und dennoch kann nicht grundsätzlich verneint werden, dass eine Beeinträchtigung durch die Angelsportnutzung vorkommen kann.</p> <p>Die Formulierung im LRP ist als denkbare Beeinträchtigung zu verstehen und nicht als zwingend zu erwartende. An der Formulierung wird festgehalten.</p>

	<p>artenreiche Amphibienfauna, woran deutlich wird, dass mit einem Vorkommen von Fischen nicht zwingend eine Beeinträchtigung von Amphibienpopulationen einhergeht. Vielmehr ist aus unserer Sicht die Strukturdiversität der Gewässer entscheidend.</p>		
f)	<p><u>Literaturquellen:</u></p> <p>BRUNKEN, H. & MEYER, L. (2005): Die Bedeutung der Durchgängigkeit von Auenlebensräumen für die Fischfauna. – NNA-Berichte 18/1: 105-113 S.</p> <p>KOTTELAT, M. & FREYHOF, J. (2007): Handbook of European Freshwater Fishes. – Kottelat, Cornol, Switzerland and Freyhof, Berlin, Germany, 646 S.</p> <p>NLWKN (Hrsg.) (2011) a: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (<i>Lutra lutra</i>). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.</p> <p>NLWKN (Hrsg.) (2011) b: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.</p> <p>NLWKN (Hrsg.) (2011) c: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.</p> <p>Name/Unterschrift</p>	f)	

<p>Oldenburg, 11.02.2022</p> <p>gez. Tobias Pelz</p>		
--	--	--

20. Samtgemeinde Artland, Postfach 12 54, 49602 Quakenbrück		
Anregungen und Bedenken	Abwägung	
<p>Neuaufstellung Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück; - Strategische Umweltprüfung - Stellungnahme der Samtgemeinde Artland</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Grundlage ihres Beteiligungsschreibens v. 02.02.2022 zur o.g. Maßnahme gibt die Samtgemeinde Artland, auch im Namen der zugehörigen Mitgliedsgemeinden, gemäß Beschlussfassung des Samtgemeinderates v. 17.03.2022 nachfolgende Stellungnahme ab, mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Die Samtgemeinde Artland möchte zunächst darauf hinweisen, dass die Fortschreibung / Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Bereich des Landkreises Osnabrück aus naturschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Sicht durchaus begrüßt wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Zielaussagen des Landschaftsrahmenplans durch die Integration ins Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück eine rechtsverbindliche Wirkung entfalten werden und somit im Nachgang auch unmittelbar Auswirkungen auf die kommunalen Bauleitpläne erhalten, wird seitens der Samtgemeinde Artland auf nachfolgende Punkte mit der Bitte um Anpassung der Planunterlagen hingewiesen.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

<p>a)</p>	<p><u>A.) Textteil</u></p> <p>S. 148 - 159 Tab. 20, Gebiete mit einer hohen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz Nr. 114 Rennplatz Quakenbrück</p> <p>Im südlichen Bereich des Pferderennplatzes, unmittelbar angrenzend zur L845 - Dinklager Straße, wurde bereits nach Beschlusslage der Samtgemeinde Artland sowie erfolgter Zustimmung der Stadt Quakenbrück seitens eines Vorhabenträgers ein Bauantrag für die Errichtung eines Richtfunktensendemastes eingereicht, der die Breitbandversorgung für die östlichen Außenbereichslagen der Stadt Quakenbrück optimieren soll. Dieses Vorhaben sollte durch die o.g. Gebietsfeststellung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>a)</p>	<p>Da der LRP als Fachgutachten des Naturschutzes anzusehen ist, das für sich genommen als nicht verbindlich für die gemeindliche Bauleitplanung oder auch weitere Genehmigungsverfahren steht, kann der LRP einem solchen Vorhaben nicht entgegenstehen. Erst dann, wenn Teile des LRP z. B. in Vorranggebiete in der Raumordnung umgesetzt werden, erlangen sie eine Verbindlichkeit, die dann auch der gemeindlichen Bauleitplanung oder anderen Genehmigungsverfahren Grenzen setzen.</p>
<p>b)</p>	<p>S. 165 - 167 Landschaftseinheit Nr.1 Artland 1.1 Artland mit intensiver Landwirtschaft, Wertstufe mittel 1.4 Gegliederte Parklandschaft, Wertstufe hoch</p> <p>Die Samtgemeinde Artland weist auf nachfolgende Planvorhaben bzw. bereits eingeleitete Bauleitplanungen, insbesondere für die Außenbereichslagen, der Mitgliedsgemeinden hin, die entsprechend mit in die Bewertung für die nachfolgenden weiteren Landschaftsplaninhalte berücksichtigt werden sollten.</p> <p>➤ <u>Interkommunaler Gewerbepark B214, Gemeinde Badbergen</u></p> <p>Die Gemeinde Badbergen plant in Zusammenarbeit mit der Stadt Dinklage sowie der Gemeinde Holdorf im Bereich der nordöstlichen Kreisgrenze B214 an der B214, Holdorfer Chaussee – L75 die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbeparks. Diesbezüglich wurde bereits durch ein beauftragtes Ingenieurbüro eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, die mit einer positiven Bewertung abgeschlossen hat.</p>	<p>b)</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan zeigt den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft auf so wie er sich zum Zeitpunkt der Kartierung bzw. Bestandserfassung darstellt. FNP-Änderungen oder auch begonnene Bebauungspläne bleiben i. a. R. unberücksichtigt. Da sich ja aber aus den Darstellungen und Inhalten des LRP keine Bindung für die gemeindliche Ebene ergibt, kann der LRP die begon-</p>

	<p>Auf Grundlage dessen werden aktuell bereits entsprechende kommunale Bauleitplanungen vorbereitet. Bei diesem insbesondere verkehrsgünstig gelegenen Planbereich handelt es sich um einen strategisch wichtigen Standort in der Samtgemeinde Artland, wo langfristig noch eine größere Gewerbegebietsentwicklung möglich sein wird.</p>		<p>nenen Vorhaben gar nicht formal beeinflussen. Im Gegenteil, möglicherweise ergeben sich aus dem LRP auch noch wertvolle Hinweise für die Umweltprüfung laufender Verfahren.</p>
c)	<p>➤ <u>Aufstellung B.-Plan Nr. 54 „Sondergebiet Kleintierkrematorium“, Gemeinde Badbergen</u> Die Gemeinde Badbergen hat kürzlich für die vorgesehene Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes die Aufstellung des B.-Planes Nr. 54 „Sondergebiet Kleintierkrematorium“ beschlossen. Für den geplanten Neubau von benötigten weiteren Betriebsgebäuden am bestehenden Standort ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Kleintierkrematorium vorgesehen. Im Parallelverfahren soll auch der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Artland entsprechend angepasst werden.</p>	c)	<p>Der Landschaftsrahmenplan zeigt den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft auf so wie er sich zum Zeitpunkt der Kartierung bzw. Bestandserfassung darstellt. FNP-Änderungen oder auch begonnene Bebauungspläne bleiben i. d. R. unberücksichtigt. Da sich ja aber aus den Darstellungen und Inhalten des LRP keine Bindung für die gemeindliche Ebene ergibt, kann der LRP die begonnenen Vorhaben gar nicht formal beeinflussen. Im Gegenteil, möglicherweise ergeben sich aus dem LRP auch noch wertvolle Hinweise für die Umweltprüfung laufender Verfahren.</p>
d)	<p>➤ <u>Aufstellung B.-Plan Nr. 10 „Süd-West“, Gemeinde Menslage</u> Die Gemeinde Menslage hat für den Bereich nördlich der „Kleinen Hase“ und westlich der Hasestraße – L60 für die vorgesehene Entwicklung eines neuen Wohnbaugebietes die Aufstellung des B.-Planes Nr. 10 „Süd-West“ in die Wege geleitet.</p>	d)	<p>Der Landschaftsrahmenplan zeigt den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft auf so wie er sich zum Zeitpunkt der Kartierung bzw. Bestandserfassung darstellt. FNP-Änderungen oder auch begonnene Bebauungspläne bleiben i. d. R. unberücksichtigt. Da sich ja aber aus den Darstellungen und Inhalten des LRP keine Bindung für die gemeindliche Ebene ergibt, kann der LRP die begonnenen Vorhaben gar nicht formal beeinflussen. Im Gegenteil, möglicherweise ergeben sich aus dem LRP auch noch wertvolle Hinweise für die Umweltprüfung laufender Verfahren.</p>
e)	<p>➤ <u>Aufstellung B.-Plan Nr. 13 „Sondergebiet Gut Vahlkamp“, Gemeinde Menslage</u> Die Gemeinde Menslage hat für das Objekt Bruchweg 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Gut Vahl-</p>	e)	<p>Der Landschaftsrahmenplan zeigt den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft auf so wie er sich zum Zeitpunkt der Kartierung bzw.</p>

	<p>kamp“ beschlossen. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für die vorgesehene Entwicklung der Konzeptplanung zum Thema „Wohnen im Grünen / Wohnen am Pferd“, die wesentliche bauliche Veränderungen nach sich zieht.</p> <p>Im Parallelverfahren ist zudem die entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland vorgesehen.</p>		<p>Bestandserfassung darstellt. FNP-Änderungen oder auch begonnene Bebauungspläne bleiben i. d. R. unberücksichtigt. Da sich ja aber aus den Darstellungen und Inhalten des LRP keine Bindung für die gemeindliche Ebene ergibt, kann der LRP die begonnenen Vorhaben gar nicht formal beeinflussen. Im Gegenteil, möglicherweise ergeben sich aus dem LRP auch noch wertvolle Hinweise für die Umweltprüfung laufender Verfahren.</p>
f)	<p>➤ <u>Aufstellung B.-Plan Nr. 26 „Industriegebiet Kleine Heide - Erweiterung West“, Gemeinde Nortrup</u></p> <p>Die Gemeinde Nortrup hat für den Bereich westlich des östlichen Arms des Eggermühlenbachs für die vorgesehene Erweiterung des gewerblichen Fleischwarenunternehmens „The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG“ bereits 1999 die Aufstellung des B.-Planes Nr. 26 „Industriegebiet Kleine Heide - Erweiterung West“ beschlossen.</p> <p>Auf Grundlage dessen erfolgt analog auch eine entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die beschriebene Erweiterung des Gewerbebetriebes aktuell die Verlegung des östlichen Arms des Eggermühlenbachs, als potentielles FFH-Gewässer, durch ein Planfeststellungsverfahren beantragt wird.</p>	f)	<p>Der Landschaftsrahmenplan zeigt den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft auf so wie er sich zum Zeitpunkt der Kartierung bzw. Bestandserfassung darstellt. FNP-Änderungen oder auch begonnene Bebauungspläne bleiben i. d. R. unberücksichtigt. Da sich ja aber aus den Darstellungen und Inhalten des LRP keine Bindung für die gemeindliche Ebene ergibt, kann der LRP die begonnenen Vorhaben gar nicht formal beeinflussen. Im Gegenteil, möglicherweise ergeben sich aus dem LRP auch noch wertvolle Hinweise für die Umweltprüfung laufender Verfahren.</p>
g)	<p>S. 235 -237 3.2.4.6 Freizeit und Erholung Wandern und Radfahren Radfahrrouten Landkreis Osnabrück</p> <p>Im Hinblick auf die bereits herausgehobene Stellung des Artlandes als bedeutsame und erhaltenswerte Kulturlandschaft im Landkreis Osnabrück sollte bei der Darstellung der Radfahrrouten auch die 65 Kilometer lange „Giebeltour“ quer durch das Artland berücksichtigt werden. Insbesondere zur Darstellung und Verdeutlichung der einzigartigen ländlichen Baukultur führt die</p>	g)	<p>Im Landschaftsrahmenplan wurde ausschließlich eine Auswahl an Radfernrouen sowie der sog. TerraTrails genannt und dargestellt. Aufgrund der Vielzahl kleinerer, lokaler Radrouten musste auf deren Darstellung verzichtet werden – dies gilt auch für die „Giebel-Tour“.</p>

	Route an einer Vielzahl von denkmalgeschützten alten Artlandhöfen vorbei, die somit auch aus touristischen Gesichtspunkten erwähnenswert ist.		
h)	<p>S. 361 3.6 Beeinträchtigungen der Schutzgüter Abb. 38 Beeinträchtigung – Bedeutende Verkehrsanbindung</p> <p><u>Anschlussgleis Kynast, Stadt Quakenbrück</u> In den Schutzgutkarten ist für den Bereich der Stadt Quakenbrück noch als Emissionsquelle das bereits stillgelegte ca. 950 m lange Anschlussgleis Kynast (gem. Regionales Raumordnungsprogramm LKOS, D 3.6.2 Vorranggebiet - Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe) dargestellt. Diesbezüglich wurde im Zuge der Aufstellung des B.-Planes Nr. 28 „Neue Mitte – Bahnflächen“ zwischenzeitlich ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, welches dahingehend positiv beschieden wurde, dass die Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen wurde. Auf Grund der Tatsache, dass dieses historische Anschlussgleis bereits seit Jahren nicht mehr aktiv ist und zukünftig nach den derzeitigen Planungen des Stadtrates voraussichtlich als Radwegstrecke genutzt werden soll, kann die Darstellung als verkehrsemittierende Emissionsquelle entfallen.</p>	h)	<p>An der Darstellung wird festgehalten, weil, wie gesagt, die Situation so aufgenommen wird wie sich aktuell darstellt. Auf S. 359 des Textteils zum LRP wird dieser Punkt im Übrigen auch dargestellt wenn es heißt: <i>„Aufgrund aktueller und potentieller Reaktivierungsbestrebungen werden auch Bahnstrecken dargestellt, welche derzeit nicht in Betrieb sind.“</i></p>
i)	<p><u>sonstige Eisenbahnstrecke Quakenbrück-Landesgrenze (Rheine)</u> Für einen Großteil des Trassenverlaufs (km 155,180 – km 164,310) der stillgelegten sonstigen Eisenbahnstrecke Quakenbrück-Landesgrenze (Rheine) im Bereich der Samtgemeinde Artland wurde bereits im Jahre 2014 durch das Eisenbahn-Bundesamt ein Entwidmungsbescheid erlassen, wonach festgestellt wurde, dass diese Teilstrecken für Betriebs- u. Verkehrszwecke einer öffentlichen Eisenbahn des Bundes nicht mehr erforderlich sind. Zudem wurde seitens der DB Netz AG die Entbehrlichkeit</p>	i)	<p>An der Darstellung wird festgehalten, weil, wie gesagt, die Situation so aufgenommen wird wie sich aktuell darstellt. Auf S. 359 des Textteils zum LRP wird dieser Punkt im Übrigen auch dargestellt, wenn es heißt: <i>„Aufgrund aktueller und potentieller Reaktivierungsbestrebungen werden auch Bahnstrecken dargestellt, welche derzeit nicht in Betrieb sind.“</i></p> <p>Alleine den überbauten Teil im Bereich der Firma in Nortrup herauszunehmen macht aus Maßstabsgründen keinen Sinn.</p>

	<p>der Flächen für den zukünftigen Bahnbetrieb erklärt. Gleichzeitig wurde durch die damalige Bezirksregierung Weser-Ems ein Zielabweichungsbescheid (20.02.2004) für den Bereich des Betriebsstandortes Kemper in Nortrup erlassen, wonach eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung („sonstige Eisenbahnstrecke“) zugelassen wurde. Auf Grundlage dessen wird dieser Bereich wie bereits beschrieben bauleitplanerisch zugunsten der bestehenden gewerblichen Nutzung überplant. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass dieser Trassenabschnitt zwischenzeitlich von dem regional-wirtschaftlich bedeutsamen fleischverarbeitenden Betrieb Kemper (heute The Family Butchers Holding GmbH & Co. KG) mit gewerblichen Gebäuden überbaut wurde und somit keinesfalls mehr für eine angedachte Reaktivierung der Trasse zur Verfügung steht. Demnach kann auch diese Darstellung als verkehrsemittierende Emissionsquelle entfallen.</p>		
j)	<p><u>B.)</u> <u>Schutzgutkarte 1,</u> <u>Arten und Biotope</u> <u>Blatt Nord</u></p> <p>gemäß Textteil Tab. 19, S. 129 - 148 Gebiete mit <u>besonderer</u> Bedeutung für den Tier- oder Pflanzenschutz.</p> <p>➤ <u>Nr. 142 Bergwiese an der Moorburg</u> Darstellung u. Bezeichnung in Bestandskarte fehlt.</p> <p>gemäß Textteil Tab. 20, S. 148 - 159 Gebiete mit <u>einer hohen</u> Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz.</p> <p>➤ <u>Nr. 100 Trentlager Kanal / Stumborger Bach mit Kleiner Hase</u> Darstellung in Bestandskarte auf Grund der Grenzlage nicht erkennbar.</p>	j)	<p>Wird in Karte ergänzt</p> <p>Wird in Karte leserlich dargestellt</p>

k)	<p>Es wird darüber hinaus gefordert, dass die in der Samtgemeinde Artland verorteten und genehmigten kommunalen Kompensationsflächenpools der Samtgemeinde Artland (Borg u. Quakenbrücker Mersch), der Stadt Quakenbrück (Im Born, Dicker Hörsten u. Große Mühlenhase) sowie der Stadt Dinklage (Gemarkung Herbergen, Flur 4, Flurstück 217/2) explizit auch als Gebiete für den Tier- u. / Pflanzenartenschutz im Textteil sowie in der Schutzgutkarte aufgenommen und entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung bewertet werden sollten.</p> <p>Des Weiteren wird angemerkt, dass die Flächen der Regionalen Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland e.V. im Bereich des Bergfelder Abzuges (Gemarkung Grothe, Flur 5, Flurstücke 17/3 u. 83) in Badbergen ein Biototyp mit sehr hoher Bedeutung darstellt und auch als eigenes Gebiet für den Tier- u. / Pflanzenartenschutz eingestuft und bewertet werden sollte.</p>	k)	<p>Die Gebiete mit <u>besonderer</u> Bedeutung für den Tier- oder Pflanzenartenschutz wurden aufgrund qualitativer Merkmale ausgewählt. Die Methode dazu ist im Textteil des LRP auf den Seiten 128 und 129 dargestellt. Kompensationsflächen gehören nicht automatisch dazu.</p> <p>Nicht auszuschließen ist aber, dass im Rahmen einer nächsten Erhebung bzw. Fortschreibung des LRP diese Flächen dann aufgenommen werden, wenn sie die Kriterien erfüllen.</p> <p>Über die Fläche fehlen leider einschlägige Informationen über das Arteninventar. Insofern ist eine Einstufung gem. der Methodik (vgl. S. 127/128 des Textteils) derzeit nicht möglich. Ungeachtet dessen ist die Fläche Teil des Biotopverbundes.</p>
l)	<p><u>C.)</u> <u>Schutzgutkarte 4,</u> <u>Klima und Luft</u> <u>Blatt Nord</u></p> <p>Darstellung Emissionsquellen Hierzu wird auf die bereits unter 3.6 Beeinträchtigungen – Bedeutende Verkehrsanbindung angeführten Ausführungen zu den dargestellten, jedoch nicht mehr in Betrieb befindlichen Bahnlinien verwiesen. Dementsprechend sollten die als eingestufte regional bedeutsame Bahnstrecken nicht mit als Emissionsquellen aufgeführt werden</p>	l)	<p>Aus den bereits o. g. Gründen wird an der Darstellung festgehalten.</p>
m)	<p><u>D.)</u> <u>Schutzgutkarte 4 b,</u> <u>Lokalklima</u> <u>Blatt 21 – Wirkraum Quakenbrück</u></p> <p>Darstellung Emissionsquellen</p>	m)	

	<p>Die Gemeinde Badbergen hat im Bereich südlich der Niedersachsenstraße den B.-Plan Nr. 30 A „Gewerbegebiet Zwischen den Bahnen – Erweiterung“ aufgestellt. Dieser ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück bereits am 27.02.2021 rechtskräftig geworden. Auf dieser Grundlage sollten die ausgewiesenen Industrie- u. Gewerbeflächen auch mit in der Karte berücksichtigt und dargestellt werden.</p>		<p>Es ist zwar richtig, dass der beschriebene Bebauungsplan rechtskräftig ist. Gleichwohl wird er nach hiesiger Kenntnis nicht vollzogen und es wird weder eine Erschließung noch eine Bebauung geben (vgl. NOZ Berichterstattung vom 17.07.2022: „Torf im Boden erschwert Bebauung - Aus für Gewerbegebiet in Badbergen: 150.000 Euro „in den Sand gesetzt“?)</p> <p>An der Darstellung wird festgehalten</p>
n)	<p><u>E.)</u> <u>Karte 5 a,</u> <u>Zielkonzept</u> <u>Blatt Nord</u></p> <p>Die unter den vorgenannten Punkten beschriebenen Änderungs- u. Anpassungshinweise sollten auch für das formulierte und in kartographischer Form dargestellte Zielkonzept mit den vorgesehenen Zielkategorien entsprechend bewertet und berücksichtigt werden.</p>	n)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>An der Darstellung wird festgehalten</p>
o)	<p><u>F.)</u> <u>Karte 6,</u> <u>Umsetzung des Zielkonzepts</u> <u>Blatt Nord</u></p> <p>Die unter den vorgenannten Punkten beschriebenen Änderungs- u. Anpassungshinweise sollten auch für das formulierte und in kartographischer Form dargestellte Umsetzungskonzept entsprechend bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>Hinsichtlich der ausgewiesenen Schwerpunktbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen zur Torferhaltung im Bereich des rechtsverbindlich ausgewiesenen B.-Planes Nr. 30 A „Gewerbegebiet Zwischen den Bahnen – Erweiterung“ der Gemeinde Badbergen, südlich der Stadt Quakenbrück an der Niedersachsenstraße, sollte entsprechend des Geltungsbereiches der Bauleitplanung dahingehend in Übereinstimmung gebracht werden,</p>	o)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>An der Darstellung wird festgehalten</p>

	dass lediglich die hiervon südlich gelegenen Flächen entsprechend als Entwicklungsbereich Umsetzung von Maßnahmen zur Torferhaltung vorgesehen werden.		
p)	Insbesondere für die im Nachgang vorgesehene Überführung der Zielinhalte in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück wird eine Anpassung der Planentwurfunterlagen gemäß den vorgenannten Ausführungen für den Bereich der Samtgemeinde Artland gefordert.	p)	Kenntnisnahme
q)	Über eine Mitteilung hinsichtlich der Berücksichtigung und Abwägung der Stellungnahme der Samtgemeinde Artland wäre ich Ihnen sehr dankbar. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen In Vertretung gez. Wuller	q)	Die Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich einsehbar sein.

21. Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück - Dominik.petersen@westnetz.de			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
	<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; - Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück - Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 41, 42 UVPG</p> <p>Sehr geehrte Frau Rose,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.02.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück hinsichtlich der Belange der Westnetz GmbH durchgesehen haben.</p>		Kenntnisnahme

<p>Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Freundliche Grüße Westnetz GmbH</p> <p>gez. i.V. Meyer-Path gez. i.A. Petersen</p>		
---	--	--

22. Gemeinde Hilter a.T.W., Postfach 11 60, 49171 Hilter a.T.W. - schulke@Hilteratw.de		
Anregungen und Bedenken	Abwägung	
<p>Neuaufstellung Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück; Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 41, 42 UVPG</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 02. Februar 2022 haben Sie uns über die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur strategischen Umweltprüfung des Landschaftsrahmenplanes informiert.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Hilter a.T.W. nehmen wir zu der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück (Stand Dezember 2021) wie folgt Stellung:</p>		

<p>a)</p>	<p>Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Hilter a.T.W. die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück. Mit der Neuaufstellung wird zum einen den sich in der Zwischenzeit veränderten methodischen, technischen und rechtlichen Vorgaben sowie zum anderen den gestiegenen Anforderungen von Umweltschutz, Energiewende und Klimawandel Rechnung getragen.</p> <p>Große Teile des Gebietes der Gemeinde Hilter a.T.W. liegen bereits heute in Landschaftsschutzgebieten oder FFH-Gebieten. Die Karte 6 des Landschaftsrahmenplanes zeigt die Umsetzung des im Landschaftsrahmenplan dargelegten Zielkonzeptes. Mit dem neuen Landschaftsrahmenplan werden in der Gemeinde Hilter a.T.W. weitere schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft festgelegt. Hierzu zählen insbesondere die Düte mit Nebenbächen, die Wälder zwischen Borgloh, Wellendorf und Ebbendorf sowie das Aubachtal. Im Aubachtal ist auch der Schwerpunkt Brutvögel verankert worden. Zusätzlich sind im Gemeindegebiet weitere Schwerpunktbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen zur Auen- und Fließgewässerentwicklung dargestellt. Hierzu zählen insbesondere Entwicklungen am Südbach, Königsbach, Aubach, Nierenbach und der Düte.</p>	<p>a)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der LRP legt keine schutzwürdigen Bereiche fest, sondern er stellt sie dar. Die Schutzgüter werden so aufgenommen (kartiert) und bewertet, wie sie sich zum Zeitpunkt der Aufnahme vor Ort darstellen.</p> <p>Aus dieser Darstellung ergeben sich schließlich die weiteren Ergebnisse im Zielkonzept und Ideen zur Umsetzung. Restriktionen ergeben sich daraus nicht automatisch. Erst dann, wenn Inhalte aus dem LRP in die Raumordnung einfließen und dort als Vorranggebiete festgelegt werden.</p>
<p>b)</p>	<p>Die Gemeinde Hilter a.T.W. hat in den letzten Jahren die Renaturierungen von Fließgewässern verstärkt in den Fokus genommen. Diese Renaturierungen sollen auch zukünftig durch die Anlage von Kompensationspools intensiviert werden. Die Festlegung von Schwerpunktbereichen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Auen- und Fließgewässerentwicklung begrüßt die Gemeinde Hilter a.T.W. daher.</p> <p>Durch die in der Umsetzung des Zielkonzeptes dargestellte Vielzahl von schutzwürdigen Bereichen oder Schwerpunktbereichen sieht die Gemeinde Hilter a.T.W. jedoch ihre zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten teils stark eingeschränkt.</p>	<p>b)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan zeigt den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft auf so wie er sich zum Zeitpunkt der Kartierung bzw. Bestandserfassung darstellt. FNP-Änderungen oder auch begonnene Bebauungspläne bleiben i. d. R. unberücksichtigt.</p>

			Da sich ja aber aus den Darstellungen und Inhalten des LRP keine Bindung für die gemeindliche Ebene ergibt, kann der LRP die begonnenen Vorhaben gar nicht formal beeinflussen. Im Gegenteil, möglicherweise ergeben sich aus dem LRP auch noch wertvolle Hinweise für die Umweltprüfung laufender Verfahren.
c)	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist zwar ausschließlich ein Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege und besitzt nur einen gutachterlichen Charakter ohne Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Als Beitrag von Naturschutz und Landschaftspflege liefert der Landschaftsrahmenplan jedoch die Grundlage zur Festlegung freiraumbezogener Ziele und Grundsätze zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes.</p> <p>Es wird angestrebt, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Landschaftsrahmenplanes mit naturschutzfachlichem Inhalt, die sich als Ergebnis des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes ergeben, in das Regionale Raumordnungsprogramm einzupflegen. Die Zielaussagen des Landschaftsrahmenplanes entfalten durch die Integration in das Regionale Raumordnungsprogramm somit letztlich mittelbar doch eine rechtsverbindliche Wirkung.</p>	c)	<p>Die Aussage stimmt insoweit, als dass die Teile des LRPs, die ins Regionale Raumordnungsprogramm aufgenommen werden, gegenüber der Bauleitplanung eine Verbindlichkeit erreichen. Gleichzeitig findet auf Ebene der Raumordnung eine Abwägung zwischen einzelnen Belangen statt. Der LRP selber kennt keine Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche, da er ein reines Fachgutachten ist.</p>
d)	<p>Zusätzlich sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Mangels eines kommunalen Landschaftsplanes ist die Grundlage für die Belange des Umweltschutzes im Wesentlichen der Landschaftsrahmenplan. Die Ziele und Maßnahmen aus dem Landschaftsrahmenplan sind daher umso mehr wesentliche Planungs- und Handlungsgrundlage für die Gemeinde Hilter a.T.W..</p> <p>Es ist festzustellen, dass der Landschaftsrahmenplan zwar unmittelbar keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Mittelbar wird er jedoch eine große Auswirkung auf die Gemeinde Hilter a.T.W. und die übrigen Kommunen des Landkreises Osnabrück haben.</p>	d)	Kenntnisnahme

	Für die zukünftige Weiterentwicklung der Gemeinde Hilter a.T.W. und der übrigen Kommunen des Landkreises Osnabrück ist es daher von besonderer Bedeutung, dass die dargelegten Ziele und Grundsätze sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Landschaftsrahmenplanes im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes mit den übrigen Belangen zum einen abgewogen und zum anderen gewürdigt sowie berücksichtigt werden.		Kenntnisnahme, siehe Ausführungen zu c)
e)	Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Niklas Schulke	e)	

23. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“, Mindener Str. 206, 49084 Osnabrück - Herpin@uhv96.de			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
	<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ nimmt die strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan zur Kenntnis. Das Zielkonzept, insbesondere im Bereich der Fließgewässer und seiner Auen wird begrüßt.</p> <p>Gleichwohl weist der Verband darauf hin, dass die Gewässerunterhaltung nicht den wesentlichen Einfluss auf die Gewässerökologie und -struktur ausüben kann (vgl. Seite 457 des Erläuterungsberichtes), da die rechtlichen Verpflichtungen nach den</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der gesetzliche Auftrag der Gewässerunterhaltung wird durch den LRP nicht berührt. Die Auffassung wird geteilt, dass eine schonende Gewässerunterhaltung ein wichtiger Baustein von Fließgewässerentwicklung und Biotopverbund sein kann.</p>

<p>Wassergesetzen einzuhalten sind. Dafür sind die in den Arbeits- hilfen des Landes beschriebenen Maßnahmen zur Fließgewäs- serentwicklung zielführender. Die Gewässerunterhaltung kann nur ein Baustein für die Optimierung der Fließgewässer im ge- wässerökologischen Sinn in Anspruch genommen werden.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Jürgen Herpin</p> <p>(Verbandsgeschäftsführer)</p>	
--	--

24. NLStBN Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück -, Mercatorstr. 11, 49080 Osnabrück	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Behördenbeteiligung zur Strategischen Umweltprüfung</p> <p>- Stellungnahme Landschaftspflege -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Beteiligung zur Strategischen Umweltprü- fung zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnab- rück.</p> <p>Die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Landkreis Osnabrück wird seitens des Geschäftsbereiches der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) begrüßt.</p> <p>Mit der Unterlage, die den LRP von 1993 ablösen soll, erhält die untere Naturschutzbehörde einen aktuellen Fachplan des Na- turschutzes und der Landschaftspflege, um die damit verbunde- nen Ziele zu verwirklichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für die Planung, den Bau sowie die Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen im Landkreis Osnabrück.		
a)	<p>Im Bundesverkehrswegeplan 2030 sind folgende Maßnahmen innerhalb des Landkreises Osnabrück enthalten:</p> <p>B 51 OU Bad Iburg, 2streifiger Neubau, Vordringlicher Bedarf B 218 OU Ueffeln, 2streifiger Neubau, Vordringlicher Bedarf B 51 Ostercappeln - Belm, 4streifiger Neubau, Weiterer Bedarf mit Planungsrecht B 51 s Bad Iburg - (B 51) - Hilter (A 33), Weiterer Bedarf mit Planungsrecht B 65 OU Bad Essen/Wehrendorf, 2streifiger Neubau, Weiterer Bedarf mit Planungsrecht B 214 OU Ankum, 2streifiger Neubau, Weiterer Bedarf B 214 OU Bersenbrück, 2streifiger Neubau, Weiterer Bedarf B 214 OU Fürstenau, 3streifiger Neubau, Weiterer Bedarf B 214 OU Schwagstorf, 2streifiger Neubau, Weiterer Bedarf B 218 OU Merzen, 2streifiger Neubau, Weiterer Bedarf B 218 OU Venne, 2streifiger Neubau, Weiterer Bedarf.</p> <p>Für diese Projekte, die im LRP im Kap. 1.1.2 Verkehr Erwähnung finden, werden auf den nachfolgenden Planungsstufen - je nach Erfordernis - Raumordnungs- bzw. Linienbestimmungsverfahren und Planfeststellungsverfahren durchlaufen. Zeitpunkt und Reihenfolge der Umsetzung dieser Projekte hängen letztlich von dessen Priorisierung im Bedarfsplan, dem jeweiligen Planungsstand sowie den vom Bundestag zur Verfügung gestellten Finanzmitteln ab.</p>	a)	Kenntnisnahme
b)	Darüber hinaus plant und baut das Land Niedersachsen in diesem Jahr und in den Folgejahren u.a. mehrere Radwege an div. Landesstraßen innerhalb des Kreisgebietes. Diese Projekte tragen nicht nur zu einer erhöhten Sicherheit des Menschen im	b)	Kenntnisnahme

	<p>Straßenverkehr bei, sondern auch zum Ausbau und zur Stärkung des Radverkehrs bzw. des Radtourismus und damit zur Erholung des Menschen in der Landschaft (Schutzgut Mensch).</p>		
c)	<p>Umweltbericht, Kap. 2.2, S. 6: Im Erläuterungsbericht wird die Aussage getroffen, dass die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes „erst einmal lediglich behördenverbindlich“ sind. Gemeint ist behördenverbindlich im Sinne von „für die Behörde des Landkreises Osnabrück verbindlich“, jedoch nicht z.B. für die Straßenbaubehörde oder andere kommunale Behörden. Es wird daher empfohlen, diese Aussage zu konkretisieren, da sich, wie im Anschreiben formuliert, aus dem LRP für Gemeinden oder sonstige TÖB keine „verbindlichen Pflichten und Zwänge ableiten“.</p>	c)	<p>Die Anregung wird aufgenommen, die Formulierung wird wie folgt geändert und damit präzisiert. „Aufgrund dieses gutachterlichen Charakters sind die Inhalte des Landschaftsrahmenplans vor der Integration in die räumliche Gesamtplanung erst einmal bindend für den Landkreis Osnabrück. Die Übersetzung des Zielkonzepts in die Gebietskategorien der Raumordnung bzw. des Regionalen Raumordnungsprogramms hat daher einen hohen Stellenwert.“</p>
d)	<p>Umweltbericht, Kap. 3.1, S. 8: Im Kap. 3.2 werden Straßen pauschal als eine wesentliche Ursache von Umweltproblemen, insbesondere für ökologische empfindliche Gebiete, genannt. Dazu ist aus Sicht der Straßenbauverwaltung anzumerken, dass der Neubau von Straßen und Radwegen so umweltverträglich wie möglich geplant wird, das Vermeidungsgebot berücksichtigt wird und die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kompensiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Insofern ist die Pauschalaussage im Kap. 6.6.4 des LRP, der Bau neuer Verkehrsinfrastruktur führe „in jedem Fall zu einer zusätzlichen Versiegelung und Zerschneidung, zu einer Isolierung ... sowie zu Störungen des Landschaftsbildes“, zu relativieren. Es gibt z.B. mit dem Bau von Radwegen durchaus Verkehrsprojekte, die zwar Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen, die aber auf Grundlage des BNatSchG kompensiert werden bzw. im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung gem. UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen.</p>	d)	<p>Die Aussage und fachrechtliche Bewertung zur Eingriffsregelung ist grundsätzlich richtig. Eingriffe sind nur dann zulässig, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben. Der Betrachtungsraum dabei ist aber nicht zwingend das direkte Umfeld des Vorhabens, sondern geht darüber hinaus. Es kann also sein, dass lokal eine erhebliche Beeinträchtigung durch z. B. Zerschneidung verbleibt, obgleich die erheblichen Beeinträchtigungen bezogen auf den Naturraum nicht verbleiben. Insofern wird an der Formulierung festgehalten.</p>

e)	Zum LRP ist anzumerken, dass die im Kap. 6.2 beschriebene gezielte Lenkung von Kompensationsmaßnahmen aus Sicht der Straßenbauverwaltung ausdrücklich begrüßt wird, um größere Biotopkomplexe zu schaffen. Im Sinne der vorausschauenden Kompensationsflächenplanung wäre es von Vorteil, wenn der Landkreis bzw. die Naturschutzstiftung des Landkreises geeignete Flächen bzw. Flächenpools für Vorhabenträger vorhalten bzw. zur Verfügung stellen könnten.	e)	Diese Ansicht wird grundsätzlich geteilt. Der Landkreis verfügt leider nicht die dafür erforderliche Flächenausstattung.
f)	Im Kap. 3.6 Erläuterungsbericht LRP wird erläutert, dass u.a. Geofachdaten der NLStBV aus den Jahren 2015 und 2020 verwendet wurden und der Verlauf der OU Belm „manuell korrigiert“ wurde. In der Karte 4b Lokalklima ist allerdings der aktuelle Verlauf nicht nachgetragen worden. Dieser sollte aus Gründen der Einheitlichkeit der Kartenwerke auch hier dargestellt werden.	f)	Dem Einwand wird gefolgt, der aktuelle Verlauf wird in Karte 4b Belm ergänzt
g)	<u>Nachrichtlicher Hinweis:</u> Gem. Anlage 1 (Umweltbericht) Kap. 1.3, S. 3, erfolgt die Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 20.12.2021 bis 24.01.2022. In Ihrem Anschreiben ist ein Auslegungszeitraum vom 03.02.2022 bis 25.03.2022 angegeben. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Dr.-Ing. Engelmann	g)	Der genannte Zeitraum im Textteil der SUP wird angepasst

25. Bundesverband Boden e.V. - Regionalgruppe Nord -, Unter den Gärten 2, 49152 Bad Essen - bvboden@bvboden.de	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück	

	<p>Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 41, 42 UVPG (Stand Dezember 2021)</p> <p>(Einwendung v. 25.04.2022 und v. 25.05.2022 hinsichtlich Änderung § 8 BNatSchG in Absatz 2)</p> <p>Sehr geehrter Herr Rolf, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück/Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück und bitten, die beigefügte Stellungnahme der Regionalgruppe Nord des Bundesverbandes Boden e.V. zu berücksichtigen.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p>a)</p>	<p>Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet werden (vgl. § 8 (6) BNatSchG). Für das Schutzgut Boden ist hierbei die Einbringung in Planungsprozesse auf unterschiedlichen Maßstabsebenen notwendig und erfordert entsprechende fachliche Handlungsgrundlagen (vgl. NLWKN¹).</p> <p><i>[¹ NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021); Gründe Infrastruktur Niedersachsen - Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Hannover.]</i></p> <p>Besonders der vorsorgende Schutz des Schutzguts Boden wird u. E. durch den Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Osnabrück nicht hinreichend gewährleistet. Die zu geringe Berücksichtigung der bodenschutzfachlichen Belange werden im Umweltbericht jedoch nicht aufgegriffen. Sollte die Berücksichtigung des Schutzguts Boden im Landschaftsrahmenplan keine vertiefende Berücksichtigung finden,</p>	<p>a)</p>	<p>Die hohe bis herausragende Bedeutung des Schutzgutes Boden wird von hieraus geteilt. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück geht dabei bereits über das „übliche“ hinaus indem er sowohl das Schutzgut Klima eng mit dem Bodenschutz verknüpft und auch eine Bodenfunktionsbewertung vornimmt (vgl. Kap. 3.3.5).</p>

	<p>so kann dies weitreichende Folgen haben, die sich unter anderem auf die Ernährungssicherung und den Landschaftswasserhaushalt negativ auswirken können.</p> <p>Ausschlaggebend für die zuvor genannte Einschätzung ist die im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans angewandte grundsätzliche Herabstufung des Schutzguts Boden um mindestens 2 von 5 Stufen sowie die nicht Umsetzung aktuellster Empfehlungen auf Landesebene zur Bewertung des Schutzguts Bodens (vgl. z. B. LBEG2 und MU3). ^[2] LBEG - Engel, N., Stadtmann, R. (2020): <i>Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene. GeoBerichte 26. Hannover.</i> ^[3] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): <i>Auf gutem Grund. Ein Aktionsprogramm zum Schutz der Böden in Niedersachsen. Hannover.</i>]</p>		<p>Bei der methodischen Herangehensweise zum Zielkonzept hat sich die UNB eng an den Leitfaden des NLWKN von 2001 gehalten. Dieses ist auch aus Gründen der Vergleichbarkeit von Ergebnissen der LRPs im ganzen Land nicht unplausibel. Das Schutzgut Boden spielt traditionell im Naturschutz (noch) nicht die gleich große Rolle wie der Arten- und Biotopschutz. Man kann hier zurecht eine Methodenkritik anführen, aber im vorliegenden Zielkonzept wurde die beschriebene alte Methodik angewendet.</p> <p>Zur vollumfänglichen Betrachtung gehört aber auch, dass zwar im Zielkonzept der Boden herabgestuft wird, er aber in den Einzelkarten sehr wohl als eigenständiges Schutzgut mit seiner Bewertung sichtbar bleibt.</p>
b)	<p>Vor dem Hintergrund, dass ein Landschaftsrahmenplan die Kriterien zur Abwägung zukünftiger raumbedeutsamer Planungsvorhaben darstellt, sollte im Wesentlichen auf die separate Darstellung der natürlichen Funktionen des Bodens im Landschaftsrahmenplan nicht verzichtet werden.</p> <p>Es wird empfohlen die Bewertung des Bodens gemäß der GeoBerichte 26² durchzuführen. Die Bewertungen der Teilfunktionen sind dabei zu regionalisieren, um eine Konkretisierung gegenüber den Auswertungen auf Landesebene zu erlangen.</p> <p>Für die Bewertung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, sollten für landwirtschaftlich genutzte Flächen die Acker- und Grünlandzahlen verwendet werden.</p> <p>Besonders vor dem Hintergrund der Klimaveränderungen bietet die Bewertung des Bodens als Regulator im Wasserkreislauf eine wesentliche Basis für Maßnahmen im Bereich der Klimafolgenanpassung.</p> <p>Erläuterungen zur Konkretisierung der Bodenfunktion im Wasserhaushalt finden sich im Anhang der GeoBerichte⁸⁴. Auch hier sollte bei der Bewertung der Schutzwürdigkeit ein regionaler Fokus verwendet werden.</p>	b)	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung wird ja auch jedes Schutzgut für sich betrachtet. Insofern wird das Schutzgut Boden auch außerhalb des Zielkonzeptes sichtbar.</p> <p>Die Bodenfunktionsbewertung ist nach der Methode der GeoBerichte 26 (Engel 2013) durchgeführt worden. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Bewertung 2019 war dies der Standard für aggregierende Bodenfunktionsbewertungen. Grundsätzlich sind die Bewertungskriterien, die der Bodenfunktionsbewertung aus den GeoBerichten 26 Stand Nov. 2021 (Engel & Stadtmann 2020) zugrunde liegen identisch mit denen von 2013. Das zusätzliche Kriterium der Kohlenstoffspeicherfunktion wurde im LRP beim Schutzgut Klima / Luft bewertet. Eine Regionalisierung hat im LRP zumindest im Hinblick auf das Kriterium der Archivfunktion (kulturgegeschichtliche Bedeutung) stattgefunden, indem eine detaillierte Bewertung der Plaggenesche zugrunde gelegt wurde.</p> <p>Bei einer (Teil)-Fortschreibung des LRP wird die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Methodik der Bodenfunktionsbewertung angewandt.</p>

	<p>Eine Bewertung über die mGROWA-Methode erscheint uns hierfür nicht geeignet.</p> <p>[⁴ LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2020): <i>Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. GeoBerichte 8. Hannover.</i>]</p>		
c)	<p>Gemäß dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm¹ bzw. gemäß dem Zielkonzept der Grünen Infrastruktur Niedersachsens umfasst das Schutzgut „Boden“ auch den Aspekt der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan sollte daher eine Darstellung der Versiegelungsgrade beinhalten, welche zur Lenkung zukünftiger Flächeninanspruchnahme, weg von Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad, verwendet werden kann.</p>	c)	<p>Die Darstellung der lokalklimatischen Bedeutungen (Karte 4b) enthalten für ausgewählte Kommunen (Wirkräume) die entsprechenden Versiegelungsgrade im Hinblick auf eine potenzielle Überwärmungsintensität.</p>
d)	<p>Der Umweltbericht sollte für das Schutzgut „Menschen“ den Aspekt der Ernährungssicherung miteinbinden.</p>	d)	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass durch das Ziel- und Maßnahmenkonzept des LRP unmittelbar oder mittelbar die Ernährungssicherheit in Frage gestellt wird. Die grundsätzliche Zielsetzung des Landschaftsrahmenplans ist die Sicherung, Verbesserung und Entwicklung von Natur und Landschaft ist. Es ergeben sich aus dem LRP selber ja keine Umsetzungspflichten, so dass hier auch keine Konkurrenz zur Nahrungsproduktion zu erkennen ist.</p>
e)	<p>Wir schließen uns der in den GeoBerichte 26 enthalten Empfehlung an, dass die eigenständigen bodenschutzfachlichen Belange ergänzend zu betrachten sind, wenn die für den Landschaftsrahmenplan verwendeten naturschutzfachlichen Leitfäden von den bodenschutzfachlichen Vorgehensweisen abweichen sollten.</p> <p>Wir verweisen allerdings auf Kapitel 5.5 des Niedersächsischen Landschaftsprogramms, nach welchem die „Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans“⁵, auf welchen auch der Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Osnabrück basiert, umfassend zu aktualisieren sind.</p> <p>[NLÖ, <i>Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes.</i>]</p>	e)	<p>Im Zuge der Bearbeitung des Landschaftsrahmenplanes erfolgte eine über den eigentlichen Standard zur Erarbeitung von Landschaftsrahmenplänen hinausgehende Bodenfunktionsbewertung (s.o.). Die genannten „Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes“ sind bislang noch nicht fortgeschrieben worden.</p> <p>Bei einer (Teil)-Fortschreibung des LRP wird die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Methodik der Bodenfunktionsbewertung angewandt.</p>

f)	<p>Auch sind Aktionsprogramme in den Landschaftsrahmenplan zu implementieren (vgl. NLWKN¹).</p> <p>Das Aktionsprogramm zum Schutz von Böden in Niedersachsen⁶ findet im Landschaftsrahmenplan hingegen keine Erwähnung. (Fußnote 6 wurde nicht angegeben)</p> <p>Im Aktionsprogramm heißt es: „Ziel muss es zukünftig für Niedersachsen sein, das Bewusstsein für die Belange des Bodens bei Planern, Entscheidungsträgern und in der Öffentlichkeit weiter zu erhöhen. Hierfür sind u.a. Bodenfunktionsbewertungen landkreis- und gemeindebezogen auf der Grundlage des Leitfadens „Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene“ des LBEG unter Nutzung der im NIBIS® verfügbaren Auswertungsmethoden verstärkt durchzuführen und praktisch zu nutzen. Auch für Fachplanungen sind Bodenfunktionsbewertungen heranzuziehen.“. (MU 2020³).</p>	f)	<p>Mit der zusätzlichen aggregierten Bodenfunktionsbewertung (Karte 3a2) ist der Boden aus Sicht der UNB grundsätzlich ausreichend im LRP berücksichtigt.</p>
g)	<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Maike Bosold</p> <p>Geschäftsführerin Bundesverband Boden e.V.</p> <p><u>Fußnotenzusammenstellung</u> (Fußnote 6 fehlt)</p> <p>¹ NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021); Grüne Infrastruktur Niedersachsen - Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Hannover.</p> <p>² LBEG - Engel, N., Stadtmann, R. (2020): Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene. GeoBerichte 26. Hannover.</p> <p>³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Auf gutem Grund. Ein Aktionsprogramm zum Schutz der Böden in Niedersachsen. Hannover.</p>	g)	

	<p>⁴ LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2020): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. GeoBerichte 8. Hannover.</p> <p>⁵ NLÖ, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes.</p>		
--	---	--	--

26. Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln - borgmeister@Ostercappeln.de			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
	<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; - Strategische Umweltprüfung -</p> <p>- Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>herzlichen Dank für die Zurverfügungstellung der Unterlagen und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen lässt sich feststellen, dass durch die im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes sowie im Umweltbericht benannten Zielsetzungen und der Umsetzungsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit und Vielfalt von Natur und Landschaft im Landkreis Osnabrück mit all den hiermit verbundenen positiven Wirkungen erhalten und weiter verbessert werden. Dies wird auch durch die Prognose der Umweltauswirkungen der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplanes im Umweltbericht bestätigt.</p> <p>Mit Blick auf die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Ostercappeln ist jedoch festzuhalten, dass durch die Zielsetzungen und Maßnahmenfestlegungen des Landschaftsrahmenplans neben gewissen Restriktionen in verschiedenen Fällen auch ein</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>hohes Konfliktpotenzial zwischen den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes und den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen besteht.</p> <p>Dieses gilt insbesondere für folgende Bereiche.</p>		
a)	<p>Fläche - B-Plan Nr. 48 „Windpark Schwagstorf“</p> <p>Die Gemeinde Ostercappeln beabsichtigt auf dieser Fläche die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Repowering zu legen. Nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist festzustellen, dass für die hier betrachtete Fläche zumindest ein mittleres Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Ostercappeln sowie den Zielfestsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP besteht. Das Konfliktpotenzial besteht zum einen darin, dass große Teilbereiche der Entwicklungsfläche innerhalb von Auenbereichen liegen, denen die Zielkategorien 3 und 5 zugeordnet sind. Weiterhin besteht Konfliktpotenzial aufgrund der entlang der Fließgewässer dargestellten Schwerpunktbereiche zur Maßnahmenumsetzung hinsichtlich einer Auen- und Fließgewässerentwicklung.</p>	a)	<p>Der Landschaftsrahmenplan zeigt den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft auf so wie er sich zum Zeitpunkt der Kartierung bzw. Bestandserfassung darstellt. FNP-Änderungen oder auch begonnene Bebauungspläne bleiben i. d. R. unberücksichtigt. Da sich aber aus den Darstellungen und Inhalten des LRP keine Bindung für die gemeindliche Ebene ergibt, kann der LRP die begonnenen Vorhaben gar nicht formal beeinflussen. Im Gegenteil, möglicherweise ergeben sich aus dem LRP auch noch wertvolle Hinweise für die Umweltprüfung laufender und auch noch kommender Verfahren.</p>
b)	<p>Windpotenzialfläche „Cappelner Moor“</p> <p>Diese Fläche ist bereits im Zuge der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes -Teilfortschreibung Energie 2013 - im Rahmen der Planungen zunächst als Windpotenzialfläche betrachtet aber letztendlich nicht im RRÖP aufgenommen worden. Im Rahmen einer Neubewertung, bei der dem Ausbau der Windenergie ein erkennbar höheres Gewicht zugemessen werden dürfte, wird diese Fläche aber von besonderer Bedeutung sein. Die Gemeinde Ostercappeln sieht die Möglichkeit, diese Fläche für die Gewinnung von Windenergie zu entwickeln. Nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist festzustellen, dass für die hier betrachtete Fläche ein hohes Kon-</p>	b)	<p>s. o.</p> <p>Es ist richtig, dass die Teile des LRP, die ins Regionale Raumordnungsprogramm aufgenommen werden gegenüber der Bauleitplanung eine Verbindlichkeit erreichen. Gleichzeitig findet auf Ebene der Raumordnung eine Abwägung zwischen einzelnen Belangen statt. Der LRP selber kennt keine Abwägung, da er ein reines Fachgutachten ist. Es gibt daher auch keine Umsetzungsfestlegungen.</p> <p>Inwieweit im anschließenden RRÖP Flächen für die Windkraft dargestellt werden, kann und wird nicht im LRP entschieden, sondern er</p>

	<p>fliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Ostercappeln sowie den Zielfestsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP besteht.</p> <p>Das Konfliktpotenzial besteht zum einen darin, dass große Teilbereiche der Entwicklungsfläche innerhalb von Auenbereichen liegen, denen die Zielkategorien 3 und 5 zugeordnet sind.</p> <p>Weiterhin besteht Konfliktpotenzial aufgrund der entlang der Fließgewässer dargestellten Schwerpunktbereiche zur Maßnahmenumsetzung hinsichtlich einer Auen- und Fließgewässerentwicklung.</p> <p>Sowie der Tatsache, dass es sich bei dem Strothbach um einen schutzwürdigen Bereich von Natur und Landschaft handelt.</p>		<p>bildet er die fachliche Grundlage dafür, die Aspekte des Natur- und Artenschutzes in die Abwägung einzustellen.</p>
c)	<p>Windpotenzialflächen „Venner Bruch / Venner Moorwiesen und „Venner Moor“</p> <p>Diese Fläche ist bereits im Zuge der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes - Teilfortschreibung Energie 2013 - zunächst als Windpotenzialfläche betrachtet, aber letztendlich nicht im RROP aufgenommen worden. In der seinerzeit vom Landkreis Osnabrück erstellten Planungsraumanalyse waren diese Flächen mit 35-2013 und 36-2013 bezeichnet. Im Rahmen einer Neubewertung, bei der dem Ausbau der Windenergie ein erkennbar höheres Gewicht zugemessen werden dürfte, wird diese Fläche aber von besonderer Bedeutung sein. Die Gemeinde Ostercappeln sieht auch hier die Möglichkeit, diese Flächen für die Gewinnung von Windenergie zu entwickeln.</p> <p>Nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist festzustellen, dass vor allem für die östliche Teilfläche ein hohes Konfliktpotential zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Ostercappeln sowie den Zielfestsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP besteht.</p> <p>Das Konfliktpotential besteht in erster Linie darin, dass Offenlandflächen der Zielkategorie 3 innerhalb der östlichen Entwicklungsfläche liegen, die gleichzeitig als Bereich für Artenhilfsmaßnahmen sowie Bereich zur Umsetzung von Maßnahmen zur Torferhaltung dargestellt sind.</p>	c)	<p>s. o.</p>

	<p>Weiterhin besteht Konfliktpotenzial, da die nordwestliche Teilfläche unmittelbar an Flächen des Biotopkomplexes Moor mit der Zielkategorie 5 grenzt.</p>		
<p>d)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie Sie den vorstehenden Ausführungen stellt sich ein hohes Konfliktpotenzial für den weiteren Ausbau von Windenergie in der Gemeinde Ostercappeln dar.</p> <p>Von daher ist bei den weiteren Planungen und bei den Maßnahmenfestsetzungen seitens des Landkreises Osnabrück darauf zu achten, dass für den Ausbau der Windenergie im Gebiet der Gemeinde Ostercappeln keine weiteren und zusätzlichen Restriktionen geschaffen werden. Dieses sollte bereits jetzt im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes und der Maßnahmenfestsetzungen berücksichtigt werden, zumal der Landschaftsrahmenplan letztlich auch Bestandteil des Regionalen Raumordnungsprogrammes wird und somit eine gewisse Außenwirkung entfaltet.</p> <p>Darüber hinaus wird von hier festgestellt, dass der Ausbau der Windenergie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, der sich auch der Landkreis Osnabrück weiterhin stellen muss. Als Untere Landesplanungsbehörde kann sich der Landkreis Osnabrück dieser Verantwortung nicht entziehen und sollte den Ausbau der Windenergie über das Regionale Raumordnungsprogramm steuern und diese Aufgabe nicht den einzelnen Gemeinden überlassen. Nur ein ganzheitliches Konzept für den Landkreis Osnabrück wird dem notwendigen Ausbau der Windenergie gerecht und sollte im RROP durch die Festsetzung von zusätzlichen Windvorranggebieten seinen Ausdruck finden. Kommunale Einzellösungen sind in dieser gesellschaftlich so wichtigen Frage keine adäquate Alternative.</p> <p>Die Steuerung der Windenergie ist eine regionalplanerische Aufgabe. Die vorstehend beschriebenen Konfliktpotenziale</p>	<p>d)</p>	<p>Wie bereits beschrieben stellt der LRP selber lediglich ein Fachgutachten dar, das keine Abwägung kennt. Es ist methodisch unzulässig aufgrund einer angedachten Planung naturschutzfachliche Ziele im LRP schlicht nicht darzustellen. Die Abwägung aller Belange, also auch der genannten, findet erst im RROP statt.</p>

<p>könnten dann auch schon im Rahmen der Aufstellung des RROP unter dem Aspekt und dem Ziel „zusätzlicher Ausbau der Windenergie“ gewichtet und abgewogen werden.</p> <p>Seitens der Gemeinde Ostercappeln wird noch einmal betont, dass es im Zuge der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes und dessen Übernahme in das RROP nicht zu weiteren Restriktionen für den Ausbau der Windenergie in der Gemeinde Ostercappeln kommen darf. Weiterhin hält die Gemeinde Ostercappeln für den Ausbau der Windenergie eine ganzheitliche Betrachtung des Landkreises Osnabrück für erforderlich und sieht die Steuerung der Windenergie als regionalplanerische Aufgabe.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>im Auftrag</p> <p>gez. Michael Borgmeier</p> <p>Fachdienst Planen und Bauen</p>	
---	--

27. LWK - Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 41, 42 UVPG</p> <p>- Land-, forst-, fischereiwirtschaftliche und gartenbauliche Stellungnahme -</p>	

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rolf,

der Landschaftsrahmenplan (LRP) stellt einen gutachterlichen Fachplan dar und ist somit nicht rechtsverbindlich. Allerdings stellen die Inhalte des LRP eine wichtige fachliche Grundlage für die Abwägung raumbedeutsamer und ggf. konkurrierender Belange dar. Darüber hinaus werden als Ergebnis des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes Vorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit naturschutzfachlichen Inhalten weitergegeben, für die eine Integration in die räumliche Gesamtplanung des Landkreises Osnabrück (Regionales Raumordnungsprogramm) angestrebt wird (vgl. LRP¹, Kapitel 6.7.1).

[¹ Landkreis Osnabrück (2021): Landschaftsrahmenplan. Entwurf Dezember 2021. Landschaftsarchitekten Kortemeier Brokmann; BMS Umweltplanung, Herford und Osnabrück.]

Im LRP werden aus naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Sicht schutzwürdige Gebiete sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur langfristigen Sicherung und Entwicklung dieser Gebiete sowie aller übrigen Bereiche des Landkreises Osnabrück dargestellt. Daher sind insbesondere die flächenhafte Nutzung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft (inkl. Gartenbau) durch den Landschaftsrahmenplan berührt.

Wir begrüßen es, dass bei der potenziellen Umsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf die Beachtung der Agrar- und Betriebsstrukturen sowie die Anwendung einer Folgenabschätzung im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes¹ hingewiesen wird. Agrarstrukturelle Belange sind hierbei im Sinn der landwirtschaftlichen Leitbilder im Landkreis Osnabrück (vgl. Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 2020², Kapitel 11-13) und in Abstimmung mit den Flächenbewirtschaftern, Flächeneigentümern sowie der landwirtschaftlichen Fachbehörde berücksichtigt worden.

Kenntnisnahme

	<p>[² Landkreis Osnabrück, Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bzst. Osnabrück (2020): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück. Osnabrück.]</p> <p>Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen nehmen wir zu dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Osnabrück sowie zu dessen Strategischer Umweltprüfung (SUP) aus allgemeiner land-, forst-, fischereiwirtschaftlicher und gartenbaulicher Sicht wie folgt Stellung.</p>		
a)	<p>1 Strategische Umweltprüfung (SUP)</p> <p>Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dienen Umweltprüfungen der wirksamen <u>Umweltvorsorge</u> und basieren auf der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans auf die Schutzgüter nach Maßgabe der geltenden Gesetze (vgl. § 3 UVPG³).</p> <p>[³ UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.]</p> <p>Im Folgenden werden diejenigen Schutzgüter betrachtet, die in der Strategischen Umweltprüfung bzw. im Umweltbericht u. E. nicht in ausreichendem Maß gemäß UVPG § 3 berücksichtigt worden sind, um eine nachhaltig wirksame Umweltvorsorge für nachfolgende Generationen zu gewährleisten.</p> <p>1.1 Schutzgut „Menschen“</p> <p>Als relevante Aspekte des Schutzgutes „Menschen“ werden im Umweltbericht zum Landschaftsrahmenplan (Anlage 1¹) die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Gesundheit und das Wohlbefinden sowie die Erholungs- und Freizeitfunktion aufgeführt. Hierbei wird der Aspekt der Ernährungssicherung als Grundlage</p>	a)	Kenntnisnahme

der menschlichen Gesundheit und Lebensgrundlage zukünftiger Generationen nicht berücksichtigt.

Der Umweltbericht¹ sollte u. E. die Auswirkungen des LRP¹ auf das Schutzgut „Menschen“ um den Aspekt der „nachhaltigen Nutzbarkeit der Naturgüter als Lebensgrundlage“ erweitern. Hierbei sollte der Fokus auf die Sicherung der menschlichen Ernährung über die Parameter „Bodenfruchtbarkeit“ und „Fläche“ gerichtet werden.

Der Aspekt der menschlichen Ernährung sollte auch bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen Berücksichtigung finden. Weder im LRP¹ noch im Umweltbericht¹ wird dieser Nachhaltigkeitsaspekt thematisiert, so dass sich hieraus eine Vernachlässigung der Ernährungsvorsorge bzw. eine erhöhte Gefahr für das Schutzgut „Menschen - menschliche Gesundheit“ ergeben kann. So sollten z.B. Maßnahmen wie Umwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung, Beschränkungen im Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinsatz und Grundwasseranhebungen gezielt auf Flächen mit regional geringer Bodenfruchtbarkeit gelenkt werden, um ertragreiche landwirtschaftliche Flächen für die Erzeugung von Nahrung und Rohstoffen zu sichern.

Durch Hinweise im LRP auf die Umsetzung einer schutzgutbezogenen Kompensation, besonders bei Eingriffen in das Schutzgut „Boden“ (Bodenfruchtbarkeit), könnte u. E. ein weiterer Beitrag geleistet werden, die menschliche Ernährungsgrundlage nachhaltig zu sichern. Hinweise für die Durchführung einer funktionsspezifischen Kompensation sind u.a. der Bundeskompensationsverordnung (BKompV)⁴ zu entnehmen. Die BKompV arbeitet mit einem 6-stufigen Wertstufensystem.

[⁴ BKompV - Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung, „Bundeskompensationsverordnung vom 14. Mai 202 (BGBl. I S.1088)“]

Dem Einwand wird nicht gefolgt, weil diese (denkbaren) Beeinträchtigung nicht gesehen und darüber hinaus auch nicht geteilt werden.

Der Einwanderheber unterstellt dabei, dass durch naturschutzfachlich sinnvolle und begründete Maßnahmen landwirtschaftliche Produktionsfläche verlustig gehen könnte und damit die Ernährungssicherheit in Frage gestellt würde. Darüber hinaus wird sowohl die Methode der Bewertung, als auch die unzureichende Betrachtungstiefe angemahnt, so dass im Rahmen des Umweltberichtes keine ausreichende Auseinandersetzung mit diesem Aspekt stattgefunden habe.

Aus dem Einwand geht zunächst einmal nicht hervor, welcher Betrachtungsmaßstab hier angelegt wird. Geht es um die Versorgung im Landkreis Osnabrück? Geht es um Deutschland? Oder sogar darüber hinaus? Die Frage über die Ernährungssicherheit ist weitaus größer zu betrachten und hat weitaus mehr Einflussfaktoren. Ein LRP kann hier auch mit viel Fantasie keinen messbaren Einfluss nehmen.

Die SUP wird hier m. E. durch den Einwanderheber auch falsch verstanden und für eine Grundsatzfrage in Anspruch genommen, die eine SUP inhaltlich nicht bearbeiten und schon gar nicht lösen kann.

Die SUP betrachtet sowohl die positiven als auch die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Sowohl der LRP als Fachgutachten, als auch die SUP beziehen sich auf den Betrachtungsraum des Landkreises Osnabrück. Unter Kap. 3.1 des Umweltberichtes heißt es dazu: „Sowohl im Fall des vorliegenden Umweltberichts als auch in der Methodik des Landschaftsrahmenplans dient die Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Umwelt im **Planungsraum** als Fundament der weiteren Arbeitsschritte.“

Beim Schutzgut Mensch steht daher auch insbesondere die menschliche Gesundheit im Vordergrund. Dafür gibt der LRP eine für diesen

Auf Basis des aktuellen Entwurfs des LRP¹ kann die Bewertung und Beschreibung des Schutzguts „Menschen“ im Umweltbericht allerdings nur bedingt durchgeführt werden. Ursache hierfür ist die Bewertungsmethodik und Darstellung des Kriteriums „natürliche Bodenfruchtbarkeit“; welche im LRP nicht den Empfehlungen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms (NLP)¹⁰ (vgl. NLP S. 99 letzter Absatz) und des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes auf unteren Planungsebenen folgen (vgl. LBEG⁵ S. 6 letzter Absatz und Punkt 1.4 dieser Stellungnahme).

Hierdurch kann der § 39 (2) UVPG, die Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands sowie der allgemein anerkannten Prüfungsmethode im Umweltbericht, nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

[⁵ LBEG - Engel, N., Stadtmann, R. (2020): *Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene. GeoBerichte 26. Hannover.*]

[¹⁰ NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): *Grüne Infrastruktur Niedersachsen - Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Hannover.*]

Auch das Zielkonzept des LRP wirkt sich unseres Erachtens negativ auf das Schutzgut „Menschen“ bzw. den Schutz der zur Ernährungssicherung nötigen fruchtbaren Böden aus. Im Zielkonzept wird dem Schutzgut „Boden“ maximal die Zielkategorie 3 (von 5) zugestanden (vgl. LRP Kapitel 5.2). Höhere Zielkategorien sind auch für die fruchtbarsten Böden im Landkreis Osnabrück nicht vorgesehen. Die Zuweisung von Zielkategorien soll der Darstellung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft dienen (vgl. LRP S. 390 Abs. 1). Durch die Abwertung der abiotischen Schutzgüter (Boden und Wasser) im Zielkonzept des LRP, wirkt sich eine Berücksichtigung des Zielkonzepts in den Abwägungsprozessen zukünftiger Planvorhaben somit voraussichtlich negativ auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und somit auch auf das Schutzgut „Menschen“ aus (vgl. LRP S. 460 letzter Absatz).

Maßstabsbereich fundierte Planungsgrundlage, wenn es etwa um Bereiche des Lokalklimas geht. So werden Bereiche mit besonderer bzw. beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit für Lokalklima und Immissionsökologie dargestellt. Ermittelt wurden dabei Wirkräume (=klimatische Lasträume), Bereiche für die Kalt- und Frischluftversorgung, Komfortbereiche sowie vorhandene Emissionsquellen. Bei der Planung neuer Baugebiete hier vor Ort, in der jeweiligen Gemeinde etwa spielt das eine größere Rolle.

Die Nahrungsmittelproduktion ist so verflochten, Produktions- und Lieferketten so komplex, dass der Rückschluss unzulässig ist, dass naturschutzfachliche Zielvorstellungen im Landkreis Osnabrück darauf einen Einfluss haben könnten.

Zwei Aspekte dazu:

1. Aufgrund des LRP wird alleine noch nicht eine Maßnahme aus dem Ziel- und Maßnahmenkonzept umgesetzt. Sofern man Projektpartner in der Fläche findet, die bereit sind, freiwillig eine Maßnahme umzusetzen, ist das eben auch eine Entscheidung jedes einzelnen. Wichtig zu betonen ist hier, dass der LRP keinen „Umsetzungsfahrplan“ hat. Der LRP bildet die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen ab.
2. Bei einer naturschutzfachlich sinnvollen Maßnahme muss es ja keinesfalls so sein, dass dadurch der Landwirtschaft Produktionsstätten verloren gehen. Z. B. bei einer Umwandlung von Acker in Grünland in einer Auenlage mit hohem Grundwasserstand, geht der Landwirtschaft gar keine Produktionsfläche verloren, sie verändert sich lediglich.

Die Bewertung des Schutzgutes Boden im Zielkonzept folgt der methodischen Empfehlung des NLWKN von 2001. Zugegeben kann man heute darüber diskutieren, ob dieser Ansatz noch angewendet werden sollte, oder ob man hier z. B. das Schutzgut Boden stärken muss. Gleichzeitig ist es aber auch so, dass durch die niedersachsenweite Anwendung dieser Arbeitshilfe eine Vergleichbarkeit der Daten entsteht, die nicht unwichtig ist.

Um dem Sachverhalt einer aggregierten Bodenfunktionsbewertung als Anregung aus dem Facharbeitskreis Land- und Forstwirtschaft

<p>Diese Vorgehensweise entspricht unseres Erachtens nicht dem Grundsatz des Runderlasses zur Ausarbeitung des Landschaftsrahmenplanes, nach welchem die Schutzgüter des Naturschutzes gleichermaßen zu berücksichtigen sind (vgl. RdErl.⁶, Kapitel 2).</p> <p>[⁶ RdErl. d. ML v. 31.07.1987 (Nds. MBl. S. 808): Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes., Nds. MBl. S. 453.]</p> <p>Es ist zu befürchten, dass bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen eine Lenkung von Vorhaben, weg von Böden hoher regionaler Fruchtbarkeit, hin zu Böden geringer regionaler Bodenfruchtbarkeit unterbleibt bzw. nur unzureichend durchgeführt werden kann.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung der Themenkarte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des NIBIS®Kartenservers keine ausreichende Bewertung der Bodenfruchtbarkeit auf regionaler Ebene zulässt (vgl. NIBIS⁸, S. 16 erster Absatz).</p> <p>[⁸ LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. GeoBerichte 8. Hannover.]</p> <p>Da das UVPG vorsieht, dass die zuständige Behörde im Umweltbericht die Umweltauswirkungen des LRP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bewerten soll (vgl. § 40 (3) UVPG), werden im Folgenden einige Quellen mit Bezug zum Schutzgut „Menschen“ und der menschlichen Ernährungssicherung aufgeführt, welche die Forderung zur Aufnahme des Aspekts der Ernährungssicherung zur Bewertung des Schutzguts „Menschen“ in den Umweltbericht bekräftigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG⁷) wird für das Schutzgut „Menschen“ die natürliche Bodenfunktion „Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen“ aufgeführt. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) benennt zur Bewertung der Lebensgrundlage für Menschen 	<p>nachzukommen, wurde über die Vorgaben der landesweiten Arbeitshilfe hinaus die Methodik der Geoberichte 26 (Engel 2013) angewandt. Dies war zum Zeitpunkt der Bearbeitung 2019 die aktuelle methodische Grundlage. Bei einer möglichen (Teil)-Fortschreibung des LRP wird die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Methodik der Bodenfunktionsbewertung angewandt.</p> <p>Die Befürchtung wird nicht geteilt. Der LRP mit seiner schutzgutbezogenen Betrachtung ist in jedem Fall als fundierte und solide Berücksichtigung des Schutzgutes Boden zu sehen, um es angemessen in Planungsprozesse einzuspeisen.</p> <p>Wie bereits oben gesagt, wird hier seitens des Einwanderhebers die Betrachtungsebene bei weitem überschätzt.</p>
---	---

den Parameter der „natürlichen Bodenfruchtbarkeit“ (vgl. GeoBerichte 8⁸, Tabelle 2).

[⁷ BBodSchG (1998): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.]

- Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) führt auf, dass der Schutz von Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit naturschutzrechtlich als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen anzusehen ist (NLWKN 2019⁹, S. 256, NLWKN¹⁰, S. 99 sowie LBEG 2019⁸).

[⁹ NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2019): Grüne Infrastruktur Niedersachsen - Niedersächsisches Landschaftsprogramm. - Entwurf Mai 2019, Hannover.]

- Im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) heißt es hierzu: Natur und Landschaft sind im besiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Nutzbarkeit der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind (§ 1 (1) 2. NNatG¹¹).

[¹¹ NNatG, Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) - VORIS 28100 01]

- Auch in den folgenden Quellen werden die Bedeutung des Schutzguts Boden für die menschliche Ernährung sowie seine Bedeutung im Wasserkreislauf aufgeführt: Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (MU¹²), Niedersächsische Naturschutzstrategie (MU¹³), Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (MU¹⁴), Aktionsprogramm Boden: Auf gutem Grund (MU¹⁵), Niedersächsisches Landschaftsprogramm (NLP¹⁰).

[¹² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2022): Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Hannover]

	<p>[¹³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2017): Niedersächsische Naturschutzstrategie. Hannover]</p> <p>[¹⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2017): Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen. Hannover]</p> <p>[¹⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Auf gutem Grund. Ein Aktionsprogramm zum Schutz der Böden in Niedersachsen. Hannover]</p> <p>Der Entwurf des LRP bedarf u. E. somit einer den bodenkundlichen Anforderungen genügenden Auswertungs- und Darstellungsmethode, um im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sowie in weiteren Abwägungsprozessen zukünftiger Planvorhaben das Schutzgut „Menschen - menschliche Gesundheit“ bewerten, darstellen und schützen zu können.</p> <p>Eine wirksame Umweltvorsorge für das Schutzgut „Menschen“ durch den LRP ist u. E. erst dann gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Parameter „Bodenfruchtbarkeit“ gem. den bodenschutzfachlichen Belangen bewertet wird und • eine Karte der regionalisierten Bodenfruchtbarkeit erstellt worden ist, welche durch ein in der Regel 5- bis 6-stufiges Bewertungssystem Lenkungscharakter aufweist (vgl. LBEG⁵ und Kapitel 1.4 dieser Stellungnahme). 		<p>Die aufgeführten Zitate erschüttern in keiner Weise die o. d. Sichtweise der UNB. Wenn es im Naturschutzgesetz heißt: Natur und Landschaft sind im besiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Nutzbarkeit der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind, dann ist sicherlich unter dem Aspekt der Lebensgrundlage mehr zu verstehen als Boden als Produktionsstätte. Die Bodenfunktionen sind bei weitem vielfältiger und der Anspruch des Menschen an Natur und Umwelt (inkl. Boden) sicherlich umfassender.</p> <p>Insgesamt läuft der Einwand daher ins Leere.</p>
b)	<p>1.2 Schutzgut „Pflanzen“</p> <p>In § 2 (1) 3 des UVPD3 werden Pflanzen als Schutzgut aufgeführt. Auch dieses Schutzgut kann durch die im aktuellen Entwurf des LRP angewandte Methodik und Darstellung der Bodenfruchtbarkeit negativ beeinflusst werden. Ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung eines Standorts als Aufwuchsort für Pflanzen wird durch die Lebensraumfunktion (Bodenfruchtbarkeit) eines Bodens ausgedrückt. Bei der Beurteilung als Aufwuchsort für Pflanzen spielt es dabei keine Rolle, ob es sich um</p>	b)	<p>Der Einwand ist unbegründet und wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus der Perspektive des Naturschutzes spielt die Bodenfruchtbarkeit i. S. v. Produktionsstandort für Kulturpflanzen keine herausragende Rolle. Im Gegenteil, denn häufig sind gerade die Standorte für den Naturschutz interessant, die eigentlich für die Landwirtschaft uninteressant ist (zu feucht-nass, zu trocken, zu nährstoffarm). Landwirt-</p>

	<p>einen weitgehend naturnahen oder einen landwirtschaftlich genutzten Boden handelt (vgl. LBEG⁸, S. 14 zweiter Absatz und Kapitel 1.4 dieser Stellungnahme).</p> <p>Eine wirksame Umweltvorsorge für das Schutzgut „Pflanze“ durch den LRP ist u. E. erst dann gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Parameter „Bodenfruchtbarkeit“ gem. den bodenschutzfachlichen Belangen bewertet wird und • eine Karte der regionalisierten Bodenfruchtbarkeit erstellt worden ist, welche durch ein in der Regel 5- bis 6-stufiges Bewertungssystem Lenkungscharakter aufweist (vgl. LBEG⁵ und Kapitel 1.4 dieser Stellungnahme). 		<p>schaftliche Produktion findet dort dennoch statt, weil sich die Produktions- bzw. Anbauverfahren geändert haben, so dass seit langem viele sog. Grenzstandorte bewirtschaftet werden. Im Vordergrund der Betrachtung der Pflanzen als Umweltschutzgut stehen im Übrigen wildwachsende Pflanzenarten als Teil der ökosystemaren Leistung.</p>
c)	<p>1.3 Schutzgüter „Fläche“ und „Lokalklima“</p> <p>Die Schutzgüter „Klima“ und „Fläche“ sind keine eigenständigen Naturgüter des BNatSchG. Im Gegensatz zum Schutzgut „Fläche“ findet das Schutzgut „Klima“ allerdings eine umfangreiche Berücksichtigung im Entwurf des LRP¹. So wurden als Grundlage für die Ermittlung bioklimatisch belasteter Wirkräume Versiegelungswerte erfasst und zur Ermittlung von Luftaustauschbahnen Biotoptypen- und Nutzungskartierungen ausgewertet.</p> <p>Da die Schutzgüter „Klima“ und „Fläche“ gemäß UVPG beschrieben und bewertet werden müssen (vgl. § 40 UVPG), scheint es u. E. im Sinn des vorsorgenden Umweltschutzes angebracht, die zur Auswertung des Lokalklimas bereits verwendeten Daten ebenfalls zur Darstellung des Schutzguts „Fläche“ im LRP anzuwenden. Hierdurch können bereits bestehende hohe Versiegelungsraten sowie Beeinflussungen auf das Schutzgut „Leistungs- und Funktionsfähigkeit“ des Naturhaushalts aufgezeigt werden (§ 1 (1) 2. BNatSchG). Die GeoBerichte 14 (LBEG 2021¹⁶) geben hierzu weitere Hinweise.</p> <p>[¹⁶ LBEG - Basedow, H.-W. et als (2021): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Hannover]</p>	c)	

Die Empfehlung zur Aufnahme des Schutzguts „Fläche“ in den LRP wird bestärkt durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), welches in § 1a (1)^{Fehler Textmarke nicht definiert} den Regelungsgegenstand der Neuversiegelung benennt. Die Neuversiegelung ist hiernach bis zum Jahr 2050 zu beenden. Dies verdeutlicht, welche hohe Bedeutung die Flächenversiegelung für den Umweltschutz aufweist.

Gemäß § 40 (2) 4. UVPG muss der Umweltbericht Angaben der derzeit für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme enthalten. Das Thema Flächenversiegelung findet im Umweltbericht zum LRP¹ aber kaum Berücksichtigung, obwohl es von besonderer Relevanz ist, jede zusätzliche Flächeninanspruchnahme weg von Flächen hoher Bedeutung der naturschutzfachlichen Schutzgüter, hin zu Flächen niedriger Bedeutung zu lenken.

Auch das Niedersächsische Landschaftsprogramm, welches die fachliche Grundlage des Landschaftsrahmenplans darstellt und zu konkretisieren ist, benennt die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke als eines der bedeutendsten Umweltprobleme sowohl für die landwirtschaftliche Nutzung als auch für den Naturschutz (vgl. NLWKN¹⁰, Kapitel 3.2.2). In Kapitel 4.1.4 des Landschaftsprogramms (vgl. Tabelle 4.1-1 eben da) wird das Schutzgut „Fläche“ ausdrücklich den naturschutzrechtlichen Schutzgütern zugeordnet.

Mit Bezug auf die aus dem LRP abzuleitenden Abwägungskriterien im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück verweisen wir darüber hinaus auf die Inhalte des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags (LKOS 2020², Kapitel 11.3.1 und 11.4).

Eine wirksame Umweltvorsorge für das Schutzgut „Fläche“ durch den LRP ist u. E. erst dann gegeben, wenn

Die Strategische Umweltprüfung hat zum Ziel, die mit dem LRP verbundenen erheblichen Umweltwirkungen (in positiver und negativer Hinsicht) zu ermitteln. Sie prüft somit die inhaltlichen Zielsetzungen des LRP. Das Schutzgut Fläche ist kein eigenständiges Naturgut und dementsprechend auch nicht Teil der Bearbeitung des LRP. Mit einer Umsetzung von Zielen und Maßnahmen des LRP entstehen aber grundsätzlich keine im Hinblick auf das Schutzgut negativen Flächeninanspruchnahmen (z.B. Überbauungen und Versiegelungen bisher nicht beanspruchter Flächen). Das Gegenteil ist der Fall, denn der LRP soll dazu beitragen, dass hochwertige Bereiche vor weiterer Versiegelung geschützt werden.

Das Schutzgut Fläche gem. UVPG wird insbesondere in Verfahren mit betrachtet, in denen eine zusätzliche Versiegelung entsteht. Bei keiner einzigen beschriebenen Maßnahme im LRP ist aber das ein Ziel.

	<ul style="list-style-type: none"> • eine Karte der regionalisierten Flächenversiegelung oder eines vergleichbaren Parameters erstellt worden ist, welche durch ein mehrstufiges Bewertungssystem Lenkungscharakter aufweist (vgl. NIBIS®Kartenserver, Themenkarte Bodenversiegelung und LBEG 2021¹⁶). • eine mehrstufige Karte der einzelnen Bodenfunktionen als Basis eines aktiven Flächenmanagements gegeben ist, anhand welcher die regionalisierten Bodenfunktionen separat abgegriffen werden können. <p>Diese Aspekte fehlen im Umweltbericht¹ und sollten ergänzt werden.</p>		
d)	<p>1.4 Schutzgut „Boden“</p> <p>Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können (vgl. § 1 (3) 2. BNatSchG). Ein Verlust oder eine Verminderung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit sind zu vermeiden (vgl. § 2 4. NNatSchG). Die Landschaftsplanung soll Angaben enthalten zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden (§ 9 (3) 4. e) BNatSchG). Die Ökosystemleistungen eines Bodens werden in Deutschland gesetzlich über die Bodenfunktionen beschrieben (vgl. MU¹⁵).</p> <p>Gemäß § 40 (2) 1. UVPG muss der Umweltbericht Angaben zu anderen relevanten Plänen und Programmen enthalten. Das Aktionsprogramm zum Schutz der Böden in Niedersachsen „Auf gutem Grund“¹⁵ findet jedoch weder im Entwurf des LRP noch im Umweltbericht Erwähnung. Im Aktionsprogramm heißt es: "Um die Lebensgrundlage „Boden“ bestmöglich zu schützen, sind in Entscheidungsvorgängen, sei es auf planerischer Ebene (z.B. der Landschaftsrahmenplanung) oder bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen [...]. viele Aspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich bedarf es einer anschaulichen Darstellung seiner Funktionen und Leistungen, der Gefährdungspotenziale und</p>	d)	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Eine methodische Überarbeitung wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchgeführt. Im Rahmen einer zukünftigen (Teil)Fortschreibung jedoch kann eine angepasste methodische Vorgehensweise geprüft und das Schutzgut Boden noch tiefgreifender als schon geschehen berücksichtigt werden. Grundsätzlich gilt eine Methodenoffenheit, gleichwohl hat sich die UNB bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden an die einschlägigen Arbeitshilfen des NLWLKN und darüber hinaus an der zum Zeitpunkt der Bewertung gültigen Methode zur aggregierten Bodenfunktionsbewertung (GeoBerichte 26, Engel 2013) orientiert.</p> <p>Aus Sicht der UNB bildet der aktuelle LRP eine fachlich ausreichend gute Planungsgrundlage, um die Ziele und Belange des Bodenschutzes in den weiteren Planungsgrundlagen einzubringen.</p> <p>Die Grundsatzkritik aus den vorausgegangenen und kommenden Absätzen an der methodisch-inhaltlichen Vorgehensweise zur Bewertung des Schutzgutes Boden wird weder geteilt noch halte ich sie</p>

<p>geeigneter Maßnahmen zum Bodenschutz, [...]. Nur so lässt sich erreichen, dass Bodenschutz seiner Rolle als zentraler Baustein einer ganzheitlichen, vorsorgeorientierten und vor allem nachhaltigen Land- und Forstwirtschafts-, Naturschutz- und Umweltpolitik gerecht wird" (vgl. MU¹⁵). Auch das Landschaftsprogramm¹⁰ weist darauf hin, dass insbesondere die notwendige Einbringung des Schutzguts Boden in Planungsprozesse auf unterschiedlichen Maßstabsebenen fachliche Handlungsgrundlagen erfordert.</p> <p>Der Umweltbericht¹ kann u. E. das Schutzgut „Boden“ nicht gemäß den Belangen des Bodenschutzes beurteilen, da dessen Erfassung und Bewertung im LRP nicht der Vorgehensweise gemäß des Niedersächsischen Landschaftsprogramms¹⁰ (NLP) sowie des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie⁵ entspricht. Hierdurch kann die im § 39 (2) UVPG geforderte Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands sowie der allgemein anerkannten Prüfungsmethode im Umweltbericht nicht umgesetzt werden.</p> <p>Eine wirksame Umweltvorsorge als Grundsatz der Umweltprüfung ist für das Schutzgut „Boden“ u. E. somit nicht gegeben. Dritten ist es hierdurch kaum möglich, Umweltauswirkungen bezüglich der Bodenfunktionen bei zukünftigen Abwägungsverfahren, zu beurteilen (vgl. z.B. LRP¹ Kapitel 0 dritter Absatz).</p> <p>Die Erfordernisse eines wirkungsvollen Bodenschutzes inklusive Maßnahmen zur Umsetzung werden im „Aktionsprogramm Bodenschutz“ deutlich dargestellt. Hierzu gehört unter anderem die Erstellung einer Bodenfunktionskarte auf regionaler Ebene. Diese sollte auf die Darstellung der Bewertung der Einzelfunktionen nicht verzichten, da hierdurch qualitative Veränderungen besser nachvollzogen werden können. Die zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung eignet sich als Instrument des vorsorgenden Bodenschutzes vor allem dort, wo Bodenschutzbelange in Konkurrenz zu anderen Belangen treten (vgl. LBEG⁵, S. 13).</p>	<p>für angebracht, weil hier z. T. die Aufgabe eines Landschaftsrahmenplan seitens des Einwanderhebers als naturschutzfachliches Gesamtgutachten falsch verstanden wird. In diesem Sinne verweise ich an dieser Stelle auf die weiter oben ausgeführten inhaltlichen Argumente.</p> <p>Zusammengefasst kann festgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der LRP verfügt sowohl über eine Bodenfunktionsbewertung als auch eine Gesamtbewertung (Kap. 3.3 im LRP);- Das Schutzgut Boden wird entsprechend der Arbeitshilfe des NLWKN von 2001 in das Zielkonzept eingespeist – fachlich kann man tatsächlich über eine Weiterentwicklung dieser Arbeitshilfe nachdenken; die UNB wird sich dafür einsetzen.- Im Rahmen der SUP sind alle aus den Inhalten des LRP zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auch auf das Schutzgut Boden abschließend und umfassend betrachtet worden. <p>s. o.</p>
--	---

<p>Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie empfiehlt ausdrücklich für den Fall, dass die Bewertung des Bodens aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege im Kontext der Landschaftsplanung von den Empfehlungen zum Bodenschutz abweicht, die eigenständigen bodenschutzfachlichen Belange ergänzend zu betrachten (vgl. GeoBerichte 26⁵).</p> <p>Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die durch das LBEG zur Verfügung stehenden Daten und Methoden zum Schutz insbesondere der Bodenfruchtbarkeit anzuwenden und durch eine mehrstufige Skala den größtmöglichen Lenkungscharakter herzustellen. Um den Schutz und den Lenkungscharakter umzusetzen, wird im NLP¹⁰ dargelegt, dass auf der dem Landschaftsprogramm nachgelagerten Planungsebene die natürliche Bodenfruchtbarkeit in erster Annäherung über Acker- bzw. Grünlandzahl abzuleiten sind. Dabei sollten auch die im regionalen Vergleich fruchtbarsten Böden berücksichtigt werden (vgl. NLWKN¹⁰, Kapitel 3.2.3.5).</p> <p>Da der Umweltbericht¹ den gegenwertigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfungsmethoden zu berücksichtigen hat (vgl. § 39 (2) UVPG), weisen wir im Folgenden auf einige Unterschiede und Aktualisierungen zur Bewertung des Schutzguts Boden hin, welche im Entwurf des LRP keine ausreichende Berücksichtigung finden und sich somit negativ auf das Schutzgut „Boden“ und die damit in Verbindung stehenden weiteren Schutzgüter wie Klima, Wasser, Menschen, Pflanzen auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none">● Die Karte 3a „Besondere Werte von Böden“ des LRP weist Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit aus, welche jedoch einer Auswertung auf landesweiter Ebene entstammen. Böden mit einer im lokalen Vergleich hohen Fruchtbarkeit werden durch diese Herangehensweise nicht erfasst (LBEG⁵). Hier sollten regionale Aspekte berücksichtigt werden. „(Es) ... sollten die innerhalb einer Gemeinde bzw. eines Landkreises	<p>s. o.</p> <p>s. o. ergänzend verweise ich darauf, dass die Bodenfruchtbarkeit aus rein naturschutzfachlicher Sicht auch nicht das herausragende Kriterium ist. Es geht im Gegenteil ja viel mehr darum, auf den sog. Grenzertragsböden eine angepasste Nutzung anzustreben (s. o.). Naturschutzfachliche Ziele sind an vielen Stellen ganz eng mit einer auch</p>
--	--

<p>fruchtbarsten Böden aufgrund ihrer regional hohen Lebensraumfunktion vor Flächeninanspruchnahme besonders geschützt werden, auch wenn diese im landesweiten Vergleich in Bezug auf ihre Fruchtbarkeit nur von mittlerer Bedeutung sind" (LBEG⁵).</p> <p>Um auf Landkreisebene die fruchtbarsten Böden schützen zu können, sollten für die Betrachtung landwirtschaftlich genutzter Böden Daten der Bodenschätzung herangezogen werden, welchen über ihre Flächenanteile im Landkreis Wertstufen zugeordnet werden (nähere Erläuterungen finden sich in LBEG⁵). Die Daten hierfür liegen beim LBEG vor und sind auf einfache Weise für den Landkreis Osnabrück anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none">● Die Karte 3b „Bodenfunktionsbewertung“ des LRP basiert auf einer nicht mehr aktuellen Version der GeoBerichte 26. Die aktualisierte Version erschien im Jahr 2020. Vor diesem Hintergrund sollte u. E. der LRP überarbeitet werden. Aus der aktuellen Version der GeoBerichte 26 ergeben sich folgende Änderungen:<ol style="list-style-type: none">a) Prioritär sollten zur Bewertung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit die Bodenschätzungsdaten herangezogen werden. ... Für Flächen ohne landwirtschaftliche Bodennutzung ... wird auf die NIBIS®Auswertungsmethode „Bodenfruchtbarkeit“ ... zurückgegriffen. Die Bewertung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit auf Grundlage der Bodenschätzung erfolgt in Abhängigkeit von der im Bezugsraum auftretenden Spanne der ... Bodenzahlen. ... Da der Flächenverbrauch nach wie vor überwiegend landwirtschaftliche Flächen beansprucht, sollte auf die hohe Auflösung der Bodenschätzungsdaten nicht verzichtet werden, auch wenn dadurch für die Bewertung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit zwei unterschiedliche Datengrundlagen herangezogen werden müssen (LBEG⁵).Ähnlich beschrieben enthielt bereits die Vorgängerversion aus dem Jahr 2013 die Vorgehensweise zur Bewertung der Bodenfruchtbarkeit, welche somit sowohl in Karte 3a als auch in Karte 3b nicht zur Anwendung gekommen ist.	<p>landwirtschaftlichen Nutzung verbunden. Deswegen läuft der Einwand an fast allen Stellen ins Leere, weil hier ein Konflikt „heraufbeschworen wird“, der schlicht nicht existent ist.</p> <p>Den besten Überblick über die fruchtbarsten Böden im Landkreis Osnabrück dürfte die LWK selber haben. Der landwirtschaftliche Fachbeitrag der LWL (Stand 2020) stellt die wertvollsten Böden zur landwirtschaftlichen Produktion dar. Diese Informationen dürfte der LWK im Rahmen von Beteiligungsverfahren als Grundlage zunächst ausreichend sein.</p> <p>Die Betrachtung des Schutzgutes Boden im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück geht deutlich über das hinaus, was ansonsten zum Standardrepertoire innerhalb der Landschaftsrahmenplanung gehört.</p>
--	---

b) Die Bewertung des Kriteriums „Naturnähe“ wurde geändert. So werden z.B. Plaggenesche ohne weitere anthropogene Veränderungen wie natürliche Bodentypen bewertet. Böden in der Nähe von Ballungsräumen können in der Bodenfunktionsbewertung eine Aufwertung erhalten¹⁷.

[¹⁷ Für die Ausweisung eines Ballungsraumes könnten die bereits im LRP für das Lokalklima erhobenen Daten verwendet werden.]

c) In der zusammenfassenden Bewertung führt die Einzelbewertung der Teilfunktion „Naturnähe“ in die Stufe 5 zur regional höchsten Schutzwürdigkeit.

- Zur Auffindung regional seltener Böden wurden im LRP¹ Äcker als stark anthropogen überformte Standorte aus der Suchkulisse „seltene Böden“ herausgenommen. In dem GeobBerichte 8⁸, auf den sich der Entwurf des LRP bezieht, wird jedoch nicht aufgeführt, dass die landwirtschaftliche Nutzung ein Ausschlusskriterium ist. Vielmehr geht es um regionale Besonderheiten, die sich aus dem Ausgangsgestein, dem Klima und dem Relief ergeben. Äcker sind demnach in die Kulisse zu integrieren, da sich hierunter sehr wohl seltene Böden befinden können

Eine wirksame Umweltvorsorge für das Schutzgut „Boden“ durch den LRP¹ ist u. E. erst dann gegeben, wenn

- Karten der per Gesetz geschützten natürlichen Bodenfunktionen erstellt worden sind, welche durch ein in der Regel 5- bis 6-stufiges (für die BKompV 6-stufiges) Bewertungssystem Lenkungscharakter aufweisen (vgl. LBEG⁵).
- eine Regionalisierung der Bodenfunktionen, insbesondere seiner natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen sowie seiner

	<p>Funktion im Wasserhaushalt, durchgeführt und im LRP dargestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • besonders der Parameter „Bodenfruchtbarkeit“ gem. den bodenschutzfachlichen Belangen, auf Basis der Acker- bzw. Grünlandzahlen und regionalisiert auf Basis der Flächenverhältnisse im Landkreis Osnabrück, bewertet wird. 		
e)	<p>1.5 Schutzgut „Wasser“</p> <p>Dem Entwurf des LRP¹ fehlt u. E. derzeit die Auswertung und Darstellung der Bodenfunktion „Bestandteil des Naturhaushalts“ mit seinen Kriterien <i>Wasserspeichervermögen</i> und <i>Grundwasserneubildung</i> (Sickerwasserrate). Indirekt finden sich diese Kriterien in Verknüpfung mit anderen Parametern bei der Darstellung des Schutzguts „Wasser“ (Karte 3b) wieder. Eine Regionalisierung, wie sie in den GeoBerichte 8⁸ (Kapitel 7.1) angeraten wird, wurde nicht durchgeführt.</p> <p>Darüber hinaus ist die in der Karte 3b verwendete mGROWA18-Methode zur Darstellung der Grundwasserneubildungsrate u. E. nicht geeignet, um die Bodenfunktion „Grundwasserneubildung“ konkretisiert für den Landkreis Osnabrück darzustellen, da hier u.a. Parameter wie die Niederschlagsverteilung und Abflüsse durch Drainagen miteinbezogen werden (vgl. NIBIS Metadaten¹⁸). Die mGROWA18-Methode beschreibt somit nicht das Potential, das der Bodenkörper im Wasserkreislauf leistet, sondern die großräumige Simulation des Wasserhaushalts im Jahresmittel.</p> <p>[¹⁸ NIBIS Metadaten: Grundwasserneubildung 1981 - 2010; https://nibis.lbeg.de/public/ikxcms/default.aspx?pgid=1107]</p> <p>Eine wirksame Umweltvorsorge für das Schutzgut „Wasser“ durch den LRP¹ ist u. E. erst dann gegeben, wenn</p>	e)	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach Einschätzung der UNB ist das Schutzgut Wasser ausreichend und umfassend bearbeitet und berücksichtigt worden. Die methodische Vorgehensweise zur Berücksichtigung der Belange des „Wassers“ entsprechen denen der Arbeitshilfe des NLWKN („Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung de LRP“ sowie „Boden und Wasser“). Grundsätzlich wurden die Auswertungsdaten des LBEG (NIBIS) für die Darstellungen im LRP verwendet. Im Übrigen wird seitens des LBEG der Datensatz mGROWA18 für die Darstellungen der Grundwasserneubildung im Maßstab 1:50.000 zur Verfügung gestellt. Wir gehen davon aus, dass die dort angewandte (überarbeitete) Methodik den Faktor der Grundwasserneubildung ausreichend und richtig abbildet. Darüberhinausgehende, ggf. konkretere Daten liegen uns nicht vor und entsprechen auch nicht dem Planungsmaßstab des LRP.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • die Bodenteilfunktionen „Bestandteil des standörtlichen „Wasserkreislaufs“ und „Bestandteil des Landschaftswasserkreislaufs“ gem. den bodenschutzfachlichen Belangen bewertet werden (vgl. LBEG⁵) und • Karten der regionalisierten Bodenfunktionen als Bestandteil des Naturhaushalts erstellt worden sind, welche durch ein in der Regel 5- bis 6-stufiges Bewertungssystem Lenkungscharakter aufweist (vgl. LBEG⁵). <p>Auf eine regionalisierte, mehrstufige Darstellung der Bodenfunktionen „Grundwasserneubildung“ und „Grundwasserspeichervermögen“ sollte in der Karte 3a „Besondere Werte von Böden“ nicht verzichtet werden.</p>		
f)	<p>1.6 Zielkonzept des LRP</p> <p>Das Zielkonzept des LRP¹ dient ausdrücklich dem Arten- und Biotopschutz und nicht den abiotischen Schutzgütern Boden und Wasser. Die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser erhalten daher maximal die Zielkategorie 3 von 5. Mit dieser Vorgehensweise verlässt der LRP die Vorgabe, dass die Schutzgüter des Naturschutzes gleichermaßen zu berücksichtigen sind (vgl. ML⁶).</p> <p>Das Ziel- und Maßnahmenkonzept bietet u. E. somit keine „gute“ Abwägungsgrundlage für zukünftige Genehmigungsverfahren, wie in Kapitel 6.6.3 des LRP beschrieben. Vor diesem Hintergrund ist beispielsweise folgende Aussage des LRP nicht korrekt: „Der Zielkategorie Nr. 2 werden Gebiete zugewiesen, welche in ihrer jetzigen Ausprägung eine nur geringe oder sehr geringe Bedeutung für <u>alle</u> Schutzgüter entfalten“ (LRP¹, S. 391 erster Absatz).</p>	f)	<p>Es gibt durch das ML keine Vorgabe dahingehend, dass das Schutzgut Boden im LRP gleichermaßen wie alle anderen Schutzgüter zu berücksichtigen ist. Schlussendlich wird es im Rahmen einer hoch aggregierten Gesamtdarstellung wie beim Zielkonzept immer zu einer Ab- oder Hochstufung einzelner Belange kommen. Das sind z. T. auch naturschutzfachliche Zielkonflikte, wie z. B. Offenlandentwicklung vs. Heckenlandschaft. Die Prioritäten im LRP sind traditionell tatsächlich der Arten- und Biotopschutz. Die Erstellung und Darstellung erfolgt in Anlehnung an die jetzt mehrfach aufgeführte Arbeitshilfe von 2001.</p> <p>s. o. In einer Gesamtbewertung kommt es immer dazu, dass einzelne Schutzgüter stärker oder weniger stark berücksichtigt werden. Die Benennung des Ziels ist dabei sehr wichtig: Das Ziel der Gesamtbewertung bzw. des Zielkonzeptes im LRP ist tatsächlich eher der Arten- und Biotopschutz. Dieser Idee bzw. Hierarchisierung folgend, ist das Schutzgut in der Tat etwas unterrepräsentiert. Dafür gibt es aber auch eine entsprechende Begründung.</p>

In Tabelle 63 wird das Kriterium „regional höchste Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionsbewertung“ aufgeführt. Unseres Wissens nach, hat eine Regionalisierung auf Basis der Belange des Bodenschutzes nicht stattgefunden (vgl. LBEG⁵). Hierdurch erfährt das Schutzgut Boden, zusätzlich zur Herabstufung im Zielkonzept, eine nochmalige Abwertung im LRP. So kann ein Boden mit aus regionaler Sicht hoher natürlicher Bodenfunktionserfüllung, ohne eine tatsächlich durchgeführte Regionalisierung über den Flächenanteil und durch die Anwendung des Zielkonzepts, unter Umständen in die Zielkategorie 2 "geringe bis sehr geringe Bedeutung für alle Schutzgüter" eingestuft werden. Hierdurch ist weder ein wirkungsvoller Bodenschutz, noch ein Schutz für die von den Bodenfunktionen abhängigen Schutzgüter Wasser, Pflanze, Fläche und Menschen gegeben.

Es sollte im LRP¹ somit dringend intensiver darauf hingewiesen werden, dass das Zielkonzept nicht ausreichend ist, um das Schutzgut „Boden“ und seine Funktionen z.B. im Wasserhaushalt hinreichend abzubilden. Hierfür sind u.a. eigenständige bodenschutzfachliche Belange ergänzend zu betrachten (vgl. LBEG⁵).

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf des LRP¹ angewandte Arbeitshilfe „Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans“ (NLÖ 2001 b), gemäß des Landschaftsprogramms¹⁰ von Seiten der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörden, umfassend zu aktualisieren ist.

Der Umweltbericht spiegelt u. E. nicht in ausreichendem Maß wieder, dass durch den Entwurf des LRP¹ ein Gefährdungspotential bzw. ein mangelnder Schutzstatus der abiotischen Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden kann, da diese nicht entsprechend den Landesempfehlungen erfasst und bewertet wurden. Dem Ziel der strategischen Umweltprüfung, Entscheidungsträger und Dritte umfassend über die ökologischen

Es ist schlussendlich Aufgabe der Planungsträger auf den nachgelagerten Ebenen, die einzelnen Schutzgüter untereinander abzuwägen. Dazu gibt es dann je nachdem welche Ebene eine Planung aufstellt (RROP, FNP, B-Plan) viele weitere Einzelgutachten, die dafür herangezogen werden. Eines davon ist auch der Landwirtschaftliche Fachbeitrag der LWK. Dieser legt ja ganz besonderen Wert auf den Boden als landwirtschaftliche Produktionsstätte. Insofern läuft die Befürchtung der LWK ins Leere, dass das Schutzgut Boden an Prominenz und Wichtigkeit einbüßen könnte.

Diese Sichtweise wird z. T. geteilt. Eine Überarbeitung der Arbeitshilfe nach über 20 Jahren sollte seitens des Landes geprüft werden.

Es wird nicht erkannt, an welcher Stelle die Umweltprüfung das Gefährdungspotenzial eines Schutzgutes nicht ausreichend würdigt bzw. erkennt. Für keine der geprüften Maßnahmen werden erhebliche negative Umweltauswirkungen prognostiziert. An welcher Stelle

	<p>Folgen einer Planung aufzuklären, wird somit nur unzureichend nachgekommen (vgl. UBA¹⁹). ^[19 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2010); Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung).]</p>		<p>der Einwender ein Gefährdungspotenzial durch die Maßnahmen des LRP sieht, bleibt offen.</p>
g)	<p>1.7 Ausblick Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)</p> <p>Bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes haben der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen eine herausgehobene Bedeutung (vgl. RdErl. d. MU⁶). Unter den zuvor genannten Ausführungen kann u. E. auf Basis des Entwurfs des LRP¹ die herausgehobene Bedeutung der Schutzgüter Boden und Wasser als natürliche Lebensgrundlage im RROP nicht angemessen dargestellt werden. Hierfür müssten zuvor die unter Punkt 1.1 bis Punkt 1.6 dieser Stellungnahme genannten Ergänzungen durchgeführt werden.</p>	g)	<p>Aus den vielfach vorgetragenen Argumenten wird diese Einschätzung bei weitem nicht geteilt.</p>

h)	<p>2 Hinweise zum LRP</p> <p>In dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Osnabrück werden die Belange, mit ihren fachlichen Vorgaben, die Zustandsbeschreibung von Natur- und Landschaft sowie das Zielkonzept und dessen Umsetzungsempfehlung, aus rein naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Sicht beschrieben. Vor diesem Hintergrund ist der LRP¹ als naturschutzfachlicher Plan zur Kenntnis zu nehmen und erst im Rahmen von folgenden Abwägungsverfahren der landwirtschaftlich fachlichen Sicht gegenüberzustellen. Die folgenden Ausführungen sind somit als Hinweise zu verstehen, deren Berücksichtigung aus unserer Sicht wünschenswert ist.</p>	h)	Kenntnisnahme.
i)	<p>2.1 Hinweise zum LRP aus landwirtschaftlicher Sicht</p> <p><u>Zu 2.3.8 Der Niedersächsische Weg - Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz</u> Hier ist auf <u>S. 43/44</u> formuliert: „Ziel ist die Verzahnung und Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Ökologie und Ökonomie. Die Natur und ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Leistungsfähigkeit sind auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.“ Wortgetreu heißt es allerdings: „Das Schaffen eines Gleichgewichtes zwischen Ökologie und Ökonomie ist unabdingbar, um die Natur in ihrer Vielfalt und Funktionsfähigkeit auch für die nachfolgenden Generationen erhalten zu können.“ Die Formulierung steht in der Präambel zum Niedersächsischen Weg. Sie sollte daher als solche gekennzeichnet sowie korrekt wiedergegeben werden.</p> <p><u>Regelungen zu Gewässerrandstreifen (S. 44):</u> Von den Gebieten mit einem sehr engen Gewässernetz ist der Landkreis Osnabrück nicht betroffen, der 3. und der 5. Satz dieses Absatzes können demnach gestrichen werden.</p>	i)	<p>Dem Einwand wird gefolgt. Der Text wird wie folgt geändert:</p> <p>„Das Schaffen eines Gleichgewichtes zwischen Ökologie und Ökonomie ist unabdingbar, um die Natur in ihrer Vielfalt und Funktionsfähigkeit auch für die nachfolgenden Generationen erhalten zu können. Ziel ist daher, die gemeinsamen Ziele von Naturschutz und Landwirtschaft herauszustellen und in Einklang zu bringen.“</p> <p>Zur vollständigen Darstellung des Sachverhalts ist der Satz unschädlich und bleibt erhalten.</p>

<p><u>Zu 3.3.2 Methodik - Bodenkundliche Auswertungskarten</u> Das Niedersächsische Landschaftsprogramm weist auf die Berücksichtigung besonders empfindlicher Böden als wichtige Aufgabe des Bodenschutzes hin. Die Übertragung der entsprechenden Formulierungen aus dem Landschaftsprogramm in den LRP können zu einer verbesserten Achtsamkeit gegenüber dem Schutzgut Boden führen und sollten ergänzt werden.</p> <p><u>Zu 3.3.4 Bereiche mit besonderen Werten</u> Der erste Absatz gibt den Inhalt des § 1 BBodSchG⁷ nicht korrekt wieder. „Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren ... und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. <u>Bei Einwirkungen</u> auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“ Die Aussage ist also: Schädliche Bodenveränderungen <u>sind</u> abzuwehren und erst bei Einwirkungen auf den Boden <u>sollen</u> Beeinträchtigungen so gut wie möglich vermieden werden. Der Schwerpunkt liegt also auf der entsprechenden Vorsorge. Ein Hinweis auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ wäre hier wünschenswert.</p> <p>Zu den Böden mit <u>besonderen Werten</u> (Bereiche mit bes. Werten) zählen Böden, welche die natürlichen Funktionen und die Archivfunktionen des Bodens in einem hohen Maß erfüllen (vgl. LBEG⁸). Hierzu gehört somit auch die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushalts, welche im LRP¹ nicht berücksichtigt wird. Generell sollten zur Bewertung des Schutzguts Boden bodenfachlich aktuelle Methoden verwendet werden.</p> <p><u>Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit</u> (S. 254) sind gemäß der im LRP verwendeten Fachliteratur regional ungleich verteilt. Be-</p>	<p>Das Schutzgut Boden ist ausreichend gewürdigt. Es wird keine weitere Formulierung übernommen.</p> <p>Der Absatz hat nicht das Ziel den § 1 BBodSchG wortgetreu wiederzugeben, sondern das dahinterliegende Ziel zu benennen. Das gelingt auch mit dem Absatz. Keine Änderung.</p> <p>Die besagte DIN 19639 setzt auf einer ganz anderen Ebene an. Sie ist bei der Durchführung von Maßnahmen auf Vorhabenebene anzuwenden.</p> <p>Kenntnisnahme (s.o.)</p> <p>Kenntnisnahme (s.o.)</p>
---	--

<p>sonders Böden mit einer relativ hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sollten im Verhältnis zu anderen Standorten der Region besonders berücksichtigt werden. Die Bewertung kann in erster Annäherung über die Acker- bzw. Grünlandzahlen der Bodenschätzung abgeleitet werden. Diese bodenschutzfachliche Bewertung sollte auch im LRP¹ zur Anwendung kommen. Weitere Hinweise zur regionalen Einstufung der Bodenfunktionen sind den GeoBerichten 26 zu entnehmen und sollten zum besseren Schutz der Bodenfunktionen und der von ihnen abhängigen weiteren Schutzgüter angewandt werden.</p> <p>Zu den <u>naturnahen Böden</u> (s. 260) zählen gemäß den GeoBerichten 26 auch Plaggenesche ohne weitere anthropogene Veränderungen. Dies sollte in den LRP¹ aufgenommen werden.</p> <p><u>Seltene Böden</u> (S. 269): Die Ackernutzung ist u. E. kein Ausschlusskriterium für seltene Böden und wird auch im GeoBerichte 8 nicht so dargestellt. Äcker sollten demnach in die Suchkulisse aufgenommen werden.</p> <p><u>Die Bodenfunktionsbewertung</u> (S. 272) sollte gem. der aktuellen GeoBerichte 26 (2020) regionalisiert durchgeführt und gemäß der Flächenanteile eingestuft werden. Die Ergebnisse der Einzelfunktionen sollten kartographisch dargestellt werden, damit für zukünftige Abwägungsprozesse der jeweils relevante Parameter regionsbezogen beurteilt werden kann.</p> <p><u>Zu 3.4.5.6 Gewässerrandstreifen</u> (S. 330): Hier heißt es am Ende des 1. Absatzes: „Gewässerrandstreifen sind gemäß § 38 (3) im Außenbereich in einer Breite von 5 m festgesetzt. Für Gewässer dritter Ordnung besteht in Niedersachsen laut § 58 (1) NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) keine Pflicht zur Anlage eines Gewässerrandstreifens.“. Letzteres ist so nicht richtig, hier sollten zur Klarstellung die Abstandsregelungen des § 58 (1) NWG übernommen werden, wie sie auch auf S. 44 (s. o.) bereits enthalten sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme (s.o.)</p>
--	--

Unter 5. „Zielkonzept“ heißt es auf S. 377 im 4. Absatz: „Um dem Selbstverständnis des Naturschutzes, seinen Zielen sowie der Kommunikation derselben gerecht zu werden, geht die Methodik des vorliegenden Planwerks über die bestehenden Vorgaben hinaus.“.

Hier wäre eine Konkretisierung wünschenswert, da u. E. nicht klar ist, welche Vorgaben gemeint sind und ob nur die Methodik oder auch die Umsetzung hiervon betroffen ist.

Zu 5.1 „Ziele der Biotopkomplexe

Hierzu heißt es auf S. 378, Abs. 4: „Zur Realisierung der Leitziele werden mögliche Maßnahmen abgeleitet, welche im Einzelfall und mit Blick auf die Fläche auszuwählen und umzusetzen sind. Dies soll in Zusammenarbeit mit Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen und unter Beachtung der Agrar- und Betriebsstrukturen sowie einer Folgenabschätzung.“.

Dies ist aus unserer Sicht ein wichtiger Grundsatz. Wir würden es begrüßen, wenn hier bereits Hinweise auf mögliche Vorgehensweisen genannt werden würden. Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm wird beispielsweise auf Kooperationen und den Vertragsnaturschutz hingewiesen. Auch landwirtschaftliche Fachgutachten stellen eine Möglichkeit dar.

Zu den folgenden drei Punkten wäre eine grobe Aussage zur Machbarkeit und Folgenabschätzung (u.a. für die Agrarstruktur) wünschenswert:

- zu 5.1 Biotopkomplex Aue (S. 379) 2. Spiegelstrich: Es wird die vorrangige Entwicklung von Ackerflächen zu extensiv bewirtschafteten Grünlandstandorten genannt - wenn keine Umwandlung möglich ist, ist mindestens eine pfluglose Bearbeitung anzustreben.

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Konkret geht es z. B. darum, dass Biotopkomplexe gebildet werden und denen sog. Leitziele zugeordnet werden. So wird mit einem Blick auf die Karte sichtbar, welche natur-schutzfachliche Zielvorstellung in dem jeweiligen Raum tragend ist.“

Die Abweichungen ergeben sich aus dem weiteren Text. Keine Änderung.

Aus Sicht der UNB ist das nicht erforderlich. Es wurde bewusst auf ein klassisches Kapitel „Umsetzung“ verzichtet um den Blick für den konkreten Einzelfall nicht zu verstellen. Dabei wird der Vertragsnaturschutz selbstverständlich zum Set für die Finanzierung einer Maßnahme gesehen. Es muss klar unterschieden werden zwischen:

- Ziel
- Maßnahme
- Strategie zur Umsetzung

	<ul style="list-style-type: none"> • zum Biotopkomplex Moor (S. 381), mit der hier geforderten moorschonenden und extensiven Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität mit eingeschränkter Düngung und ohne Entwässerung, den Einsatz von Breitband- bzw. Totalherbiziden sowie den Umbruch zur Neueinsaat. Ebenso die Umwandlung von als Ackerflächen genutzten Hochmoorböden in extensives Grünland feuchter oder nasser Ausprägung auf degenerierten Standorten. • zu der im Biotopkomplex Offenland (S. 387) vorgesehenen extensiven Nutzung besonders magerer Ackerstandorte. • Im Zielkonzept (Karte 5a) sind u.a. im Nordosten des Landkreises sowie im Bereich Glandorf große Flächen mit dem Leitziel der Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung dargestellt. Die Darstellung ist in dieser flächenhaften Ausdehnung nicht nachvollziehbar, da u. E. viele dieser Bereiche keinen Auencharakter haben. Hier wäre eine Definition des Begriffs Aue bzw. Auenboden wünschenswert wie sie z.B. in der bodenkundlichen Kartieranleitung der ADHOC-Arbeitsgruppe Boden erläutert wird. 	<p>Es werden keine weiteren inhaltlichen Ausführungen gemacht. Je nach konkreter Maßnahme vor Ort und der jeweiligen Strategie zur Umsetzung muss alles innerhalb des jeweiligen Projektes abgestimmt werden. Keine Änderungen.</p> <p>Ich verweise hier auf die Darstellung der Methode zur Auenabgrenzung (Kap. 3.4.5.7). Betrachtungsgegenstand der Auenbereiche ist dabei die morphologische Aue, d.h. der Bereich, der sich aus der rezenten Aue und der Altaue zusammensetzt. Für die Ermittlung der Auenbereiche wurden sämtliche Bodentypen selektiert, die hinsichtlich ihrer Geogenese einen Auenbezug aufweisen. In Bereichen, wo aufgrund eines dichten Grabensystems keine eindeutige Identifizierung natürlicher Gewässer möglich war, die Bodentypen aber grundsätzlich auf feuchte Verhältnisse hinweisen (i.d.R. Gley), wurde ein pauschaler Puffer von 50 m beidseits der Gewässer als Auenbereich angenommen. Insgesamt geht es weniger um die Darstellung eines aktuellen Auencharakters, als vielmehr um die Herausarbeitung möglicher Potenziale für die Fließgewässer – und Auenentwicklung.</p>
j)	<p>2.2 Hinweise zum LRP aus forstlicher Sicht</p> <p>Aus forstlicher Sicht werden zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück folgende Hinweise und Anregungen gegeben:</p> <p>Auf Seite 60 werden „aktuelle und mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Wäldern“ aufgeführt. Gleich an zweiter</p>	j)
		<p>Kenntnisnahme. Durch die Anordnung der Spiegelstriche entsteht keine Priorisierung o.ä. erfolgt. Es handelt sich um eine Aufzählung</p>

<p>Stelle wird dabei der verstärkte forstliche Nutzungsdruck genannt und auf die Entnahme von Altholz, Habitatbäumen und Totholz „insbesondere im Privatwald“ hingewiesen.</p> <p>Mit dieser Beschreibung wird der Eindruck vermittelt, dass insbesondere die privaten Waldbesitzer*innen generell geschützte Habitatbäume widerrechtlich (BNatSchG) entnehmen und damit auch gegen die Regeln der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft verstoßen (2.1.1 NwaldLG). Damit sei eine „Beeinträchtigung und Gefährdung der Wälder“ gegeben.</p> <p>Dieser Absatz sollte gestrichen werden, da er nicht den überwiegenden Waldbildern im Privatwald entspricht.</p> <p>Im Fazit zu den Biotoptypen auf Seite 87 werden die Biotopstrukturen mit herausragender Bedeutung aufgrund ihrer Ausdehnung, Häufigkeit bzw. allgemeinen Seltenheit und/oder Ausprägung aufgeführt. Genannt werden die naturnahen Laubwaldkomplexe, deren Vorkommen vor allem im Hügelland vorwiegend in qualitativer Hinsicht herauszustellen sind.</p> <p>Hier hätte Erwähnung finden können, dass die Standorte überwiegend Privatwälder sind, die durch die privaten Waldbesitzer*innen seit vielen Jahren/Generationen nachhaltig bewirtschaftet werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der auf Seite 60 erwähnten angeblichen Beeinträchtigungen und Gefahren für Wälder durch die Privatwaldbesitzenden wäre es wünschenswert, an dieser Stelle zu unterstreichen, dass die (private) Forstwirtschaft im Privatwald darauf bedacht ist, auf geeigneten Standorten ökologisch und ökonomisch wertvolle Waldbestände zu erhalten und zu nutzen.</p> <p>Auf Seite 383 werden die Leitziele für den Biotopkomplex Wald beschrieben. Die beschriebenen Ziele werden in den Grundsätzen zum einen im NwaldLG geregelt (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) und zum anderen bereits seit vielen Jahren im Rahmen des sogenannten ökologischen Waldumbaus im Privatwald gefördert und durchgeführt.</p>	<p>von aktuellen und möglichen Beeinträchtigungen. Dennoch wird der Zusatz „insbesondere im Privatwald“ gestrichen.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Änderung, denn es erfolgt auch sonst kaum eine Nennung von Verantwortlichen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Darstellung der einzelnen Schutzgüter erfolgt anhand dessen was vorgefunden wird und das was für die zukünftige Bewirtschaftung/Benutzung aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert und/oder erforderlich wäre, um die Ziele zu erreichen. Dass dadurch nach Ansicht der LWK hier in der Zielsetzung weitestgehend Einigkeit erkannt wird, wird positiv zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

In der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen“ wird u.a. in Kapitel C die „naturnahe Waldbewirtschaftung“ gefördert. Das Ziel der Förderung für die Privatwaldbesitzer*innen in diesem Bereich ist die „Entwicklung stabiler, standortgemäßer, vitaler Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Naturnahe Wälder dienen als Kohlenstoffspeicher, senken die Anbau Risiken wie Sturm, Waldbrand, Kalamitäten, tragen zur Sicherung der biologischen Vielfalt und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen (Wasser-, Klima-, Immissions-, Bodenschutz etc.) bei.“.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind, insbesondere im Landkreis Osnabrück mit der Beratung des Forstamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, in den letzten Jahren einige hundert ha im Privatwald ökologisch umgebaut worden.

Weiterhin sind die Privatwälder im Landkreis Osnabrück alle über das „Programm „for the Endorsement of Forest Certification Schemes“ (PEFC) zertifiziert. Diese freiwillige Zertifizierung beinhaltet bereits verpflichtende Vorgaben für die Privatwaldbesitzenden z.B. in Bezug auf ein Verbot der vollflächigen Befahrung der Waldbestände (Ausnahme Kulturvorbereitungen).

Weiterhin ist die nachhaltige Waldbewirtschaftung im Rahmen der PEFC-Zertifizierung den folgenden Grundsätzen unterstellt:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen.
2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen.
3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder (Holz und Nichtholz).
4. Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen.

	<p>5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser).</p> <p>6. Erhaltung sonstiger sozioökonomischer Funktionen und Bedingungen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund gibt es keine wesentlichen Konflikte der Leitziele mit der privaten Forstwirtschaft.</p> <p>Die Zielvorgabe „Förderung historischer Waldnutzungsformen“ lässt viel Interpretation zu und sollte konkretisiert werden.</p> <p>Abschließend ist zu sagen, dass im Kapitel über die „Umsetzung von Maßnahmen durch Nutzergruppen und andere Fachverwaltungen“ eine konkretere Benennung der zuständigen Akteure für den Wald wünschenswert ist.</p> <p>In der tabellarischen Darstellung werden die für die Umsetzung der Zielvorgaben verantwortlichen Akteure aus Fachverwaltung usw. dargestellt. Für den Biotopkomplex Wald ist die Forstwirtschaft benannt. Eine spezifische Benennung der gemeinten Kreise ist auch im Begleittext der Tabelle nicht enthalten. Da es sich um Gruppen verschiedener Verwaltungen, privat wirtschaftender Unternehmen, forstlicher Zusammenschlüsse und weitere Art handelt, ist eine genauere Beschreibung der Zuständigkeiten und der Verantwortlichkeit nötig.</p>		<p>Aus Sicht der UNB ist hier keine detailreichere Darstellung erforderlich. Auf Ebene der konkreten Maßnahme wird das entsprechende „Projektteam“ zusammengestellt. Es können sich im Laufe der Zeit ja auch noch unterschiedliche Konstellationen ergeben.</p>
k)	<p>2.3 Hinweise zum LRP aus Sicht der Fischerei</p> <p>Aus Sicht der Fischerei geben wir zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Auf Seite 71 Absatz 2 - „Aktuelle und mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen von (naturnahen) Stillgewässern“ wird in Punkt 5 (S. 72) pauschal die intensive Fischereinutzung</p>	k)	<p>Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde besteht hier kein Änderungsbedarf. Es ist unstrittig, dass die fischereiliche Nutzung vieler</p>

aufgeführt. Dabei kann es zu einer falschen und rechtlich und fachlich nicht vertretbaren Zuordnung kommen. So werden Stillgewässer, die z.B. dem niedersächsischen Fischereigesetz unterliegen (keine Fischteiche), i. d. R. weder gefüttert noch gekalkt. Der Fischereirechtseigentümer hat die Pflicht zur Hege und Pflege des Fischbestandes im Rahmen des Nds. Fischereigesetzes.

Auch die Zuordnung „Fremdfischbesatz“ ist vor dem Hintergrund des Nds. Fischereigesetzes und der Nds. Binnenfischereiordnung sowie im Zusammenhang mit der „Ordnungsgemäßen Teichwirtschaft“ rechtlich und fachlich in der Form nicht zuzuordnen bzw. lässt grobe Verständnis- und Umsetzprobleme annehmen. Es ist somit zu empfehlen, den Begriff „Fremdfischbesatz“ komplett aus dem LRP zu streichen.

Selbiges gilt für das Entfernen der Gewässervegetation. Diese muss im Rahmen einer praxistauglichen Bewirtschaftung weiter möglich sein, um u.a. der Dammsicherheit, der Sicherung von aquatischen Lebensräumen sowie auch der ordnungsgemäßen Gewässerpflege und Fischbestandssicherheit dienend zu sein.

Des Weiteren sollte der Begriff naturnaher Stillgewässer präzisiert werden, da Karpfenteichwirtschaften, welche eigens zur Fischproduktion geschaffen wurden, dieser Beschreibung gleichen. Hier ist anzuführen, dass es sich bei diesem Gewässertypen nicht um natürlich entstandene Gewässer handelt und diese zum Erhalt der Produktivität eine aktive Fütterung, Fischbestandsbewirtschaftung und ggf. auch Kalkung erfahren müssen.

In beiden aufgeführten Gewässertypen sind Pflege- und Hegemaßnahmen unabdingbar, um z.B. Verlandungsprozesse zu unterbinden, was einen wertvollen Schutz der Gewässer und seiner aquatischen Lebensräume darstellt. Demnach sollte

Gewässer grundsätzlich mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege übereinstimmen kann.

Gem. 12 (1) Binnenfischereiordnung ist es ja keinesfalls ausgeschlossen, dass durch das Einbringen von Fischen gem. der Anlage zur Binnenfischereiordnung, erhebliche Beeinträchtigungen auszu-schließen sind.

Werden beispielsweise Karpfen in einen Teich eingesetzt (gem. Binnenfischereiordnung zulässig), der bis dato eine intakte Unterwasservegetation und eine daran angepasst Fisch Zoonose aufweist, wird das dazu führen, dass diese Lebensgemeinschaft stark bedroht ist.

Die Formulierung im LRP ist als denkbare Beeinträchtigung zu verstehen und nicht als zwingend zu erwartende. An der Formulierung wird festgehalten.

	auch Punkt 4 „Intensive Fischereinutzung“ als mögliche Beeinträchtigung und Gefährdung aus diesem Abschnitt komplett gestrichen werden.		
l)	<p>2.4 Hinweise zum LRP aus Sicht des Gartenbaus</p> <p>Aus gartenbaulicher Sicht bestehen nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen gegen die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einwände.</p>	l)	Kenntnisnahme
m)	<p>3 Fazit</p> <p>Vor den unter Punkt 1 dieser Stellungnahme aufgeführten Anmerkungen kann der folgenden Aussage des Umweltberichts¹ nicht gefolgt werden:</p> <p>„Insgesamt resultieren aus der Umsetzung des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt (...). Der Landschaftsrahmenplan dient der Verbesserung der beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft sowie der Darstellung bereits hochwertiger und schutzwürdiger Bereiche im Landkreis“.</p> <p>Durch die Verwendung des LRP¹ als Abwägungsgrundlage zukünftiger Genehmigungsverfahren können sich Fehlinterpretationen der Auswirkung eines Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturschutzes und der Landschaftsplanung ergeben. Da u. E. nicht die allgemein anerkannten Prüfungsmethoden für das Schutzgut Boden berücksichtigt wurden (vgl. § 39 (2) UVPG), kann dies in der Folge zu Abwägungsfehlern zukünftiger Vorhaben führen. Die fehlende mehrstufige Darstellung der Bodenfunktionen führt zu fehlenden Lenkungskriterien der Bodennutzung. Hierdurch werden schutzgutbezogene bzw. bodenfunktionsbezogene Eingriffsbewertungen sowie Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden voraussichtlich geringere Berücksichtigung finden.</p>	m)	<p>Es wird auf die o. s. Ausführungen verwiesen.</p> <p>Einige Punkte sind aufgenommen und geändert worden. In den weit überwiegenden Punkten allerdings wird den Eingaben nicht gefolgt und es wird kein grundsätzlicher Änderungsbedarf gesehen.</p>

Es besteht die Befürchtung, dass die u. E. nicht ausreichende Bewertungsmethodik und Darstellung des Schutzguts Boden darüber hinaus stetige negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Menschen, Pflanzen und Klima ergeben werden.

Maßgeblich hierfür verantwortlich sind u. E.:

- a. die aus bodenschutzfachlicher Sicht methodisch nicht ausreichende Aufarbeitung besonders der Bodenfunktion Bodenfruchtbarkeit und Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere durch
 - die fehlende regionalisierte, mehrstufige Darstellung der fruchtbarsten Böden im Landkreis Osnabrück,
 - die fehlende regionalisierte, mehrstufige Darstellung der Böden mit höchster Grundwasserneubildungsrate und dem höchsten Potential des Niederschlagrückhalts;
- b. der Verzicht der Bearbeitung des Schutzguts „Fläche“;
- c. der Ausschluss des Schutzguts „Boden“ aus den Zielkategorien 4 und 5 des Zielkonzepts und
- d. fehlende Hinweise zur schutzgutbezogenen Kompensation.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Aufgabe des Umweltberichts, die Umweltauswirkungen des LRP¹ im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, als nicht ausreichend erfüllt an (vgl. § 40 (3) UVPG).

Der Umweltbericht hat den gegenwärtigen Wissenstand und allgemein anerkannte Prüfungsmethoden zu berücksichtigen (vgl. § 39 (2) UVPG). Zur Aufarbeitung der defizitären Berücksichtigung des Schutzguts „Boden“ wird empfohlen, die eigenständigen bodenschutzfachlichen Belange ergänzend zu betrachten (vgl. GeoBerichte 26⁵).

n)	<p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sollte zu einer ergänzenden Stellungnahme aufgefordert werden, wenn sich Fragen ergeben, die in der vorliegenden Stellungnahme nicht oder abweichend erörtert wurden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A.</p> <p>gez. Audrey Averdiek</p> <p><u>Zusammenstellung der Fußnoten 1-19</u></p> <p>LRP¹</p> <p>¹ <i>LPR¹ - Landkreis Osnabrück (2021): Landschaftsrahmenplan. Entwurf Dezember 2021. Landschaftsarchitekten Kortemeier Brokmann; BMS Umweltplanung, Herford und Osnabrück.</i></p> <p>Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 2020²</p> <p>² <i>Landkreis Osnabrück, Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bzst. Osnabrück (2020): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück. Osnabrück.</i></p> <p>³ <i>UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.</i></p> <p>⁴ <i>BKompV - Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung, „Bundeskompensationsverordnung vom 14. Mai 202 (BGBl. I S.1088)“.</i></p> <p>⁵ <i>LBEG - Engel, N., Stadtmann, R. (2020): Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene. GeoBerichte 26. Hannover.</i></p> <p>⁶ <i>RdErl. d. ML v. 31.07.1987 (Nds. MBl. S. 808): Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes</i></p>	n)	
----	---	----	--

nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes., Nds. MBl. S. 453.

⁷ *BBodSchG (1998): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.*

NIBIS⁸

⁸ *LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. GeoBerichte 8. Hannover.*

NLWKN 2019⁹

⁹ *NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2019): Grüne Infrastruktur Niedersachsen - Niedersächsisches Landschaftsprogramm. - Entwurf Mai 2019, Hannover.*

NLP¹⁰

¹⁰ *NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Grüne Infrastruktur Niedersachsen - Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Hannover.*

¹¹ *NNatG, Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) - VORIS 28100 01.*

MU¹²

¹² *Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2022): Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Hannover.*

MU¹³

¹³ *Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2017): Niedersächsische Naturschutzstrategie. Hannover.*

MU¹⁴

<p>¹⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2017): Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen. Hannover.</p> <p>MU¹⁵</p> <p>¹⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Auf gutem Grund. Ein Aktionsprogramm zum Schutz der Böden in Niedersachsen. Hannover.</p> <p>LBEG 2021¹⁶</p> <p>¹⁶ LBEG - Basedow, H.-W. et als (2021): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Hannover.</p> <p>Ballungsräume¹⁷</p> <p>¹⁷ Für die Ausweisung eines Ballungsraumes könnten die bereits im LRP für das Lokalklima erhobenen Daten verwendet werden.</p> <p>NIBIS Metadaten¹⁸</p> <p>¹⁸ NIBIS Metadaten: Grundwasserneubildung 1981 - 2010; https://nibis.lbeg.de/net3/public/ikxcms/default.aspx?pgid=1107</p> <p>UBA¹⁹</p> <p>¹⁹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2010); Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung).</p>		
---	--	--

28. HAS Rechtsanwälte, Mangerstr. 29, 14467 Potsdam für Kulturlandschaft OS Land e.V., Iburger Str. 230, 49082 Osnabrück		
Anregungen und Bedenken	Abwägung	
<p>Kulturlandschaft Osnabrück Land e.V. / Landkreis Osnabrück</p> <p>Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück -</p> <p>- Entwurf des Landschaftsplans mit Stand 20.12.2021 -</p> <p>Sehr geehrter Herr Rolf, Sehr geehrte Damen und Herren,</p>		

	<p>in vorbezeichneter Angelegenheit hat mich der Kulturlandschaft Osnabrücker Land e.V., Iburger Str. 230, 49082 Osnabrück, mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Auf uns lautende Vollmacht wird nachgereicht.</p> <p>Im Rahmen der nach § 42 UVPG durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der Strategischen Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan nehme ich namens und in Vollmacht meines Mandaten Stellung und erhebe die nachfolgenden <u>Einwendungen</u>.</p>		
a)	<p>In seiner derzeit geplanten Form würde sich der Plan nach eingehender Prüfung als in Teilen formell und materiell rechtswidrig erweisen.</p>	a)	<p>Vorbemerkung: Es bleibt im Weiteren weitestgehend unklar, auf was genau sich die Einwendungen beziehen. Nach Verständnis der UNB beziehen sich die Einwendungen des Einwanderhebers weit überwiegend auf den LRP selbst. Da der LRP jedoch ein Fachgutachten ist und durch ihn keine Beschränkung der Grundrechte erfolgt und keine Abwägung privater und öffentlicher Belange stattfinden, können lediglich sachlich-fachliche Fehler angemerkt werden. In diesem Kontext setzt sich die UNB mit einzelnen Aspekten der Einwendung auseinander. Es erfolgt im Weiteren aber keine eigene schriftliche Auseinandersetzung mit jedem Absatz des Einwandschreibens, da sich viele Aspekte doppeln. Jeder Absatz wurde dabei aber gesehen. An vielen Stellen nimmt der Einwanderheber eher Bezug zur FFH-RL und deren Umsetzung auf der regionalen bzw. lokalen Ebene. Das allerdings spielt im LRP keine besondere Rolle, da er sich mit der Gesamtheit von Natur und Landschaft im Landkreis Osnabrück fachgutachterlich auseinandersetzt. Der KOL war über den gesamten Aufstellungszeitraum inhaltlich eng in das Verfahren eingebunden über den Facharbeitskreis Land- und Forstwirtschaft. Inhaltliche Aspekte wurden dort ausgiebig diskutiert und einzelnen fanden im Übrigen auch Berücksichtigung. Dieses vorausgeschickt wird zu den einzelnen Anregungen wie folgt Stellung genommen.</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="235 197 1059 496">1. Die Datengrundlage, die dem Planentwurf zugrunde liegt, ist mangelhaft. An der verwendeten Methodik ist zu beanstanden, dass die für den Planentwurf genutzte flächendeckende luftbildgestützte Biotopkartierung nicht den naturschutzfachlichen Ansprüchen an die Abgrenzung und Bestimmung der einzelnen Biotoptypen und -arten genügt. Zudem ist eine Vielzahl der genutzten Erhebungen und Auswertungen veraltet und kann daher nicht mehr als aktuelle Datenbasis für den Planentwurf genutzt werden. <li data-bbox="235 536 1059 1038">2. Grundsätzlich ist ferner zu beanstanden, dass sich die Maßnahmen des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs nicht auf die jeweiligen naturschutzrechtlichen Normen beziehen, die durch die jeweilige Maßnahme umgesetzt werden sollen. Dies ist gleichwohl von erheblicher Bedeutung, da gerade die europarechtlichen Anforderungen der FFH- und Vogelschutz-RL ein strengeres bzw. auch ein andersartiges Natur-Management erfordern als andere Rechtsgrundlagen. Es kann daher nur schwer bzw. gar nicht nachvollzogen werden, inwieweit die Maßnahmen zum Schutz der Natur erforderlich sind. Zudem beziehen sich die einzelnen Maßnahmen, soweit sie die Anforderungen der FFH- und Vogelschutz-RL umsetzen, nicht auf die jeweiligen LRTs und Arten. Somit ist die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen ebenfalls nur schwer nachvollziehbar. <li data-bbox="235 1078 1059 1415">3. Im Übrigen sind die Maßnahmen des Plans auch mit inhaltlichen Mängeln behaftet. Als grundsätzlicher Mangel der Maßnahmen des Planentwurfs ist dabei hervorzuheben, dass wiederholt die spezifischen, strengen Bewirtschaftungsempfehlungen der niedersächsischen Vollzugshinweise einer konkreten Unterart oder eines (Lebensraumtypen) LRT auf die anderen Unterarten einer Art oder auf andere LRTs angewendet werden. Die Vollzugshinweise stellen jedoch auf die jeweiligen Bedürfnisse der konkreten Unterart ab. Die Einschränkungen, die für den 	<p data-bbox="1160 197 2018 328">Die luftbildgestützte Biotopkartierung stellt ein gängiges Vorgehen dar. Es erfolgt ein abgeschichtetes Verfahren bezogen auf die gesamte Landkreisfläche. Nur höherwertige Biotoptypen (bsp. Grünland oder Wälder) werden im Gelände erfasst.</p> <p data-bbox="1160 368 2018 464">Der Einwand bezogen auf die veralteten Daten bleibt unklar und zudem pauschal. Auch ältere Datensätze liefern Aussagen für Planungszwecke.</p> <p data-bbox="1160 536 2018 663">Hier sei auf die Regelungen des BNatSchG verwiesen, die jenseits des Rechtregimes zu NATURA 2000 für die "Normallandschaft" gelten. Der LRP betrachtet den gesamten Landkreis Osnabrück samt aller bestehenden Schutzgebiete und der Flächen außerhalb dieser.</p> <p data-bbox="1160 1078 2018 1206">Im LRP selbst werden Maßnahmen nur beispielsweise aufgeführt, die grundsätzlich zur Erreichung der genannten Ziele dienen können. Je nach Projekt muss dann das erforderliche Maßnahmenset eingesetzt werden.</p>
---	--

	<p>Erhalt der einen Unterart wichtig sind, müssen bei anderen Unterarten für deren Erhalt daher nicht beachtet werden.</p> <p>Die Maßnahmen dienen zudem häufig nicht dem Schutz der Natur und Landschaft, sondern vielmehr der Rückentwicklung von einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft. Soweit dies zur Umsetzung der FFH-RL beitragen soll, gehen die Maßnahmen zu weit. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands ist kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zudem auf die starke Beschränkung der Grundrechte der Bewirtschafter hinzuweisen. Ihnen kann nicht zugemutet werden, wirtschaftliche Belastungen durch Einschränkungen zu dulden, soweit diese nicht den naturschutzfachlichen Zielen dienen.</p> <p>Im Einzelnen:</p>		<p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.</p> <p>Eine "Beschränkung der Grundrechte" resultiert nicht aus dem LRP, der als Fachgutachten keine eigene Rechtsverbindlichkeit hat und es somit auch nicht vermag, Grundrechte von Bewirtschaftern zu beschränken. Er ist als Fachplan ein Instrument der Naturschutzbehörde, dass sich mit Daten und Maßnahmenvorschlägen indirekt auch an andere Nutzer, auch Bewirtschafter, richtet zur Erfüllung der Aufträge des BNatSchG (§§ 1 und 2).</p>
b)	<p>I. Rechtlicher Rahmen</p> <p>Nach § 42 Abs. 3 UVPG kann sich die betroffene Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Plans äußern. Die Möglichkeit der Äußerung beschränkt sich somit nicht nur auf die Frage der Umweltverträglichkeit des Plans. Vielmehr kann zu dem ausgelegten Plan umfassend Stellung genommen werden.</p>	b)	<p>Grundsätzlich ist die Einschätzung nicht falsch. Gleichwohl ergeben sich aus dem LRP ja keine Beschränkung der Grundrechte, sondern im LRP werden die Schutzgüter anhand methodischer Empfehlungen erhoben und bewertet und sodann ein fachliches Zielkonzept erstellt. Im Zielkonzept erfolgt keine Abwägung privater oder öffentlicher Belange untereinander.</p>
c)	<p>II. Kontext</p> <p>1. Unser Mandant ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Osnabrück. Als Verein fördert er die land- und forstwirtschaftlichen Kulturlandschaften im Osnabrücker Land. Der Satzungszweck soll insbesondere durch Maßnahmen zu Erhaltung</p>	c)	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>einer ökologisch und ökonomisch orientierten Landschafts- und Waldpflege, die die Stärkung der Artenvielfalt im Blick hat, verwirklicht werden. Ferner soll die Eigenverantwortung im Privatwald gefördert und Flächenstilllegungen verhindert werden. Zudem vertritt mein Mandant als Verein die Interessen seiner Mitglieder als Forst- und Landwirte.</p> <p>2. Der Landschaftsrahmenplan vom 20. Dezember 2021 soll aufgestellt werden, da der Plan von 1993 nicht mehr die Anforderungen eines gemäß der Landschaftsrahmenplan-Ausarbeitungsrichtlinie (RdErl. d. MU v. 01.06.2001 - 21-22404/01) erstellten Planwerks erfüllt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Naturschutz-Fachplan in Niedersachsen (§ 10 BNatSchG i.V.m. § 3 NAGBNatSchG). Gemäß der Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (RdErl. d. MU v. 01.06.2001 - 21-22404/01) handelt es sich bei einem Landschaftsrahmenplan (LRP) um einen Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den die Untere Naturschutzbehörde im übertragenen Wirkungskreis ausarbeitet und fortschreibt. Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden werden in Niedersachsen von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. Der Landschaftsrahmenplan stellt für den Planungsraum (i.d.R. das Kreisgebiet) rahmenhaft den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft, die voraussichtlichen Änderungen, die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele gutachtlich dar und begründet diese.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan von 1993 liefert allerdings nicht mehr die geeignete fachinhaltliche Grundlage für Abwägungen im Hinblick auf Nutzungskonkurrenzen in Natur</p>	<p>Kenntnisnahme Der genannte Erlass ist formal außer Kraft gesetzt (vgl. Nds. Ministerialblatt Nr. 47 vom 10.12.2008, S. 1212). Gleichwohl bildet er immer noch richtige und wertvolle Hinweise zum Verfahren.</p> <p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.</p>
--	---

und Landschaft. Darüber hinaus sind wichtige Schutzgebiete, insbesondere deren Verbindung zum NATURA 2000-Netzwerk, nicht berücksichtigt. Im Landkreis Osnabrück liegen 26 FFH-Gebiete mit einer Fläche von rund 7.830 ha. Dies entspricht 3,7 % der Landkreisfläche. Zudem steht die Anpassung des FFH-Gebiets Nr. 053 „Bäche im Artland“ als Gebietsvorschlag im Rahmen der Nachmeldung mit 2,42 ha noch aus (Planentwurf, S. 20). Veränderungen ergeben sich somit insbesondere durch die fortgeschrittene Umsetzung der FFH-RL.

Auch haben sich methodische, technische und rechtliche Vorgaben vielfach verändert. Dies umfasst die WRRL, die Novelle(n) des BNatSchG sowie die des NAGBNatSchG. Aktualisierungsbedarf weisen ebenso die konkreten Hinweise zu Raumordnung und Bauleitplanung auf. Deren Erstellung erfordert eine umfassende Auseinandersetzung mit aktuellen siedlungs-, verkehrs- sowie energietechnischen und rechtlichen Entwicklungen und Planungen. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der parallel laufenden Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu berücksichtigen.

Der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes kommt auch aufgrund gestiegener Anforderungen im Hinblick auf die Energiewende und Klimawandel eine besondere Bedeutung für den vorsorgenden Umweltschutz zu. Im Landschaftsrahmenplan sollen daher insbesondere die Themenbereiche der klimarelevanten Funktionen von hydromorphen Böden als CO₂-Senke, die Hochwasserschutzvorsorge im Hinblick auf die Funktion von Auen und Retentionsbereichen sowie den Biotopverbund integriert werden. Die Zielsetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für Natur und Landschaft sollen insgesamt für die kommenden Jahre fundiert dargestellt werden, um

Kenntnisnahme.

Woher diese Annahme stammt, dass der LRP sich „insbesondere“ damit befassen soll bleibt offen und wird darüber hinaus nicht geteilt.

<p>so neu entstehende Eingriffe auf dieser Grundlage bewerten zu können. Diesbezügliche momentane Defizite können mit der Fortschreibung geschlossen werden.</p> <p>Der Landkreis Osnabrück hat den nach § 10 BNatSchG geforderten Landschaftsrahmenplan im Entwurf vorgelegt. Gemäß § 2 i.V.m. der Anlage 2 Nr. 1 des NUVPG bedarf es im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), für die nach §§ 41, 21 UVPG eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Der Landschaftsrahmenplan inkl. aller Anlagen sowie Karten und zugehörigem Umweltbericht lag daher gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 - 7 VwVfG in der Zeit vom 03.02.2022 bis einschließlich 25.03.2022 beim Landkreis Osnabrück aus.</p> <p>Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung erhebt mein Mandant die folgenden Einwendungen. Dazu sei vorausgeschickt, dass die Erforderlichkeit der Aufstellung eines aktuellen Landschaftsrahmenplans nicht angezweifelt werden soll. Denn für die flächendeckende Landschaftsrahmenplanung statuiert § 10 Abs. 2 S. 2 BNatSchG eine Aufstellungspflicht (<i>Mengel</i>, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 10 Rn. 4). Zudem setzt § 9 Abs. 4 BNatSchG eine Fortschreibungspflicht fest, soweit wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum - wie im konkreten Fall - eintreten. Daneben verpflichtet § 10 Abs. 4 S. 1 BNatSchG n.F. mittlerweile dazu, die Landschaftsrahmenpläne alle 10 Jahre fortzuschreiben (vgl. <i>Jüring/Lütkes/Unkelbach</i>, NuR 2021, 237, 240). Daher wird dieser Punkt von meinem Mandanten auch nicht in Frage gestellt. Änderungsbedarf mit Blick auf die formelle und materielle Rechtswidrigkeit des Planentwurfes besteht aus Sicht meines Mandanten gleichwohl hinsichtlich des „Wie“, d.h. der konkreten Ausgestaltung des Landschaftsrahmenplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es handelt sich hier um ein Fachgutachten, für das über die gesetzlichen Anforderungen hinaus und methodische Hinweise keine verbindlichen Regelungen zum <i>wie</i> vorliegen.</p>
---	--

d)	<p>III. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen</p> <p>Zunächst weisen wir darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen gegen den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ausdrücklich auch nach dem Einwendungsfristende vorbehalten. Ein etwaiger Einwendungsausschluss dürfte insbesondere nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Geltung mehr beanspruchen. Hierzu führt der Gerichtshof (EuGH, U. v. 15.10.2015 - C-137/14) aus, dass</p> <p><i>„die Bundesrepublik Deutschland [...] gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen [hat], indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.“</i></p> <p>Da das mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU angestrebte Ziel nicht nur darin besteht, den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen, verstößt eine Einschränkung der vorzubringenden Einwendungen gegen diesen Grundsatz.</p>	d)	Kenntnisnahme

	Somit können zukünftig auch weitere Einwendungen gegen den Plan vorgebracht werden.		
e)	<p>IV. Redaktioneller Fehler</p> <p>Vorab ist zudem auf einen redaktionellen Fehler auf Seite 415 des Planentwurfes hinzuweisen:</p> <p><i>„Bei reinen Fließgewässerabschnitten <u>wird aufgrund der Maßstäblichkeit eine Breite von 20 m angenommen.</u>“.</i></p>	e)	Der Fehler wird korrigiert.
f)	<p>V. Datengrundlage</p> <p>Der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes wird ferner dem Erfordernis einer zuverlässigen Datengrundlage nicht gerecht.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan selbst kommt es maßgeblich auf eine umfassende und aktuelle Datengrundlage an. Dies ergibt sich schon aus seiner Funktion. Er selbst dient nämlich als „aktuelle Datengrundlage“ für die Regionalplanung und andere naturschutzfachliche Entscheidungen. Auch das NLWKN betont die Bedeutung der Datengrundlage für den Landschaftsrahmenplan (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung/beitrage_zu_anderen_planungen/landschaftsplanung/landschaftsrahmenplan/landschaftsrahmenplan-99225.html, zuletzt 06.04.2021).</p> <p>Daneben verpflichtet § 10 Abs. 4 S. 1 BNatSchG n.F. mittlerweile dazu, die Landschaftsrahmenpläne alle 10 Jahre fortzuschreiben (vgl. <i>Jüring/Lütkes/Unkelbach</i>, NuR 2021, 237, 240). Dieser Zeitraum beschreibt gleichzeitig die maximale Datenhaltbarkeit eines Landschaftsrahmenplanes nach den Maßstäben des BNatSchG. Darüber hinaus legt § 9 Abs. 4 BNatSchG gleichwohl eine Fortschreibungs-</p>	f)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Aktualität von Datengrundlagen kann man keine pauschale Aussage treffen. Insbesondere die abiotischen Schutzgüter sind in ihrer Veränderungsdynamik nicht so groß.</p> <p>Grundsätzlich wird dem Einwand insofern gefolgt, als das eine regelmäßige kritische Überprüfung einzelner Module erfolgen sollte. Gem. § 10 (4) BNatSchG sind Landschaftsrahmenpläne alle zehn Jahre fortzuschreiben. Mindestens alle zehn Jahre ist zu prüfen, ob und in</p>

pflicht für Landschaftsrahmenpläne fest, soweit wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eintreten. Somit besteht bei konkreten Änderungen des Naturhaushaltes eine Pflicht, neue Daten zu erheben bzw. die bestehenden Daten zu aktualisieren.

Auch die Landschaftsrahmenplan-Ausarbeitungsrichtlinie betont in Kap. 2.1 die besondere Wichtigkeit der „*Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft*“ sowie der voraussichtlichen Änderungen als Grundlage eines Landschaftsrahmenplanes (Hervorhebung nicht im Original):

„Die Erfassung und die Bewertung der in Nr. 2 genannten Schutzgüter erfolgen zielorientiert. Es werden deshalb flächendeckend nur die Gegebenheiten erfasst, die für die Planaussagen voraussichtlich benötigt werden. Dazu sind Auswertungen vorhandener Daten, die Luftbildauswertung sowie gründliche Kartierungen im Gelände unverzichtbare Voraussetzungen. (...)

Erfassungen von Tier- und Pflanzenarten sind in solchen Gebieten durchzuführen, deren Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope allein aufgrund der Biototypenerfassung nicht abschließend beurteilt werden kann. Ferner sind Gebiete zu ermitteln, in denen besondere Maßnahmen des Artenschutzes erforderlich sind (vgl. § 5 NNatG). Eine ergänzende Erfassung von Tier- und Pflanzenarten soll darüber hinaus in Gebieten erfolgen, in denen Art und Umfang voraussichtlicher Nutzungsänderungen besonders nachteilige Auswirkungen auf Artenvorkommen erwarten lassen.“

welchem Umfang eine Aufstellung oder Fortschreibung sonstiger Landschaftsprogramme erforderlich ist.

Die Richtlinie ist, wie oben dargestellt, seit 2008 formal nicht mehr in Kraft.

Dennoch erfüllt die vorliegende Bestandserfassung die Anforderung „Gegenwärtig“ in diesem Zusammenhang bedeutet, dass es zum Planungszusammenhang passen muss, aber nicht „tagesaktuell“.

g)	<p>1. Flächendeckende luftbildgestützte Biotoptypenkartierung</p> <p>Die für den Planentwurf genutzte flächendeckende luftbildgestützte Biotopkartierung genügt nicht den naturschutzfachlichen Ansprüchen an die Abgrenzung und Bestimmung der einzelnen Biotoptypen und -arten. Die Datengrundlage des Planentwurfes ist daher mangelhaft.</p> <p>Wichtigster Teil der Bestandsaufnahme für die Schutzgüter Arten und Biotope sowie das Landschaftsbild ist die flächendeckende Biotoptypenkartierung, die als Informationsquelle auch für die Bearbeitung der Schutzgüter Boden und Wasser sowie Klima und Luft herangezogen wird (z.B. für die Ermittlung erosionsgefährdeter Bereiche oder der für den Naturschutz wertvollen Gebiete im Einwirkungsbereich von Emissionsquellen).</p> <p>Die konventionelle Art der Kartierung stellt eine Feldkartierung dar. Eine Alternative bietet die luftbildgestützte Biotoptypenkartierung nur, wenn zusätzlich Begehungen stattfinden.</p> <p>Luftbilder als Grundlage für einen Landschaftsrahmenplan sowie die Bestimmung von Biotopen sind jedoch unzureichend. In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht Stade im U. v. 01.12.2021 - 1 A 4064/17 - ausgeführt, dass eine Luftbildinterpretation als Datengrundlage nicht ausreicht:</p> <p><i>„Allgemeingültige Aussagen sind deshalb nicht immer möglich. In jedem Fall müssen vor bzw. während einer Luftbildinterpretation „Eichungen“ der einzelnen Kartiereinheiten im Gelände vorgenommen werden. Die Einschätzung geht von durchschnittlicher Erfahrung bzw. Einarbeitung der Bearbeiter und hochauflösenden, zu geeigneten Jahreszeiten aufgenomme-</i></p>	g)	<p>Die verwendete Methodik ist korrekt und auch mit dem NLWKN abgestimmt. Es erfolgte eine flächendeckende Luftbildbewertung und ergänzend für Biotoptypen der Wertstufen ab III eine Geländekartierung. Es sind mehr als 10 % der Landkreisfläche (etwa auf 26.000 ha) im Gelände kartiert worden (vgl. Kap. 3.1.1.2)</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p>
----	---	----	--

nen digitalen CIR-Luftbildern aus. Bei der Verwendung von Luftbildern des sichtbaren Farbspektrums und bei ungünstigen Befliegungszeitpunkten sind die Möglichkeiten vielfach deutlich eingeschränkt. Luftbilder zeigen vor allem Strukturen und nur in begrenztem Maße qualitative Standortmerkmale (insbesondere Bodenfeuchte), die deshalb i.d.R. anhand der Pflanzenartenkombination im Gelände bestimmt werden müssen. Außerdem kann in Luftbildern selbstverständlich nur erkannt werden, was aus der Vogelperspektive sichtbar ist und nicht z.B. durch Gehölze verdeckt wird.“

Zur Abgrenzung von Biotoptypen wird im niedersächsischen Kartierschlüssel ausgeführt (*Drachenfels*, Kartierschlüssel, 2021):

„Die Biotoptypen werden nach Möglichkeit flächenscharf anhand eines aktuellen Luftbildes abgegrenzt. Vielfach sind die Grenzen von Biotoptypen aber nicht im Luftbild erkennbar.“

Der niedersächsische Kartierschlüssel geht zwar grundsätzlich von der Verwendbarkeit von Luftbildern aus, er weist aber in einer Vielzahl von Fällen auf eine ebenfalls notwendige Begehung hin (z.B. bei jüngeren Baumbeständen, S. 68, 69, 71). Insbesondere zur Ansprache als Sumpfwald und zur Unterscheidung von anderen Feuchtwäldern sowie feuchten Standorten im Offenland soll eine Geländebegehung erforderlich sein (vgl. *Drachenfels*, Kartierschlüssel 2021, S. 78, 205). Zudem erfordert auch die Bestimmung von Grünlandbiotopen eine Begehung (vgl. *Drachenfels*, Kartierschlüssel 2021, S. 245, 248; so auch VG Stade, U. v. 01.12.2021 - 1 A 4064/17 - juris, Rn. 106 zu „mesophilem Grünland“).

Vor dem Hintergrund sind auch 26.000 ha mittels einer Vor-Ort Kartierung aufgenommen und bewertet worden

	<p>Eine Kartierung aus Anlass der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes erfolgt nicht. Es wurde - z.B. Seite 164 Planentwurf - auf die vorhandenen Kartierungsdaten zurückgegriffen. Eine Ergänzung erfolgte durch Luftbildaufnahmen.</p> <p>Eine solche Biotopkartierung genügt jedoch nicht den naturschutzfachlichen Ansprüchen, soweit diese flächendeckend genutzt wurde. Es müssen einzelne Einschätzungen im Gelände vorgenommen werden. Die Datengrundlage des Planentwurfes ist daher mangelhaft.</p>		<p>Die flächendeckende Kartierung erfolgte sehr wohl aus Anlass der Neuaufstellung des LRP.</p>
h)	<p>2. Aktualität der Datengrundlage</p> <p>Zudem fehlt es an der Aktualität der Datengrundlage. Gerade für das Erstellen von Maßnahmen, die nach der FFH- und Vogelschutz-RL geschützte LRTs oder Arten betreffen, bedarf es nach den europarechtlichen Anforderungen einer soliden und insbesondere aktuellen Datengrundlage.</p> <p>Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind regelmäßig die zur Meldung der Gebiete erstellten Standarddatenbögen. Jedoch ist eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen sind. Eine Anpassung im Sinne einer Konkretisierung ist schon zwingend aufgrund des bei der Meldung regelmäßig verwendeten groben kartografischen Maßstabs geboten. Daneben ist eine Abweichung von den Standarddatenbögen erforderlich, wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen - inzwischen - unzutreffend sind (<i>Möckel</i>, in: Schlacke, BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rn. 82). Die Abweichung</p>	h)	<p>Die Gesamtdatenlage der im LRP verwendeten Daten sind ausreichend aktuell.</p> <p>Der Einwanderheber verengt auch hier wieder die Perspektive auf das Thema NATURA 2000. Der LRP aber betrachtet Natur und Landschaft des gesamten Landkreises und dabei sogar den besiedelten und unbesiedelten Raum. Es handelt sich um unterschiedliche Rechtsregime.</p> <p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.</p> <p>Der LRP und die FFH-RL sind zwei unterschiedliche Rechtsregime.</p>

von den Standarddatenbögen und die daraus abzuleitende Anpassungspflicht folgen daraus, dass zum Zeitpunkt der nationalen Unterschützstellung regelmäßig andere Lebensraumtypen und Arten in anderen Ausprägungen oder anderer räumlicher Ausdehnung anzutreffen sind.

Danach bedarf es im Rahmen der nationalen Unterschützstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Durch Nachkartierungen ist festzustellen, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind.

Auch die Kommission fordert eine „solide Wissensgrundlage“ bei der Erstellung von Plänen, in denen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden (Kommission, Leitfaden Gebietsmanagement 2019, S. 20):

„Eine solide Wissensgrundlage sollte Informationen u.a. über die Gegebenheiten im jeweiligen Gebiet, den Zustand von Arten und Lebensräumen und die wichtigsten potenziellen Belastungen und Bedrohungen, die bestehenden Landnutzungen und die Belange von Interessenträgern umfassen. Zu diesen Informationen zählen der genaue Standort der wichtigsten natürlichen Elemente (Lebensraumtypen und Arten), die wichtigsten Landnutzungen und Tätigkeiten, die den Erhaltungszustand der relevanten Lebensräume und Arten beeinflussen können, die Ermittlung aller relevanten Interessenträger, die in die Bewirtschaftungsplanung einbezogen und angehört werden müssen, potenzielle Konflikte und mögliche Wege und Mittel zur Lösung dieser Konflikte.“

Eine veraltete oder lückenhafte Datenerhebung kann diesen Anforderungen nicht gerecht werden.

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.

<p>a) Soweit der Landschaftsrahmenplan sich auf FFH-Gebiete bezieht, ist in zeitlicher Hinsicht eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-RL und der dazu ergangenen Rechtsprechung:</p> <p>aa) Rechtlicher Anhaltspunkt für die zeitliche Begrenzung der Aussagekraft der Standarddatenbögen ist Art. 4 Abs. 4 FFH-RL. Die Vorschrift sieht im Rahmen des mehrstufigen Prozesses des Gebietsschutzes vor, dass die der Europäischen Union gemeldeten Gebiete so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - von dem betreffenden Mitgliedstaat als besonderes Schutzgebiet auszuweisen sind. Die FFH-RL geht somit davon aus, dass die nationale Unterschutzstellung sechs Jahre nach der Gebietsmeldung erfolgt.</p> <p>In der Fristsetzung des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL kommt zum Ausdruck, dass die naturschutzfachlichen Grundlagen der Gebietsmeldung nur innerhalb der Frist von sechs Jahren in gleicher Weise auch der nationalen Unterschutzstellung zu Grunde gelegt werden können.</p> <p>Die Erwägungsgründe der FFH-RL enthalten zum Sinn und Zweck der Fristsetzung in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Hinweise. Die europäischen und die deutschen Gerichte haben sich - soweit ersichtlich - noch nicht mit dem Aussagegehalt der Fristsetzung auseinandergesetzt. Nach dem Systematischen Kontext, in dem Art. 4 Abs. 4 FFH-RL steht, kommt der Fristvorgabe zunächst die Funktion zu, das mehrstufige Verfahren der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zeitlich zu regeln. Darüber hinaus ist aus der zeitlichen Befristung die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Datengrundlage der Gebietsmeldung nach</p>	<p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.</p> <p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p>
---	---

Ablauf von sechs Jahren nicht ohne weiteres für die nationale Unterschutzstellung verwendet werden kann.

Für die Annahme einer durch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL geregelten „Haltbarkeitsgrenze“ spricht auch der systematische Kontext der Art. 9, 11 und 17 FFH-RL. Nach Art. 11 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete im Sinne eines Monitorings verpflichtet. Sie sind nach Art. 17 Abs. 1 FFH-RL verpflichtet, alle sechs Jahre einen Bericht über die Ergebnisse dieses Monitorings der EU vorzulegen. Die Ergebnisse des Monitorings dienen zugleich als Grundlage einer nach Art. 9 FFH-RL vorgesehenen Aufhebung und Anpassung der FFH-RL. So regeln Art. 9 FFH-RL, dass die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura-2000 zur Verwirklichung der Ziele der FFH-RL beurteilt und in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden kann, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt. Die FFH-RL sieht damit selbst vor, dass FFH-Gebiete aufgrund der natürlichen Entwicklung der Lebensräume und Arten angepasst und aufgehoben werden. Um die entsprechende Überprüfung zu ermöglichen, sind Gebietsdaten im Turnus von sechs Jahren zu erheben. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings sind die Mitgliedstaaten zur Anpassung der Gebietskulisse verpflichtet (BVerwG, U. v. 06.11.2012 - 9 A 17/11 - juris, Rn. 29). Aus den dargestellten Vorschriften folgt demnach, dass die der Gebietsmeldung zu Grunde liegenden Gebietsdaten spätestens nach sechs Jahren zu aktualisieren sind.

Es widerspricht der durch die FFH-RL vorgegebenen Aktualisierung und Überprüfung der Gebietsdaten, wenn für die nationale Unterschutzstellung Daten, die älter als sechs Jahre sind, verwendet werden.

s. o.

<p>sieben Jahre alten Daten noch von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Eine darüberhinausgehende Verwendung von Daten als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt nicht in Betracht.</p> <p>Die Anforderungen an die Aktualität der Datengrundlage im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind entsprechend an die Datengrundlage der Schutzgebietsausweisung zu stellen. Die Überprüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem unionsrechtlichen FFH-Gebietsschutz greift auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 BNatSchG schon vor der nationalen Unterschützstellung eines FFH-Gebietes. Die Verträglichkeit ist dann anhand der soweit vorliegenden Daten zu überprüfen. Sind diese älter als fünf - bzw. sieben - Jahre, ist der Vorhabenträger nach der vorstehenden Rechtsprechung verpflichtet, aktuelle Daten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung einzuholen. Nichts anderes kann für die zuständige Behörde gelten, wenn diese zur Umsetzung der FFH-Richtlinie einen Landschaftsrahmenplan mit belastenden Maßnahmen erstellt. Darf einerseits ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es mit der aktuellen Gebietskulisse verträglich ist, darf andererseits ein die Betroffenen belastendes Verbot nur soweit gehen, wie dies zum Schutz der aktuellen Gebietskulisse erforderlich ist.</p> <p>Die zur vorhabenbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergangene Rechtsprechung ist insofern auf das hier gegenständliche Verfahren zur nationalen Unterschützstellung eines FFH- und Vogelschutzgebietes übertragbar. Somit ist eine eigenständige, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage zu erheben, wenn der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL benannte Zeitraum von sechs Jahren überschritten ist.</p> <p>Das Erfordernis einer eigenständigen - zumindest aktualisierten - Datengrundlage ist im Rahmen der nationalen</p>	<p>Vorhaben. Die Verträglichkeitsprüfung richtet sich nach den Inhalten des § 34 BNatSchG</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p>
---	--

<p>Unterschutzstellung von besonderer Bedeutung, da dieser Schritt im System des Gebietsschutzes nach Art. 4, 6 FFH-RL die Konkretisierung des zunächst unionsrechtlich festgestellten Schutzgebietes vollzieht. Dabei ist gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-RL der Erhaltungszustand der ursprünglich festgestellten Lebensräume und Arten sowie deren Schädigung und Bedrohung zu erfassen. Allein diese Maßgabe erfordert bereits eine auf die danach zu treffenden Feststellungen bezogene, eigenständige Erhebung von Gebietsdaten, zumindest jedoch eine Aktualisierung und Überprüfung der vorliegenden Daten.</p> <p>b) Die Erhebung einer eigenständigen, aktuellen und aussagekräftigen Datengrundlage für den Landschaftsrahmenplan-Entwurf mag insofern von den gegebenenfalls vorliegenden Daten der Gebietsmeldung ausgehen. Ist der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL vorgegebene Zeitraum von sechs Jahren überschritten, sind die Daten aber zwingend - beispielsweise durch Nachkartierungen - zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen.</p> <p>c) Nach alledem genügt die dem Landschaftsrahmenplan-Entwurf nicht den vorstehenden Anforderungen an die Aktualität und rechtfertigt den Planentwurf somit nicht.</p> <p>Zu der Datengrundlage wird im Planentwurf ausgeführt:</p> <p><i>„Vorliegende, hinreichend aktuelle und auf Plausibilität geprüfte Daten aus diversen Erfassungen u.a. im Rahmen von Eingriffsplanungen wurden übernommen. Dies gilt insbesondere auch für die Basiserfassung (flächendeckende Biotoptypen- und FFH-Lebensraumtypenkartierungen mit Pflanzenartenerfassungen) in den FFH-Gebieten durch das Land Niedersachsen bzw. den Landkreis Osnabrück, die für einen Großteil der FFH-Gebiete im Landkreis vorliegen.“</i></p>	<p>Kennntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.</p> <p>Diese Annahme ist nicht korrekt. Die Anforderungen an die Datengrundlage mit Blick auf die FFH-Gebiete und dem damit verpflichteten Gebietsmanagement sind völlig andere als die Anforderungen an die Aktualität an die Landschaftsrahmenplanung.</p> <p>Im Gegensatz zur Umsetzung und dauerhaften Betreuung der FFH-Gebiete gibt es ja keinen „Umsetzungsfahrplan“ für das Zielkonzept des LRP. Das Zielkonzept stellt gewissermaßen die naturschutzfachlichen Erfordernisse und Zielvorstellungen dar, nicht aber verknüpft mit Fristen oder Prioritäten für deren Umsetzung.</p>
---	---

Grundsätzlich ist jedoch fraglich, inwieweit die übernommene Basiserfassung (flächendeckende Biotoptypen- und FFH-LRT-Kartierungen) noch als aktuelle Datengrundlage gewertet werden kann.

Für Vorkommen der schützenswerten Arten wird darüber hinaus allein auf die Aussagen der Standarddatenbögen (bspw. Planentwurf, S. 102) verwiesen. Zudem heißt es im Planentwurf zu der Datengrundlage für die Bewertung der Arten (S. 98 f.):

„Im Zuge der Fortschreibung sind keine Untersuchungen an einzelnen Arten durchgeführt worden; die ausgewerteten Datenquellen sind in den jeweiligen Artkapiteln zitiert. Dabei werden auch Hinweise zur Qualität der Datenbasis gegeben. Die Basis für die Ermittlung der für den Tier- und Pflanzenartenschutz wertvollen Bereiche im Landkreisgebiet stellen daher vorhandene Daten dar. Zentrale Datenbasis sind dabei Daten aus den Vogel-, Tier- und Pflanzenartenerfassungsprogrammen des NLWKN. Hinzu kommen vom Landkreis Osnabrück in Auftrag gegebene Erfassungen (vorwiegend in NATURA 2000-Gebieten), weitere dem Landkreis vorliegende Gutachten / sonstige Erfassungen sowie Daten privater Naturschutzverbände und naturkundlicher Gruppen, die vorwiegend aus ehrenamtlich geleisteten Erfassungen und Artenschutzprojekten hervorgehen.“

Allein für die Brutvögel wurden neuere Erfassungen benannt. Diese erweisen sich allerdings ebenfalls als älter als sechs Jahre (S. 104):

„Die Angaben zu Brutvögeln beruhen im Wesentlichen auf dem neuesten niedersächsischen Brutvogelatlas (Krüger et al. 2014): Datenstand 2000er

Richtig ist, dass im Rahmen der Bestandserfassung natürlich *auch* die vorhandenen Daten z. B. von den FFH-Gebieten zurückgegriffen worden ist. Diese waren ausreichend aktuell.

Es wurden keine faunistischen Erfassungen im Rahmen der Aufstellung des LRP durchgeführt, sondern auf vorhandene zurückgegriffen. Das erscheint auch nach wie vor als ausreichend. Im LRP werden ja anders als auf Vorhabenebene vielmehr Räume und Kulissen abgegrenzt und keine artenschutzrechtlichen Konflikte bearbeitet. Letzteres lediglich auf Ebene von naturschutzfachlichen Zielkonflikten, wie z. B. Offenland vs. Heckenlandschaften o.ä.

Jahre, Schwerpunkt 2005-2008), sowie Hinweise auf neuere Entwicklungen, die sich aus den publizierten Ergebnissen landesweiter Arterfassungen, den ornithologischen Sammelberichten für die Region (BLÜML et al. 2017; BLÜML et al. 2015; BLÜML et al. 2012), weiteren Veröffentlichungen sowie dem Landkreis Osnabrück vorliegende Gutachten ergeben. Für Gastvögel liegt außerdem eine kreisweite, aktuelle (Zeitraum 2012-2016) Zusammenstellung wichtiger Rastgebiete mit einer naturschutzfachlichen Bewertung vor (BLÜML 2017). Allgemeine Angaben zu Beständen, Bestandsentwicklung, Habitaten, Nahrung und Gefährdungen wurden insbesondere BAUER et al. (2005) entnommen. Auf den Landkreis bezogene Angaben derselben Quellen wie die Originaldaten (s.o.) bzw. basieren auf eigenen Einschätzungen u.a. aus der kreisweiten Biotoptypenkartierung. Angaben zum Gefährdungsgrad beziehen sich auf KRÜGER & NIPKOW (2015) für Niedersachsen (Nds.) sowie die Rote-Liste-Regionen Tiefland-West (T-W) und Bergland mit Börden (B-B).“.

Die allgemeinen Angaben zu den Beständen sowie ihrer Gefährdung basieren ebenfalls auf Daten, die älter sind als sieben Jahre (Planentwurf, S. 104):

„Allgemeine Angaben zu Beständen, Bestandsentwicklung, Habitaten, Nahrung und Gefährdungen wurden insbesondere BAUER et al. (2005) entnommen. Auf den Landkreis bezogene Angaben derselben Quellen wie die Originaldaten (s.o.) bzw. basieren auf eigenen Einschätzungen u.a. aus der kreisweiten Biotoptypenkartierung. Angaben zum Gefährdungsgrad beziehen sich auf KRÜGER & NIPKOW (2015) für Niedersachsen (Nds.) sowie die Rote-Liste-Regionen Tiefland-West (T-W) und Bergland mit Börden (B-B).“.

Auch die Daten, die dem Landschaftsrahmenplan-Entwurf hinsichtlich der Fischbestände zugrunde liegen, erweisen sich als deutlich veraltet. Die im Planentwurf angeführten Quellen sind über sechs und über dreizehn Jahre alt (Planentwurf, S. 100).:

„Quellen zum Fischbestand (LAVES 2016), FFH-Standarddatenbögen Stand 2009 (NLWKN 2009b).“

Für die Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten wurden ebenfalls allein fragmentierte Datengrundlagen aus den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 genutzt (Planentwurf, S. 164).

Aus dem Planentwurf geht ferner nicht das Alter der „flächendeckende[n] luftbildgestützte[n] Biotoptypenkartierung“ hervor, die jedoch Grundlage für eine Vielzahl der Bewertungen ist.

Insgesamt fehlt es somit an einer aktuellen, eigenen Kartierung für die LRT- und Tierarten. Zudem ist unklar, ob bzw. inwieweit bei den einzelnen Untersuchungen das ganze Gebiet des Landkreises analysiert wurde oder es sich um fragmentierte Untersuchungen handelt. Der genaue Inhalt der einzelnen Untersuchungen geht aus dem Planentwurf nicht hervor. Soweit bei der Erstellung des Plans keine ausreichend aktuellen Daten vorlagen, hätte die Erfassung der LRT und der Habitate der Arten (einschließlich von Entwicklungspotenzialen) sowie die Bewertung ihres Erhaltungszustands als ein weiterer entscheidender Bestandteil des Landschaftsrahmenplanes erfolgen müssen.

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.

Grundlage für die luftbildgestützte Luftbildinterpretation waren Luftbilder aus dem Jahr 2017. Dieses wird im Textteil ergänzt.

Dieses ist keinesfalls Aufgabe des LRP. Gleichwohl wären diese Daten wünschenswert. Der LRP liefert aber wertvolle Hinweise dazu, die ggf. in der nächsten Planungsebene konkretisiert werden könnten.

<p>d) Zudem ist der Bezug auf den Nationalen Bericht 2019 für den Erhaltungszustand der Arten innerhalb der FFH-Gebiete des Landkreises ungenügend. Dieser spiegelt nicht die Situation in den einzelnen Gebieten wider.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan-Entwurf bezieht sich für den Erhaltungszustand der Arten auf den Nationalen Bericht 2019 und die Bewertungen der „aquatischen Region“ in der gesamten BRD. Zwar liegt Niedersachsen in dieser Region. Gleichwohl ist zu betonen, dass der Nationale Bericht 2019 keine Aussage über die Erhaltungszustände der Arten in dem jeweiligen FFH-Gebiet des Landkreises trifft.</p> <p>Soweit in dem Landschaftsrahmenplan-Entwurf auf dieser Grundlage für die jeweiligen LRTs und Arten Maßnahmen abgeleitet werden, sind diese nicht geeignet, die gebiets-spezifischen Erhaltungszustände zu erreichen, da sie keinen Bezug zu den konkreten Populationen der FFH-Gebiete aufweisen.</p> <p>e) Unklar bleibt in diesem Zusammenhang auch, ob hinsichtlich der schützenswerten FFH-LRTs und Arten der Referenzzustand für die Beurteilung von Verschlechterungen als Orientierungswert für die Wiederherstellung überhaupt korrekt festgelegt wurde. Der Referenzzustand wird in dem gesamten Entwurf kein einziges Mal erwähnt.</p> <p>Maßgeblich sind allein Flächenverluste oder ein Absinken des Erhaltungsgrades seit der Meldung des Gebietes. Denn nach Art. 4 Abs. 5 der FFH-RL unterliegt ein Gebiet ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die von der Europäischen Kommission nach Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 erstellte Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL.</p> <p>Soweit sich auf den Zustand, der dem Plan aus dem Jahr 2009 zugrunde liegt, bezogen wird, ist zu betonen, dass</p>	<p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.</p> <p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.</p> <p>Nochmal – der LRP ersetzt oder ergänzt nicht die Managementpläne für die einzelnen FFH-Gebiete. Für weitere LRT außerhalb der FFH-Gebiete sind keine eigenen Managementpläne aufzustellen.</p> <p>s. o. Der LRP liefert keine Referenzzustände für die FFH-Gebiete. Das kann er schon alleine wegen der Maßstäblichkeit nicht und darüber hinaus ist das auch nicht seine Aufgabe.</p> <p>s. o.</p>
--	--

	<p>es sich hierbei nicht um den passenden Referenzzustand für das FFH-Regime handelt.</p> <p>f) Aus einer unzureichenden Datengrundlage können keine Maßnahmen abgeleitet werden. Weder geht aus diesen Daten der momentane Zustand der LRTs und Arten hervor, noch können aufgrund dieser Daten Maßnahmen zur Gebietsentwicklung oder -wiederherstellung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. § 32 BNatSchG entwickelt werden. Es muss schließlich auch davon ausgegangen werden, dass sich die Heranziehung der veralteten Datengrundlage und der ggf. unzutreffend festgelegte Referenzzustand auf den im Landschaftsrahmenplan vorgesehenen Wiederherstellungsbedarf und die daraus abgeleiteten Wiederherstellungsziele ausgewirkt hat.</p>		<p>s. o.</p>
i)	<p>3. Vollständigkeit der Datengrundlage</p> <p>Der Umweltbericht zum Landschaftsrahmenplan berücksichtigt nicht alle möglichen Einwirkungen auf die Schutzgüter. Beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass das Gutachten zur A33 ein tägliches Verkehrsaufkommen von 12.800 Kraftfahrzeugen auf der am FFH-Gebiet Kammolchbiotop Palsterkamp Haster Landstraße festgesellt hat. Damit hätte die Haster Straße als Verkehrsemissionen verursachender Beitrag mit berücksichtigt werden müssen.</p>	i)	<p>Das ist nicht die Aufgabe der Umweltprüfung. Aufgabe ist es mögliche Auswirkungen insbesondere des Zielkonzeptes und vor allem aber der vorgeschlagenen Maßnahmen des LRP auf die einzelnen Schutzgüter zu bewerten.</p>
j)	<p>VI. Materielle Rechtmäßigkeit des Landschaftsrahmenplan-Entwurfes</p> <p>Auch inhaltlich leidet der Landschaftsrahmenplan-Entwurf an diversen Mängeln. Betroffen sind insbesondere die aufgestellten Leitziele und die Anforderungen an deren Umsetzung (Landschaftsrahmenplan, S. 379 ff.).</p>	j)	<p>Hier kann es sich maximal um unterschiedliche Auffassungen handeln, aber nicht um objektive Mängel.</p>

k)	<p>1. Rechtlicher Maßstab</p> <p>Vorab ist der rechtliche Maßstab für die Aufstellung von Maßnahmen innerhalb eines Landschaftsrahmenplanes - nachfolgend lit. a) - sowie für die Aufstellung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach dem FFH-Regime - nachfolgend lit. b) - zu skizzieren.</p> <p>a) Maßstab des Landschaftsrahmenplanes</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachgutachten bzw. ein Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den die untere Naturschutzbehörde im übertragenen Wirkungskreis ausarbeitet und fortschreibt.</p> <p>Die überörtliche Landschaftsplanung im Landkreis Osnabrück richtet sich nach den Regelungen der §§ 9, 10 BNatSchG sowie der Landschaftsrahmenplan-Ausarbeitungsrichtlinie.</p> <p>Dabei bestimmt § 10 Abs. 1 BNatSchG, dass die auf der überörtlichen Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile eines Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt werden. Die Begriffe Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen entsprechen denen des § 9 BNatSchG (<i>Appel</i>, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 10 Rn. 6). In Landschaftsrahmenplänen sind grundsätzlich nur großräumige und grundsätzliche Aussagen möglich. In Betracht kommen z.B. die landesweite Vorgabe von Leitbildern für die naturschutzfachliche Entwicklung der Naturräume, Konzepte zur Sicherung eines landesweiten Biotopverbundes im Sinne des § 21 oder der Kohärenz von NATURA 2000 (<i>Appel</i>, in: Frenz/ Müggenborg BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 10 Rn. 13).</p>	k)	<p>Falsch. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Konzepte i. S. einer Konkretisierung.</p>

<p>Ausweislich der Gesetzesbegründung betont die mit der Regelung des § 10 Abs. 2 BNatSchG verfolgte Konzeption die besondere Bedeutung des Landschaftsrahmenplanes für die räumliche Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BT-Drs. 16/12274, 55). Gemäß der Landschaftsrahmenplan-Ausarbeitungsrichtlinie (LRP-ARL) stellt der Landschaftsrahmenplan daher auch die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gutachtlich dar und begründet diese.</p> <p>Eine hervorgehobene Bedeutung innerhalb des Landschaftsrahmenplanes kommt daher seinem „Zielkonzept“ zu. Im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) werden innerhalb des Landschaftsrahmenplanes, unter Berücksichtigung aller Schutzgüter, räumlich differenzierte Zielvorstellungen entwickelt (LRP-ARL, Kap. 2.2). Diese werden durch die Leitziele und vorrangigen Ziele sowie die Zielkategorien im Planwerk wiedergegeben.</p> <p>Zur Ableitung der Zielvorstellungen ist insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none">• die Bewertungen des gegenwärtigen Zustands aller Schutzgüter,• frühere Zustände von Natur und Landschaft als Ausdruck der besonderen Eigenart des jeweiligen Naturraums, unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen Nutzungsformen und -verteilungen,• das standörtliche Entwicklungspotential und auf fachliche Standards (z.B. zu Mindestarealen für bestimmte Arten, für ein repräsentatives System aller naturraumtypischen, naturbetonten Lebensräume, für ein Biotopverbundsystem) <p>Bezug zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	----------------------

<p>Das Schwergewicht liegt gemäß der LRP-ARL auf der kartografischen Darstellung (Maßstab 1:50.000). Die textliche Darstellung enthält die notwendigen Erläuterungen und Begründungen (z.B. hinsichtlich der Entscheidungen über fachinterne Zielkonflikte) sowie Zielaussagen, die kartografisch nicht dargestellt werden können (LRP-ARL, Kap. 2.2).</p> <p>aa) Umsetzung des Zielkonzeptes</p> <p>Der Detaillierungsgrad der Aussagen zur Umsetzung des Zielkonzeptes ist an der Planungs- und Maßstabsebene des Landschaftsrahmenplanes auszurichten (LRP-ARL, Kap. 2.2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 5). Nach der LRP-ARL sollen mit folgenden Instrumenten und Maßnahmen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet verwirklicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>„Es werden die Gebiete dargestellt, die nach den Schutzkategorien des NNatG geschützt sind, sowie die Gebiete, die die fachlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen. Für diese Gebiete sind jeweils eine Kurzbeschreibung, der Schutzzweck sowie die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Grundzügen zu formulieren. Für die Vielzahl kleinflächiger Gebiete oder Objekte (insbesondere nach den §§ 28a, 28b und 33 NNatG) soll sich die textliche Darstellung auf eine Auflistung vorkommender Gebietstypen und dafür generell erforderlicher Maßnahmen beschränken; abweichende Besonderheiten werden ergänzend behandelt. Darüber hinaus ist auf sonstige (übergeordnete) Schutz- und Planungskonzeptionen einzugehen (z.B. schutzwürdige Gebiete aufgrund internationalen Rechts, Gebiete der Naturschutzprogramme).</i>	<p>Die Aussage ist nicht falsch. Gleichwohl sind Text und Karten am Ende die Ergebnisdarstellung eines sechs Jahre dauernden Arbeitsprozesses. Ein „Schwergewicht“ ist als ebenso auch der Entstehungsprozess.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---

- | | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• <i>Für ausgewählte, hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die nicht oder nur sehr eingeschränkt über den Gebiets- oder Objektschutz in ihrem Bestand gesichert werden können, werden Vorschläge für Artenhilfsmaßnahmen erarbeitet.</i>• <i>Zur Umsetzung des Zielkonzepts durch Nutzergruppen und andere Fachverwaltungen werden räumlich konkrete Hinweise gegeben. Dargelegt wird, wie andere Behörden und öffentliche Stellen sowie die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten durch Vermeidung von vorhandenen oder zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie durch weitergehende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen sollen. Auf entsprechende Programme oder Konzepte der Naturschutzverwaltung sowie auch anderer Fachverwaltungen wird Bezug genommen.</i>• <i>Schließlich ist aufzuzeigen, wie die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes in die räumliche Gesamtplanung (Raumordnung und Bauleitplanung) integriert werden sollen; dies beinhaltet eine Auseinandersetzung mit besonders konfliktträchtigen Zielen der räumlichen Gesamtplanung im Plangebiet. Unter Bezug auf die entsprechenden Gebietskategorien der Raumordnungsprogramme werden Empfehlungen für die Festlegung raumordnerischer Ziele erarbeitet. Die Naturschutzbeiträge zur Bauleitplanung sind bei Landschaftsrahmenplänen der Landkreise in der Regel auf ausgewählte Gebiete zu beschränken (vor allem Gebiete, in denen voraussichtliche Nutzungsänderungen besonders nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft erwarten lassen).“</i> | |
|--|--|--|

Die Zielaussagen werden durch die Festlegung der „Umsetzung des Zielkonzeptes“ somit konkretisiert. Zur Realisierung der Leitziele werden ferner mögliche Maßnahmen abgeleitet, die im Einzelfall und mit Blick auf die Fläche auszuwählen und umzusetzen sind.

Der Landschaftsrahmenplan als Teil der Landschaftsplanung dient dabei insbesondere der Umsetzung von § 21 BNatSchG, des „Niedersächsischen Wegs“ sowie des Netzes NATURA 2000 (§§ 32, 33 BNatSchG).

Der Niedersächsische Weg ist dabei eine Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den niedersächsischen Naturschutz- sowie Landwirtschaftsverbänden und strebt vor allem die Festlegung von Managementmaßnahmen für NATURA 2000-Gebiete, die Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes, die Regelungen von Gewässerrandstreifen sowie die Erstellung des Aktionsprogramms Insektenvielfalt an.

Durch die Bestrebungen der Schaffung eines Biotopverbundes nach §§ 20, 21 BNatSchG soll dabei der Fragmentierung und Verinselung von Lebensräumen entgegenwirkt werden. Es sollen möglichst große naturnahe Flächen (Kernflächen) unter Schutz gestellt und zwischen ihnen Verbindungsflächen und Verbindungselemente geschaffen werden, um Wanderungs- und Austauschbeziehungen zwischen Teilpopulationen zu ermöglichen. Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen (§ 21 Abs. 2 BNatSchG) und mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes erfassen (§ 20 Abs. 1 BNatSchG). § 13a NAG-BNatSchG setzt den Niedersächsischen Weg um und legt ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG fest, dass der Biotopverbund weitere fünf Prozent der Landesfläche und zehn Prozent der Offenlandfläche des Landes umfassen soll. Der Landschaftsrahmenplan weist die entsprechenden Gebiete von überörtlicher, aber nicht landesweiter Be-

Diese Ziele werden natürlich mit bedient und sind auch sicherlich prominent, aber daneben gibt es auch weitere Ziele, wie z. B. Entwicklung der Normallandschaft, Entwicklung von Fließgewässern und Auen, etc.

Der LRP erarbeitet und stellt einen Fachvorschlag zum Biotopverbund dar. Im Sinne von rechtlicher Wirksamkeit weist der LRP nichts aus.

deutung aus, z.B. bedeutsame Verbundachsen mit großflächigen naturbetonten Biotopkomplexen, Übergangs- und Verbundzonen mit umweltschonend genutzten Landschaftsausschnitten, Vorrangflächen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen oder verschiedene Arten von Schutzgebieten.

Gemäß der Neufassung des § 9 Nr. 4 lit. d) BNatSchG sollen in der Landschaftsplanung nunmehr auch Erfordernisse und Maßnahmen der Biotopvernetzung dargestellt werden. Die Biotopvernetzung hat gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG insbesondere die Aufgabe, auf regionaler Ebene in landwirtschaftlich geprägten Regionen lineare und punktförmige Elemente (z.B. Hecken, Feldraine und Trittsteinbiotope) zu erhalten bzw. zu schaffen (*Appel*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 9 Rn. 42 ff.).

Mit Hilfe der Landschaftsplanung können nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 lit. d) BNatSchG ferner durch Darstellung geeigneter Maßnahmen Aufgaben des Reservemanagements i.S.d. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL wahrgenommen und zur Einhaltung des Verschlechterungs- und Störungsverbots des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL beigetragen werden (vgl. spätere Ausführungen zu den hier anzusetzenden Maßstäben).

Auch kann die Landschaftsplanung entsprechend der Vorgabe des Art. 10 FFH-RL zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des NATURA 2000-Netzes beitragen, indem sie die Pflege von Landschaftselementen fördert, die aufgrund ihrer Struktur oder Vernetzungsfunktion für die Wanderung, geografische Verbreitung oder den genetischen Austausch der geschützten Tier- und Pflanzenarten bedeutsam sind (*Appel*, in: Frenz/ Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 9 Rn. 50).

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.

bb) Konfliktbeurteilung

Obleich der Landschaftsrahmenplan ein Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter ist, sind land- und forstwirtschaftliche Belange dennoch zu berücksichtigen.

Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen des LRP sind zwar allein behördenverbindlich; sie dienen gleichwohl den jeweiligen Fachbehörden als konzeptionelle Planungsgrundlage für verbindliche Pläne und Entscheidungen innerhalb von Verwaltungsverfahren (*Appel*, in: Frenz/ Müggendorf, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 10 Rn. 13). Somit ist der Landschaftsrahmenplan der zentrale Naturschutzfachplan, der hinsichtlich der Maßstäblichkeit und der inhaltlichen Bearbeitungstiefe so ausgestaltet sein muss, dass er als konzeptionelle Arbeitsgrundlage für das Naturschutzverwaltungshandeln in der Fläche nutzbar ist. Dies umfasst insbesondere (*Mengel*, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 10 Rn. 5):

- die raumkonkrete Darstellung der Naturschutzziele für sämtliche Handlungsgegenstände in Bezug zu allen einschlägigen Zieldimensionen einschließlich sich ergänzender Zielaussagen (z.B. Biotopverbundflächen für mehrere Arten und Artengruppen; Auenverbundsysteme mit Bedeutung für den Artenschutz, den vorsorgenden Hochwasserschutz und die freiraumgebundene Erholung),
- die konzeptionell-inhaltliche Vorbereitung des Einsatzes der Instrumente der Naturschutzverwaltung (z.B. Herleitung des Schutzgebietsbedarfs, Darstellung von Such- und Schwerpunkträumen für Kompensationsmaßnahmen oder den Einsatz von Fördermitteln),
- die naturschutzbezogene Qualifizierung der Regionalplanung einschließlich der Beiträge zur Umweltprüfung (siehe § 10 Abs. 2 BNatSchG),

Dieser Einwand ist nicht nachvollziehbar. Die Quelle dafür fehlt leider. Land- und forstwirtschaftliche Belange werden insofern ja immer berücksichtigt, als das diese auch aus der Bestandserfassung und -bewertung sichtbar werden. Daneben weist auch das Zielkonzept und die vorgeschlagenen Maßnahmen auf eine enge Kooperation hin. Nicht selten ist ja sogar eine entsprechende landwirtschaftliche Bewirtschaftung sogar erforderlich zur Erreichung naturschutzfachlicher Ziele.

- die Erarbeitung von Planaussagen für weitere Umsetzungs- und Entscheidungsinstrumente, d.h. Maßstabsfunktion der Landschaftsplanung im Rahmen von Zulassungsverfahren (siehe § 9 Abs. 5 BNatSchG); Kooperation mit anderen Fachverwaltungen (insbesondere Land-, Forst und Wasserwirtschaft),
- die Absteckung eines naturschutzfachlichen Rahmens für die kommunale Landschaftsplanung (siehe § 11 Abs. 1 S. 1 BNatSchG).

Die Daten, Zielstellungen und Maßnahmen von Landschaftsrahmenplänen werden bspw. auch bei der Bestimmung schützenswerter Biotope nach § 30 BNatSchG oder zur Bestimmung atypischer Einzelfälle im Rahmen des § 67 Abs. 1 BNatSchG herangezogen (VG Lüneburg, B. v. 26.03.2021 - 2 B 3/21 - juris, Rn. 14) sowie in der Abwägung § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. g) BauGB berücksichtigt.

Der Landschaftsrahmenplan muss daher andere konfligierende oder teilkongruente Belange aufzeigen und einbeziehen, wobei der Plan die Belange des Naturschutzes gegenüber diesen Interessen in verlässlicher Form zu vertreten hat (*Mengel*, in: Lütkes/ Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 10 Rn. 5).

Auch wenn im Landschaftsrahmenplan grundsätzlich keine Gesamtabwägung mit den Belangen anderer raumbedeutsamer Planungen und Entscheidungen vorzunehmen ist, führt auch *Appel* zur Konfliktbeurteilung innerhalb des Landschaftsrahmenplanes aus (Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 9, Rn. 29):

„Außer mit naturschutzinternen Zielkonflikten muss sich die Landschaftsplanung aber auch mit den zu erwartenden Konflikten zwischen den konkretisierten Naturschutzzielen und anderen raumbedeutsamen

Planungen und Entscheidungen befassen. Der Landschaftsplanung kommt insoweit allerdings in erster Linie lediglich die Aufgabe zu, die bestehenden oder potenziellen Auswirkungen anderer Nutzungsansprüche auf Natur und Landschaft darzustellen und so Abwägungsmaterial für andere raumbedeutsame Planungen und Entscheidungen zu liefern.“

Zudem ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung häufig auch die Ursache für das Bestehen eines vielfältigen Ökosystems ist. Eine Flächenstilllegung kann dabei einen ähnlichen ökologischen Schaden anrichten wie eine Intensivierung der Nutzung (Europäische Kommission, Landwirtschaft für NATURA 2000, XVIII). Somit sind land- und forstwirtschaftliche Belange im Interesse des Naturschutzes zwangsläufig zu beachten, damit diese in einem die Natur unterstützenden Rahmen erhalten werden können.

Der Landschaftsrahmenplan-Entwurf hebt auch auf Seite 8 die bedeutende Rolle der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Landkreis Osnabrück hervor:

Die Verteilung der aktuellen Flächennutzung (vgl. Abb. 5 und Tab. 2) verdeutlicht, dass der Landkreis überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist. Entsprechende Nutzungen finden sich auf rd. 62 % der Landkreisfläche. Der zweitgrößte Flächenanteil entfällt mit rd. 19 % auf Waldflächen.“

Auf Seite 458 des Planentwurfs wird zudem aufgezeigt, dass insbesondere die Landwirtschaft den überwiegenden Anteil in den Biotopkomplexen „Aue, Moor und Offenland“ hat und somit auch die überwiegende Verantwortung für die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen hat.

s. o.

Dieser Ansicht kann grundsätzlich gefolgt werden. Naturschutz und Landwirtschaft sind Partner und sollten Partner im Sinne der Zielerreichung sein.

Für die Forstwirtschaft gelte dies für den Biotopkomplex „Wald“.

Dass die Belange der Bewirtschafter für eine erfolgreiche Umsetzung nicht außen vorstehen dürfen, erkennt der Planentwurf zudem an (bspw. Planentwurf, S. 378):

„Zur Realisierung der Leitziele werden mögliche Maßnahmen abgeleitet, welche im Einzelfall und mit Blick auf die Fläche auszuwählen und umzusetzen sind. Dies soll in Zusammenarbeit mit Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen und unter Beachtung der Agrar- und Betriebsstrukturen sowie einer Folgenabschätzung.“

Etwas anderes gilt, soweit der Landschaftsrahmenplan bestimmte Anforderungen und Maßnahmen für eine Unterschutzstellung festlegt. Hier müssen Abwägungserfordernisse mit beachtet werden. Dazu führt (Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 9, Rn. 37) (Hervorhebung nicht im Original) aus:

„Mit Blick auf die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt der Landschaftsplanung neben der Darstellung von Erfordernissen und Maßnahmen, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestehender Schutzgebiete notwendig sind, auch die inhaltliche und konzeptionelle Vorbereitung. Flächendeckende luftbildgestützte Biotoptypenkartierung potenzieller neuer Unterschutzstellungen. So weit ein Landschaftsplan eine verbindliche Unterschutzstellung vorbereitend darstellt, sind bei seiner Aufstellung dieselben rechtlichen Schranken und Abwägungserfordernisse zu beachten wie bei der Unterschutzstellung selbst.“

Der Landschaftsrahmenplan legt keine Maßnahmen fest i. S. v. das diese auch umgesetzt werden müssen. Es handelt sich um ein Maßnahmenset, das sich für die Umsetzung von Zielen eignet.

Dies gilt auch, soweit der Landschaftsrahmenplan geeignete Maßnahmen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sowie Maßnahmen zur Umsetzung des Verschlechterungs- und Störungsverbots des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL aufstellt. Hierbei müssen zudem schon nach Art. 2 Abs. 3 FFH-RL sozioökonomische Belange berücksichtigt werden (vgl. folgende Ausführungen).

b) Maßstab des FFH-Regimes

Den Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Regelungen des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs bilden insbesondere die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL. Bei der Festlegung der Maßnahmen in der Schutzgebietsverordnung ist zudem sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen mit den Erhaltungszielen zu achten. Insbesondere dürfen die Schutzregelungen nicht weitergehen, als dies zur Erreichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist, und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Darüber hinaus sind den sozioökonomischen Belangen und ihre Wechselwirkung mit der natürlichen Umwelt bei der Festlegung der einzelnen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL müssen die Mitgliedstaaten die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung derart ausweisen, dass die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps nach Anhang I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes NATURA 2000 gewährleistet ist. Der günstige Erhaltungszustand wird in Art. 1 lit. e) und

In Niedersachsen ist weder die Aufstellung von Landschaftsplänen zwingend noch eine Umsetzung der in ihm genannten Vorschläge zu Schutzgebieten oder Maßnahmen. Beim vorliegenden Plan handelt es sich aber auch um einen Landschaftsrahmenplan, der alleine schon aufgrund der Maßstabsebenen (1:50.000) unkonkreter bleibt, als ein Landschaftsplan (1: 10.000).

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.

Es handelt sich um zwei völlig andere Rechtsregime. Der Landschaftsrahmenplan ist inhaltlich-fachlich, aber auch rechtlich-administrativ etwas völlig anderes als das FFH-Regime. Insofern wird auf die weiteren Einlassungen nicht mehr intensiv eingegangen, da die Einwendung vollständig ins Leere läuft.

lit. i) FFH-RL legaldefiniert. Dort werden bestimmte Maßnahmen gefordert, die dem Schutzzweck der FFH-RL, der Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume und die Erhaltung und Sicherstellung des Fortbestandes der durch die Richtlinie geschützten Arten und ihrer Lebensräume und Verbreitungsgebiete zu dienen bestimmt sind.

aa) Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

Soweit der Landschaftsrahmenplan-Entwurf das ordnungsrechtliche Verschlechterungsverbot (§ 33 BNatSchG) weiter konkretisieren will, ist hervorzuheben, dass sich ein absolutes Veränderungsverbot der Richtlinie an keiner Stelle entnehmen lässt. Dabei ist besonders zu beachten, dass aus dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL kein Veränderungsverbot und kein Verbesserungsgebot folgt.

In diesem Zusammenhang führt *Wolf* (ZUR 2005, 449, 456) aus:

„Die Pflicht, Verschlechterungen und Störungen zu vermeiden, bedeutet keineswegs, dass damit eo ipso ein absolutes Verschlechterungs- und Störungsverbot in dem Sinne gefordert wäre, die Natur sich selbst zu überlassen. Dies würde in vielen Fällen zu kontraproduktiven Effekten führen. Die für die Kulturlandschaft spezifische Artenvielfalt basiert nicht zuletzt auf der Nutzung der natürlichen Ressourcen durch den Menschen. Die Aufgabe landwirtschaftlicher Flächennutzung kann zum Artenschwund ebenso beitragen wie die Intensivlandwirtschaft. Eingriffe in Habitats sind daher zu ihrer Pflege mitunter erforderlich. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL stellt mit dem Gebot, Managementpläne zu entwickeln, klar, dass es für den Habitatschutz in europäischen Kulturlandschaften gerade

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.

darauf ankommt, habitatschutzgerechte Nutzungsmuster zu entwickeln. Insoweit lässt sich auch die zum vorwirkenden Schutz mit dem Ziel entwickelte Judikatur, eine Veränderungssperre für noch nicht gesicherte Flächen zu erwirken, nicht ohne weiteres auf die Ausgestaltung des Schutzregimes übertragen.“

Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beinträchtigender Handlungen ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich zudem um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (*Erbguth/Schubert*, DVBl. 2006, 591, 596). In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können.

Die Fortführung der bisherigen Nutzungen muss zudem in den NATURA 2000-Gebieten zulässig bleiben. Dies rechtfertigt sich insbesondere damit, dass solche Nutzungen nicht gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstoßen.

Die nunmehr enthaltenen Beschränkungen der Nutzung und damit die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des Planentwurfes müssen sich immer am Verschlechterungsverbot messen lassen. Daher ist der Maßstab darzulegen, anhand dessen zu beurteilen ist, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele vorliegt. Unstreitig

Der Planentwurf beinhaltet keine Beschränkungen der rechtmäßigen Nutzung.

dürfte sein, dass die Schutzpflicht nicht über die Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG hinausgeht. Das heißt, wenn ein Projekt das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigt und zulässig ist, kann das Projekt nicht über Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bzw. § 33 BNatSchG nachträglich eingeschränkt werden (EuGH, U. v. 11.04.2013 - Rs. C-258/11 - juris, Rn. 32).

Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (*Beier*, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VHG München, U. v. 30.10.2077 - 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, B. v. 05.12.2008 - 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 - 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, B. v. 22.06.2015 - 4 B 59/14).

Eine fortgeführte land- und forstwirtschaftliche Praxis kann somit grundsätzlich keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele darstellen.

Ist ein Projekt bereits vor Unterschutzstellung des (nahegelegenen) FFH-Gebietes vollzogen worden und wird es in der gleichen -Art und Weise praktiziert, so genießt es als Teil der Vorbelastung Bestandsschutz. Allein Änderungen der bisher durchgeführten land- und forstwirtschaftlichen Praxis, die sich auf das Gebiet erheblich auswirken können, erfüllen den Projektbegriff des § 34 BNatSchG und bedürfen einer erneuerten Prüfung (BVerwG, U. v.

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.

12.06.2019 - 9 A 2/18 - juris, Rn. 99 ff.; EuGH, U. v. 07.11.2018 - C-293/17, C-294/17 - juris, Rn. 84). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es nicht begründbar, vor Unterschutzstellung bereits bestehende Nutzungen nunmehr zu reglementieren, zumal das gemeinschaftliche Vorsorgeprinzip nicht einmal verlangt, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko“ auszurichten (BVerwG, U. v. 17.01.2007 - 9 A 20/05).

Soweit eine grundsätzliche Verbesserung der Lebensraumfunktionen angestrebt wird, sind anstelle der Regulierung und Beschränkung der Bewirtschaftung andere Maßnahmen zu ergreifen. Das Oberverwaltungsgericht Münster führt hierzu exemplarisch in einem Urteil jüngeren Datums aus (OVG Münster, U. v. 29.03.2017 - 11 D 70/09):

„Auch naturschutzfachlich wird hinsichtlich von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktionen empfohlen, dass es in vielen Fällen zum Schutz und zur Entwicklung von Fledermauspopulationen sogar zielführender und effektiver sein dürfte, Maßnahmen im Gesamtlebensraum durchzuführen, als mit sehr hohem technischen Aufwand jedes Risiko der Beeinträchtigung an der Trasse selbst zu vermeiden oder zu minimieren.“

Eine fortgeführte land- und forstwirtschaftliche Praxis kann somit grundsätzlich keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele darstellen und somit durch das Verschlechterungsverbot weiter reglementiert werden.

bb) Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL

Nachdem ein Gebiet in das NATURA 2000-Netz aufgenommen wurde, sind die Mitgliedstaaten zudem verpflichtet, in diesem Gebiet die nötigen Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen, die den ökologischen Erfordernissen der vorhandenen und gemäß der Habitat-Richtlinie (Art. 6 Abs. 1) geschützten Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gerecht werden. Die „nötigen Erhaltungsmaßnahmen“ nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL dienen der Erreichung von Erhaltungszielen der für das FFH-Gebiet maßgeblichen LRTs und Arten der Anhänge I und II FFH-RL. Dabei können zweierlei Erhaltungsmaßnahmen in Betracht kommen: „geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art“ und „gegebenenfalls geeignete (...) Bewirtschaftungspläne“.

Anders als der Grundschutz des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL soll nicht nur eine Verschlechterung verhindert bzw. ihrem Auftreten vorgebeugt werden. Die „nötigen Erhaltungsmaßnahmen“ nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL beinhalten vielmehr häufig positive, proaktive Maßnahmen, um die Erhaltung einer Art oder eines LRT gewährleisten zu können sowie um Teilflächen mit bisher „ungünstigem“ Erhaltungsgrad zu verbessern (Europäische Kommission, Vermerk der Kommission - Erhaltungsmaßnahmen, S. 1). Einige Maßnahmen können jedoch auch keinerlei Intervention erfordern (passive Bewirtschaftung) (Europäische Kommission, Landwirtschaft für NATURA 2000, S. V).

Für die Umsetzung verbleibt bei den Mitgliedstaaten ein großer Gestaltungsspielraum. Der EuGH hat nur bestimmt, dass die Festlegung solcher Maßnahmen verpflichtend ist (EuGH, U. v. 10.05.2007 - Rs. C-508/04). Die Form und Ausgestaltung dieser Maßnahmen bleibt flexibel wählbar und muss gerade nicht ordnungsrechtlich durch Verbote erfolgen. Insbesondere müssen bei der Auswahl der Erhaltungsmaßnahmen nach Art. 2 Abs. 3 FFH-RL die

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.

land- und forstwirtschaftlichen Belange berücksichtigt werden. Art. 2 Abs. 3 FFH-RL normiert insoweit ein Abwägungsgebot (Europäische Kommission, Vermerk der Kommission - Erhaltungsmaßnahmen, S. 3) (Hervorhebung nicht im Original):

„Wenn die Erhaltungsziele für ein NATURA 2000-Gebiet festgelegt sind, gibt es einen gewissen Spielraum für die Festlegung und Aufstellung der Erhaltungsmaßnahmen, und es können - auch unter Berücksichtigung anderer sozioökonomischer Tätigkeiten in den Gebieten - mögliche Alternativen in Betracht gezogen werden.“

Mit Art. 2 Abs. 3 FFH-RL hat schon der Unionsgesetzgeber im Blick gehabt, dass die zur Umsetzung des Gebietschutzes erforderlichen Maßnahmen in Konflikt zu Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur treten können. Der Unionsgesetzgeber weist dabei nicht den Interessen des Naturschutzes Vorrang ein, sondern sieht vor, dass die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen sind. Dieser Vorgabe ist auf der satzungsrechtlichen Ebene dadurch Rechnung zu tragen, dass die sozioökonomischen Anforderungen zwingend bei der Festlegung von Maßnahmen zur Durchsetzung der naturschutzfachlichen Schutzziele zu beachten sind.

Insbesondere muss auch die Praktikabilität der Erhaltungsmaßnahmen berücksichtigt werden (Europäische Kommission, NATURA 2000 und der Wald, S 31):

„Auch der sozioökonomische Kontext, der sich auf die Machbarkeit bestimmter Erhaltungsziele und -maßnahmen auswirken kann, spielt eine Rolle. Deshalb empfiehlt es sich, die maßgeblichen Interessenvertre-

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.

ter vor der Festlegung sowohl von Erhaltungsmaßnahmen als auch von Erhaltungszielen zu informieren, zu konsultieren und einzubeziehen.“

Auch in dem Leitfaden „Landwirtschaft für NATURA 2000“ der Kommission wird auf Seite IV die Einbindung der Bewirtschafter und die Kommunikation mit denselben betont:

„Sobald die Erhaltungsziele festgelegt sind, müssen Erhaltungsmaßnahmen, die zur ihrem Erreichen erforderlich sind, ermittelt und mit allen Beteiligten ausgehandelt werden, damit sie tatsächlich umgesetzt werden können. Sie müssen den ökologischen Erfordernissen der Lebensräume und Arten gerecht werden, für die das Gebiet ausgewiesen wurde. Es bedarf eines Dialogs mit allen relevanten Interessenträgern, damit die Bewirtschaftung von Agrarflächen in NATURA 2000-Gebieten zur Erhaltung landwirtschaftlicher Lebensräume und Arten beitragen kann. Landwirte wissen oft sehr genau, welche früheren Bewirtschaftungsmethoden zu Erfolgsergebnissen oder -misserfolgen geführt haben.“

Durch die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Belange soll insbesondere eine Flächenstilllegung infolge wirtschaftlicher Einbußen verhindert werden, denn (Europäische Kommission, Landwirtschaft für NATURA 2000, XVIII):

„Landwirte, die zu einer geeigneten Bewirtschaftung wichtiger, von landwirtschaftlichen Methoden abhängiger Lebensräume und Arten beitragen, wirtschaften oft unter äußerst schwierigen Bedingungen und stehen unter starkem wirtschaftlichen Druck, der sie letztlich zu Aufgabe ihrer traditionellen Landbewirtschaftungssysteme bewegen kann.“

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.

Denn solche Flächenstilllegungen zählen neben der Intensivierung der Bewirtschaftung zu der größten Gefährdung der FFH-Arten und FFH-LRTs (Europäische Kommission, Landwirtschaft NATURA 2000, I). Daher werden die nötigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen häufig durch freiwillige Maßnahmen mit finanziellen Anreizen umgesetzt. Auch eine Auswertung der Leitfäden „Landwirtschaft für NATURA 2000“ und „NATURA 2000 und Wälder“ zeigt, dass für Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie grundsätzlich von einer „freiwilligen“ Umsetzung ausgegangen wird, die durch finanzielle Förderungen honoriert werden soll. Hierfür wird in dem Leitfaden „Landwirtschaft für NATURA 2000“ auch ausführlich das Potenzial der GAP analysiert sowie auf weitere Finanzierungsmittel eingegangen (Europäische Kommission, Landwirtschaft für NATURA 2000, XVIII, S. 66 ff.).

Die Kommission führt hierzu auch in ihrem generellen Vermerk aus (Europäische Kommission, Vermerk der Kommission - Erhaltungsmaßnahmen, S. 5):

„Unter den positiven Maßnahmen sind Agrarumwelt- und Forstumweltmaßnahmen ein gutes Beispiel dafür, wie sozioökonomische Erfordernisse bei der Festlegung von Vereinbarungen zugunsten von NATURA 2000-Gebieten berücksichtigt werden können.

Agrarumweltvereinbarungen mit Landwirten im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums können als vertragliche Maßnahmen angewendet werden, um den Erhaltungszustand bestimmter Lebensraumtypen (z.B. Wiesen, Weiden) und Arten in einer Reihe von Gebieten zu erhalten oder zu verbessern. Forstumweltmaßnahmen können ebenfalls genutzt werden, um mit Waldbesitzern Verträge und Vereinbarungen über die Waldbewirtschaftung

	<p><i>tung zu schließen und so die Erhaltung von Lebensräumen und Arten zu fördern. Angesichts der breiten Palette von Möglichkeiten für die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen könnte es auch erforderlich sein, andere Arten von Verträgen und Vereinbarungen und andere Arten von spezifischen Maßnahmen (einschließlich freiwilliger Erhaltungsmaßnahmen) zu nutzen.“.</i></p> <p>Nach alledem ist festzuhalten, dass ein gewisser Spielraum für die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts besteht, dessen Abwägungsumfang auch sozioökonomische Tätigkeiten in den Gebieten umfasst (Kommission, Vermerk: Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen 2013, S. 3).</p>		
l)	<p>2. Allgemeine Feststellungen</p> <p>a) Vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 der FFH-RL ist zu begrüßen, dass im Landschaftsrahmenplan-Entwurf der Vertragsnaturschutz als präferiertes Mittel zur Maßnahmenumsetzung hervorgehoben wird (Planentwurf, S. 415). Da jedoch in Niedersachsen generell eine Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL durch Ge- und Verbote in Schutzgebietsverordnungen erfolgt, gilt es, diese Möglichkeit der Maßnahmenumsetzung weiter auszuführen und deutlicher zu betonen.</p> <p>b) Grundsätzlich ist ferner zu bemängeln, dass die ökonomischen Belange nicht ausreichend dargestellt wurden. Allein die allgemeinen Ausführungen im Planentwurf, dass Landwirtschaft oder Wald in den einzelnen Landschaftseinheiten vorhanden ist, genügt dem nicht (Planentwurf, S. 45 ff.). Für die jeweiligen Biotopkomplexe hätten die betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Belange konkreter dargestellt werden müssen.</p>	l)	<p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.</p> <p>Dieser Anspruch ist mit der Maßstäblichkeit des LRP im Maßstab 1:50.000 nicht in Deckung zu bringen, darüber hinaus aber auch nicht erforderlich.</p>

<p>c) Darüber hinaus ist problematisch, dass sich die Maßnahmen des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs nicht auf die jeweiligen naturschutzrechtlichen Normen beziehen, die durch die jeweilige Maßnahme umgesetzt werden soll. Dies ist gleichwohl von enormer Bedeutung, da gerade die europarechtlichen Anforderungen der FFH- und Vogelschutz-RL ein strengeres bzw. auch ein andersartiges Natur-Management erfordern als andere Rechtsgrundlagen. Es kann daher nur schwer nachvollzogen werden, inwieweit die Maßnahmen zum Schutz der Natur erforderlich sind.</p> <p>d) Zudem beziehen sich die einzelnen Maßnahmen, soweit sie die Anforderungen der FFH- und Vogelschutz-RL umsetzen, nicht auf die jeweiligen LRT und Arten. Somit ist die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen ebenfalls nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die niedersächsischen Vollzugshinweise, nach denen sich grundsätzlich die Maßnahmen für einen FFH-LRT oder eine FFH-Art richten, stellen auf die jeweiligen Bedürfnisse des konkreten LRT oder der konkreten Art ab. Die Einschränkungen, die für den Erhalt des einen LRT wichtig sind, müssen bei anderen LRT für deren Erhalt nicht beachtet werden. Gleiches gilt für den Erhalt von Arten. In diesem Zusammenhang ist auf die erhebliche Beschränkung der Grundrechte der Bewirtschafter durch die angesetzten Maßnahmen hinzuweisen. Ihnen kann nicht zugemutet werden, wirtschaftliche Belastungen durch die Einschränkungen zu dulden, soweit diese nicht den jeweiligen LRT oder Arten als gebietspezifische Erhaltungsziele dienen.</p> <p>Die Berücksichtigung der Bedürfnisse der jeweiligen LRT und Arten erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung der Maßnahmenvorschläge des Planentwurfes.</p>	<p>Es wurde im Rahmen des Zielkonzeptes und dessen Umsetzung sehr bewusst darauf verzichtet, nur die klassischen Instrumente wie z. B. naturschutzgebietwürdig, landschaftsschutzgebietwürdig, etc. zu erwähnen. Das Set an Maßnahmen, mit denen man die im Zielkonzept genannten Ziele erreichen kann, sind bei weitem mehr als eine Sicherung über Schutzgebiete.</p> <p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.</p> <p>Maßnahmen, die im LRP benannt werden und evtl. im Nachgang umgesetzt werden, verfolgen das Prinzip der Freiwilligkeit. Etwas Anderes ist nach derzeitig gültigem Rechtsregime nicht möglich.</p>
---	--

<p>e) Darüber hinaus werden zwar die Auswirkungen des Klimawandels vom Planentwurf wahrgenommen und anerkannt. Daraus werden allerdings keine ausreichenden Schlüsse für die vorgesehenen Bewirtschaftungsvorgaben gezogen.</p> <p>Perspektivisch wird jedoch im FFH-Gebiet ein Wasserdefizit bestehen. Wegen der anhaltenden Trockenheit herrschen in den Gewässern des Landkreises Osnabrück schon jetzt niedrige Wasserstände. Bisher waren im Landkreis Osnabrück in erster Linie die Oberläufe und kleinere Gewässer von der Trockenheit betroffen. Die Pegel im Jahr 2020 zeigten jedoch deutlich, dass auch in den Mittel- und Unterläufen der Gewässer mittlerweile Wasserstände erreicht werden, die die ökologische Funktion der Gewässer gefährden. Im Sommer 2020 untersagte die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück sogar teilw. die Wasserentnahme. Trotz durchschnittlichem Niederschlag im Jahr 2021 ist das Defizit nach wie vor sehr hoch (Einschätzung des NLWKN). Untersuchungen zeigen, dass die Waldböden noch längst nicht wieder mit Wasser aufgefüllt sind (<i>Strotmann</i>, Die Wälder leiden immer noch unter Trockenheit, agrarheute.com). Eine Zunahme der Sommertrockenheit könnte den Trockenstress für heimische Baumarten weiter erhöhen, was zu einer Schwächung der Bestände und somit einer geringen Resilienz gegenüber Schädlichen führt (WILKE et al., 2011).</p> <p>Darüber hinaus ist auch die Landwirtschaft von den langen Trockenperioden sowie den Stark-Wetterereignissen - insbesondere den extremen Niederschlägen wie im Sommer 2021 - betroffen. Solche Stark- und Dauerniederschläge können vom Boden kaum aufgenommen werden und so die Nutzung der jeweiligen Flächen unmöglich machen. Grundsätzlich muss daher eine Nutzung von Drainagen und weiteren Entwässerungsmaßnahmen in dem</p>	<p>Diese Auffassung wird nicht geteilt. Es werden sehr wohl Maßnahmen mit Blick auf den Klimawandel benannt. So wird als fachlich erforderlich herausgearbeitet, dass z. B. kohlenstoffreiche Böden konservierend bearbeitet werden. Oder: auf Grundlage der klimatischen Belastungs- und Entlastungsräume wird den Kommunen eine Arbeitshilfe für deren Bauleitplanung gegeben.</p>
---	--

Gebiet möglich bleiben, soweit der Grundwasserspiegel nicht beeinträchtigt wird.

Aus den klimabedingten Wetterereignissen werden gleichwohl keine ausreichenden Schlüsse für die vorgesehenen Bewirtschaftungsvorgaben gezogen. In den Maßnahmen hinsichtlich der Walderhaltung wird allein anerkannt, dass die *„Entwicklung aller weiteren Waldflächen mit Funktion für den naturnahen Waldverbund, bevorzugt mit standortheimischen, sofern für die Klimastabilität erforderlich, auch anderen standortgerechten Arten“* erfolgen kann.

Der Entwurf lässt daher insgesamt die im Hinblick auf den bereits stattfindenden Klimawandel erforderliche Flexibilität vermissen. Wünschenswert wäre eine „Öffnungsklausel“ hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels, die eine zukünftige Reaktion auf die veränderten klimatischen Verhältnisse ermöglichen würde. Gleiches gilt hinsichtlich der Erschwerung der Bewirtschaftung infolge der Abnahme von Frosttagen.

Gerade das Thema „Wald der Zukunft“, wenn man es einmal so betiteln darf, ist in seiner Vielfalt, Dynamik und Vorhersageunsicherheit so groß, dass es einer differenzierteren Betrachtung im LRP nicht zugänglich ist. Im Übrigen erfolgte gerade dazu ein intensiver Austausch mit der Forstwirtschaft im Rahmen der Facharbeitskreise. Es sind im Übrigen auch Argumente aus dem Facharbeitskreis in das Wording des LRP eingeflossen. So heißt das Leitziel zum Biotopkomplex Wald (vgl. S. 383 des Textteils): *„Sicherung der naturschutzfachlich wertvollsten Wälder und ihres Verbunds (WN)“*. Vorher hieß dieses Ziel noch: *„Sicherung naturnaher Wälder und ihres Verbundes“*

Jetzt kann man zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um eine Kleinigkeit handeln würden. Dem ist aber keinesfalls so. Es wurde sehr intensiv um das Attribut „naturnah“ diskutiert. Anhand dieser Diskussion ist schließlich sehr deutlich geworden, dass es zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft z. T. auch um die Bedeutung hinter ein und demselben Wort gibt. Man also nicht immer die gleiche Sprache spricht, obwohl man dieselben Wörter benutzt.

Während die Vertreter von Wald und Forst hinter dem Wort „naturnah“ die Zielvorstellung einer 0-Nutzung verstanden haben, bedeutet „naturnah“ in der Zielvorstellung des Naturschutzes vielmehr, dass sich z. B. die Artenzusammensetzung und die Struktur des Waldes als vielfältig darstellt, mit heimischen Arten bestockt ist und extensiv bewirtschaftet wird.

m)	<p>3. Ziele der Biotopkomplexe</p> <p>Die Maßnahmen, die in den Leitzielen der Biotopkomplexe inbegriffen sind, halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.</p> <p>Die in Kap. 5.1 aufgeführten Leitziele der Biotopkomplexe umfassen bereits zahlreiche Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser Leitziele erforderlich sein sollen (Landschaftsrahmenplan-Entwurf, S. 414). Unterschieden werden dabei die Biotopkomplexe Wald, Aue, Offenland, Moor und Siedlung.</p> <p>Der Biotopkomplex Wald umfasst alle Waldbiotopkomplexe oberhalb einer Mindestflächengröße von 10 ha (Landschaftsrahmenplan-Entwurf, S. 377 ff.):</p> <p><i>„Diese leitet sich aus der Grenze der Darstellbarkeit für Waldflächen im Maßstab 1:50.000 ab, welche sich auch im Regionalen Raumordnungsprogramm wiederfindet (LANDKREIS OSNABRÜCK 2004). Die Auen- und Siedlungsbereiche entsprechen den ermittelten Auenbereichen (vgl. Kap. 3.4.5.7) sowie den bereits in Kap. 3.6 beschriebenen Siedlungsflächen. Der Biotopkomplex Moor umfasst die beiden großen Hochmoorkomplexe des Großen Moores sowie des Hahnen- und Hahlener Moores. Grundlage hierfür sind die potenziell kohlenstoffreichen Böden (vgl. Kap. 3.4.5.2). Das Offenland umfasst die zumeist von landwirtschaftlicher Nutzung und Streubesiedlung geprägten Landschaftsteile außerhalb von Wäldern, Auen, Mooren und geschlossenen Siedlungen.“</i></p> <p>Die Biotopkomplexe bilden dabei die Grundlage für die Formulierung von konzeptionellen Leitzielen. Zur Realisierung der Leitziele werden mögliche Maßnahmen abgelei-</p>	m)	<p>Der Einwanderheber lässt hier leider eine sich auf seine Aussage bezogene Rechtsquelle vermissen. Die genannten Maßnahmen bilden eine Übersicht über grundsätzlich geeignete Maßnahmen ab. Sie sind nicht alle gleichzeitig erforderlich, sondern geeignet. Welche Maßnahme im konkreten Einzelfall greift, bleibt genau diesem Einzelfall auszuwählen.</p>

	<p>tet, welche im Einzelfall und mit Blick auf die Fläche auszuwählen und umzusetzen sind. Dies soll nach den Ausführungen im Landschaftsrahmenplan-Entwurf, S. 378:</p> <p><i>„in Zusammenarbeit mit Flächeneigentümern und Bewirtschaftern erfolgen und unter Beachtung der Agrar- und Betriebsstrukturen sowie einer Folgenabschätzung.“</i></p> <p>Zudem betont der Planentwurf auf Seite 88 die Bedeutung der FFH-Richtlinie für die genannten Biotopkomplexe:</p> <p><i>„Herauszuheben bleibt darüber hinaus die Bedeutung zahlreicher der o.g. Biototypen im nationalen bzw. europäischen Kontext. So entspricht eine Vielzahl von ihnen FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie und sind Teil der gemeldeten NATURA 2000-Gebietskulisse. Im Landkreis Osnabrück kommen folgende 28 Lebensraumtypen (LRT) nach Anh. I FFH-Richtlinie in den insgesamt 26 FFH-Gebieten, die ganz oder teilweise im Landkreis Osnabrück liegen, vor (s. Tab. 11).“</i></p>		<p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.</p>
n)	<p>a) Biotopkomplex: Aue</p> <p>Die Bewirtschaftungsvorgaben zum Biotopkomplex „Aue“ sind mit Mängeln behaftet, die zu beheben sind. Vor allem sind die Maßnahmen teilweise naturschutzfachlich nicht erforderlich und erschweren so die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in nicht hinnehmbarer Weise. Als Leitziel sieht der Landschaftsrahmenplan-Entwurf <i>„die Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung“</i> vor (Planentwurf, S. 379).</p>	n)	<p>Welcher „Mangel“ ist hier gemeint? Ein fachlicher Mangel, ein rechtlicher Mangel (was auch immer das sein soll)? Begründung des Einwandes fehlt.</p> <p>Aus Sicht der UNB ist das genannte Maßnahmenset eine gute und aktuelle Auswahl an Möglichkeiten, um die Maßnahmen im Einzelfall umzusetzen – z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p>

<p>Aus den Ausführungen zu den einzelnen Landschaftseinheiten ergibt sich, dass sich ein Großteil des Biotopkomplexes „Aue“ in NATURA 2000-Gebieten befindet (bspw. Planentwurf, S. 334, 393, 405).</p> <p>aa) Entwicklung von Ackerflächen zu extensiv bewirtschafteten Grünlandstandorten</p> <p>Die Maßnahme ist unverhältnismäßig, weil es ihr insbesondere an der gebotenen Erforderlichkeit fehlt.</p> <p>Als Maßnahme wird die <i>„vorrangige Entwicklung von Ackerflächen zu extensiv bewirtschafteten Grünlandstandorten“</i> festgelegt. Soweit keine Umwandlung möglich ist, soll <i>„mindestens eine pfluglose Bearbeitung anzustreben“</i> sein.</p> <p>Die Regelung geht über den notwendigen Schutz nach der FFH-RL hinaus, da sie die Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft anstrebt. Es muss zudem erlaubt sein, Acker und Grünland mit dem Pflug zu bearbeiten - insbesondere Grünland zu erneuern. Das Verbot der Grünlanderneuerung verfolgt schon nicht den Zweck des Planentwurfes zur Umsetzung der FFH-RL und ist daher zu streichen.</p> <p>(1) Die Regelung dient nicht dem Schutz der vorhandenen Natur und Landschaft, sondern vielmehr der Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft. Das entspricht jedoch nicht dem Ziel des Landschaftsrahmenplan-Entwurfes, zur Umsetzung der FFH-RL beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss lediglich das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG beachtet werden. Hier wird jedoch eine über dieses Maß hinausgehende Entwicklung des Gebietes angestrebt. Die Umsetzung der FFH-RL verlangt jedoch keine Entwicklung des Gebietes, sondern nur die Erhaltung bzw. Wie-</p>	<p>Der Einwanderheber verkennt abermals die rechtliche Dimension des LRP. Es handelt sich um Maßnahmen, die zwar fachlich erforderlich sind, um die genannten Ziele zu erreichen, aber gleichzeitig nicht auf Basis des LRP gegen den Willen der Projektpartner im Einzelfall durchsetzbar sind.</p> <p>Die Annahme ist fachlich falsch und es fehlt ihr an jedweder Begründung. Das Gegenteil ist der Fall: die pfluglose Bewirtschaftung ist sehr wohl eine Möglichkeit, um sich gegenüber den klimatischen Veränderungen als resilient aufzustellen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.</p>
--	--

<p>derherstellung. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustandes ist kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL.</p> <p>(2) Zudem ist zu bedenken, dass eine Änderung der - in der bisherigen Praxis - genutzten Äcker in ihrer jetzigen Form ebenfalls Beeinträchtigungen herbeiführen kann. Momentane Nahrungs- und Bruthabitate für Arten können so beeinträchtigt und verdrängt werden. Dies widerspricht dem Ziel der FFH-RL, den Erhalt der gegebenen LRT und Arten zu gewährleisten. Die Entwicklungsmaßnahme ist somit rechtswidrig. Denn einerseits schränkt sie die Bewirtschaftung stark ein; andererseits fördert sie nicht einmal die Ziele der FFH-RL.</p> <p>(3) Im Übrigen sind Maßnahmen der Flächenaufwertung in der Landschaftsplanung nach § 9 Nr. 4 lit. c) BNatSchG mit Vertragsnaturschutz umzusetzen (BR-Drs. 278/09, S. 172; BT-Drs. 16/12274, S. 54; <i>Appel</i>, in Frenz/Müggendorf, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 9 Rn. 40). Ein solcher Hinweis fehlt in der Maßnahme.</p> <p>bb) Gewässerschutzstreifen</p> <p>Die Ausgestaltung der Maßnahme ist nicht differenziert genug. Sie geht zudem über den „Niedersächsischen Weg“ hinaus.</p> <p>Als Maßnahme wird die <i>„Verringerung von Feststoffeinträgen und -frachten sowie diffuser Nähr- und Schadstoffeinträge durch Gewässerschutzstreifen in Regelbreite von 10 m an Gewässern 1. Ordnung, 5 m an Gewässern 2. Ordnung und 3 m an Gewässern 3. Ordnung nach LAND NIEDERSACHSEN (2020)“</i> festgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Diese Maßnahme ist fachlich begründet und ist sinnvoll. Gleichwohl gibt es auch hier keine Umsetzungspflicht die sich über den LRP herstellen ließe. Das Fachgutachten LRP kann aus fachlicher Sicht mit Blick auf fachlich erforderliche/angestrebte Entwicklungen auch über die Mindestanforderungen gesetzlicher Regelungen hinausgehen</p>
---	--

§ 38 Abs. 5 WHG normiert dabei eine Freistellungsmöglichkeit:

„Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.“

Da diese Freistellungsgründe gesetzlich vorgesehen sind, müssten sie für die Beschränkungen des Landschaftsrahmenplanes ebenfalls gelten. Eine solche Regelung fehlt in dem Text des Planentwurfes.

In diesem Zusammenhang hat auch die FDP in der 2. Beratung bezüglich des § 38 a WHG im Bundestag hingewiesen (BT-Plenarprotokoll 19/163, S. 20350 (D)):

„Bei mir in Niedersachsen, in Ostfriesland, sind die Flächen manchmal so schmal und eingerahmt von Gewässern, dass, wenn ich an jeder Seite 5 Meter Gewässerrandstreifen abschneide, dort nicht gewirtschaftet werden kann, dass da vielleicht nur noch die Hälfte der Fläche überbleibt, Frau Ministerin. Sie verursachen Eingriffe in das Eigentum, und Sie nehmen den Menschen ihre Existenzgrundlage weg, und das ist nicht akzeptabel.“

In einem solchen Härtefall, wie er vorliegend beschrieben wird, gibt es nach der Maßnahme des Planentwurfes aber keine Möglichkeit, den Betroffenen von seiner Pflicht nach

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.

§ 38 WHG i.V.m. § 58 NWG zu befreien, was grundsätzlich - wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt - zur Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme im Gesamten führt.

Demnach ist die Maßnahme des Planentwurfes um eine Ausnahme für „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit“ und einer Ausnahme für den Fall, dass „das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt“ zu ergänzen.

- (3) Zudem genügt auch ein 1 Meter breiter Randstreifen, verbunden mit einem durch Anordnungsbefugnisse ergänzten Schutzgebietsmonitoring, den naturschutzfachlichen Ansprüchen.

Nach dem Niedersächsischen Weg kann in besonderen Gebieten, z.B. konkreten Gemarkungen, mit einem sehr engen Gewässernetz der Randstreifen auf bis zu 1 Meter reduziert werden.

Auch die niedersächsische Landesregierung erkennt einen Ansatz an, nach dem anstelle eines 5 Meter nur ein 1 Meter breiter Randstreifen, verbunden mit einem durch Anordnungsbefugnisse ergänzten Schutzgebietsmonitoring, ausreicht (Niedersächs. Landtag, Drs. 18/4210, S. 2). Die Landesregierung weist zudem darauf hin, dass es auf eine Gesamtschau aller Regelungen in dem jeweiligen Schutzgebiet ankommt (Niedersächs. Landtag, Drs. 18/4210, S. 4):

„Die Regelungen der Verordnung, die sich auf den 1 m breiten Streifen entlang der Gewässer beziehen, können mit Blick auf die Entwicklung des ökologischen Zustands nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr sind alle in der Schutzgebietsverordnung getroffenen Regelungen i.V.m. gegebenenfalls ergänzenden Managementmaßnahmen sowie Anordnungen zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 7 Abs.

Leider fehlt auch hier wieder einmal die Begründung dafür, dass ein 1 m breiter Gewässerrandstreifen ausreichend sei. Von daher kann sich mit diesem Argument/Behauptung nicht weiter auseinandergesetzt werden.

Im Gegenteil: Zur Erzielung einer effektiven Pufferwirkung für Nähr- oder Schadstoffeinträge aus dem Umland muss der Uferstreifen eine Mindestbreite von 10 m haben. Es wurde festgestellt, dass ein 1 m breiter Randstreifen nur 30 bis 50 % Sediment abfängt, ein 10 m breiter Streifen dagegen 90 %. Die Effizienz der Pufferwirkung ist auch für andere Stoffeinträge aus diffusen Quellen beobachtet worden (Deutscher Rat für Landespflege e. V. (Hrsg.) 2009; Zhang, X. ET AL. (2010)).

2 der LSG-Verordnung für die weitere Entwicklung der relevanten Lebensräume und Arten im Gebiet ausschlaggebend. Dabei zielen die Regelungen der Schutzgebietsverordnung vor allem auf eine Einhaltung des Verschlechterungsverbots ab, während die Entwicklung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere auch über ergänzende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erreichen ist.“

Soweit der Planentwurf nur einen 5 Meter Abstand vorschreibt, ist die Maßnahme als zu eng und somit schon als nicht erforderlich einzustufen.

cc) Rückbau vorhandener Drainagen

Die Maßnahme ist unverhältnismäßig und findet insbesondere keine normative Anknüpfung im WHG.

Als Maßnahme wird „*der Erhalt und [die] Entwicklung feuchter Standortbedingungen durch Rückbau vorhandener Drainagen*“ festgelegt.

Die Regelung geht über den notwendigen Schutz hinaus, da sie die Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft anstrebt.

- (1) Die Regelung dient ebenfalls nicht dem Schutz der vorhandenen Natur und Landschaft, sondern vielmehr der Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft. Das entspricht jedoch nicht dem Ziel des Landschaftsrahmenplan-Entwurfes, zur Umsetzung der FFH-RL beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss lediglich das Verschlechterungsgebot gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG beachtet werden. Hier wird jedoch eine über dieses Maß hinausgehende Entwicklung des Gebietes angestrebt. Die FFH-RL verlangt jedoch keine Entwicklung des Gebietes, sondern nur die Erhaltung bzw. Wiederherstellung. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden

s. o.

Es handelt sich um eine *mögliche und effektive* Maßnahme, die im Einzelfall umgesetzt werden *kann*.

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.

	<p>Ist-Zustands ist, wie bereits ausgeführt, kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL.</p> <p>(2) Darüber hinaus reicht die Beschränkung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu weit. So muss es etwa erlaubt sein, Grundwasser zu entnehmen und den Grundwasserspiegel abzusenken, jedenfalls soweit dies nur temporäre Maßnahmen im Zuge der Kulturvorbereitung und -sicherung betrifft. Denn durch solcherlei Maßnahmen wird der Wasserhaushalt nicht dauerhaft geändert.</p> <p>Die Wassernutzung muss im Rahmen des nach §§ 25, 26 WHG zulässigen „<i>Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs</i>“ uneingeschränkt möglich sein. Nach § 26 Abs. 1 WHG meint Eigentümergebrauch auch „<i>die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person für den eigenen Bedarf</i>“. Der eigene Bedarf umfasst dabei nicht nur die persönliche, häusliche Nutzung, sondern auch den für die Unterhaltung eines Landwirtschafts- oder sonstigen Betriebes notwendigen Bedarf (<i>Glanske</i>, in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 92. EL Febr. 2020, § 26 WHG Rn. 28).</p> <p>Für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG ist es unabdingbar, die Nutzfläche mit schweren Maschinen zu bearbeiten und dafür die Flächen ganzjährig an der Oberfläche trocken halten zu können. Zugleich kann eine zu hohe Durchnässung land- und forstwirtschaftlicher Flächen schädlich für die Baum- und Pflanzenkulturen sein. Eine Änderung dieses Entwässerungssystems bzw. Einschränkungen können gar zu einer Überwässerung des betroffenen Gebietes führen. Zudem ist die Entnahme von Grundwasser, die einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft dient, beispielsweise die Trinkwasserversorgung von Nutztieren, weiterhin freizustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.</p>
--	---	---

	<p>Es kann zudem auch angesichts der vergangenen, extremen Wetterlagen nicht ausgeschlossen werden, dass auch zukünftig weitere Entwässerungsmaßnahmen notwendig werden, die je nach Wetterlage auch sehr kurzfristig erfolgen müssen.</p> <p>Es ist daher zumindest eine Bereichsausnahme der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung in den Planentwurf aufzunehmen. Insbesondere bestehende Entwässerungsmaßnahmen dürfen der Maßnahme nicht unterliegen und müssen erlaubt bleiben.</p> <p>(3) Gleichzeitig ist die Anwendung dieser Maßnahme auf alle Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Biotopkomplex Aue unverhältnismäßig, da dies nicht erforderlich ist, um den auf das jeweilige Gewässer zutreffenden Schutzzweck zu erreichen. Wie bereits ausgeführt, befindet sich im Gebiet des Landschaftsrahmenplan-Entwurfes eine Vielzahl an Gewässern bzw. Gewässerabschnitten unterschiedlichen Charakters, deren umgebende Flora und Fauna differenzierte Anforderungen an die Gewässerunterhaltung stellen.</p> <p>Solche Differenzierungen müssen sich im Text bei den Ausgestaltungen der einzelnen Maßnahmen wiederfinden.</p> <p>(4) Die Maßnahme hinsichtlich des Rückbaus von Drainagen ist folglich unangemessen und findet insbesondere keine normative Anknüpfung im WHG Sie ist daher anzupassen.</p>		<p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.</p> <p>Es handelt sich um mögliche Maßnahmen zur Zielerreichung und nicht um verpflichtende Maßnahmen.</p>
o)	<p>b) Biotopkomplex: Moor</p> <p>Die Bewirtschaftungsvorgaben zum Biotopkomplex „Moor“ sind ebenfalls mit Mängeln behaftet, die zu beheben sind. Vor allem sind die Maßnahmen teilweise naturschutzfachlich nicht erforderlich und erschweren so die</p>	o)	<p>Kenntnisnahme Der Einwanderheber bleibt eine Begründung schuldig, so dass auf eine dezidierte Erwiderung verzichtet wird.</p>

<p>land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung in nicht hinnehmbarer Weise. Aus den Ausführungen zu den einzelnen Landschaftseinheiten ergibt sich dabei, dass sich ein Großteil der Fläche des Biotopkomplexes „Moor“ in NATURA 2000-Gebieten befindet (bspw. Planentwurf, S. 395, 397).</p> <p>aa) Moorschonende und extensive Bewirtschaftung</p> <p>Die Maßnahme geht zu weit und kann weder rechtlich noch tatsächlich gerechtfertigt werden. Als Maßnahme wird die <i>„Moorschonende und extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität“</i> festgelegt. Zudem ist die <i>„Düngung (...) einzuschränken“</i> sowie auf <i>„Entwässerung, den Einsatz von Breitband- bzw. Totalherbiziden sowie den Umbruch zur Neueinsaat“</i> zu verzichten.</p> <p>Auffällig ist vorab, dass keine Differenzierung zwischen verschiedenen Grünlandtypen erfolgt. Dies ist insbesondere zu bemängeln, da die unterschiedlichen Grünlandtypen - beispielsweise blumenbunte Trocken- und Borstgrasrasen, Berg- und Flachland-Mähwiesen oder Fettweiden - unterschiedlich schützenswert sind und unterschiedliche Anforderungen an die Bewirtschaftung stellen.</p> <p>(1) Die Maßnahme ist zudem hinsichtlich der Düngeregelung überflüssig und daher zu streichen. Sofern damit verhindert werden soll, dass gefrorener oder übersättigter Boden gedüngt wird, ist die Regelung überflüssig und daher unverhältnismäßig. Die DüV selbst regelt bereits ausreichend differenziert die Zulässigkeit des Ausbringens von Düngemitteln.</p> <p>(2) Die Maßnahme ist auch hinsichtlich der Entwässerung zu weitgehend.</p>	<p>Kenntnisnahme, s. o.</p> <p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.</p>
--	---

<p>a) Zunächst ist hervorzuheben, dass die Erhaltungsziele der jeweiligen FFH-Gebiete hinsichtlich der Entwässerung eine differenzierte Ausgestaltung der Regelung zulassen. Nicht jede Entwässerungsmaßnahme führt zu einer Grundwasserabsenkung (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Amphibien-/ Reptilienarten - Kammolche, S. 8). Zudem muss eine Grundwasserabsenkung möglich sein, wenn der Grundwasserspiegel so angestiegen ist, dass ein Befahren des land- und forstwirtschaftlichen Bodens unmöglich wird. Bei einem erhöhten Grundwasserspiegel ist auch nicht zu befürchten, dass bei einer Entwässerungsmaßnahme die Moore austrocknen.</p> <p>b) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG ist es unabdingbar, die Nutzfläche mit schweren Maschinen bearbeiten und dafür die Flächen ganzjährig an der Oberfläche trocken halten zu können. Insbesondere muss die Ausübung der Unterhaltung der Fließgewässer durch Räumung in bisherigem Umfang erlaubt bleiben. Die betroffenen Bewirtschafter sind darauf angewiesen, dass der durchschnittliche Wasserstand nicht ansteigt. Drainierte bewirtschaftete Flächen müssen auch zukünftig ungehindert auslaufen können. Schon einige Zentimeter höherer durchschnittlicher Wasserstand bedeuten eine erhebliche Verschlechterung der Wasserführung auf den Anbauflächen der Betriebe. Der finanzielle Schaden wäre erheblich.</p> <p>Aber auch für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wäre das kontraproduktiv. Bodenschäden beispielsweise durch Fahrspuren oder negative anaerobe Prozesse im Boden sind bei den oben genannten Flächen vorprogrammiert und bedeuten deutliche Ertragseinbußen bei unverändert hohem oder sogar höherem Aufwand. Daher ist unbedingt darauf zu achten, dass die Räumung so</p>	<p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.</p> <p>Der LRP schränkt in keinem Fall die ordnungsgemäße Landwirtschaft ein. Er benennt naturschutzfachlich sinnvoll und/oder erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o.</p>
--	---

	<p>durchgeführt werden kann, dass kein Anstieg des durchschnittlichen Wasserstandes durch die geplante Unterschutzstellung erfolgt.</p> <p>Hierfür ist es sinnvoll und wird angeregt, eine Dokumentation der Wasserstände durch ein unabhängiges Fachbüro durchführen zu lassen. Durch eine entsprechende Dokumentation könnte in Verbindung mit der eindeutigen Formulierung im Landschaftsrahmenplan, die eine Sicherung des bisherigen durchschnittlichen Wasserstandes gewährleistet, sichergestellt werden, dass kein Anstieg der Wasserstände verursacht wurde.</p> <p>Die Drainagen müssen regelmäßig gespült werden, um ein Dichtsetzen zu verhindern. Dazu muss das Spülfahrzeug im Sommer bis direkt an die Grundstücke fahren dürfen, um diese jährlichen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>c) Darüber hinaus muss die Wassernutzung im Rahmen des nach §§ 25, 26 WHG zulässigen „<i>Gemein-, -Eigentümer- und Anliegergebrauchs</i>“ uneingeschränkt möglich sein. Nach § 26 Abs. 1 WHG meint Eigentümergebrauch auch „<i>die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person für den eigenen Bedarf</i>“. Der eigene Bedarf umfasst dabei nicht nur die persönliche, häusliche Nutzung, sondern auch den für die Unterhaltung eines Landwirtschafts- oder sonstigen Betriebes notwendigen Bedarf (<i>Glanske</i>, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 92. EL Febr. 2020, § 26 WHG Rn. 28).</p> <p>Die Regelung ist folglich unangemessen und findet zudem keine normative Anknüpfung im WHG.</p> <p>(3) Der Verzicht des Einsatzes von Breitband- bzw. Totalherbiziden ist ebenfalls nicht gerechtfertigt und ist daher zu streichen. Die Regelung muss zumindest differenzierter ausgestaltet werden.</p>		<p>Kenntnisnahme, s. o.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit dem Für und Wider von Glyphosat ist nicht Aufgabe des LRP und der SUP.</p>
--	---	--	--

<p>Glyphosat ist als Pflanzenbehandlungsmittel das meistgenutzte sog. „Breitband- bzw. Totalherbizid“. Als „Breitband- bzw. Totalherbizid“ wirkt sich der Stoff umfassend auf alle Grünpflanzen aus. Gentechnisch veränderte Pflanzen können so gegen Glyphosat resistent gemacht werden. Die Wirkung von Glyphosat auf den Menschen und die Umwelt ist dabei seit 2015 wissenschaftlich und politisch umstritten. Im Jahr 2017 erteilte die Europäische Kommission eine fünfjährige Zulassung für Glyphosat. Der Wirkstoff ist auf EU-Ebene bis Dezember 2022 genehmigt und in Deutschland bis Dezember 2023 in Pflanzenschutzmitteln zugelassen.</p> <p>Gleichwohl erfüllt Glyphosat nach einer Einschätzung der zuständigen Sicherheitsbehörden aus Frankreich, den Niederlanden, Schweden und Ungarn alle Voraussetzungen, um in der EU weiterhin als Wirkstoff für Pflanzenschutzmittel zugelassen zu bleiben. Insgesamt kommen die Fachbehörden in den neuen Untersuchungen zu dem Fazit, dass in allen beantragten Einsatzgebieten eine sichere Anwendung glyphosathaltiger Produkte möglich ist. Die Zulassungskriterien gemäß der EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (1107/2009) werden erfüllt. Der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) der ECHA wird die Einstufung von Glyphosat gemäß der EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) überprüfen. Über die Wiedergenehmigung des Wirkstoffs Glyphosat stimmen dann die Experten der EU-Mitgliedstaaten im zuständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel (Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed, SCoPAFF Committee) ab. Auf Basis dieser Abstimmung kann es dann zu einer erneuten Genehmigung durch die EU-Kommission - gegen Ende 2022 - kommen.</p> <p>Die Anwendung von Glyphosat bzw. einem Breitband- bzw. Totalherbizid ermöglicht zudem die pfluglose Bodenbearbeitung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o.</p>
---	---

Die Kombination aus Glyphosatanwendung und konservierender Bodenbearbeitung (pflugloser Bodenbearbeitung) führt oft zu betriebswirtschaftlichen Vorteilen. Da auf das Pflügen verzichtet wird, vermindert die konservierende Bodenbearbeitung die Bodenerosion, schädliche Bodenverdichtung, die Schädigung des Bodenlebens und verbessert zudem die Bodenfeuchte. Große Vorteile bietet die Anwendung von Glyphosat daher hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels. Viele Äcker in Deutschland sind von Trockenheitsperioden betroffen; ohne eine pfluglose Bodenbearbeitung würde der Ertrag, d.h. die angebauten Pflanzen, absterben. Verzichten Landwirte vor der Aussaat aufs Pflügen, können zudem die Kohlendioxid-Emissionen aus dem Boden mehr als halbiert werden.

Zwar gehen mit der Glyphosatanwendung auch teilweise negative Auswirkungen auf die Umwelt einher. Gleichwohl gilt Glyphosat als im Durchschnitt umweltfreundlicher als die Herbizide, die es ersetzt, da es schneller an den Boden bindet und so das Auswaschungsrisiko verringert wird. Glyphosat wird durch Bodenbakterien biologisch abgebaut. Zudem ist seine Giftigkeit für Säugetiere, Vögel und Fische gering, da das durch den Stoff gehemmte Enzym EPSPS nur bei Pflanzen, Pilzen und Mikroorganismen vorhanden ist. Im Gegensatz zu anderen Herbiziden ist Glyphosat zudem nur eine relativ kurze Zeit im Boden nachweisbar (*Duke/Powles, Pest Management Science 2008, 319-325*).

Ferner wird durch diese starken Beschränkungen der Grünlandbewirtschaftung die Bekämpfung der Einwanderung von störenden und giftigen Pflanzen erschwert. Ein Grünlandumbruch kann erforderlich sein, um die Ausbreitung des Löwenzahns oder des hochgiftigen Bärenklaus, welche mit Herbiziden nicht effektiv bekämpft werden können, zu verhindern.

Kenntnisnahme, s. o.

Der Grünlandumbruch ist mittlerweile sehr dezidiert im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (§ 2a NNatSchG) geregelt. Weitergehende Maßnahmen können auf Basis von Vertragsnaturschutz vereinbart werden. Es bedarf keiner weiteren detaillierten Befassung damit im LRP.

	<p>Nach alldem ist festzuhalten, dass der geforderte Verzicht auf Breitband- bzw. Totalherbizide zu weit geht. Die Forderung verschließt sich den neuen Entwicklungen in der Forschung sowie im Umweltrecht und kann sich zudem existenziell auf die Erntebeträge der Landwirte auswirken. Der Verzicht des Einsatzes von Breitband- bzw. Totalherbiziden ist nicht gerechtfertigt und ist zu streichen. Die Maßnahme muss zumindest auf bestimmte Bereiche begrenzt werden.</p> <p>(4) Soweit gefordert wird, dass auf Breitband- bzw. Totalherbizide verzichtet wird, muss der Umbruch zur Neueinsaat zudem zulässig bleiben. Grundsätzlich ist zwar anzuerkennen, dass auf Moorstandorten ein Umpflügen der Äcker aufgrund des Feuchtigkeitsverlustes negative Auswirkungen herbeiführen kann. Gleichwohl kommt dies vor dem Hintergrund des Verbots von Breitband- bzw. Totalherbiziden einer Nutzungsuntersagung landwirtschaftlich genutzter Flächen gleich.</p> <p>a) Des Weiteren muss die Aufrechterhaltung der Produktivität des Grünlands möglich bleiben. Es ist erforderlich, dass Wiesen regelmäßig umgebrochen werden, um beispielsweise eine frische Grasnarbe heranzuziehen und den Boden tiefgründig zu lockern. Dies ist vor allem ein akutes Anliegen, da Trockenheit und Mäuseplagen große Schäden der Grünländer und ihrer Grasnarben in Niedersachsen hervorgerufen haben.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Flächen würde durch diese Maßnahme erheblich eingeschränkt werden. Ein wesentlicher Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch Erhalt und Verbesserung der Bodenstruktur (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG). Die Berücksichtigung einer natur- und land-</p>		<p>Kenntnisnahme, s. o.</p> <p>Der Grünlandschutz ist mittlerweile umfassend über das NNatSchG geregelt. Weitergehende Maßnahmen können auf Basis von Vertragsnaturschutz vereinbart werden.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o.</p>
--	--	--	--

<p>schaftsverträglichen Landwirtschaft erfordert daher jedenfalls eine differenziertere Ausgestaltung der Maßnahme des Planentwurfes.</p> <p>Zudem haben gerade in den letzten Jahren Trockenheit und die massiven Mäusepopulationen den Grünlandbeständen zugesetzt, weshalb sie einer intensiven Pflege und Erneuerung bedürfen. Das Grünland muss generell nach 5 bis 10 Jahren Nutzung durch Anwendung eines Totalherbizides und mit dem Pflug durch Umbruch der alten Grasnarbe erneuert werden und neu besät werden können. Da die Grünlandflächen die Futtergrundlage für Viehhaltung bilden, sind die Landwirte auf die uneingeschränkte Bewirtschaftung der Grünlandflächen angewiesen. Da die Flächen ansonsten für die Landwirte nicht mehr in einem Maße nutzbar sind, in dem sich die landwirtschaftliche Nutzung noch wirtschaftlich lohnt, kommt dies einer Enteignung bzw. einer Nutzungsuntersagung gleich.</p> <p>b) Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Erneuerung der Grünlandfläche für die Erhaltung der momentanen Biotope in gewissen Abständen notwendig ist. Ohne eine Erneuerung der Grünflächen werden sich andere Pflanzenarten sowie Bäume ansiedeln und die momentan heimischen Tiere und Pflanzen verdrängen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass einige Pflanzenarten gerade durch die intensive Beweidung gepflegt und auch geschützt werden. Jedoch wird durch ein Verbot der Grünlanderneuerung gerade die landwirtschaftliche Nutzung unmöglich gemacht.</p> <p>c) Zudem erschwert das vollständige Verbot des Grünlandumbruchs die Bewirtschaftung der Flächen dadurch, dass Ungleichmäßigkeiten des Höhenniveaus nicht mehr ausgeglichen werden können. Diese Ungleichmäßigkeiten</p>	<p>Kenntnisnahme, s. o.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o.</p>
---	---

können beispielsweise durch schwere Maschinen entstehen, welche zur Bewirtschaftung über das Grünland fahren müssen.

Aus den aufgezählten Gründen ist daher auf lange Sicht die von dem Planentwurf verbotene vollständige Grünlanderneuerung unumgänglich, um das Grünland weiter zur Futtererzeugung nutzen zu können.

bb) Umwandlung von Acker in extensives Grünland

Die Maßnahme geht über die Anforderungen des FFH-Rechts hinaus. Sie ist daher zu streichen.

Als Maßnahme wird die *„Umwandlung von als Ackerflächen genutzten Hochmoorböden in extensives Grünland feuchter oder nasser Ausprägung auf degenerierten Standorten“* festgelegt.

- (1) Die Regelung soll über das Verschlechterungsverbot hinausgehend Entwicklungsziele umsetzen.

Die Weiterentwicklung, also die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands, ist jedoch kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL. Gemäß der FFH-RL ist Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebietes (vgl. Präambel, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2, Anhang III Phase 2 Nr. 2 FFH-RL) die *„Wahrung oder Wiederherstellung“*. Bei einer *„Wiederherstellung“* ist es das Ziel, einen ursprünglich vorhandenen Zustand wiederherzustellen, wohingegen es Ziel der *„Entwicklung“* ist, einen neuen, bisher nicht vorhandenen Zustand zu begründen. Die Regelung dient somit nicht dem Schutz der vorhandenen Natur und Landschaft, sondern vielmehr der Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft. Das entspricht jedoch nicht dem Ziel des Landschaftsrahmenplan-Entwurfes, zur Umsetzung der FFH-RL beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss lediglich das Ver-

Der LRP und FFH sind zwei völlig unterschiedliche Schutzregime, s. o.

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus. Weitergehende Maßnahmen können auf Basis von Vertragsnaturschutz vereinbart werden.

	<p>schlechterungsverbot gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG beachtet werden. Hier wird jedoch eine über dieses Maß hinausgehende Entwicklung des Gebietes angestrebt. Die Umsetzung der FFH-RL verlangt jedoch keine Entwicklung des Gebietes, sondern nur die Erhaltung bzw. Wiederherstellung. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands ist, wie bereits ausgeführt, kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL.</p> <p>(2) Zudem ist zu bedenken, dass eine Änderung der - in der bisherigen Praxis - genutzten Äcker in ihrer jetzigen Form ebenfalls Beeinträchtigung herbeiführen kann. Momentane Nahrungs- und Bruthabitate für Arten können so beeinträchtigt und verdrängt werden. Dies widerspricht dem Ziel der FFH-RL, den Erhalt der gegebenen LRT und Arten zu gewährleisten. Die Entwicklungsmaßnahme ist somit rechtswidrig. Denn einerseits schränkt sie die Bewirtschaftung stark ein; andererseits fördert sie nicht einmal die Ziele der FFH-Gebiet-RL.</p> <p>(3) Im Übrigen sind Maßnahmen der Flächenaufwertung in der Landschaftsplanung nach § 9 Nr. 4 lit. c) BNatSchG mit Vertragsnaturschutz umzusetzen (BR-Drs. 278/09, S. 172; BT-Drs. 16/12274, S. 54; <i>Appel</i>, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 9 Rn. 40). Die Maßnahme müsste darüber hinaus zumindest einen Hinweis darauf enthalten, dass diese nur durch Entschädigung oder per Vertragsnaturschutz umgesetzt werden kann. Eine verpflichtende Nutzungsänderung von Acker zu Grünland würde sonst eine Enteignung nach Art. 14 GG darstellen.</p>		<p>Kenntnisnahme, s. o.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o.</p>
--	---	--	---

cc) Umwandlung von Waldflächen zu offenen Hochmoorflächen

Die Maßnahme geht über die Ziele des Landschaftsrahmenplan-Entwurfes hinaus. Sie ist daher zu streichen.

Als Maßnahme wird die *„Umwandlung von Waldflächen zu offenen Hochmoorflächen durch Beseitigung des Baumbestandes“* festgelegt. Voraussetzung wird dabei, *„dass es sich um renaturierungsfähig Hochmoore handelt und die Moorwälder nicht dem europäischen Schutzregime NATURA 2000 unterliegen (LRT 91D0) oder aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes anderweitig schützenswert sind.“*

Die Regelung dient ebenfalls nicht dem Schutz der vorhandenen Natur und Landschaft, sondern vielmehr der Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft.

Die Entwicklung von nicht bestehenden LRT ist zudem kein Ziel der FFH-RL. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Wälder nicht nur als Habitate für Arten von Bedeutung sind, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Biotopvernetzung darstellen. Es ist daher grundsätzlich fraglich, ob Wälder existieren, die ohne negative Auswirkungen auf die Arten in einen anderen Lebensraum umgewandelt werden können.

Die Regelung erscheint vor diesem Hintergrund das Potenzial in sich zu tragen, der Umwelt zu schaden und nicht, diese zu verbessern

Auch nach den niedersächsischen Vollzugshinweisen sollte nur eine Umwandlung von „naturfernen“ Waldbeständen zu naturnahen Moorwäldern angestrebt werden (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen, Teil 2 - 91D0* Moorwälder, S. 12).

Diese Klarstellung fehlt im Planentwurf.

Sie ist fachlich gut begründet. Der Einwanderheber lässt abermals eine schlüssige fachliche Begründung vermissen. Von daher erfolgt im Weiteren auch keine dezidierte Auseinandersetzung mit dem Einwand.

Die Entwicklung der Hochmoorflächen mit einer an den Raum angepassten Nutzung ist ein naturschutzfachlich gebotenes und gut begründetes Ziel. Um hier einmal den Vergleich zur FFH-RL zu ziehen: selbst nach Auffassung des Landes Niedersachsen dürfen die prioritären LRT 91D0* (Moorwälder) in eine höherwertige Nutzung umgewandelt werden. Diese höherwertige Nutzung ist eine Hochmoorentwicklung (vgl. Gem. RdErl. D. MU u. d. ML v. 2.9..2020 – 27 a-22002 07 – VORIS 28100 -).

Kenntnisnahme, s. o.

Die Maßnahme müsste zudem ebenfalls einen Hinweis darauf enthalten, dass diese nur durch Entschädigung oder per Vertragsnaturschutz umgesetzt werden kann (§ 9 Nr. 4 lit. c) BNatSchG, vgl. BR-Drs. 278/09, S. 172; BT-Drs. 16/12274, S. 54; so auch NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen, Teil 2 - 91D0* Moorwälder, § 13).

Nach den Vollzugshinweisen stellt diese Maßnahme zudem weder eine „Erhaltungsmaßnahme“ noch eine „Pflege- und Entwicklungsmaßnahme“ dar. Vielmehr handelt es sich um eine „Spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahme“, deren Umsetzung allein durch finanzielle Mittel möglich sein soll. Nach den Vollzugshinweisen sind solche Maßnahmen (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen, Teil 2 - 91D0* Moorwälder, § 13)

„in besonderer Weise für Kompensationsmaßnahmen oder Vertragsnaturschutz geeignet und können über das Verschlechterungsverbot hinausgehend in besonderem Maße zum Erhalt oder zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungsgrads mit hervorragender Ausprägung (A) beitragen oder die Lebensraumtypenfläche eines FFH-Gebietes erhöhen.“

Eine verpflichtende Nutzungsänderung zur Umwandlung von Waldflächen würde sonst im Übrigen eine Enteignung nach Art. 14 GG darstellen.

dd) Naturnahe Baumartenzusammensetzung

Die Maßnahme geht über die niedersächsischen Vollzugshinweise hinaus und ist daher nicht erforderlich.

Kenntnisnahme, s. o. Die Vollzugshinweise des NLWKN zu den einzelnen Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL sind hier nicht einschlägig.

belasten, sind ausreichend, um den FFH-Zielen gerecht zu werden.

Die „Wiederherstellung des ursprünglichen Waldregimes, insbesondere durch Verfüllung oder Anstau von Gräben“ ist nach den Vollzugshinweisen eine „Spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahme“. Gemäß den Vollzugshinweisen sind solche Maßnahmen (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen, Teil 2 - 91D0* Moorwälder, S. 13).

„in besonderer Weise für Kompensationsmaßnahmen oder Vertragsnaturschutz geeignet und können über das Verschlechterungsverbot hinausgehend in besonderem Maße zum Erhalt oder zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungsgrads mit hervorragender Ausprägung (A) beitragen oder die Lebensraumtypenfläche eines FFH-Gebietes erhöhen.“

In Anbetracht des Ziels solcher „speziellen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ (Erhaltungszustand A) ist zu betonen, dass nicht jeder LRT nach der FFH-RL den Erhaltungszustand „A“ erreichen muss. Als Erhaltungsmaßnahme wird in den Vollzugshinweisen lediglich vorgeschlagen, dass bei

„der Prüfung und Genehmigung von Projekten (...) darauf zu achten [ist], dass es nicht zu weiteren Beeinträchtigungen ihres Wasser- und Nährstoffhaushalts kommt.“

Als normale „Pflege- und Entwicklungsmaßnahme“ wird zudem nur „keine Entwässerung“ gefordert.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine „spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahme“, die für den LRT

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus. Begründung fehlt; LRP und FFH sind zwei voneinander unabhängige Fach- bzw. Rechtsregime.

den Erhaltungszustand „A“ entwickeln will, nur im Einzelfall notwendig ist. Es wäre daher ausreichend, eine Überprüfung der Projekte sowie ein Unterlassen der Entwässerung als Maßnahme im Planentwurf festzulegen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme der Wiedervernässung nach den Vollzugshinweisen zudem eine „intensive Maßnahme“ darstellt:

Um Wiedervernässungsmaßnahmen in forstwirtschaftlich genutzten Moorwäldern zu initiieren, müssen in der Regel alle zur Wiedervernässung erforderlichen Flächen in öffentliches Eigentum überführt oder entsprechende Nutzungsrechte abgelöst werden. (...) Erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z.B. das Zurückdrängen von standortfremden Gehölzen oder die Optimierung der Vernässung, können gem. § 15 NAGBNatSchG in NATURA 2000-Gebieten umgesetzt und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vom Land Niedersachsen finanziert werden.“

Solche Maßnahmen sind für die Bewirtschafter des Waldes stark belastend und daher vorzugswürdig zu unterlassen. Art. 2 Abs. 3 FFH-RL normiert insoweit ein Abwägungsgebot (Europäische Kommission, Vermerk der Kommission - Erhaltungsmaßnahmen, S. 3) (Hervorhebung nicht im Original):

„Wenn die Erhaltungsziele für ein NATURA 2000-Gebiet festgelegt sind, gibt es einen gewissen Spielraum für die Festlegung und Aufstellung der Erhaltungsmaßnahmen, und es können - auch unter Berücksichtigung anderer sozioökonomischer Tätigkeiten in den Gebieten - mögliche Alternativen in Betracht gezogen werden.“

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus. Begründung fehlt; LRP und FFH sind zwei voneinander unabhängige Fach- bzw. Rechtsregime.

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.

Kenntnisnahme, s. o. LRP und FFH sind zwei voneinander unabhängige Fach- bzw. Rechtsregime.

	<p>Es drängt sich jedoch auf, dass die sozioökonomischen Anforderungen bei der Maßnahmenfestlegung nicht beachtet wurden. Die Maßnahme ist daher anzupassen.</p> <p>Soweit die Maßnahme trotz der genannten Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen bleibt, müsste diese zumindest einen Hinweis darauf enthalten, dass die Etablierung eines Wasserregimes nur durch Entschädigung oder per Vertragsnaturschutz umgesetzt werden kann.</p>		
p)	<p>c) Biotopkomplex: Wald</p> <p>Die Bewirtschaftungsvorgaben zum Biotopkomplex „Wald“ sind ebenfalls mit Mängeln behaftet, die zu beheben sind. Vor allem sind die Maßnahmen teilweise naturschutzfachlich nicht erforderlich und erschweren so die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung in nicht hinnehmbarer Weise.</p> <p>Aus den Ausführungen zu den einzelnen Landschaftseinheiten ergibt sich, dass sich ein Großteil des Biotopkomplexes „Wald“ in NATURA 2000-Gebieten befindet (bspw. Planentwurf, S. 394, 396).</p> <p>aa) Biotopkomplex: Wald - langfristige Sicherung der Vielfalt</p> <p>Die Bewirtschaftungsvorgaben zum Biotopkomplex „Wald - langfristige Sicherung der Vielfalt“ sind zu überarbeiten.</p> <p>Die Maßnahmen stehen unter dem Leitziel, die Vielfalt an Lebensstätten, Tier- und Pflanzenarten innerhalb natürlicher Waldgesellschaften langfristig zu sichern:</p> <p><i>„Dazu sind standortheimische Arten zu bevorzugen. Sofern für die Klimastabilität des Waldes erforderlich,</i></p>	p)	<p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus. Begründung fehlt; LRP und FFH sind zwei voneinander unabhängige Fach- bzw. Rechtsregime.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o. Begründung fehlt;</p>

<p><i>kann auf andere, standortgerechte Arten ausgewichen werden. Teilbereiche mit geringerer Biotopwertigkeit, aber mit Bedeutung für den naturnahen Waldverbund sind entsprechend der Ziele zu sichern und zu entwickeln.“</i></p> <p>Orientiert wurde sich an den Grundsätzen der ökologischen Waldentwicklung (LÖWE+).</p> <p>(1) Sicherung und Verjüngung</p> <p>Die Maßnahme ist zu unbestimmt und bedarf einer weiteren Konkretisierung - darüber hinaus ist sie teilweise auch nicht erforderlich.</p> <p>Als Maßnahme wird die <i>„Sicherung und Verjüngung natürlicher und seltener Waldgesellschaften als Kernflächen des Biotopverbundes“</i> festgelegt.</p> <p>(a) Zunächst ist festzustellen, dass die Regelungen nicht konkret genug sind. Es ist nicht ersichtlich, welche Bäume von dem Begriff <i>„seltene Waldgesellschaften“</i> umfasst werden.</p> <p>Ein bestimmtes Maß an Konkretisierung wird im Landschaftsrahmenplan verlangt (Landschaftsrahmenplan-Ausarbeitungsrichtlinie, S. 5):</p> <p><i>„Zur Umsetzung des Zielkonzepts durch Nutzergruppen und andere Fachverwaltungen werden räumlich konkrete Hinweise gegeben.“</i></p> <p>Dem wird der Planentwurf hier nicht gerecht.</p> <p>(b) Zudem müssen solche Kernflächen auch keine solchen seltenen Waldgesellschaften umfassen.</p> <p>Der Begriff „Biotopverbund“ wird von § 21 BNatSchG definiert:</p>	<p>Kenntnisnahme, s. o. Begründung fehlt.</p> <p>Es werden keine Maßnahmen festgelegt, es werden Maßnahmen vorgeschlagen.</p> <p>Die genannten seltenen und natürlichen Waldgesellschaften orientieren sich zum einen an den vorhandenen natürlichen Waldgesellschaften und zum anderen auch an den Fachempfehlungen wie LÖWE +. Dieses ist unter dem Leitziel auch so zu entnehmen (vgl. S. 384 des Textteils).</p>
--	--

„Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „NATURA 2000“ beitragen.“

(...)

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.“

Der Biotopverbund will somit den räumlichen Kontakt (Austausch) zwischen Lebensräumen sichern. Die Bestimmungen der FFH-RL greifen dabei den Biotopverbundgedanken explizit auf. Wäldern kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Sie bedecken in Deutschland annähernd ein Drittel der Landfläche. Allein aus dieser flächigen Verbreitung erwächst ihnen eine überragende Bedeutung für einen Biotopverbund in Deutschland. Für waldbewohnende Arten können Wälder im Rahmen der Funktionalität eines Biotopverbunds Kernflächen sein (Deutscher Rat für Landschaftspflege, Schr.-R. d. Deutschen Rates für Landschaftspflege 2004, 5.5 ff.).

Dabei enthält sich das Bundesrecht zwar jeder Aussage, welche dieser Areale als Kern- und welche lediglich als Verbindungsflächen in Betracht kommen (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer Umwelt R, 96. EL 2021, § 21 BNatSchG Rn. 8). Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass Kernflächen i.S.d. § 21 BNatSchG solche sind, die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet sind, eine dauerhafte Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume (Arten an Trockenstandorten haben andere Bedürfnisse als in Feuchtflächen) sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten (*Stöcke/Müller-Walter*, in: Erbs./Kohlhaas, BNatSchG, 239. EL 2021, § 21 Rn. 4).

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.

<p>Diese umfassen in aller Regel solche Fläche ohne oder nur mit aussetzender, eingeschränkter bzw. extensiver Nutzung und meist hohem Strukturreichtum (Deutscher Rat für Landschaftspflege, Schr.-R. d. Deutschen Rates für Landschaftspflege 2004, 11).</p> <p>Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, weshalb „seltene“ Waldflächen als Kernflächen gesichert und entwickelt werden sollten. Innerhalb der Maßnahme ist daher die Formulierung „<i>seltener</i>“ zu streichen.</p> <p>(2) Entwicklung von Waldflächen</p> <p>Die Maßnahme ist zu unkorrekt und teilweise auch nicht erforderlich.</p> <p>Als Maßnahme wird die <i>„Entwicklung aller weiteren Waldflächen mit Funktion für den naturnahen Waldverbund, bevorzugt mit standortheimischen, sofern für die Klimastabilität erforderlich, auch anderen standortgerechten Arten“</i> festgelegt.</p> <p>Zunächst ist zu begrüßen, dass bei der Auswahl standortheimischer Baumarten auf die Klimastabilität Rücksicht genommen wird.</p> <p>(a) Gleichwohl ist die Formulierung <i>„Entwicklung aller weiteren Waldflächen mit Funktion für den naturnahen Waldverbund“</i> zu unbestimmt und bedarf einer weiteren Konkretisierung.</p> <p>Für den Adressaten ist nicht erkennbar, welche Waldflächen von der Maßnahme erfasst werden. Der Adressat kann hierbei auch die zuständige Behörde darstellen, die auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes Rechtsakte erlassen soll. Der Planentwurf konkretisiert diesen Begriff nicht. Die Formulierung <i>„Entwicklung aller weiteren</i></p>	<p>Das Kriterium „Seltenheit“ ist selbstverständlich ein im Naturschutz ganz wichtiges (vgl. § 23 ff BNatSchG). Von daher dient dieses Kriterium einer Beschreibung von schützwürdigen Flächen.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o. Begründung fehlt.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o. Begründung fehlt.</p> <p>Der LRP ist maßstabsbedingt nicht flächenscharf (nur in Ausnahmefällen).</p>
---	---

Waldflächen mit Funktion für den naturnahen Waldverbund“ ist somit zu pauschal gestaltet. Die Vorschrift ist insoweit schon nicht ausreichend konkretisiert.

Ein bestimmtes Maß an Konkretisierung wird im Landschaftsrahmenplan verlangt (Landschaftsrahmenplan-Ausarbeitungsrichtlinie, S. 5):

„Zur Umsetzung des Zielkonzepts durch Nutzergruppen und andere Fachverwaltungen werden räumlich konkrete Hinweise gegeben.“

Dem wird der Planentwurf hier nicht gerecht.

Zudem ergibt sich aus der Maßnahme ebenfalls nicht, was unter „Entwicklung“ zu verstehen ist.

Der Norm sollte sich eine Auflistung von *„Waldflächen mit Funktion für den naturnahen Waldverbund“* anschließen. Zumindest sollte ein Verweis auf gesetzliche Normen hinzugefügt werden, die mit diesen Formulierungen gemeint sind.

(b) Für die Maßnahme fehlt es an der rechtlichen Grundlage.

Soweit sich Maßnahmen auf § 5 Abs. 3 BNatSchG beziehen sollen, ist fragwürdig, ob die Formulierung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gerecht wird. § 5 Abs. 3 BNatSchG lautet wie folgt:

„Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Kenntnisnahme, s. o. Begründung fehlt. Der LRP ist ein Fachgutachten.

Auch aus der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ ergibt sich keine solche Vorgabe. Dort heißt es lediglich auf Seite 31:

„2020 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung fünf Prozent der Waldfläche.“

Der Niedersächsische Weg sieht ebenfalls nur vor, dass künftig grundsätzlich nur standortgerechte europäische Baumarten im Rahmen der waldbaulichen Förderung gefördert werden sollen (Planentwurf, S. 45). Die Ausnahme von „nicht standortgerechten Arten“ aus einer Förderung kann dabei nicht mit einem Anbauverbot gleichgesetzt werden.

Die Maßnahme ist zudem auch deutlich weiter als die Anforderungen des Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Programm), das sich gerade nur auf die Wälder der Landesforsten bezieht (S. 2):

„In den Landesforsten sind ausschließlich Wälder aus standortgemäßen Baumarten zu begründen. Dabei sollen natürliche Waldgesellschaften wiederverjüngt bzw. in starkem Maße entwickelt werden (s. auch 3. Grundsatz). Sich ändernde klimatische Verhältnisse sollen berücksichtigt werden.“

- (c) Klärungsbedürftig erscheint auch, ob die Entwicklung aller Waldflächen mit Funktion für den naturnahen Waldverbund überhaupt erforderlich ist. Dies ergibt sich jedenfalls nicht aus der Maßnahme selbst.

Kenntnisnahme, s. o.

Dieses kann sich nicht aus der Maßnahme, sondern dem Ziel ergeben.

<p>(3) Erhaltung der Lebensräume seltener oder bedrohter Arten</p> <p>Soweit die „Erhaltung der Lebensräume seltener oder bedrohter Pflanzen-, Pilz- und -Tierarten“ durch die „Sicherung von Habitatbäumen und das Belassen von starkem, stehendem und liegendem Totholz“ vorgesehen ist, müssen grundsätzlich Ausnahmen hiervon vorgesehen werden. Die Totholzentnahme muss insbesondere vor dem Hintergrund der extremen Wetterereignisse zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit möglich bleiben.</p> <p>(4) Verzicht auf Kahlschläge</p> <p>Die Maßnahme ist zu unbestimmt und bedarf daher einer weiteren Konkretisierung. Sie ist darüber hinaus teilweise auch nicht erforderlich. Als Maßnahme wird der „Verzicht auf Kahlschläge, außer ein standortgerechter Waldumbau ist auf anderem Wege nicht möglich“ festgelegt.</p> <p>(a) Vorab ist anzumerken, dass für Flächen, die keinen FFH-LRT aufweisen, diese Regelung nicht gelten kann. Diesbezüglich wird in § 12 NWaldLG ausdrücklich definiert, dass Kahlschläge bis 1,0 ha anzeigefrei erfolgen dürfen. Darüber hinaus widersprechen diese Regelungen hinsichtlich Flächen, die keine LRT aufweisen, dem Leitfaden zum Sicherungserlass.</p> <p>(b) Zudem wird der Schutz vor massivem Kahlschlag bereits durch das NWaldLG gewährleistet. Die beschränkenden Vorgaben für die generell freigestellte ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald sind aus § 11 NWaldLG sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG hergeleitet. Kahlschläge in einem Umfang von mehr als 1 ha stehen bereits gemäß § 12 Abs. 2 NWaldLG unter Zustimmungsvorbehalt. Soll sich das</p>	<p>Der LRP regelt keine Totholzentnahme, erst recht nicht verbindlich. In der Forstwissenschaft ist es im Übrigen keinesfalls so, dass man sich einig darin ist, Totholz umfassend aus den Wäldern zu entfernen.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o. Begründung fehlt.</p> <p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus. LRP und FFH sind zwei voneinander unabhängige Fach- bzw. Rechtsregime.</p> <p>Der LRP ist ein Fachgutachten und kann daher die gesetzlichen Grundlagen nicht „überregeln“.</p>
--	--

<p>Kahlschlagverbot mithin auf solche Flächen von mehr als 1 ha beziehen, ist es schlicht überflüssig.</p> <p>(c) Soweit die Maßnahme über den Leitfaden zum Sicherungserlass hinausgeht, ist zudem in die Regelung aufzunehmen, dass diese nur mithilfe von Vertragsnaturschutz umgesetzt werden kann.</p> <p>Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderes Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (BVerfG, U. v. 14.07.1999 - 1 BvR 2226/94 u.a. juris, Rn. 268). Dem wird der Entwurf hier nicht gerecht. Insofern wird auf die Antwort der niedersächsischen Landesregierung 19.07.2016 (LT-Drs. 17/6204, S. 2) hingewiesen. Dort heißt es:</p> <p><i>„Die Haltung der Landesregierung zu solchen Fällen ist die, dass jede naturschutzfachlich erforderliche, dem Grundsatz der Geeignetheit folgende und das Übermaßverbot beachtende Auflage denkbar ist. Diese muss aber bei Überschreiten der im „Unterschutzstellung von NATURA 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) festgelegten Mindeststandards von der ordnungsgebenden Behörde mit den Betroffenen bilateral einvernehmlich ausgehandelt werden. Zur Umsetzung ist in solchen Fällen auch an die Inanspruchnahme vertragsnaturschutzrechtlicher Lösungen zu denken.“</i></p> <p>Diesen Anforderungen wird der Planentwurf nicht gerecht. Es fehlt an einem Hinweis in der Regelung, dass diese allein mit Vertragsnaturschutz umgesetzt wird, soweit sie über den Leitfaden zum Sicherungserlass hinausgeht.</p>	<p>Kenntnisnahme, s. o. LRP und FFH sind zwei voneinander unabhängige Fach- bzw. Rechtsregime.</p>
---	--

<p>(5) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Waldböden</p> <p>Die Maßnahme ist teilweise nicht erforderlich. Als Maßnahme wird die <i>„Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Waldböden durch Vermeidung von Bodenverdichtung und Veränderung des Bodengefüges, durch Unterlassen dauerhafter Entwässerungsmaßnahmen von Feuchtstandorten sowie den Verzicht auf ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen“</i> festgelegt.</p> <p>(a) Die vorgesehene Beschränkung der Veränderung des Bodengefüges ist nicht erforderlich und somit nicht angemessen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Veränderung des Bodengefüges den jeweiligen gebietsspezifischen Erhaltungszielen zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt. Denn inwiefern durch die Bodenbearbeitung bei den vorhandenen Flächen eine Beeinträchtigung des Naturschutzes zu erwarten sein soll, erschließt sich nicht. Zu berücksichtigen ist, dass kleinteilige Veränderungen des Bodens im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft schon keine Beeinflussung des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zu verursachen vermögen. Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRTs oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist. Auf den Flächen, auf denen wertbestimmende LRTs nicht vorkommen, lässt sich jedenfalls ein so weitreichender Eingriff in die Nutzungsbefugnisse der Flächeneigentümer nicht begründen.</p> <p>Da die Veränderung des Bodenreliefs über die Jahre für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft notwendig ist, kommt die Regelung einer Enteignung gleich.</p>	<p>Kenntnisnahme, s. o.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o.</p>
--	---

Auch hier ist zu betonen, dass sich die Maßnahme gerade nur auf die Wälder der Landesforsten bezieht. Soweit die Maßnahme die generelle Bewirtschaftung in Wäldern beschränken soll, geht diese zu weit.

(6) Waldrandgestaltung und -pflege

Die Maßnahme ist teilweise nicht erforderlich.
Als Maßnahme wird die *„Waldrandgestaltung und -pflege als Lebensraum für auf diese Habitate angewiesene Arten und als Beitrag zum Biotopverbund“* festgelegt.
Diese Maßnahme erscheint sich auf die Anforderungen des LÖWE-Programms zu beziehen (S. 5):

„Zur Gewährleistung dieser Funktionen sind sie gezielt zu gestalten und im Laufe der Bestandesentwicklung konsequent zu pflegen. In der Regel sollen sie in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich aufgebaut, zur Feldflur abgedacht und dauernd bestockt sein. Die Habitatkontinuität alter Waldränder ist zu sichern. Pflegeeingriffe sind auf den Schutz der konkurrenzschwächeren Pflanzenarten auszurichten. Als linienförmige Strukturelemente haben Waldränder eine große Bedeutung für den Biotopverbund.“

Auch hier ist zu betonen, dass sich die Maßnahme aber gerade nur auf die Wälder der Landesforsten bezieht. Soweit die Maßnahme die generelle Bewirtschaftung in Wäldern beschränken soll, geht diese zu weit.
Zudem ist die Maßnahme des Planentwurfes zu vage ausgestaltet und lässt zu viel Raum für Interpretationen. Aus der Maßnahme selbst geht nicht hervor, was mit „Waldrandgestaltung und -pflege“ gemeint sein soll.

Kenntnisnahme, s. o.

schaft zur langfristigen Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, insbesondere in seiner Bedeutung für den Biotopverbund.“

(1) Erhaltung einer dauerhaften Bewaldung

Die Rechtsgrundlage dieser Maßnahme erscheint für die Erstellung eines Landschaftsrahmenplanes fraglich. Zudem bedarf die Maßnahme einer Konkretisierung.

Als Maßnahme wird die *„Erhaltung einer dauerhaften Bewaldung“* festgelegt. Zudem sollen *„im Falle einer Verlichtung (...) natürliche sukzessionale Entwicklungen, soweit sie den Verjüngungszielen dienen, einbezogen“* werden. *„Ohne vorhandene Verjüngung“* soll diese mit *standortgerechten Baumarten* erfolgen.

Diese Formulierung entspricht den PEFC-Standards. Dort heißt es:

„Eine dauerhafte Bewaldung wird erhalten. Im Falle einer Verlichtung, d.h. einer Absenkung des Bestockungsgrades unter ein kritisches Niveau (0,4) ohne vorhandene Verjüngung, erfolgt die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten. Natürliche sukzessionale Entwicklungen, soweit sie den Verjüngungszielen dienen, werden einbezogen.“

PEFC ist die größte Institution zur Sicherstellung und Vermarktung nachhaltiger Waldbewirtschaftung durch ein unabhängiges Zertifizierungssystem. Das PEFC-Siegel des PEFC Council (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) garantiert, dass das verwendete Holz überwiegend aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern kommt und wird daher auch als „Wald-TÜV“ bezeichnet. Waldbesitzer, die ihre Waldbewirtschaftung an diesem gemeinsamen Ziel der umfassenden Nachhaltigkeit ausrichten, können sich an der PEFC-Zertifizierung beteiligen.

Kenntnisnahme, s. o. Fachliche Begründung fehlt. Die Bewirtschaftung gem. den PEFC Standards ist zunächst zu begrüßen. Gleichwohl gibt es fachlich gute Gründe dafür (mehr Totholz, Habitatbäume, geringere Erschließung, 0-Nutzung) für einzelne Maßnahmen auch weitergehende Bewirtschaftungsvorgaben zu beschreiben. Eine Umsetzung erfolgt, falls überhaupt, schließlich auf Vertragsnaturschutzbasis.

Es erscheint jedoch nicht sinnvoll, diese Standards in einen Landschaftsrahmenplan ohne weiteres zu übernehmen, da dies gerade nicht Sinn und Zweck des PEFC-Labels ist. Die Standards können nicht generell auf Einzelfälle und Wälder mit speziellen Ansprüchen angewandt werden.

Zudem legt die Maßnahme - anders als die PEFC-Standards - nicht fest, wann eine Verlichtung eintreten soll. Diesbezüglich bedarf die Maßnahme einer Konkretisierung.

(2) Erhaltung und Entwicklung von Mischbeständen

Die Rechtsgrundlage dieser Maßnahme erscheint für die Erstellung eines Landschaftsrahmenplanes fraglich. Zudem bedarf die Maßnahme einer Konkretisierung.

Als Maßnahme wird die *„Erhaltung und Entwicklung von Mischbeständen mit standortgerechten Baumarten, mit Ausnahme natürlicher Reinbestände“* festgelegt. Zudem sollen *„klimatolerante Herkünfte heimischer Baumarten“* besonders beachtet werden. Dagegen *„dürfen fremdländische Baumarten dabei durch ihre Naturverjüngung andere Baumarten nicht verdrängen“*.

Diese Formulierung entspricht den PEFC-Standards. Dort heißt es:

„Mit Ausnahme natürlicher Reinbestände werden Mischbestände mit standortgerechten Baumarten erhalten bzw. aufgebaut. Ein hinreichender Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften wird angestrebt. Bei der Beteiligung fremdländischer Baumarten wird sichergestellt, dass es durch deren Naturverjüngung nicht zu einer Beeinträchtigung der Regenerationsfähigkeit anderer Baumarten und damit zu deren Verdrängung kommt.“

Welche Rechtsgrundlage ist hier gemeint?

Im LRP werden natürlich Maßnahmen aufgeführt, die nicht Gegenstand einer Rechtsnorm sind. Sie sollen der UNB und den weiteren Beteiligten im Falle einer Umsetzung von Maßnahmen verschiedene Wege aufzeigen.

Die PEFC-Standards können jedoch nicht ohne weiteres auf die jeweiligen Flächen angewendet werden. Es ist immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig.

Den Grundsatz, das „*Reinbestände (...) in Mischbestände zu entwickeln*“ sind, enthält zudem der Beitrag „Klimaan-
gepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten“ als Teil des LÖWE-Programms auf. Dieser Grundsatz ist allerdings nur auf die Landesforsten anwendbar.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Unverhältnismäßigkeit im Weiteren aus der wirtschaftlichen Bedeutung von invasiven Arten, beispielsweise von Nadelhölzern im Waldbestand, folgt.

Nadelholze haben in Deutschland einen Marktanteil von mehr als 80 %. Der fast vollständige Verzicht auf Nadelholz (Douglasie/Küstentanne/Japanlärche) verursacht erhebliche finanzielle Einbußen für die Waldeigentümer. Nadelholz gilt in der Forstwirtschaft unter ökonomischen Gesichtspunkten als der „Brotbaum des Waldbauern“. Das Gutachten Möhring 2018 hat daraus einen Ertragsverlust von 130 €/ha jährlich ermittelt.

Vor allem die Buche ist die unrentabelste Baumart des deutschen Waldes (*Endres, Waldwertrechnung und Forststatik, 2. Aufl., S. 2454*). Dies aufgreifend, führt *Hampicke* (in: Czybulka/Köck (Hrsg.) Forstwirtschaft und Biodiversitätsschutz im Wald, 2022, 161, 170) aus:

„Holzökonomisch hat sich wenig geändert. Das Holz ist höchstens gut für Werkzeuge und Messergriffe, am besten für Grillkohle.“

In diesem Zusammenhang hält der ehemalige Verfassungsrichter *Paul Kirchhof* zutreffend fest (*Kirchhof, in:*

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.

Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Aufl. 2017, S 111):

„Die Auswahl der Bäume, die im Wald angepflanzt werden, gehört zu den grundlegenden Entscheidungen für die Verwaltung und Nutzung des Waldeigentums. Das Pflanzen der Setzlinge bestimmt die künftige Nutzbarkeit des Eigentums. Derjenige, der über das Anpflanzen neuer Bäume entscheidet, bestimmt darüber, ob und auf welche Weise das Eigentum künftig genutzt werden kann. Er trifft eine Entscheidung für künftige Generationen. Diese Entscheidung über die Verwaltung und Nutzung des Eigentums nach Art. 14 GG obliegt dem Eigentümer. Er muss spezifisch mit Blick auf die jeweiligen Standortbedingungen in seinem Wald entscheiden, welche Bäume er anpflanzt, dabei sich möglicherweise verändernde Wachstumsbedingungen prognostizieren. Als Eigentümer trägt er - nicht der Staat - die Verantwortung für diese Entscheidung und das damit verbundene unternehmerische Risiko. Das Grundgesetz vertraut auf das privatnützige Eigentum, nicht auf staatliche Nutzungsvorgaben.“

Dies unterstreicht die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen.

(3) Waldränder und -säume

Die Maßnahme geht über das erforderliche Maß hinaus. Zudem fehlt ein Hinweis auf die Umsetzung durch Vertragsnaturschutz.

- (a) Soweit die Maßnahme in FFH-Gebieten Anwendung finden soll, ist darauf hinzuweisen, dass sie die Entwicklungsziele umsetzen soll. Die Weiterentwicklung, also die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustandes,

Es entstehen aus dem LRP heraus keinerlei Pflichten.

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden. Der LRP geht in seiner Betrachtung weit über das Thema NATURA 2000 hinaus.

<p>ist jedoch kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL. Gemäß der FFH-RL ist Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebietes (vgl. Präambel, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2, Anhang III Phase 2 Nr. 2 FFH-RL), die „<i>Wahrung oder Wiederherstellung</i>“. Bei einer „Wiederherstellung“ ist es das Ziel, einen ursprünglich vorhandenen Zustand wiederherzustellen, wohingegen es Ziel der „Entwicklung“ ist, einen neuen, bisher nicht vorhandenen Zustand zu begründen.</p> <p>Die Regelung dient somit nicht dem Schutz der vorhandenen Natur und Landschaft, sondern vielmehr der Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft. Das entspricht jedoch nicht dem Ziel des Landschaftsrahmenplan-Entwurfes, zur Umsetzung der FFH-RL beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss lediglich das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG beachtet werden. Hier wird jedoch eine über dieses Maß hinausgehende Entwicklung des Gebietes angestrebt. Die Umsetzung der FFH-RL verlangt jedoch keine Entwicklung des Gebietes, sondern nur die Erhaltung bzw. Wiederherstellung. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustandes ist, wie bereits aufgeführt, kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL.</p> <p>(b) Im Übrigen sind Maßnahmen der Flächenaufwertung in der Landschaftsplanung nach § 9 Nr. 4 lit. c) BNatSchG mit Vertragsnaturschutz umzusetzen (BR-Drs. 278/09, S. 172; BT-Drs. 16/12274, S. 54; <i>Appel</i>, in Frenz/Müggendorf, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 9 Rn. 40). Die Maßnahme müsste darüber hinaus zumindest einen Hinweis darauf enthalten, dass diese nur durch Entschädigung oder per Vertragsnaturschutz umgesetzt werden kann. Eine verpflichtende Nutzungsänderung von Acker zu Grünland würde sonst eine Enteignung nach Art. 14 GG darstellen.</p>	<p>LRP und FFH sind zwei voneinander unabhängige Fach- bzw. Rechtsregime.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o. LRP und FFH sind zwei voneinander unabhängige Fach- bzw. Rechtsregime.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o.</p>
--	--

Soweit die Maßnahme über den Leitfaden zum Sicherungserlass hinausgeht, ist zudem in die Regelung aufzunehmen, dass diese nur mithilfe von Vertragsnaturschutz umgesetzt werden kann.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderer Mittel, das denselben Erfolg verspricht, nicht ersichtlich ist (BVerfG, U. v. 14.07.1999 - 1 BvR 2226/94 u.a. juris, Rn. 268). Diesen Anforderungen wird der Planentwurf nicht gerecht. Es fehlt an einem Hinweis in der Regelung, dass diese allein mit Vertragsnaturschutz umgesetzt wird, soweit sie über den Leitfaden zum Sicherungserlass hinausgeht.

(4) Erhaltung und Förderung von Biotopholz

Die Maßnahme bedarf einer weiteren Konkretisierung und ist teilweise nicht erforderlich.

Als Maßnahme wird die *„Erhaltung und Förderung von Biotopholz (z.B. Totholz, Horst- und Höhlenbäume) in angemessenem Umfang zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt“* festgelegt.

Die „gute fachliche Praxis“ im Wald umfasst bereits die Sicherung von Alt- und Totholzanteilen in ausreichendem Umfang zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen (vgl. § 11 Abs. 2 NWaldLG). Soweit sich die Maßnahme auf FFH-Gebiete bezieht, ist zudem hervorzuheben, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis als gewichtiges Indiz dafür herangezogen wird, dass keine „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S.d. §§ 33, 34 BNatSchG vorliegt (BT Drs. 16/6780, S. 10). Insoweit ist eine weitere Beschränkung hier nicht notwendig.

Im Übrigen ist unklar, was unter dem Begriff „angemessenem Umfang“ zu verstehen ist. Fraglich ist, ob dies mit der

Kenntnisnahme, s. o.

Es erfolgt keine Festlegung, sondern es wird eine mögliche Maßnahme dargestellt.

<p>gängigen Formulierung „<i>ausreichender Umfang</i>“ übereinstimmen soll oder ob dem Begriff ein anderes Verständnis zugrunde liegt. Die Maßnahme bedarf hier einer weiteren Konkretisierung.</p> <p>(5) Verzicht auf Kahlschläge</p> <p>Die Maßnahme ist zu unbestimmt und bedarf daher einer weiteren Konkretisierung. Sie ist darüber hinaus teilweise auch nicht erforderlich.</p> <p>Als Maßnahme wird der „<i>Verzicht auf Kahlschläge, außer ein standortgerechter Waldumbau ist auf anderem Wege nicht möglich</i>“ festgelegt.</p> <p>(a) Vorab ist anzumerken, dass für Flächen, die keinen FFH-LRT aufweisen, diese Regelung nicht gelten darf. Dort wird in § 12 NWaldLG definiert, dass Kahlschläge bis 1,0 ha anzeigefrei erfolgen dürfen. Darüber hinaus widersprechen diese Regelungen hinsichtlich Flächen, die keine LRTs aufweisen, dem Leitfaden zum Sicherungserlass.</p> <p>(b) Zudem wird der Schutz vor massivem Kahlschlag bereits durch das NWaldLG gewährleistet. Die beschränkenden Vorgaben für die generell freigestellte ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald sind aus § 11 NWaldLG sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG hergeleitet. Kahlschläge in einem Umfang von mehr als 1 ha stehen bereits gemäß § 12 Abs. 2 NWaldLG unter Zustimmungsvorbehalt. Soll sich das Kahlschlagverbot mithin auf solche Flächen von mehr als 1 ha beziehen, ist es schlicht überflüssig.</p> <p>(c) Soweit die Maßnahme über den Leitfaden zum Sicherungserlass hinausgeht, ist zudem in die Regelung aufzunehmen, dass diese nur mithilfe von Vertragsnaturschutz umgesetzt werden kann.</p> <p>Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderer</p>	<p>Kenntnisnahme, s. o. Es erfolgt keine Festlegung, sondern es wird eine mögliche Maßnahme dargestellt.</p> <p>LRP und FFH sind zwei voneinander unabhängige Fach- bzw. Rechtsregime.</p> <p>Kenntnisnahme, s. o. Begründung fehlt. Im LRP werden natürlich Maßnahmen aufgeführt, die nicht Gegenstand einer Rechtsnorm sind. Sie sollen der UNB und den weiteren Beteiligten im Falle einer Umsetzung von Maßnahmen verschiedene Wege aufzeigen.</p> <p>LRP und FFH sind zwei voneinander unabhängige Fach- bzw. Rechtsregime.</p>
---	--

Mittel, das denselben Erfolg verspräche, nicht ersichtlich ist (BVerfG, U. v. 14.07.1999 - 1 BvR 2226/94 u.a. juris, Rn. 268). Dem wird der Entwurf hier nicht gerecht. Inso- weit wird auf die Antwort der niedersächsischen Landes- regierung 19.07.2016 (LT-Drs. 17/6204, S. 2) hingewie- sen. Dort heißt es:

„Die Haltung der Landesregierung zu solchen Fällen ist die, dass jede naturschutzfachlich erforderliche, dem Grundsatz der Geeignetheit folgende und das Übermaßverbot beachtende Auflage denkbar ist. Diese muss aber bei Überschreiten der im „Unter- schutzstellung von NATURA 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutz- stellungserlass) festgelegten Mindeststandards von der verordnungsgebenden Behörde mit den Betroffen- en bilateral einvernehmlich ausgehandelt werden. Zur Umsetzung ist in solchen Fällen auch an die In- anspruchnahme vertragsnaturschutzrechtlicher Lö- sungen zu denken.“

Diesen Anforderungen wird der Planentwurf nicht gerecht. Es fehlt an einem Hinweis in der Regelung, dass diese al- lein mit Vertragsnaturschutz umgesetzt wird, soweit sie über den Leitfaden zum Sicherungserlass hinausgeht.

6) Beeinträchtigungen für Gewässer im Wald

Die Maßnahme ist zu unbestimmt und bedarf daher einer weiteren Konkretisierung. Sie ist darüber hinaus teilweise auch nicht erforderlich.

Als Maßnahme wird die *„Vermeidung von Beeinträchti- gungen für Gewässer im Wald sowie Verzicht auf Neu- an- lage von Entwässerungseinrichtungen“* festgelegt.

Kenntnisnahme, s. o. Begründung fehlt.
Im LRP werden natürlich Maßnahmen aufgeführt, die nicht Gegen- stand einer Rechtsnorm sind. Sie sollen der UNB und den weiteren Beteiligten im Falle einer Umsetzung von Maßnahmen verschiedene Wege aufzeigen.

Die Maßnahme „*Vermeidung von Beeinträchtigungen für Gewässer im Wald*“ ist zu unkonkret formuliert. Es ist weder ersichtlich, was mit einer „Beeinträchtigung“ gemeint ist, noch welche Handlungen untersagt werden sollen.

Gleichzeitig ist die Anwendung der Maßnahme auf alle Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Plangebiet unverhältnismäßig, da dies nicht erforderlich ist, um den auf das jeweilige Gewässer zutreffenden Schutzzweck zu erreichen. Im Plangebiet befindet sich eine Vielzahl an Gewässern bzw. Gewässerabschnitten unterschiedlichen Charakters, deren umgebende Flora und Fauna differenzierende Anforderungen an die Gewässerunterhaltung stellen.

Solche Differenzierungen müssen sich im Text bei den Ausgestaltungen der einzelnen Maßnahmen wiederfinden.

Zudem geht der Verzicht auf die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen zu weit.

Nicht jede Entwässerungsmaßnahme führt nämlich zu einer Grundwasserabsenkung. Zudem muss eine Grundwasserabsenkung möglich sein, wenn der Grundwasserspiegel so angestiegen ist, dass ein Befahren des Bodens unmöglich wird. Bei einem erhöhten Grundwasserspiegel ist auch nicht zu befürchten, dass bei einer Entwässerungsmaßnahme die Kleingewässer austrocknen.

Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 5 Abs. 3 BNatSchG ist es unabdingbar, die Nutzfläche mit schweren Maschinen bearbeiten und dafür die Flächen zu bestimmten Zeiten an der Oberfläche trocken halten zu können. Die betroffenen Bewirtschafter sind darauf angewiesen, dass der durchschnittliche Wasserstand nicht ansteigt. Drainierte bewirtschaftete Flächen müssen auch zukünftig ungehindert auslaufen können. Schon einige Zentimeter höherer durchschnittlicher Wasserstand

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.

Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.

bedeuten eine erhebliche Verschlechterung der Wasserführung auf den Flächen der Betriebe. Der finanzielle Schaden wäre erheblich.

(7) Verzicht auf flächige Bodenbearbeitung und Vollumbruch

Die Maßnahme ist teilweise nicht erforderlich.

Als Maßnahme wird der „*Verzicht auf flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und Vollumbruch, v.a. Unterlassung einer flächigen Befahrung*“ festgelegt.

Diese Formulierung ähnelt den PEFC-Standards. Dort heißt es:

„Zum Schutz des Bodens wird auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und Vollumbruch verzichtet.

- a) *Eine schonende Bodenverwundung sowie eine plätze- und streifenweise Bodenbearbeitung ist zulässig, wenn eine Verjüngung auf anderem Wege nicht möglich ist.*
- b) *Ein Vollumbruch vor Erstaufforstungen und von Waldbrandschutzstreifen ist zulässig.*

Es erscheint zunächst nicht sinnvoll, diese Standards in einen Landschaftsrahmenplan ohne weiteres zu übernehmen, da dies gerade nicht Sinn und Zweck des PEFC-Labels ist. Die Standards können nicht generell auf Einzelfälle und Wälder mit speziellen Ansprüchen angewandt werden.

Die Maßnahme geht zudem über die PEFC-Standards hinaus, weshalb deren Erforderlichkeit der Maßnahme fragwürdig ist. Es fehlt an den dort festgelegten Ausnahmen. Vor allem ein Vollumbruch vor Erstaufforstungen und von Waldbrandschutzstreifen muss zulässig bleiben.

Kenntnisnahme, s. o. Begründung fehlt.

Im LRP werden natürlich Maßnahmen aufgeführt, die nicht Gegenstand einer Rechtsnorm sind. Sie sollen der UNB und den weiteren Beteiligten im Falle einer Umsetzung von Maßnahmen verschiedene Wege aufzeigen.

	<p>cc) Biotopkomplex: Wald - Aktuelle und mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Wäldern</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan-Entwurf enthält auf Seite 60 Ausführungen zu „Aktuelle und mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Wäldern“. Zu diesen Ausführungen erlauben wir uns folgende Anmerkungen:</p> <p>(1) Unter dem zweiten Aufzählungszeichen wird die Gefahr eines „<i>verstärkte[n] forstlicher Nutzungsdruck[s], insbesondere Entnahme von Altholz, Habitatbäumen sowie verstärkte Nutzung von Totholz als Brennholz, insbesondere im Privatwald</i>“ benannt. Die Gefahr ist für den Bereich des Privatwaldes nicht begründet. Der Holzzuwachs ist in den Privatwäldern in aller Regel höher als in den staatlichen Forsten, so die Grundannahme des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs nicht zutreffend ist.</p> <p>(2) In dem letzten Aufzählungszeichen werden „<i>diverse Waldrandbeeinträchtigungen wie z.B. Ablagerung von Grünabfällen / Feldmieten / landwirtschaftlichen Geräten, sonstige Müllablagerungen, nicht standorttypische Gehölze, Entfernung von Gehölzen, Eintrag von Bioziden und Nährstoffen durch angrenzende Nutzflächen, Wegebau etc., fehlende bzw. strukturarme Waldsäume</i>“ als Gefahr benannt.</p> <p>Die mit dem Verkehr verbundenen Emissionen wurden hier nicht betrachtet. Da diese Emissionen jedoch einen großen Beitrag zu den Einwirkungen auf den Wald beitragen, hätten diese mit betrachtet werden müssen.</p>		<p>Es handelt sich um eine denkbare Beeinträchtigung. Der Zusatz „<i>insbesondere im Privatwald</i>“ wird gestrichen.</p> <p>Es handelt sich um denkbare und auch reelle Gefahren einer Beeinträchtigung.</p>
q)	<p>d) Biotopkomplex: Offenland</p> <p>Auch die Bewirtschaftungsvorgaben zum Biotopkomplex „Offenland“ sind mit Mängeln behaftet, die zu beheben</p>	q)	

<p>sind. Vor allem sind die Maßnahmen teilweise naturschutzfachlich nicht erforderlich und erschweren so die Bewirtschaftung in nicht hinnehmbarer Weise.</p> <p>Die Maßnahmen stehen unter dem Leitziel, strukturreiches Offenland zu sichern und zu entwickeln: <i>„Leitziel ist eine vielfältige Kulturlandschaft mit einem Mosaik aus Acker- und Grünlandflächen sowie Gehölz- und Saumstrukturen.“</i></p> <p>Das gestreut besiedelte und von landwirtschaftlicher Nutzung unterschiedlicher Intensität geprägte strukturreiche Offenland ist zu sichern oder entsprechend anzureichern. Leitziel ist eine vielfältige Kulturlandschaft mit einem Mosaik aus Acker- und Grünlandflächen sowie Gehölz- und Saumstrukturen. Zur Realisierung dieses Leitziels sind folgende Maßnahmen im Einzelfall und mit Blick auf die Fläche auszuwählen und umzusetzen (Planentwurf, S. 387).</p> <p>Aus den Ausführungen zu den einzelnen Landschaftseinheiten ergibt sich, dass sich ein Großteil des Biotopkomplexes „Offenland“ in NATURA 2000-Gebieten befindet (bspw. Planentwurf, S. 394, 410).</p> <p>aa) Pflege und Neuanlage landschaftstypischer Gehölzstrukturen</p> <p>Die Maßnahme geht zu weit und bedarf einer weiteren Konkretisierung.</p> <p>Als Maßnahme wird die <i>„Pflege und Neuanlage landschaftstypischer Gehölzstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Feldgehölzen, insbesondere in derzeit strukturarmen Landschaftsteilen zur Erhöhung der Strukturvielfalt für auf diese Habitate angewiesene Arten sowie zur Förderung des Erosionsschutzes“</i> festgelegt.</p>	<p>Es handelt sich nicht um Bewirtschaftungsvorgaben, sondern um fachlich gut begründete Maßnahmen, sie im Einzelfall der Zielerreichung dienen.</p> <p>Diese Aussage ist so nicht richtig: Mit Blick auf die Landschaftseinheit „Artland und Teutoburger Wald wird dargestellt, dass „Teile“ des Offenlandes in den FFH-Gebieten liegen.</p> <p>Die Maßnahme ist fachlich richtig.</p>
---	---

<p>Von den Landwirten kann allerdings keine Anlage solcher „landschaftstypischer Gehölzstrukturen“ über das zumutbare Maß hinaus verlangt werden (Vagedes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 5 Rn. 27).</p> <p>Maßnahmen der Flächenaufwertung sind in der Landschaftsplanung nach § 9 Nr. 4 lit. c) BNatSchG zudem mit Vertragsnaturschutz umzusetzen (BR-Drs. 278/09, S. 172; BR-Drs. 16/12274, S. 54; Appel in: Frenz/Müggendorf, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 9 Rn. 40). Ein solcher Hinweis fehlt in der Maßnahme.</p> <p>Es bleibt zudem offen, welche Teile des Landkreises mit „strukturarmen Landschaftsteilen“ gemeint sind. Die Maßnahme bedarf hinsichtlich dieses Merkmals einer weiteren Konkretisierung.</p> <p>bb) Entwicklung des Biotopverbundes</p> <p>Die Maßnahme ist in dem Umfang des Planentwurfes nicht erforderlich.</p> <p>Als Maßnahme wird die <i>„Entwicklung des Biotopverbundes auf 10 % der Offenlandfläche, insbesondere in Form von Trittsteinen sowie zur Förderung der Verbundachsen des Waldes“</i> festgelegt.</p> <p>Der Begriff „Biotopverbund“ wird wie folgt beschrieben (Burkhardt et al., Naturschutz und Biologische Vielfalt 2004, 84):</p> <p><i>„... die Erhaltung, die Entwicklung und die Wiederherstellung der räumlichen -Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen in Natur und Landschaft mit dem Ziel, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume langfristig zu sichern. Dabei beziehen sich die räumlichen Voraussetzungen auf</i></p>	<p>Es wird keine Maßnahme „verlangt“.</p> <p>Das ergibt sich aus dem Textteil und insbesondere der Karte 5a.</p> <p>Kenntnisnahme. Begründung fehlt.</p>
--	--

die Sicherung und Bereitstellung von Flächen für ein funktional zusammenhängendes „Netz“, das landchaftstypische Lebensräume und Lebensraumkomplexe einbindet und das den Auswirkungen räumlicher Verinselung entgegenwirkt“.

Der § 13 a NAGBNatSchG setzt dabei den Niedersächsischen Weg zur Förderung des Biotopverbundes um:

„Ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG soll der Biotopverbund

- 1. weitere fünf Prozent der Landesfläche und*
- 2. zehn Prozent der Offenlandfläche des Landes umfassen.“.*

Die Maßnahme ist zur Umsetzung des § 13 a NAGBNatSchG nicht erforderlich. Auch wenn angestrebt wird, dass 10 % der Offenlandfläche des Landes Niedersachsen Teil eines Biotopverbundes werden, muss dies nicht für den Landkreis gelten. Die Landkreise können je nach Eignung unterschiedliche Biotopverbundgrößen aufweisen, soweit das Ziel der 10 % des Landes erreicht wird. Hier fehlt es an einer Differenzierung.

Zudem geht die Betonung der Förderung von Trittsteinen sowie die Förderung der Verbundachsen des Waldes über den Wortlaut des Gesetzes hinaus.

cc) Pflege und Neuanlage von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen

Die Maßnahme ist in dem Umfang des Planentwurfes nicht angemessen und geht über das gesetzlich geforderte Maß hinaus.

Die genaue Recherche zu diesem Thema ergibt, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes nicht von der im N NatSchG definierten 10% Konvention als Mindestanteil abhängt. Im LRP ist ein nach fachlichen Maßstäben abgeleiteter Biotopverbund nach klaren Kriterien erarbeitet worden. Was davon z. B. im RROP als Biotopverbundplanung übernommen wird, ist in dessen Aufstellungsprozess zu erarbeiten und abzuwägen.

Der LRP macht Fachvorschläge und gibt nicht nur die Vorgaben des Gesetzes wieder.

Als Maßnahme wird die „*Pflege und Neuanlage von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen unterschiedlicher Standortausprägung entlang von Gräben, Parzellengrenzen und Wegen sowie vorhandenen und nach Möglichkeit wiederherzustellenden grünen Feldwegen mit regionalen Saatgutmischungen*“ festgelegt.

Soweit durch die Maßnahme hinsichtlich der Saum- und Randbiotopen der Schutz und die Wiederherstellung von Insektenlebensräumen als Teil des „Aktionsprogramms Insektenschutz“ angestrebt wird, ist auf deren Umsetzung in § 5 Abs. 3 BNatSchG zu verweisen. § 5 Abs. 3 BNatSchG verlangt die Erhaltung der zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente und deren Vermehrung, soweit möglich. Der Grundsatz verdankt sich der Erkenntnis, dass die Erhaltung und Schaffung von Biotopverbundsystemen für die Erhaltung des besonderen Wertes von Agrarökosystemen von ausschlaggebender Bedeutung ist. Landschaftselemente im Sinne der Regelung sind insbesondere Trittsteinbiotope und Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine, aber auch Wegränder und Randstreifen. Ein solches Landschaftselement ist erforderlich, wenn es ein funktionales Glied eines Biotopverbundes darstellt ((Vagedes, in: Lütkes/ Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 5 Rn. 27).

Hierzu führt Vagedes zudem explizit aus (in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 5 Rn. 27).

„Eine Vermehrung von Landschaftselementen hat nur stattzufinden, soweit dies zumutbar ist; eine entsprechende Verpflichtung für den einzelnen Landwirt liegt darin nicht.“

Zunächst fehlt es an dem naturschutzfachlichen „Erforderlichkeitskriterium“ in der Maßnahme. Darüber hinaus fehlt

Genau dieser Ansatz wird durch den LRP verfolgt. Maßnahmen, die über gesetzliche und untergesetzliche Regelungen hinausgehen können nur über freiwillige Maßnahmen umgesetzt werden.

ein Hinweis darauf, dass die Schaffung von Landschaftselementen nur bei Zumutbarkeit verlangt werden kann.

Im Übrigen sind Maßnahmen der Flächenaufwertung in der Landschaftsplanung nach § 9 Nr. 4 lit. c) BNatSchG mit Vertragsnaturschutz umzusetzen (BR-Drs. 278/09, S. 172; BR-Drs. 16/12274, S. 54; *Appel* in: Frenz/Müggendorf, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 9 Rn. 40). Ein solcher Hinweis fehlt in der Maßnahme.

dd) Extensive Nutzung besonders magerer Ackerstandorte

Die Erforderlichkeit der Maßnahme ist fraglich. Zudem muss die Umsetzung durch Vertragsnaturschutz explizit erwähnt werden.

Als Maßnahme wird die „*Extensive Nutzung besonders magerer Ackerstandorte (bspw. auf Podsol, Ranker oder Rendzina)*“ festgelegt.

Als extensive Landnutzung bezeichnet man die Nutzung von Böden mit geringem Eingriff des wirtschaftenden Menschen in den Naturhaushalt und unter Belassung der vegetativen Standortfaktoren; es überwiegt die natürliche Entwicklung.

Grundsätzlich ist zu konkretisieren, was mit „extensiver Nutzung“ im konkreten Fall gemeint ist. Da solche Maßnahmen hauptsächlich dem Schutz von Feldbrütern dienen, muss zudem in dem jeweiligen Fall geprüft werden, ob solche die jeweiligen Äcker überhaupt als Bruthabitate nutzen. Ansonsten wäre diese Maßnahme nicht erforderlich.

Zu betonen ist zudem, dass solche Maßnahmen nur über Vertragsnaturschutzprogramme umgesetzt werden können (BR-Drs. 278/09, S. 172; BR-Drs. 16/12274, S. 54;

Der LRP macht Fachvorschläge und gibt nicht nur die Vorgaben des Gesetzes wieder. Maßnahmen, die über gesetzliche und untergesetzliche Regelung hinausgehen können nur über freiwillige Maßnahmen umgesetzt werden.

Appel in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 9 Rn. 40). Ein solcher Hinweis fehlt in der Maßnahme.

ee) Schutz der Plaggeneschstandorte

Die Maßnahme ist in dem Umfang des Planentwurfes nicht geeignet und auch nicht angemessen.

Als Maßnahme wird der *„Schutz der im Landkreis sehr weit verbreiteten Plaggeneschstandorte, Erhalt der Eschhorizonte, Eschkanten und persistenten Flächenparzellierungen u.a. zur Bewahrung der kulturhistorischen Bedeutung dieser Standorte“* festgelegt.

Diese Art der Bodenqualität und Humusbildung ist durch eine über Jahrhunderte durchgeführte Düngung der Standorte mit Heide und Grasplaggen entstanden und basiert ausschließlich auf der Bewirtschaftung des Bodens durch Menschen. Diesen Umstand erkennt die Maßnahme auch an (*„Bewahrung der kulturhistorischen“*).

Dies rechtfertigt es jedoch nicht, diesem Bodentyp einen besonderen naturschutzrechtlichen Schutzanspruch zuzusprechen. Vielmehr muss abgesichert werden, dass die bestehende Bewirtschaftung möglich bleiben kann. Sich aus dem Schutzstatus ergebende Bewirtschaftungseinschränkungen könnten vielmehr zu einer Beeinträchtigung der Plaggeneschstandorte führen.

ff) Erhalt und Entwicklung feuchter Standortbedingungen

Die Maßnahme ist zu unkonkret und teilweise auch nicht erforderlich.

Der LRP macht Fachvorschläge und gibt nicht nur die Vorgaben des Gesetzes wieder. Maßnahmen, die über gesetzliche und untergesetzliche Regelungen hinausgehen können nur über freiwillige Maßnahmen umgesetzt werden.

Der LRP macht Fachvorschläge und gibt nicht nur die Vorgaben des Gesetzes wieder. Maßnahmen, die über gesetzliche und untergesetzliche Regelungen hinausgehen können nur über freiwillige Maßnahmen umgesetzt werden.

Als Maßnahme wird der *„Erhalt und [die] Entwicklung feuchter Standortbedingungen durch Beschränkung der Ableitung von Überschusswasser auf gedränten Standorten auf das erforderliche Mindestmaß“* festgelegt.

- (1) Die Beschränkung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten geht hier zu weit. So muss es etwa erlaubt sein, Gewässer zu vertiefen, Drainagen anzulegen und verfallene Entwässerungseinrichtungen zu reaktivieren, jedenfalls soweit dies nur temporäre Maßnahmen im Zuge der Kulturvorbereitung und -sicherung betrifft. Denn durch solcherlei Maßnahmen wird der Wasserhaushalt nicht dauerhaft geändert.
- (2) Ferner ist es für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 26 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 BNatSchG unabdingbar, die Flächen ganzjährig an der Oberfläche trocken halten zu können, um die Nutzfläche mit schweren Maschinen bearbeiten zu können. Zugleich kann eine zu hohe Durchnässung land- und forstwirtschaftlicher Flächen schädlich für die Baum- und Pflanzenkulturen sein. Eine Änderung dieses Entwässerungssystems bzw. Einschränkungen können gar zu einer Überwässerung des betroffenen Gebietes führen.

Es kann zudem auch angesichts der vergangenen, extremen Wetterlagen nicht ausgeschlossen werden, dass auch zukünftig weitere Entwässerungsmaßnahmen notwendig werden.
- (3) Es ist daher eine Bereichsausnahme der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in den Planentwurf aufzunehmen.

<p>gg) Erhalt und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen</p> <p>Die Maßnahme ist in dem Umfang des Planentwurfes nicht angemessen. Als Maßnahme wird der <i>„Erhalt und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen“</i> festgelegt.</p> <p>Soweit sich die Maßnahme auf eine „Entwicklung“ bezieht, müsste diese ebenfalls einen Hinweis darauf enthalten, dass diese als Flächenaufwertungsmaßnahmen nur durch Entschädigung oder per Vertragsnaturschutz umgesetzt werden kann (§ 9 Nr. 4 lit. c) BNatSchG, vgl. BR-Drs. 278/09, S. 172; BR-Drs. 16/12274, S. 54).</p> <p>hh) Biotop</p> <p>Auf Seite 86 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplanes fasst der Entwurf die wesentlichen Punkte betreffend die Biotop zusammen. Dort heißt es unter dem Aufzählungszeichen 4: „Mängel und Entwicklungsbedarf bestehen in der Umwandlung von Grün- in Ackerland, teils häufige Pflegeumbrüche bzw. Nachsaat, intensive Grünlandnutzung (Mehrschnittnutzung, intensive Beweidung, teils hohe Düngergaben, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Entwässerung / Drainage / Grundwasserabsenkung, bestehende Fließgewässerregulierung mit Einschränkung / Unterbindung der Überflutungsdynamik, Zerschneidung durch Verkehrswege und Industrietrasse, aus (avi-)faunistischer Sicht außerdem Störungen u.a. durch Erholungsnutzung sowie Prädation von Bodenbrütern.“</p> <p>Die Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Wie bereits ausgeführt, bedarf es zur Umwandlung von Grün- in Ackerland im Land Niedersachsen ohnehin einer Genehmigung, so dass die Vornahme entsprechender Maßnah-</p>	<p>Der Grünlandschutz ist mittlerweile gesetzlich auf ein sehr hohes Niveau gehoben. Extensive Grünlandflächen dürfen per Gesetz kaum mehr umgebrochen werden. Erinnerung sei hier an die Vorgaben die §§ 2a NNatSchG und 17 (3) BNatSchG.</p> <p>s. o. Es handelt sich um fachliche Empfehlungen.</p>
---	--

	<p>men ohne behördliche Mitwirkung bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausscheidet. Darüber hinaus mutet es fragwürdig an, wenn die Nutzung einer Fläche zu landwirtschaftlichen Zwecken als Mangel bezeichnet wird.</p>		
r)	<p>4. Umsetzung des Zielkonzeptes durch Artenhilfsmaßnahmen außerhalb von Schutzgebieten</p> <p>Als grundsätzlicher Mangel der Maßnahmen des Planentwurfs ist ferner hervorzuheben, dass oft die spezifischen, strengen Bewirtschaftungsempfehlungen der niedersächsischen Vollzugshinweise einer konkreten Unterart oder eines (Lebensraumtypen) LRT auf die anderen Unterarten einer Art oder anderen LRTs angewendet werden. Dass sich die einzelnen Maßnahmen des Entwurfes auf die Vollzugshinweise grundsätzlich stützen, ergibt sich dabei aus den übereinstimmenden Formulierungen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zudem auf die starke Beschränkung der Grundrechte der Bewirtschafter hinzuweisen. Ihnen kann nicht zugemutet werden, wirtschaftliche Belastungen durch die Einschränkungen zu dulden, soweit diese nicht den gebietsspezifischen Erhaltungszielen und den von diesen umfassten Arten oder auch LRTs dienen.</p> <p>a) Heuschrecken</p> <p>Es fehlt eine Differenzierung der Maßnahmenvorschläge zwischen den einzelnen Heuschreckenarten und ihren verschiedenartigen Ansprüchen. Die Maßnahmen gehen daher an den Ansprüchen der jeweiligen Arten, die in den Erhaltungszielen sowie niedersächsischen Vollzugshinweisen beschrieben werden, vorbei.</p> <p>Folgende Förderungsmaßnahmen werden im Planentwurf festgelegt:</p>	r)	<p>Fachliche Empfehlungen, die sich inhaltlich auch auf die Vollzugshinweise stützen sind ja nicht falsch, sondern unterstützen die Begründetheit von Maßnahmen. Inhaltlich könnte man sie eben auch auf Nicht-LRT anwenden. Hier sehe ich keinen Widerspruch.</p> <p>Es erfolgt keine Beschränkung durch den LRP.</p> <p>Das würde den LRP als Rahmenplan überfordern. Von daher nicht erforderlich. Das genannte Maßnahmenet ist richtig und kann auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden.</p>

- „Aufrechterhaltung von entsprechenden Biotop-schutzmaßnahmen.
- Erhalt von Magerrasen, Halbtrockenrasen und weiterer trockener Sonderstandorte durch angepasste Pflegemaßnahmen wie Entbuschung, Beweidung, Mahd.
- Erhalt von offenen Sandbodenflächen, z.B. in aufgelassenen Sand-/Kiesabbaugebieten.
- Extensivierung von Nass- und Feuchtwiesen und des Grünlandes in den Gewässerniederungen durch einschürige Mahd, späte Schnittzeitpunkte, geringe Vieh-Besatzdichte.
- Erhalt bzw. Anlage von Strukturelementen wie Altgras- oder Brachestreifen, die nur alle 2 bis 3 Jahre gemäht werden.
- Erhalt von Sonderstandorten und Randstrukturen.
- Erhalt von Brachen, offenen Sekundärbiotopen, Ruderalflächen und Grenzertragsflächen.“

In Niedersachsen kommen viele verschiedene Heuschreckenarten mit unterschiedlichen Ansprüchen vor, wie die Heideschrecke, die Plumpschrecke oder die Feldgrille. Für sie werden daher unterschiedliche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Als Schutz- und Entwicklungsmaßnahme wird für die Heuschreckenart „Plumpschrecke *Isophya kraussii* (prioritär)“ allein

„die Fortführung einer extensiven Grünlandnutzung in den Vorkommensgebieten“

empfohlen (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Wirbellosenarten, S. 6).

Dagegen werden bei der Heuschreckenart „Heideschrecke Gampsocleis glabra (prioritär)“ die folgenden Maßnahmen empfohlen

- *„Erhaltung, Pflege und Förderung größerer Heideflächen.“*
- *Veränderte Heidepflege, z.B. Mulchen, kann nachteilig sein; intensive Zusammenarbeit von Naturschutzbehörden und Militär erforderlich.*
- *Bei Wiederfinden der Art in anderen Heideflächen; speziell auf ihre Ansprüche ausgerichtetes Habitatmanagement erforderlich.“*

Für die Heuschreckenart der „Geldgrille Gryllus campestris (prioritär)“ wird insbesondere die Fortführung vom

„Feldgrillen-Artenschutzprojekt am Neustädter Moor (seit 1990) (...) durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen und zunehmende Beweidung mit Moorschnucken“

genannt (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Wirbellosenarten, S. 5).

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Maßnahmevorschläge im Planentwurf auf Seite 447 zu generell sind. Die Vollzugshinweise stellen auf die jeweiligen Bedürfnisse der konkreten Unterart ab. Die Einschränkungen, die für den Erhalt der einen Unterart wichtig sind, müssen bei anderen Unterarten für deren Erhalt nicht beachtet werden.

b) Libellen

Auch bei den Libellen gibt es verschiedene Unterarten mit unterschiedlichen Ansprüchen, wie die Sibirische Winterlibelle, die Vogel-Azurjungfer, die Helm-Azurjungfer oder die Grüne Mosaikjungfer. Auf diese geht der Planentwurf jedoch nicht ein (vgl. S. 448).

Für die Libellenart „Sibirische Winterlibelle“ werden die folgenden Maßnahmen empfohlen (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise, S. 6).

- *„Die Sibirische Winterlibelle benötigt zu verschiedenen Zeitpunkten vielfältige Lebensräume, die engmaschig ineinandergreifen: neben geeigneten Larvalhabitaten braucht sie geeignete Landlebensräume.“*
- *Schutzmaßnahmen müssen neben den Brutgewässern auch die Landlebensräume umfassen; für die Sibirische Winterlibelle bedeutet das die Anlage bzw. den Erhalt von Mager- und Streuwiesen und reich strukturierter lichter Wälder im Umfeld der Entwicklungsgässer.*
- *Beeinträchtigungen durch die Gewässernutzung, ein Verfüllen der Gewässer oder Grundwasserabsenkungen sollten vermieden werden.“*

Dagegen werden bei der Libellenart „Heideschrecke Gampsoleis glabra (prioritär)“ die folgenden Maßnahmen empfohlen (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Wirbellosenarten, S. 5):

„Die Bestände der „extrem seltenen“ Arten bedürfen einer engmaschigen Beobachtung, um ggf. frühzeitig geeignete Schutz- und Hilfsmaßnahmen einleiten zu können, da bereits kleinere Beeinträchtigungen zu ei-

Das würde den LRP als Rahmenplan überfordern. Von daher nicht erforderlich. Das genannte Maßnahmenset ist richtig und kann auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

ner starken Gefährdung führen können. jegliche Veränderungen des Lebensraumes dieser Arten sollten unterlassen werden.

Sind die Bestände aufgrund von bestehenden Bewirtschaftungsformen stabil, sollten diese beibehalten werden.“.

Aus den Vollzugshinweisen ergibt sich somit, dass bestimmte Maßnahmen nicht pauschal zu einer Verbesserung des Zustands einer Art führen werden. Zudem betonen die Hinweise, dass viele Bewirtschaftungsformen zu dem Erhalt der Arten bereits beitragen und bestehen bleiben müssen.

c) Tagfalter

Auch die Maßnahmen für den Tagfalter sind zu pauschal gefasst. Unter dem Namen Tagfalter werden Schmetterlinge aus verschiedenen Familien, die hauptsächlich tagsüber fliegen, zusammengefasst. Auch hiervon gibt es in Niedersachsen verschiedene Unterarten mit grundsätzlich anderen Bedürfnissen.

Auf Seite 448 des Planentwurfes werden für Tagfalter folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- *„Kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden.*
- *Einrichtung von Pufferzonen, um den Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden von konventionell genutzten Landwirtschaftsflächen zu unterbinden.*
- *Angepasste Pflegemaßnahmen der Biotope an die vorkommenden Arten.“.*

Für die Tagfalterart „Großer Feuerfalter“ werden dagegen beispielsweise die folgenden Maßnahmen empfohlen (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise, S. 8):

Das würde den LRP als Rahmenplan überfordern. Von daher nicht erforderlich. Das genannte Maßnahmenset ist richtig und kann auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

- „Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Lebensräume.
- Wiedervernässung von Niedermooren, Verlandungsbereichen und anderen Feuchtgebieten.
- Zulassen natürlicher Flussauendynamik.
- Erhaltung und Wiederherstellung nasser bis feuchter, gehölzfreier bis gehölzärmer Kraut- bzw. Brachesäume an Gräben, Gewässerufern und Wegen.
- Mahd dieser Säume jeweils einseitig und in mehrjährigen Abständen.
- Aufhalten der Gehölzsukzession durch Vernässung und gelegentliche Entbuschung.“

Aufgrund der starken Abweichungen der Maßnahmen gilt daher auch hier, dass für die einzelnen Unterarten spezifische Maßnahmen festgelegt werden müssen. Pauschale Maßnahmen verstoßen gegen das Übermaßverbot und sind häufig auch nicht geeignet, den bestimmten Arten zu dienen.

d) Brutvögel

aa) Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard

Die Maßnahmen bedürfen einer weiteren Konkretisierung, um die Rechte der Bewirtschafter nicht ohne Erforderlichkeit einzuschränken.

Zu den Arten Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard führt der Planentwurf aus (S. 450):

- „Schonung der Horstbäume vor forstlicher Nutzung.“

Das würde den LRP als Rahmenplan überfordern. Von daher nicht erforderlich. Das genannte Maßnahmenset ist richtig und kann auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

- *Keine forstwirtschaftliche Nutzung und Brennholznutzung durch Selbstwerber im Horstumfeld während der Brutzeit.*
- *Gebietsberuhigung und Besucherlenkung in Bereichen mit hohen Freizeitaktivitäten.“.*

Für den Wespenbussard werden dagegen beispielsweise die folgenden Maßnahmen empfohlen (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Brutvogelarten, S. 5):

- *„Erhalt von Brutbäumen und Belassen potenzieller großkroniger Nistbäume.*
- *Berücksichtigung einer Entwicklungs- und Ruhezone zur Brutzeit (Mai bis August) um Brutbäume und das nähere Nestumfeld im 300 m-Radius bei der Planung und Durchführung forstwirtschaftlicher und weiterer Arbeiten sowie bei der Jagdausübung.“.*

Durch den Vergleich der Vollzugshinweise und dem Planentwurf drängt sich auf, dass eine solche Klassifizierung wie „Ruhezone zur Brutzeit (Mai bis August)“ im „Nestumfeld im 300 m-Radius“ auch in den Landschaftsrahmenplan-Entwurf eingeführt werden muss.

bb) Brutvögel der Gewässer und Röhrichte - -Rohrweihe

Die Maßnahmen sind teilweise nicht erforderlich.

Zur Rohrweihe führt der Planentwurf aus (S. 450 f.):

- *„Erhalt und Entwicklung von ungenutzten Röhrichtern und anderen Verlandungsgesellschaften oder Grünlandbrachen als potenzielle Brutpolätze durch dauerhafte Vernässung.*
- *Einrichtung ungenutzter Gewässerrandstreifen.*

Das würde den LRP als Rahmenplan überfordern. Von daher nicht erforderlich. Das genannte Maßnahmenset ist richtig und kann auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

- *Vernässung verlandeter Landröhrichte inkl. einer möglichen Entfernung von Gehölzen.*
- *Neuschaffung geeigneter Lebensräume, z.B. in ehemaligen Abbaubereichen, durch Anlage von Tümpeln mit Schilfbestand.“*

Die Maßnahmen des Planentwurfes *„Einrichtung ungenutzter Gewässerrandstreifen“* (1), *„Vernässung verlandeter Landröhrichte inkl. einer möglichen Entfernung von Gehölzen“* (2), *„Neuschaffung geeigneter Lebensräume, z.B. in ehemaligen Abbaubereichen, durch Anlage von Tümpeln mit Schilfbestand“* (3), finden sich in den Vollzugshinweisen wieder (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Brutvogelarten, S. 6). Sie sind somit nicht erforderlich.

cc) Kiebitz, Feldlerche, Großer Brachvogel, Uferschnepfe

Die Maßnahmen sind teilweise nicht erforderlich.

Zu den Arten führt der Planentwurf aus (S. 451 f.):

- *„Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen.*
- *Rück- bzw. Umwandlung von Acker zu Grünland.*
- *Erhalt bzw. Wiederherstellung geeigneter Grundwasserstände im Grünland.*
- *Erhalt/Schaffung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit, wie z.B. Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer.*
- *Sicherung und Beruhigung der Brutplätze und der Aufzuchtplätze durch gezielten Gelegetenschutz (jeweils maschinelle Bearbeitung/Mahd erst nach dem Flüggewerden).*

Das würde den LRP als Rahmenplan überfordern. Von daher nicht erforderlich. Das genannte Maßnahmenpaket ist richtig und kann auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

- *Schutz vor erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken durch gezieltes Prädatorenmanagement.*

Abweichend zur „Rück- bzw. Umwandlung von Acker zu Grünland“ wird folgende Maßnahme in den Vollzugshinweisen für den Kiebitz formuliert (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Brutvogelarten, S. 6):

„Wiederherstellung zumindest von einzelnen Grünlandflächen (sowie Blänken) in reinen Ackerlandschaften mit noch hohen Bestandsdichten.“

Insoweit ist die Maßnahme des Entwurfes nicht erforderlich.

dd) Feldlerche

Die Maßnahmen sind teilweise nicht erforderlich.

Zur Feldlerche führt der Planentwurf aus (S. 451 f.):

- *„Schaffung zusätzlicher Brach- oder Ausgleichsflächen ohne Mahdtermine während der Brutzeit, dadurch Wiederherstellung der ursprünglichen Mosaikstruktur der Kulturlandschaft.*
- *Erhalt oder [die] Wiederherstellung der Ackerrandstreifen und Ruderalflächen.*
- *Stehenlassen von bodenbedeckenden Wildkrautsaaten.*
- *Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand oder reduzierter Saatgutmenge.*
- *Erhalt bzw. Einrichtung einer kleinparzelligen Nutzungsstruktur im Grünland durch Wechsel aus Wiesen und Weiden.*

Das würde den LRP als Rahmenplan überfordern. Von daher nicht erforderlich. Das genannte Maßnahmenset ist richtig und kann auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

- *Erhalt bzw. Einrichtung einer Grünlandnutzung mit begrenzter Weidetierdichte (max. 2-3 Tiere/ha) während der Brutzeit und angepassten Mahdterminen (erster Schnitt ab Mitte Juni).“.*

Aus einem Vergleich mit den Vollzugshinweisen ergibt sich, dass die Maßnahmen „*Schaffung zusätzlicher Brach- oder Ausgleichsflächen ohne Mahdtermine während der Brutzeit, dadurch Wiederherstellung der ursprünglichen Mosaikstruktur der Kulturlandschaft*“ (1), der „*Erhalt oder [die] Wiederherstellung der Ackerrandstreifen und Ruderalflächen*“ (2) und das „*Stehenlassen von bodenbedeckenden Wildkrautsaaten*“ (3) als Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich sind (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Brutvogelarten, S. 5).

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass unter dem Punkt „Halboffene Landschaften mit Wäldern, Hecken und Feldgehölzen“ weitere Maßnahmen für die „Feldlerche“ festgelegt werden, die jedoch nach den Vollzugshinweisen nicht auf die Feldlerche zugeschnitten sind (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Brutvogelarten, S. 5). Hier gilt es, eine Korrektur vorzunehmen.

ee) Rebhuhn

Die Maßnahme des Planentwurfes auf Seite 452 „*Erhalt von Magerrasenfragmenten und lückigen, trockenen Ruderalfuren und offenen Sandflächen*“ wird nicht in den Vollzugshinweisen vorgesehen (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Brutvogelarten, S. 4).

Das würde den LRP als Rahmenplan überfordern. Von daher nicht erforderlich. Das genannte Maßnahmenset ist richtig und kann auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass diese Maßnahme grundsätzlich nicht erforderlich ist.

e) Biber

Die Maßnahmen sind teilweise nicht erforderlich. Zudem werden wichtige Maßnahmen zum Alternativumgang mit dem Biber aus den Vollzugshinweisen nicht übernommen.

Die Maßnahmen *„Belassen von Biberburgen, -dämmen, Wintervorratsplätzen, vom Biber gefälltten Bäumen“*, *„Erhaltung und Entwicklung naturnaher Auenlandschaften mit Weichhölzern, ständiger Wasserführung sowie störungsarmen, grabbaren Ufern“* und *„Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Gewässerstruktur sowie Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern“* kommen nicht in den Vollzugshinweisen vor.

Zudem werden wichtige Maßnahmen zum Alternativumgang mit dem Biber aus den Vollzugshinweisen nicht übernommen. Die Vollzugshinweise sehen vor allem die Maßnahme *„Im kritischen Sonderfall: Maßnahmen zur Habitatverschlechterung“ zwecks Vergrämung oder Fang und Umsiedlung einzelner Tiere“* vor (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Säugetierarten, S. 10). Eine solche Möglichkeit ist in den Planentwurf einzufügen.

Andere Maßnahmen sind beispielsweise die *„Anlage von Biberrettungshügeln“* sowie der *„Einbau von hydrologisch neutralen unterirdischen Schutzgittern (anstatt Spundwänden) zwischen Ufer und Deichfuß zum Deichschutz“* (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Säugetierarten, S. 10).

Das würde den LRP als Rahmenplan überfordern. Von daher nicht erforderlich. Das genannte Maßnahmenset ist richtig und kann auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

<p>f) Fledermäuse</p> <p>Auch die Maßnahmen für die Fledermausarten sind zu pauschal gefasst. Auch hiervon gibt es in Niedersachsen verschiedene Unterarten wie Graues Langohr, Bechsteinfledermaus oder die Fransenfledermaus mit grundsätzlich anderen Bedürfnissen. Eine Festlegung von Maßnahmen muss hier differenzierter erfolgen.</p> <p>g) Amphibien</p> <p>Die Maßnahmen sind nicht differenziert genug ausgestaltet und teilweise nicht erforderlich.</p> <p>Nach dem Planentwurf handelt es sich bei den Amphibien u.a. um den Laubfrosch, den Moorfrosch, die Knoblauchkröte und den Kammmolch. Es ist daher nicht verständlich, weshalb die Maßnahmen sich auf alle diese Arten beziehen sollen, obgleich jede Art andere Bedürfnisse an ihre Umwelt stellt.</p> <p>Insbesondere hinsichtlich der Maßnahme des Entwurfs zu Laichgewässern („<i>Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Umkreis zu den Laichgewässern</i>“) liegen in den Vollzugshinweisen Abweichungen vor.</p> <p>Für den Laubfrosch wird in den Vollzugshinweisen beispielsweise folgendes festgelegt (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Amphibien-/Reptilienarten, S. 9):</p> <p>„<i>Pflege der Laichgewässer</i>“</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Beweidung bei Trockenfallen, Teilabzäunung oder jährlich wechselweise 2/3 des Ufers abzäunen,</i>	<p>Das würde den LRP als Rahmenplan überfordern. Von daher nicht erforderlich. Das genannte Maßnahmenset ist richtig und kann auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden.</p> <p>Das würde den LRP als Rahmenplan überfordern. Von daher nicht erforderlich. Das genannte Maßnahmenset ist richtig und kann auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden.</p>
--	---

	<p><i>verhindert Aufkommen zu hoher Vegetation bzw. frühzeitige Verlandung.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Beseitigung oder Rückschnitt von Schatten werfenden Gehölzen auf der südlichen Uferhälfte.“</i> <p>Eine Extensivierung wird nur bei der Neuanlage und Wiederherstellung/Sanierung ehemaliger Laichgewässer verlangt (NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Amphibien-/ Reptilienarten, S. 9).</p> <p>Die Maßnahmen des Entwurfes sind daher anzupassen, soweit sie über die Vollzugshinweise hinausgehen.</p>		
s)	<p>5. Umsetzung von Maßnahmen mit Priorität Moor- schutz / Torferhaltung</p> <p>Die Maßnahme geht zu weit und ist daher unangemessen.</p> <p>Im Planentwurf heißt es auf Seite 487:</p> <p><i>„Den größten Flächenanteil der vorliegenden Kulisse belegen Ackerflächen (47,6 %), Intensivgrünland (20 %), Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore (5,4 %) sowie Grünland-Einsaaten (4,6 %). Im Vordergrund steht demnach mindestens die Etablierung einer moorschonenden Bewirtschaftung durch Extensivierung und Anhebung von Wasserständen auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden, so dass zu einer Verringerung der Torfzehrung und -sackung beigetragen wird.“</i></p> <p>Die Regelung dient nicht dem Schutz der vorhandenen Natur und Landschaft, sondern vielmehr der Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft. Soweit dies zur Umsetzung der FFH-RL beitragen soll, geht die</p>	s)	<p>Es kann alleine schon durch die Rechtsqualität des LRP keine unangemessene und zu weitgehende Maßnahme geben, da die Maßnahmen weder verbindlich noch abschließend sind. Je nach Projekt, was aus dem LRP angestoßen und entwickelt wird sind unterschiedliche Maßnahmen denkbar. Die im LRP aufgeführten Maßnahmen sind aber allesamt fachlich gut begründet und sachdienlich.</p> <p>Kennntnisnahme, s. o.</p>

	<p>Maßnahme zu weit. Um dieses Ziel zu erreichen, muss lediglich das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG beachtet werden. Hier wird jedoch eine über dieses Maß hinausgehende Entwicklung des Gebietes angestrebt. Die Umsetzung der FFH-RL verlangt keine Entwicklung des Gebietes, sondern nur die Erhaltung bzw. Wiederherstellung. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustands ist kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL.</p> <p>Zur Extensivierung und der Anhebung von Wasserständen auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden gelten die unter dem Punkt „Biotopkomplex Moor“ gemachten Ausführungen.</p> <p>Im Übrigen sind Maßnahmen der Flächenaufwertung in der Landschaftsplanung nach § 9 Nr. 4 lit. c) BNatSchG mit Vertragsnaturschutz umzusetzen (BR-Drs. 278/09, S. 172; BT-Drs. 16/12274, S. 54; <i>Appel</i>, in Frenz/Müggendorf, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 9 Rn. 40). Der Hinweis fehlt hier.</p>		
t)	<p>6. Umsetzung von Maßnahmen mit Priorität Fließgewässer- und Auenschutz</p> <p>Die Maßnahmen zum Fließgewässer- und Auenschutz gehen zu weit.</p> <p>Im Planentwurf heißt es auf Seite 487:</p> <p><i>„Derzeit beeinträchtigt sind vor allem Auenbereiche mit einer derzeitigen ackerbaulichen Nutzung sowie ausgebaute Fließgewässerabschnitte, in denen eine natürliche Dynamik nicht oder nur sehr eingeschränkt gegeben ist. Von Bedeutung ist die Förderung gewäs-</i></p>	t)	<p>Es kann alleine schon durch die Rechtsqualität des LRP keine zu weitgehenden Maßnahmen geben, da die Maßnahmen weder verbindlich noch abschließend sind. Je nach Projekt, was aus dem LRP angestoßen und entwickelt wird sind unterschiedliche Maßnahmen denkbar. Die im LRP aufgeführten Maßnahmen sind aber allesamt fachlich gut begründet und sachdienlich.</p>

ser- und auenverträglicher Nutzung in Form extensiver Landbewirtschaftung in den Bach- und Flussauen, welche in Kooperation mit der Landwirtschaft etabliert werden sollte.

Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Gewässerunterhaltung, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Gewässerökologie und -struktur ausübt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dazu eine nach Möglichkeit eingestellte bzw. nur beobachtende Gewässerunterhaltung anzustreben.“

Die Maßnahmen dienen nicht dem Schutz der vorhandenen Natur und Landschaft, sondern vielmehr der Rückentwicklung einer Agrarlandschaft in eine Naturlandschaft. Soweit dies zur Umsetzung der FFH-RL beitragen soll, geht die Maßnahme zu weit. Um dieses Ziel zu erreichen, muss lediglich das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG beachtet werden. Hier wird jedoch eine über dieses Maß hinausgehende Entwicklung des Gebietes angestrebt. Die Umsetzung der FFH-RL verlangt eine Entwicklung des Gebietes, sondern nur die Erhaltung bzw. Wiederherstellung. Die Verbesserung eines im Kern bestehenden Ist-Zustandes ist kein rechtmäßiges Schutzziel im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL.

Zur Extensivierung und der Anhebung von Wasserständen auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden gelten die unter Punkt „Biotopkomplex Aue“ gemachten Ausführungen.

Es ist jedoch nochmals zu betonen, dass es für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG unabdingbar ist, die Nutzfläche mit schweren Maschinen zu bearbeiten und dafür die Flächen ganzjährig an der Oberfläche trocken halten zu können. Zugleich kann eine zu hohe Durchnässung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu erheblichen Schäden an den Böden führen.

Kenntnisnahme, s. o.

	<p>schaftlicher Flächen schädlich für die Baum- und Pflanzenkulturen sein. Eine Änderung dieses Entwässerungssystems bzw. Einschränkungen können gar zu einer Überwässerung des betroffenen Gebietes führen. Zudem ist die Entnahme von Grundwasser, die einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft dient, beispielsweise die Trinkwasserversorgung von Nutztieren, weiterhin freizustellen.</p> <p>Es kann zudem auch angesichts der vergangenen, extremen Wetterlagen nicht ausgeschlossen werden, das auch zukünftig weitere Entwässerungsmaßnahmen notwendig werden, die je nach Wetterlage auch sehr kurzfristig erfolgen müssen.</p> <p>Im Übrigen sind Maßnahmen der Flächenaufwertung in der Landschaftsplanung nach § 9 Nr. 4 lit. c) BNatSchG mit Vertragsnaturschutz umzusetzen (BR-Drs. 278/09, S. 172; BT-Drs. 16/12274, S. 54; <i>Appel</i>, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 9 Rn. 40). Der Hinweis „in Kooperation mit der Landwirtschaft“ sollte mit dem Zusatz „durch bspw. Vertragsnaturschutz“ ergänzt werden.</p>		
u)	<p>VII. Fazit</p> <p>Festzuhalten bleibt, dass der Landschaftsrahmenplan, würde er entsprechend des Entwurfes erlassen, rechtswidrig wäre und daher anzupassen ist. Der aktuelle Entwurf geht zudem zu weiten Teilen an den Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft vorbei. Würde der Plan so in Kraft treten, hätte dies durch die folgenden, hierauf basierenden Rechtsakte schwere - auch und vor allem wirtschaftliche - Nachteile für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zur Folge, weil die Bewirtschaftung unzumutbar beeinträchtigt wird.</p>	u)	<p>Der LRP wird nicht erlassen, sondern veröffentlicht. Es bedarf dazu keines Beschlusses.</p> <p>Dieser grundsätzliche Irrtum des Einwanderhebers zieht sich durch die gesamte Stellungnahme.</p> <p>Es können und werden keine Maßnahmen angeordnet oder verfügt, die im LRP als fachliche Empfehlung zur Umsetzung der Ziele benannt werden. Vor dem Hintergrund gibt es auch keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft.</p>

<p>Der Planentwurf ist aber nicht nur wegen dieser unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Praxis rechtswidrig. Vielmehr bestehen auch erhebliche naturschutzfachliche und unionsrechtliche Bedenken. Denn eine Vielzahl der Maßnahmen des Plans findet keine Rechtsgrundlage oder rechtliche Erforderlichkeit in der FFH-RL oder den die FFH-RL konkretisierenden Auslegungsvorschriften.</p> <p>Hervorzuheben ist, dass die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte bereit sind, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gewünschte Maßnahmen, die über die Erlasslage hinausgehen, mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entwickeln und umzusetzen. Dies muss jedoch ausdrücklich in dem Planentwurf hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen benannt werden.</p> <p>Für Abstimmungen stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Über den weiteren Fortgang des Verfahrens bitten wir, unterrichtet zu werden.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>gez. Dr. Hentschke</p>	<p>Es kann keine unionsrechtlichen Bedenken geben, da der LRP und die FFH-RL selber zwei völlig unterschiedliche Rechtsregime sind.</p>
---	---

29. Hase-Wasseracht (UHV 98 / Landschaftsverband), Bahnhofstr. 2, 49632 Essen - kollhoff@hase-wasseracht.de (Az.: 4006)	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>(Az. Verband = 4006)</p> <p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück - Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück -</p>	

- Ihre E-Mail vom 04.04.2022 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hase-Wasseracht (UHV 98) nimmt die strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan zur Kenntnis.

Das Zielkonzept, insbesondere im Bereich der Fließgewässer und seiner Auen wird begrüßt.

Der Verband weist darauf hin, dass die Gewässerunterhaltung nicht den wesentlichen Einfluss auf die Gewässerökologie und -struktur ausüben kann (vgl. Seite 457 des Erläuterungsberichtes), da die rechtlichen Verpflichtungen nach den Wassergesetzen (wie z.B. Gewährleistung des Wasserabflusses) einzuhalten sind.

Die Pauschalisierung, dass eine eingestellte bzw. beobachtende Gewässerunterhaltung angestrebt werden soll, kann so nicht unterstützt werden. Die Gewässerunterhaltung kann nur ein Baustein für die Optimierung der Fließgewässer im gewässerökologischen Sinn in Anspruch genommen werden.

Für die Fließgewässerentwicklung sind die in den Arbeitshilfen des Landes zielführender.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Simon Kollhoff

-Geschäftsführer-

Kenntnisnahme

Durch den LRP wird die gesetzliche Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung nicht beschnitten.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung erfolgt wie in der Vergangenheit auch eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit.

30. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband (ULV) 99 "Untere Hase" Postfach 17 48, 49707 Meppen	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 41, 42 UVPG</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband (ULV 99 „Untere Hase“ nimmt die strategische Umweltprüfung (SUP) des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Osnabrück zur Kenntnis und wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich wird das Zielkonzept insbesondere in den Schwerpunktbereichen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Auen- und Fließgewässerentwicklung begrüßt. Vorgesehene Maßnahmen in und an den Verbandsanlagen des ULV 99 „Untere Hase“ sollten in Abstimmung erfolgen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gewässerunterhaltung nicht den wesentlichen Einfluss auf die Gewässerökologie und -struktur ausüben kann (vgl. Seite 4547 des Erläuterungsberichtes), da die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach den Wassergesetzen einzuhalten sind. Dafür sind die in den Arbeitshilfen des Landes beschriebenen Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung zielführender.</p> <p>Der Gewässerunterhaltungspflichtige hat u.a. den ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten, was durch eine gänzlich eingestellte oder nur beobachtende Unterhaltung nicht pflichtgemäß sicherzustellen ist.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung kann im Rahmen der gesetzlichen Pflichten nur bedingt für die Optimierung der Fließgewässer im</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch den LRP wird die gesetzliche Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung nicht beschnitten.</p> <p>Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung erfolgt wie in der Vergangenheit auch eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>gewässerökologischen Sinn in Anspruch genommen werden. Sie wird auch schon unter Berücksichtigung der Anforderungen des besonderen Artenschutzes und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück artenschonend durchgeführt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>gez. Droste</p> <p>Geschäftsführer</p>	
---	--

31. LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Pf. 51 01 53, 30631 Hannover - toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 41, 42 UVPG</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	
<p>a) Bergbau: West</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich tiefliegende Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie Tagebaue mit bergbaulichen Anlagen. Diese Anlagen sind in der Örtlichkeit zu erkennen.</p> <p>Aus diesen Lagerstätten werden nennenswerte Mengen an Kohlenwasserstoffen zur Energieversorgung der Bundesrepublik</p>	<p>a)</p> <p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.</p>

	<p>Deutschland gewonnen bzw. gespeichert. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) Erlaubnisse und Bewilligungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen verliehen. Die Bergwerksunternehmer sind im Gegenzug verpflichtet, ihren Aufgaben gemäß Bundesberggesetz nachzukommen und diese Rohstoffe zu gewinnen.</p> <p>Für das Aufsuchen und die Gewinnung der o. g. Rohstoffe sind bergbauliche Anlagen erforderlich. Von diesen Anlagen sind jeweils Schutzabstände einzuhalten, die von jeglicher Bebauung frei zu halten sind und jederzeit erreichbar bleiben müssen.</p> <p>Weiterhin befinden sich innerhalb des Plangebietes erdverlegte Erdgas- und Erdölhochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Wir gehen davon aus das das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in jedem konkreten Einzelplanvorhaben als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird. Wir werden dann eine auf den Einzelfall bezogene Stellungnahme abgeben.</p>						
b)	<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an erdverlegten Hochdruckleitungen, wodurch eine allumfassende, detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Daher werden Sie gebeten, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <table border="1" data-bbox="232 1378 1057 1449"> <thead> <tr> <th data-bbox="232 1378 488 1417">Objektname</th> <th data-bbox="488 1378 698 1417">Betreiber</th> <th data-bbox="698 1378 887 1449">Leitungstyp</th> <th data-bbox="887 1378 1057 1449">Leitungstatus</th> </tr> </thead> </table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungstatus	b)	<p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungstatus				

	Erdgastransportleitung 7 Visbek - Holsen - Herford / Abs. Visbek - Lemförde (Landesgrenze)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	7-05, 7BAP1-7OBP, NATO-Fernleitung Bramsche - Oldenburg	EWE NETZ GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend	
	Osnabrück-Bielefeld / DN NW 300	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	
	7-10, 7BAP2-7HHD, NATO-Fernleitung Bramsche - Hodenhagen	HGP Logistik Consulting GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend	
	L9118 / VGK 80 St	Westnetz GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	L9006 / VGK 150 St	Westnetz GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	7-03, 7BAP1-7EGP, NATO-Fernleitung Bramsche - Pumpstation Engden	BAIUDBw Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Glandorf-Versmold / Nordrhein- Westfalen	RWE AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	

7-05, 7BAP1-7OBP, NATO-Fernleitung Bramsche - Oldenburg	BAIUDBw Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend	
Osnabrück-Bremen / DN NW 300	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	
Erdgastransportleitung 53 Visbek - Lemförde / Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	
L9115 / VGK 100 St	Westnetz GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	
Erdgastransportleitung 7 Visbek - Holsen - Herford / Abs. Drohne - Herringhausen	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	
RG058000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
Erdgasleitung Rehden - Georgsmarienhütte / Stichleitung Ziegelei Plümacher	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
Badbergen - Bersenbrück	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
Malbergen -	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit /	

	Georgsmarienhütte			in Betrieb	
	Quakenbrück	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	RG025000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Rehden - Frenswegen	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Fettverwertung Icker	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Reiningen - Gretesch	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	RG016011000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Nortrup	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Menslage - Vehs	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Hasbergen - Malbergen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Erdgasleitung Rehden - Georgsmarienhütte außer Betrieb gepl. Rückbau	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	Rückbau	
	RWE Nortrup	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	

	Malbergen - Gretesch	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	WFG-Hochdruckleitung Glandorf - Lengerich	RWE AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb - Vorabbescheinigung (GasH-DrLtgV)	
	Erdgas Sticheitung Möller / außer Betrieb Ltg.-Nr. 50 01 03	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	Stilllegung - endgültig	
	Stadtwerke Bramsche	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Stadt Bramsche	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	RG006019000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Erdgasleitung Rehden - Georgsmarienhütte / Sticheitung Waffelfabrik Meyer zu Venne	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Bramsche	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	RG025009001	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Pente	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	

	RWE Badbergen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Bierhefe	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Velpe	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Wallenhorst	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Erdgasleitung Rehdén - Georgsmarienhütte / Stichleitung Waffelfabrik Meyer zu Venne	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	Stilllegung - endgültig	
	Anschlussleitung Natrup-Hagen Bahnhofstr.	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Erdgasleitung Gretesch - Georgsmarienhütte	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	Rückbau	
	Menslage - Badbergen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Lechtingen - Neuenkirchen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Rehdén - Lenge rich	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
	Fischer (ehem. Mittinger)	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	

<p>c)</p>	<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaurechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p>	<p>c)</p>	<p>Kenntnisnahme. Es kann keine Relevanz für den LRP oder die SUP erkannt werden.</p>
<p>d)</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit.</p>	<p>d)</p>	

	<p>Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A. gez. Sonja Möhring</p>		
e)		e)	

32. Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Str. 5, 49196 Bad Laer - seydel@bad-laer.de			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
	<p>Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; - Stellungnahme der Gemeinde Bad Laer im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen -</p> <p>Sehr geehrter Herr Rolf,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bad Laer hat dazu in seiner Sitzung am 17.05.2022 folgende Stellungnahme beschlossen:</p>		
a)	<p>a) 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (jeweils rechtskräftig, Bereich Wiesengrund und Sunderweg, Ortsteil Remsede)</p> <p><u>Zielkonzept (Karte 5 a):</u></p> <p>Die im Zielkonzept dargestellte „vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ steht</p>	a)	<p>Der Landschaftsrahmenplan erlangt aufgrund seines gesetzlich vorgeschriebenen Status als Fachgutachten keine Rechtsverbindlichkeit und durchläuft daher auch kein förmliches Abstimmungsverfahren. Er hat nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen</p>

	<p>im Gegensatz zu der Darstellung als Wohnbaufläche, gewerbliche Baufläche und gemischte Baufläche im gemeindlichen Flächennutzungsplan.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan sollte hier entsprechend der rechtsverbindlichen Bauleitplanung als Leitziel eine umweltoptimierte Innenentwicklung dargestellt werden.</p>		<p>Fachbereichen abzustimmen oder abzuwägen. Dies ist dem jeweiligen Verfahren vorbehalten, das die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründet, insbesondere der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes, der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, den Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen und den förmlichen Verfahren (z. B. Unterschutzstellungsverfahren) nach den Naturschutzgesetzen. Im Rahmen dieser Verfahren erfolgt der notwendige Abwägungsprozess zwischen den jeweiligen Nutzungsinteressen und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist für die gemeindlichen Planungen nicht bindend. Gleichwohl können aus ihm wertvolle Informationen für die Umweltprüfung entnommen werden.</p> <p>Der LRP berücksichtigt bei seinen Bestandsaufnahmen und Bewertungen nicht angefangene Planungen, sondern dass, was zum Zeitpunkt der Erfassung vor Ort vorzufinden ist.</p>
b)	<p>b) 30. Änderung des Flächennutzungsplanes/Bebauungsplan Nr.341 „Meggerhoff“ (jeweils rechtskräftig, Bereich Kläranlage und östlich bis zur Warendorfer Straße)</p> <p><u>Zielkonzept (Karte 5 a):</u></p> <p>Die drei Zielkategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> ● umweltverträgliche Nutzung mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter ● vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter und ● Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser sowie Klima/Luft 	b)	

	<p>widersprechen der bereits rechtskräftigen 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung als gewerbliche Baufläche und Fläche für die Abwasserbeseitigung sowie dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 341 „Meggerhoff“ mit Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet und als Fläche für die Abwasserbeseitigung. Die Darstellung zur Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung widerspricht der tatsächlichen Nutzung im Bereich der Klärschlammvererdungsanlage.</p> <p><u>Biotopverbund (Karte 5 b):</u></p> <p>Ein Widerspruch zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 341 „Meggerhoff“ besteht auch in der Darstellung als Biotopverbund mit Entwicklungsachse für Offenland (feucht) im Bereich der Kläranlage und außerhalb der v.g. Bauleitplanungen im Bereich der Klärschlammvererdungsanlage.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan sollte daher in dem Areal westlich der Warendorfer Straße bis einschließlich zur Klärschlammvererdungsanlage eine umweltoptimierte Innenentwicklung dargestellt werden.</p> <p><u>Umsetzung des Zielkonzeptes (Karte 6):</u></p> <p>Im Bereich der Klärschlammvererdungsanlage ist ein Schwerpunktbereich zur Umsetzung von Maßnahmen zur Auen- und Fließgewässerentwicklung (Salzbach) vorgesehen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, aufgrund der tatsächlichen Nutzung in diesem Bereich von der Darstellung dieses Schwerpunktbereiches abzusehen.</p>		<p>Der Landschaftsrahmenplan ist für die gemeindlichen Planungen nicht bindend. Gleichwohl können aus ihm wertvolle Informationen für die Umweltprüfung entnommen werden.</p> <p>Der LRP berücksichtigt bei seinen Bestandsaufnahmen und Bewertungen nicht angefangene Planungen, sondern dass, was zum Zeitpunkt der Erfassung vor Ort vorzufinden ist.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist für die gemeindlichen Planungen nicht bindend. Gleichwohl können aus ihm wertvolle Informationen für die Umweltprüfung entnommen werden.</p> <p>Der LRP berücksichtigt bei seinen Bestandsaufnahmen und Bewertungen nicht angefangene Planungen, sondern dass, was zum Zeitpunkt der Erfassung vor Ort vorzufinden ist.</p>
c)	<p>c) 33. Änderung des Flächennutzungsplanes/Bebauungsplan Nr. 356 „Östlich Westerwieder Weg“ (beide rechtskräftig)</p>	c)	

	<p><u>Zielkonzept (Karte 5 a):</u></p> <p>Die drei Zielkategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> • umweltverträgliche Nutzung mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter • vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter und • Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser sowie Klima/Luft <p>widersprechen der bereits rechtskräftigen 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung als Wohnbaufläche sowie dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 356 „Östlich Westerwieder Weg“ mit Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan sollte daher eine umweltoptimierte Innenentwicklung dargestellt werden.</p>		<p>Der Landschaftsrahmenplan ist für die gemeindlichen Planungen nicht bindend. Gleichwohl können aus ihm wertvolle Informationen für die Umweltprüfung entnommen werden.</p> <p>Der LRP berücksichtigt bei seinen Bestandsaufnahmen und Bewertungen nicht angefangene Planungen, sondern dass, was zum Zeitpunkt der Erfassung vor Ort vorzufinden ist.</p>
d)	<p>d) Nachverdichtungspotentiale „Nördlich des Südringes“ sowie „Östlich des Westringes“ (weiteres Umfeld Bauhof und Grünabfallsammelplatz)</p> <p><u>Zielkonzept (Karte 5 a):</u></p> <p>Die Zielkategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser sowie Klima/Luft • vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter und 		

- umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter sowie
- Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung

widersprechen dem gemeindlichen Planungsgedanken zur Ortsentwicklung zwischen der bestehenden Ortslage und den Umgehungsstraßen.

Auch wenn dieser Planungsgedanke noch nicht Gegenstand einer Flächennutzungsplanänderung ist, wird darum gebeten, dieses Areal als Fläche für eine umweloptimierte Innenentwicklung darzustellen.

Biotopverbund (Karte 5 b):

Ein Teil der v.g. Nachverdichtungspotentiale liegt in einer dargestellten Entwicklungsachse für Offenland (feucht).

Es wird gebeten, von einer Darstellung dieser Entwicklungsachse (Fortsetzung der unter b) aufgeführten Entwicklungsachse) für einen Biotopverbund abzusehen, um hier ein gemeindliches Ortsentwicklungspotential aufrechtzuerhalten.

Umsetzung des Zielkonzeptes (Karte 6):

Im Bereich des zuvor beschriebenen Ortsentwicklungspotentials ist ein Schwerpunktbereich zur Umsetzung von Maßnahmen zur Auen- und Fließgewässerentwicklung (Salzbach) mit dem Artenschwerpunkt „Pflanzen“ im Bereich der Klärschlammvererdungsanlage vorgesehen.

Es wird vorgeschlagen, aufgrund der geplanten Nutzung und tatsächlichen Nutzung im Bereich der Abwasserbeseitigung/Klärschlammvererdung in diesem Areal von der Darstellung dieses Schwerpunktereiches abzusehen.

Der Landschaftsrahmenplan ist für die gemeindlichen Planungen nicht bindend. Gleichwohl können aus ihm wertvolle Informationen für die Umweltprüfung entnommen werden.

Der LRP berücksichtigt bei seinen Bestandsaufnahmen und Bewertungen nicht angefangene Planungen, sondern dass, was zum Zeitpunkt der Erfassung vor Ort vorzufinden ist.

Der LRP berücksichtigt bei seinen Bestandsaufnahmen und Bewertungen nicht angefangene Planungen, sondern dass, was zum Zeitpunkt der Erfassung vor Ort vorzufinden ist.

Der LRP berücksichtigt bei seinen Bestandsaufnahmen und Bewertungen nicht angefangene Planungen, sondern dass, was zum Zeitpunkt der Erfassung vor Ort vorzufinden ist.

e)	<p>e) Dorfgebiet Müschen (41. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 352 „Dorfgebiet Müschen“ - beide noch nicht rechtskräftig)</p> <p><u>Zielkonzept (Karte 5 a):</u></p> <p>Aufgrund der bereits laufenden Bauleitplanungen wird gebeten, die Darstellung als „umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für Schutzgüter“ nicht vorzunehmen. Vielmehr sollte die nördlich bereits bestehende Darstellung als „umweltoptimierte Innenentwicklung“ (besteht bereits im Bereich der Fa. Hilgo bis nördlich „Schoppenkamp“) entsprechend in Richtung Süden und Osten vergrößert werden.</p>	e)	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist für die gemeindlichen Planungen nicht bindend. Gleichwohl können aus ihm wertvolle Informationen für die Umweltprüfung entnommen werden.</p> <p>Der LRP berücksichtigt bei seinen Bestandsaufnahmen und Bewertungen nicht angefangene Planungen, sondern dass, was zum Zeitpunkt der Erfassung vor Ort vorzufinden ist.</p>
f)	<p>f) Heideseen, Hardensetten</p> <p><u>Schutzgut Boden (Karte 3 a)</u></p> <p>Die Bestandsaufnahme/Bewertung im Bereich der Heideseen ist den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend anzupassen: Der westliche, ehemalige Sandabbaubereich im westlichen Teil der Seen befindet sich bereits in der Rekultivierungsphase. Ein Sandabbau (genehmigt und geplant) kann - wenn überhaupt - künftig nur noch im östlichen Teilbereich erfolgen.</p> <p><u>Zielkonzept (Karte 5 a):</u></p> <p>Die im Bereich der Heideseen im Zielkonzept vorgesehene Zielkategorie zur Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope bzw. zur Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Zielsetzung steht im Widerspruch zu dem bis zum Jahre 2030 genehmigten Trockensandabbau der Fa. Hehmann und zur derzeitigen Voranfrage zum Nasssandabbau der Fa. Niehaus bis 2040.</p>	f)	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist für die gemeindlichen Planungen nicht bindend. Gleichwohl können aus ihm wertvolle Informationen für die Umweltprüfung entnommen werden.</p> <p>Der LRP berücksichtigt bei seinen Bestandsaufnahmen und Bewertungen nicht angefangene Planungen, sondern dass, was zum Zeitpunkt der Erfassung vor Ort vorzufinden ist.</p> <p>Nach der Bestandserfassung handelt es sich um ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz: Dazu heißt es auf Seite 150 des Textteils: <i>„Durch Nassabbau von Sand entstandene, tiefe Seen, Abbauflächen mit lückiger Vegetation sowie Ruderalflächen. Bedeutung als Vogelrastgebiet, <u>derzeit mit regional bedeutsamen Blässhuhn-Rastbeständen, Brutvogelwelt unzureichend</u>“</i></p>

<p>Ebenso ist darauf zu verweisen, dass der Bereich der Heideseen nach den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Osnabrück 2004 nicht nur als Vorranggebiet für die Sandgewinnung, sondern auch</p> <ul style="list-style-type: none">• als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung (der Bereich der Heideseen liegt im Einzugsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes „Osnabrück-Süd“),• als regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt sowie• als Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung <p>dargestellt ist.</p> <p>Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes darf aus Sicht der Gemeinde Bad Laer nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des RROP 2004 stehen.</p> <p><u>Biotopverbund (Karte 5 b):</u></p> <p>Die vorgenannten Ausführungen gelten auch im Hinblick auf die in Karte 6 festgesetzte Fläche zum Biotopverbund „Kernfläche Offenland“ (in Teilbereichen noch bis 2030 Trockensandabbau genehmigt).</p> <p><u>Umsetzung des Zielkonzeptes (Karte 6):</u></p> <p>Gleiches gilt für den im Bereich der Heideseen im Umsetzungskonzept dargestellten Bereich für Artenhilfsmaßnahmen mit Schwerpunkt „Pflanzen“ und „Gastvögel“, die im Widerspruch zu den v.g. Zielkategorien des geltenden RROP stehen könnten.</p>	<p><i>aktuell untersucht. Außerdem für den Pflanzenartenschutz wertvolle Teilflächen (durch Abbautätigkeit veränderlich).“</i></p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist für die gemeindlichen Planungen nicht bindend. Gleichwohl können aus ihm wertvolle Informationen für die Umweltprüfung entnommen werden.</p> <p>Der LRP berücksichtigt bei seinen Bestandsaufnahmen und Bewertungen nicht angefangene Planungen, sondern dass, was zum Zeitpunkt der Erfassung vor Ort vorzufinden ist.</p> <p>Es ist geradezu die Aufgabe des LRP, eine aktuelle fachliche Grundlage aus der Perspektive des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes aufzuzeigen. Er ist als Fachgutachten anzusehen und daher findet in ihm keine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen statt. Es werden lediglich naturschutzinterne Zielkonflikte bearbeitet und gelöst.</p> <p>s. o.</p> <p>Wie gesagt, es handelt sich hierbei um naturschutzfachliche Zielvorstellungen.</p>
---	---

g)	<p>g) Landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe im Außenbereich</p> <p>Die Entwicklung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe im Außenbereich darf als wichtiger Teil der örtlichen, wirtschaftlichen Infrastruktur nicht durch das Zielkonzept, den geplanten Biotopverbund und die geplante Umsetzung des Zielkonzeptes beeinträchtigt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Iris Seydel</p>	g)	<p>Durch den LRP alleine werden keine Restriktionen ausgelöst. Wenn Teile von ihm schließlich in die Regionalplanung übernommen werden als Vorranggebiete, sind konkurrierende Planungen dann kaum mehr möglich.</p>

33. Samtgemeinde Neuenkirchen, Postfach 11 40, 49585 Neuenkirchen			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
	<p>Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Osnabrück; Strategische Umweltprüfung (SUP) zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 41, 42 UVPG - Stellungnahme der Samtgemeinde Neuenkirchen -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Rolf,</p> <p>für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Osnabrück ist gem. des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Im Rahmen der SUP wurde ein Umweltbericht erstellt, zu dem die Samtgemeinde Neuenkirchen wie folgt Stellung nimmt:</p>		<p>Kenntnisnahme</p>

<p>a) Im Umweltbericht wird unter Pkt. 3.1 darauf hingewiesen, dass das Schutzgut Fläche nicht Teil der Bearbeitung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) ist, weil es sich hierbei um kein eigenständiges Naturgut handelt.</p> <p>Für die Samtgemeinde Neuenkirchen sind neben der Erhaltung und Intensivierung schützenswerter Natur- und Landschaftsflächen auch die weiteren räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage von besonderer Bedeutung.</p> <p>Aus der Karte 6 „Umsetzung des Zielkonzeptes“ des Landschaftsrahmenplanes ist ersichtlich, dass die Mitgliedsgemeinde Merzen in weiten Teilen von einem Landschaftsschutzgebiet umschlossen ist. Konkret ist hier auf den ersten Blick eine Gemeindeentwicklung nur noch in westlicher Richtung möglich.</p> <p>Durch eine planmäßige Nachverdichtung der Ortskerne und der Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete um die bestehenden Ortskerne herum wird der Flächenverbrauch von der Samtgemeinde Neuenkirchen so gering wie möglich gehalten.</p> <p>Eine flächenmäßige Entwicklung der Bauortgemeinde Merzen sollte trotz der weitläufigen Umschließung eines Landschaftsschutzgebietes möglich sein.</p> <p>Weitere Anmerkungen oder Anregungen werden nicht vorgetragen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>gez. Christoph Trame</p> <p>Samtgemeindebürgermeister</p>	<p>a) Das ist korrekt. Mit einer Umsetzung von Maßnahmen aus dem Zielkonzept kommt es nicht zu negativen, beeinträchtigenden Flächeninanspruchnahmen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das in der Karte 6 dargestellte Landschaftsschutzgebiet ist das bereits seit 1965 bestehende Landschaftsschutzgebiet 01 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Der LRP selbst weist keine Schutzgebiete aus. Er ist ggf. eine fachliche Vorlage für die Neuausweisung und/oder Neuabgrenzung von Schutzgebieten.</p> <p>Durch den LRP wird eine gemeindliche Entwicklung nicht beschränkt.</p>
---	--

34. Gemeinde Belm, Postfach 11 31, 49187 Belm	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Neuaufstellung Landschaftsrahmenplan; Strategische Umweltprüfung - Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach §§ 41, 42 UVPG -</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Wilkens, sehr geehrter Herr Rolf, sehr geehrte Frau Rose,</p> <p>zunächst noch einmal vielen Dank für die eingeräumte Fristverlängerung bis zum 25.05.2022.</p> <p>Durch die im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes und im Umweltbericht zu diesem benannten Zielsetzungen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele wird die Funktionsfähigkeit und Vielfalt von Natur und Landschaft im Landkreis Osnabrück mit all den hiermit verbundenen positiven Wirkungen erhalten und weiter verbessert. Dies wird auch durch die Prognose der Umweltauswirkungen der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplanes im vorliegenden Umweltbericht bestätigt. Die durch die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes bzw. durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden seitens der Gemeinde Belm grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Jedoch ist auch mit Blick auf die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Belm sowie unter Berücksichtigung, dass große Teile des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, festzuhalten, dass durch die Zielsetzungen und Maßnahmenfestlegungen des Landschaftsrahmenplanes gewisse Restriktionen bestehen und teilweise ein hohes Konfliktpotential zwischen den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes und den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen vorliegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch den Landschaftsrahmenplan selber werden keine Restriktionen ausgelöst. Er ist nicht bindend. Gleichwohl muss er im Zuge der Umweltprüfung der gemeindlichen Flächennutzungspläne berücksichtigt werden. Ebenfalls können sich mittelbar und zwar durch die Integration in die Raumplanung Entwicklungshemmnisse ergeben. Der LRP ist allerdings ein Fachgutachten, in das keine raumplanerischen Überlegungen und Vorabwägungen einfließen.</p>

<p>Dennoch sollte angestrebt werden, die gemeindliche Entwicklung sowie die Sicherung von Natur und Landschaft gemäß den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes zu kombinieren.</p> <p>Im Zuge der weiteren gemeindlichen Entwicklung wird daher seitens der Gemeinde Belm angestrebt, die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes weitestgehend zu berücksichtigen und umzusetzen, sofern es mit Entwicklungszielen der gemeindlichen Entwicklungsflächen vereinbar ist.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>gez. Viktor Hermeler</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Am besten ließe sich dieses sicherstellen, wenn die Gemeinde einen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan aufstellen würde. So könnten freiraum- und naturschutzplanerische Aspekte mit denen der gemeindlichen Raumplanung am besten verschränkt werden im Sinne der Gemeinde.</p> <p>Dieses wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

35. Gemeinde Bad Rothenfelde, Postfach 11 40, 49206 Bad Rothenfelde	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Stellungnahme der Gemeinde Bad Rothenfelde zur Strategischen Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Bad Rothenfelde hat zum Entwurf aus Dezember 2021 zur Strategischen Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 31.05.2022 wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In der Karte 3 b Schutzgut Wasser des Entwurfs des Landschaftsrahmenplanes ist für den Bereich südlich des Palsterkamps eine auenangepasste Nutzung ausgewiesen, die sich bis</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

<p>auf das Flurstück 76/3 der Flur 10, Gemarkung Bad Rothenfelde (Festplatz Palsterkamp), erstreckt.</p> <p>In Tabelle 45 des Kapitels 3.4.4.4 Überschwemmungsgebiete ist der entlang des Palsterkamps verlaufende Süßbach per Verordnung vom 24.06.2013 als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.</p> <p>Gemäß Ausführungen des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten als Überschwemmungsgebiete Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.</p> <p>Die Gemeinde Bad Rothenfelde ist bestrebt, dieses Flurstück ggf. mittelfristig einer städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Dies sollte die Verfügbarkeit des gesamten Grundstückes Festplatz Palsterkamp für eine städtebauliche Entwicklung auch unter Berücksichtigung von Hochwasserrisiken nicht einschränken.</p> <p>Für das Flurstück „Festplatz Palsterkamp“ konnte ein Überschwemmungsgebiet bisher nicht nachgewiesen werden. Auch spricht die Topographie dagegen, dass dieses zu erwarten wäre.</p> <p>Vor dem Hintergrund Entwicklungspotentiale auf dem Flurstück „Festplatz Palsterkamp“ realisieren zu können, sollten für dieses Flurstück keine weiteren Regelungen über die bisher bestehenden Regelungen hinaus getroffen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Matthias Gruben</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die fachliche Auenabgrenzung nach der beschriebenen Methode ist nicht gleichzusetzen mit der Festsetzung eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes. Ein solches wird auch fachlich nicht durch den LRP vorbereitet.</p> <p>Insofern ist das hier nicht der richtige Ort für den Einwand. Hier ist vielmehr der Kontakt zur unteren Wasserbehörde zu suchen.</p>
---	---

36. Gemeinde Bissendorf - Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf			
Anregungen und Bedenken		Abwägung	
a)	<p>Einleitung / Anlass und Aufgabenstellung</p> <p>Der Landkreis Osnabrück betreibt derzeit die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. Aktuell liegt ein Entwurf des Landschaftsrahmenplans vor. Gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans durchzuführen (vgl. § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 Nr. 1 NUVP). Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wird ein Umweltbericht erstellt. Nach §§ 41 und 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Unterlage erfolgt eine vergleichende Ersteinschätzung bzgl. der landschaftsplanerischen Entwicklungsvorstellungen mit den bauleitplanerischen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf. Diese vergleichende Ersteinschätzung bildet eine wesentliche Grundlage für die Stellungnahme der Gemeinde Bissendorf im Rahmen der strategischen Umweltprüfung.</p>	a)	Kenntnisnahme
b)	<p>Methodik</p> <p>Die vergleichende Ersteinschätzung bzgl. der landesplanerischen Entwicklungsvorstellungen des LRP mit den bauleitplanerischen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf ist als Steckbrief aufgebaut und sieht folgendes Vorgehen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für alle benannten Entwicklungsflächen der Gemeinde Bissendorf erfolgt eine Beschreibung der Zielsetzungen bzw. Entwicklungsüberlegungen der Gemeinde Bissendorf. Neben der beabsichtigten Art der zukünftigen Flächennutzung (Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen) werden hier auch Aussagen zu den Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan getroffen. 	b)	<p>Ich erlaube mir an dieser Stelle ebenfalls eine Vorrede zur Methodik und zu dem, was der LRP ist: Der Landschaftsrahmenplan erlangt aufgrund seines gesetzlich vorgeschriebenen Status als Fachgutachten keine Rechtsverbindlichkeit und durchläuft daher auch kein förmliches Abstimmungsverfahren. Er hat nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Fachbereichen abzustimmen oder abzuwägen. Dies ist dem jeweiligen Verfahren vorbehalten, das die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründet, insbesondere der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes, der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, den Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen und den förmlichen Verfahren (z. B. Unterschutzstellungsverfahren) nach</p>

<p>2. Im nächsten Schritt erfolgt für jede der Entwicklungsflächen eine Auswertung der Zielkonzeption des Landschaftsrahmens (Karte 5a) und eine Benennung der zugeordneten Zielkategorien des LRP sowie ggf. vorhandener Biotopkomplexe. In den folgenden Tabellen sind die Zielkategorie sowie die Biotopkomplexe des Landschaftsrahmenplans zusammengefasst.</p> <p><i>In der Stellungnahme folgt sodann die Darstellung der der Tabelle der Zielkategorien und Leitziele sowie der Biotopkomplexe und Leitziele. Auf eine Darstellung an dieser Stelle wird verzichtet (Anm. der UNB)</i></p> <p>3. Ebenfalls erfolgt für jede der Entwicklungsfläche eine Betrachtung der Karte 5b „Biotopverbund“ des Landschaftsrahmenplans. In dieser Karte sind Bereiche abgegrenzt die eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund einnehmen und somit einer Vernetzung von Lebensräumen dienen. Es werden folgende Biotopverbundkomplexe unterschieden: naturnaher Wald, sonstiger Wald, feuchtes Offenland, trockenes Offenland, Halboffenland und Fließgewässer. Je nach Biotopverbundkomplex werden weiterhin noch Kernflächen, Verbundachsen, Entwicklungsachsen und Entwicklungsflächen unterschieden. Zudem werden in dieser Karte noch prioritäre Verbundachsen mit bundes- bzw. landesweiter und regionaler Bedeutung dargestellt.</p> <p>4. Anschließend erfolgt eine Auswertung der Karte 6 „Umsetzung des Zielkonzeptes“ des Landschaftsrahmenplans (Karte 6). Hierbei wird geprüft, ob geschützte Teile von Natur und Landschaft in Form von ausgewiesenen Schutzgebieten (z.B. Landschaftsschutzgebiete) oder schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft, welche bislang noch nicht durch eine Schutzgebietsausweisung gesichert sind vorliegen. Zudem wurde geprüft ob weitere Schwerpunktbereiche für die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen ggf. innerhalb der Entwicklungsflächen liegen.</p>	<p>den Naturschutzgesetzen. Im Rahmen dieser Verfahren erfolgt der notwendige Abwägungsprozess zwischen den jeweiligen Nutzungsinteressen und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege.</p>
--	---

	<p>5. Anschließend wird das Ergebnis der Auswertungen der Karten 5a und 6 zusammengefasst und eine Einordnung des Konfliktpotenzials der jeweils betrachteten Entwicklungsfläche vorgenommen, wobei die drei Kategorien geringes, mittleres und hohes Konfliktpotenzial unterschieden werden.</p>		
c)	<p><i>In der Stellungnahme folgt im Anschluss eine steckbriefartige Auseinandersetzung mit einzelnen Flächen. Die Flächen erhalten dabei eine durchgehende Nummerierung von „Fläche 1 – südlich Große Straße/nördlich Am Bredberg“ bis „Fläche 17 – östlich Sonnensee“. Da zu jeder Fläche auch ein Kartenausschnitt mitgeliefert wurde und der hier nicht dargestellt werden kann, werden hier lediglich die Texte wiedergegeben:</i></p>	c)	
d)	<p>Fläche 1 - südlich Große Straße/nördlich Am Bredberg</p> <p>Zielsetzung der Gemeinde Bissendorf: Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt auf dieser Fläche mittelfristig weitere Wohnbauflächen auszuweisen. Die Fläche ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): In der Karte 5 des Entwurfs des LRP wird die Fläche größtenteils der Zielkategorie „Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ (Zielkategorie 1) zugeordnet. Im südöstlichen Randbereich (Waldfläche) liegen Flächen der Zielkategorie „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“</p>	d)	<p>Die methodische Vorgehensweise im LRP ist so, dass er die Schutzgüter erfasst und bewertet in ihrem tatsächlichen Vorkommen. Angefangene Planungen, Genehmigungsverfahren o.ä. bleiben dabei unberücksichtigt. Gerade im Bereich der Bauleitplanung, aber auch bei weiteren komplexen Verfahren können schlechterdings keine genauen Prognosen zur Umsetzung angegeben werden. Bestenfalls allerdings können die fachlichen Grundlagen des LRP aber in laufende und kommende Verfahren integriert werden und ergänzen diese sinnvoll.</p> <p>Wie gesagt, durch den LRP selber entstehen keine Restriktionen für die gemeindliche Bauleitplanung. Erst wenn bestimmte Inhalte in die Raumplanung (RROP) überführt werden können hier Restriktionen entstehen.</p>

	<p>(Zielkategorie 3). Die Fläche ist keinem der mit Leitzielen versehenen Biotopkomplexen des Landschaftsrahmenplans zugeordnet.</p> <p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Innerhalb der Entwicklungsflächen liegen keine Biotopverbundflächen gem. Karte 5b.</p> <p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP liegen im westlichen Randbereich der Entwicklungsfläche Teilflächen eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Als schutzwürdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der hier betrachteten Fläche.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein mittleres Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Das Konfliktpotenzial besteht zum einen aufgrund der anteiligen Lage der Entwicklungsfläche innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes und zum anderen aufgrund der kleinflächigen Lage innerhalb einer Fläche die der Zielkategorie 3 zugeordnet worden ist.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering: Mittel: X Hoch:</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Selbst wenn hier Gebietsteile in der Kategorie 4 oder 5 liegen würden, hieße das nicht automatisch, dass hier ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen würde. Die Kreisverwaltung hat sich im Übrigen ganz bewusst dazu entschieden, identifizierte schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht mit dem Label „pot. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet“ zu versehen. Es gibt viele denkbare Ansätze, wie hochwertige Teil von Natur und Landschaft geschützt und entwickelt werden können.</p> <p>Es gibt keinen Konflikt zwischen LRP und der gemeindlichen Bauleitplanung.</p>
e)	<p>Fläche 2 - westlich Am Kalkhügel / östlich Linner Berg</p> <p>Zielsetzung der Gemeinde Bissendorf: Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt auf dieser Fläche langfristig weitere Wohnbauflächen auszuweisen. Für die Fläche werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbau-</p>	e)	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>flächen, Flächen für den Wald, Sonderbauflächen und öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt.</p> <p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): Gemäß der Karte 5 des Entwurfs des LRP sind die Waldbereiche dem Biotopkomplex Wald (Wn) mit dem Leitziel „Sicherung der naturschutzfachlich wertvollsten Wälder und ihres Verbundes“ und der Zielkategorie „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ (Zielkategorie 4) zugeordnet. Die bereits wohnbaulich genutzten Flächen sind dem Biotopkomplex Siedlung (Si) mit dem Leitziel „Umweltoptimierte Innenentwicklung“ und der Zielkategorie „Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ (Zielkategorie 1) zugeordnet. Im südöstlichen Randbereich liegen weitere Flächen der Zielkategorie 4 sowie Flächen die den Zielkategorien „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“ (Zielkategorie 3) und „Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ (Zielkategorie 1) zugeordnet sind.</p> <p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Innerhalb der Entwicklungsfläche liegt eine Biotopverbundfläche die als „sonstiger Wald mit Verbundfunktion“ eingestuft ist.</p> <p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP sind Teile der großflächigen Waldbereiche Bestandteil der Kernzone eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Darüber hinaus liegen weitere Flächen eines Landschaftsschutzgebietes (Pufferzone) im</p>	<p>Kenntrnisnahme.</p> <p>Kenntrnisnahme</p>
---	--

	<p>südlichen Teil der Entwicklungsfläche vor. Als schutzwürdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der hier betrachteten Fläche.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein hohes Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Das Konfliktpotenzial besteht zum einen Aufgrund der anteiligen Lage der Entwicklungsfläche innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes und zum anderen aufgrund der großflächigen Lage innerhalb einer Fläche, die der Zielkategorie 4 und dem Biotopkomplex Wald mit dem Leitziel „Sicherung der naturschutzfachlich wertvollsten Wälder und ihres Verbundes“ zugeordnet worden ist.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering: Mittel: Hoch: X</p>		<p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RRÖP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p> <p>Es gibt keinen Konflikt zwischen LRP und der gemeindlichen Bauleitplanung.</p>
f)	<p>Fläche 3 - Ortsteil Schleddehausen, Fläche 3 – Am Berg</p> <p>Zielsetzung der Gemeinde Bissendorf: Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt auf dieser Fläche langfristig weitere Bauflächen für eine gewerbliche Nutzung auszuweisen. Für die Fläche werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für den Wald, Gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für Versorgungsanlagen dargestellt.</p> <p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): Gemäß der Karte 5 des Entwurfs des LRP sind in den Randbereichen größere Teilflächen des Biotopkomplexes Wald (Wn) mit dem Leitziel „Sicherung der naturschutzfachlich wertvollsten</p>		<p>Ursprünglich war für diese Fläche eine Art „Wohnen im Alter“ angedacht. Dafür wurde seinerzeit das Landschaftsschutzgebiet gelöscht. Unstrittig ist, dass die Fläche landschaftsschutzwürdig ist und daher auch in diese hohe Zielkategorie fällt.</p> <p>Die Einstufung im LRP ist nachvollziehbar</p>

<p>Wälder und ihres Verbundes“ vorhanden und den Zielkategorien „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotop“ (Zielkategorie 5) und „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ (Zielkategorie 4) zugeordnet. Die bereits wohnbaulich genutzten Flächen sind dem Biotopkomplex Siedlung mit dem Leitziel „Umweltoptimierte Innenentwicklung“ und der Zielkategorie „Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ (Zielkategorie 1) zugeordnet. Die zentral gelegenen Flächen sind den Zielkategorien 5, 3 und 1 zugeordnet.</p> <p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Innerhalb der Entwicklungsflächen liegt eine Biotopverbundfläche die als Kernfläche eines naturnahen Waldes eingestuft ist. Weiterhin befindet sich hier eine Verbundachse mit regionaler Bedeutung und ein sonstiger Wald mit Verbundfunktion.</p> <p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP größere Teilflächen in den Randbereichen Bestandteil der Kernzone eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Darüber hinaus liegen weitere Flächen eines Landschaftsschutzgebietes (Pufferzone) im südwestlichen Teil der Entwicklungsfläche vor. Als schutzwürdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der hier betrachteten Fläche.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein hohes Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Das Konfliktpotenzial besteht zum einen Aufgrund der anteiligen Lage der Entwicklungsfläche innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes und zum anderen aufgrund der großflächigen Lage innerhalb von Flächen die dem</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RRÖP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
---	---

	<p>Biotopkomplex Wald mit dem Leitziel „Sicherung der natur-schutzfachlich wertvollsten Wälder und ihres Verbundes“ und den Zielkategorien 5 und 4 zugeordnet worden sind.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering: Mittel: Hoch: X</p>		
f)	<p>Fläche 4 - östlich Haderweg/westlich Krögers Eck</p> <p>Entwicklungspotenzial: Die Gemeinde Bissendorf sieht auf dieser Fläche langfristig Entwicklungspotenzial für weitere Wohnbauflächen. Für die Fläche werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für den Wald, Gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen dargestellt.</p> <p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): Gemäß der Karte 5 des Entwurfs des LRP sind im westlichen Randbereich der Entwicklungsfläche Flächen vorhanden, die dem Biotopkomplex Siedlung mit dem Leitziel „Umweltoptimierte Innenentwicklung“ zugeordnet werden. Der Großteil der Entwicklungsfläche wird der Zielkategorie 1 (Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter) zugeordnet. Im östlichen Randbereich liegt kleinflächiger Bereich, der der Zielkategorie „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ (Zielkategorie 5) zugeordnet ist.</p> <p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Im östlichen Randbereich befindet sich eine sehr kleine Fläche, die als Kernfläche von feuchten Offenlandbereichen dargestellt wird.</p>	f)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP liegen im nördlichen Randbereichen Flächen eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Pufferzone). Als schutzwürdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der hier betrachteten Fläche.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein mittleres Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Das Konfliktpotenzial besteht zum einen Aufgrund der anteiligen Lage der Entwicklungsfläche innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes und zum anderen aufgrund des kleinflächigen Bereichs, welcher der Zielkategorie 5 zugeordnet worden ist.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering: Mittel: X Hoch:</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RROP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
g)	<p>Fläche 5 - Ortsteil Jeggen – südlich Heidekamm/nördlich Mindener Straße</p> <p>Zielsetzung der Gemeinde Bissendorf: Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt auf dieser Fläche mittelfristig weitere Wohnbauflächen zu entwickeln. Für die Fläche werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan Gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen dargestellt.</p> <p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): Gemäß der Karte 5 des Entwurfs des LRP sind im westlichen und südlichen Randbereich der Entwicklungsfläche Flächen vorhanden die dem Biotopkomplex Siedlung mit dem Leitziel</p>	g)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>„Umweltoptimierte Innenentwicklung“ zugeordnet werden vorhanden. Die gesamte Entwicklungsfläche wird der Zielkategorie 1 (Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter) zugeordnet.</p> <p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Innerhalb der Entwicklungsflächen liegen keine Biotopverbundflächen gem. Karte 5b vor.</p> <p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP liegen keine Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) innerhalb der Entwicklungsfläche. Als schutzwürdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der hier betrachteten Fläche.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein sehr geringes Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Im Zuge der weiteren Entwicklung der Fläche sind die Vorgaben der zugeordneten Zielkategorie sowie der Leitziele zu berücksichtigen.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering: X Mittel: Hoch:</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RROP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
h)	Fläche 6 - Ortsteil Jeggen, östlich B.-Plan Nr. 126/westlich Wiesenweg	h)	

<p>Entwicklungspotenzial: Die Gemeinde Bissendorf sieht auf dieser Fläche langfristig Entwicklungspotenzial für weitere Wohnbauflächen. Für die Fläche werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan Wohnbauflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für den Wald und öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz dargestellt.</p> <p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): Gemäß der Karte 5a des Entwurfs des LRP sind innerhalb der Entwicklungsfläche die Biotopkomplexe Siedlung mit dem Leitziel „Umweltoptimierte Innenentwicklung“ und Aue mit dem Leitziel „Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung“ vorhanden. Innerhalb der Entwicklungsfläche liegen Flächen, die der Zielkategorie 1 (Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter), Zielkategorie 2 (Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter), Zielkategorie 3 (Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft) und sehr kleinflächig der Zielkategorie 5 (Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope) zugeordnet sind.</p> <p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Innerhalb dieser Entwicklungsflächen befinden sich zwei kleiner Kernflächen des feuchten Offenlands.</p> <p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP liegen im nördlichen Teil der Entwicklungsfläche Teilflächen eines Landschaftsschutzgebietes (Pufferzone). Weiterhin sind mehrere Schwerpunktbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen zur Auen- und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	---

	<p>Fließgewässerentwicklung in der Entwicklungsfläche dargestellt. Als schutzwürdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der hier betrachteten Fläche.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein hohes Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Das Konfliktpotenzial besteht zum einen darin, dass große Teilebereiche der Entwicklungsfläche innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes liegen. Des Weiteren liegen Auenbereiche vor, denen die Zielkategorien 3 und 5 zugeordnet sind. Weiterhin besteht Konfliktpotenzial aufgrund der entlang der Fließgewässer dargestellten Schwerpunktbereiche zur Maßnahmenumsetzung hinsichtlich einer Auen- und Fließgewässerentwicklung.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering: Mittel: Hoch: X</p>		<p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RROP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
i)	<p>Fläche 7 - Ortsteil Wissingen-Wissingen-Nord (B.-Plan Nr. 151)</p> <p>Zielsetzung der Gemeinde Bissendorf: Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt auf dieser Fläche weitere Wohnbauflächen zu entwickeln. Dieser Bereich ist teilweise bereits über den Bebauungsplan Nr. 151 „Wissingen-Nord“ planungsrechtlich abgesichert. Die Erschließung des Baugebietes ist abgeschlossen und erste Bautätigkeiten finden statt. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a):</p>	i)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>Gemäß der Karte 5 des Entwurfs des LRP sind innerhalb der Entwicklungsfläche die Biotopkomplexe Siedlung mit dem Leitziel „Umweltoptimierte Innenentwicklung“ und Aue mit dem Leitziel „Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung“ vorhanden. Innerhalb der Entwicklungsfläche liegen Flächen, die der Zielkategorie 1 (Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter), Zielkategorie 2 (Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter), Zielkategorie 3 (Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft) und sehr kleinflächig der Zielkategorie 5 (Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope) zugeordnet sind.</p> <p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Innerhalb dieser Entwicklungsflächen befindet sich eine Kernfläche des feuchten Offenlands.</p> <p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP liegen im nördlichen Randbereich der Entwicklungsfläche äußerst kleinflächig Teilflächen eines Landschaftsschutzgebietes (Pufferzone). Weiterhin ist im westlichen Randbereich ein Schwerpunktbereich zur Umsetzung von Maßnahmen zur Auen- und Fließgewässerentwicklung in der Entwicklungsfläche dargestellt. Als schutzwürdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der hier betrachteten Fläche.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein mittleres Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Der Großteil der Entwicklungsfläche ist bereits</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RROP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
---	---

	<p>über einen Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert, so dass in diesen Bereichen kein weitergehendes Konfliktpotenzial gesehen wird. Für die westlichen Teilflächen der hier betrachteten Entwicklungsfläche wird jedoch ein höheres Konfliktpotenzial gesehen, da diese Flächen nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind und hier Schwerpunktbereiche zur Maßnahmenumsetzung hinsichtlich einer Auen- und Fließgewässerentwicklung liegen, welche den Zielkategorien 2 und 3 zugeordnet sind.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering: Mittel: X Hoch:</p>		
j)	<p>Fläche 8 - Ortsteil Wissingen - B.-Plan Nr. 139 und Flächen östlich</p> <p>Zielsetzung der Gemeinde Bissendorf: Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt auf dieser Fläche langfristig weitere gewerbliche Bauflächen zu entwickeln. Für die Fläche werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen dargestellt. Teilbereiche dieser Entwicklungsfläche sind bereits planungsrechtlich über den Bebauungsplan Nr. 139 abgesichert.</p> <p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): Gemäß der Karte 5 des Entwurfs des LRP liegt die Entwicklungsfläche anteilig im Biotopkomplex Siedlung mit dem Leitziel „Umweltoptimierte Innenentwicklung“. Die Entwicklungsfläche ist vollständig der Zielkategorie 1 (Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter) zugeordnet.</p> <p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b):</p>	j)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Innerhalb der Entwicklungsflächen liegen keine Biotopverbundflächen gem. Karte 5b vor.</p> <p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP liegen keine Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) innerhalb der Entwicklungsfläche. Als schutzwürdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der hier betrachteten Fläche.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein sehr geringes Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Im Zuge der weiteren Entwicklung der Fläche sind die Vorgaben der zugeordneten Zielkategorie sowie der Leitziele zu berücksichtigen.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering:X Mittel: Hoch:</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RRÖP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
k)	<p>Fläche 9 - Ortsteil Natbergen - B.-Plan Nr. 163 (Natbergen Auf der Heide)</p> <p>Zielsetzung der Gemeinde Bissendorf: Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt auf dieser Fläche kurzfristig weitere Wohnbauflächen zu entwickeln. Für die Fläche werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan Flächen für den Wald, Flächen für die Landwirtschaft und Wohnbauflächen dargestellt. Teilbereiche dieser Entwicklungsfläche sind bereits planungsrechtlich über den Bebauungsplan Nr. 2 sowie eine Außenbereichssatzung abgesichert.</p>	k)	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): Gemäß der Karte 5 des Entwurfs des LRP sind innerhalb der Entwicklungsfläche die Biotopkomplexe Siedlung mit dem Leitziel „Umweltoptimierte Innenentwicklung“ und Aue mit dem Leitziel „Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung“ vorhanden. Innerhalb der Entwicklungsfläche liegen Flächen, die der Zielkategorie 1 (Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter), Zielkategorie 2 (Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter), Zielkategorie 3 (Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft) und sehr kleinflächig der Zielkategorie 5 (Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope) zugeordnet sind.</p> <p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Innerhalb der Entwicklungsflächen liegt ein kleinflächiger Bereich einer Kernfläche des feuchten Offenlands.</p> <p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP liegen keine Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) innerhalb der Entwicklungsfläche. Als schutzwürdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der hier betrachteten Fläche. Im nordwestlichen und nordöstlichen Randbereich sind Schwerpunktbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen zur Auen- und Fließgewässerentwicklung dargestellt.</p> <p>Ergebnis:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--

<p>Für die hier betrachtete Fläche besteht ein mittleres Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Das Konfliktpotenzial besteht zum einen darin, dass Flächen des Biotopkomplex Aue mit der Zielkategorie 3 sowie weitere Flächen mit der Zielkategorie 5 innerhalb der Entwicklungsfläche liegen. Weiterhin besteht Konfliktpotenzial aufgrund der Schwerpunktbereiche zur Maßnahmenumsetzung hinsichtlich einer Auen- und Fließgewässerentwicklung.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering: Mittel: X Hoch:</p>	<p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RRÖP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
<p>l) Fläche 10 - Ortsteil Natbergen - B.-Plan Nr. 150 (Natberger Feld)</p> <p>Zielsetzung der Gemeinde Bissendorf: Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt auf dieser Fläche kurzfristig weitere gewerbliche Bauflächen zu entwickeln. Dieser Bereich ist bereits über den Bebauungsplan Nr. 150 „Natberger Feld“ planungsrechtlich abgesichert. Für die Fläche werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen dargestellt.</p> <p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): Gemäß der Karte 5 des Entwurfs des LRP sind innerhalb der Entwicklungsfläche keine mit Leitzielen versehenen Biotopkomplexe vorhanden. Es liegen jedoch Flächen mit der Zielkategorie 1 (Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter) und Zielkategorie 3 (Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft) vor.</p>	<p>l)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Innerhalb der Entwicklungsflächen befindet sich eine Verbundachse für den Biotopverbundkomplex „Sonstiger Wald“.</p> <p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP liegen keine Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) innerhalb der Entwicklungsfläche. Als schutzwürdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der hier betrachteten Fläche.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein geringes Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Die Fläche ist bereits planungsrechtlich über einen Bebauungsplan abgesichert. Im Zuge der weiteren Entwicklung der Fläche sind die Vorgaben der zugeordneten Zielkategorien soweit es die Zielsetzung des Bebauungsplanes zulässt zu berücksichtigen.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering:X Mittel: Hoch:</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RRÖP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
m)	<p>Fläche 11 - Ortsteil Natbergen - 29.1 Änderung FNP (tlw.)</p> <p>Zielsetzung der Gemeinde Bissendorf: Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt auf dieser Fläche mittelfristig weitere gewerbliche Bauflächen zu entwickeln. Für die Fläche werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen, Flächen für den Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.</p>	m)	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): Gemäß der Karte 5 des Entwurfs des LRP ist der Großteil der Entwicklungsfläche der Zielkategorie 1 (Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter) und Zielkategorie 3 (Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft) zugeordnet. Im südlichen Randbereich liegen kleinflächig Bereiche die dem Biotopkomplex Wald mit dem Leitziel „Sicherung der naturschutzfachlich wertvollsten Wälder und ihres Verbundes“ und der Zielkategorie 4 (Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete) zugeordnet sind.</p> <p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Innerhalb der Entwicklungsflächen befindet sich eine Verbundachse für den Biotopverbundkomplex „Sonstiger Wald“. Sowie eine Fläche die als „Sonstiger Wald mit Verbundfunktion“ dargestellt ist.</p> <p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP liegen keine Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) innerhalb der Entwicklungsfläche. Der im südlichen Randbereich liegende Wald ist als schutzwürdiger Bereich von Natur und Landschaft eingestuft.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein mittleres Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Die Flächen sind bereits planungsrechtlich über einen Bebauungsplan abgesichert. Das Konfliktpotenzial besteht darin, dass Flächen mit der Zielkategorie 3 innerhalb der Entwicklungsfläche liegen. Weiterhin besteht Konfliktpotenzial,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RRÖP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
---	--

	<p>da die Entwicklungsfläche im Süden kleinflächig in einen schutzwürdigen Bereich ragt, welcher als bedeutsamer Biotopkomplex eingestuft ist und der Zielkategorie 4 zugeordnet wird.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering: Mittel: X Hoch:</p>		
n)	<p>Fläche 12 - Ortsteil Bissendorf- südlich B.-Plan Nr. 149/südlich Am Reitplatz</p> <p>Entwicklungspotenzial: Die Gemeinde Bissendorf sieht auf dieser Fläche langfristig Entwicklungspotenzial für weitere Wohnbauflächen. Für die Fläche werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan Wohnbauflächen (bestehender Siedlungsbereich) und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die im Süden der Entwicklungsfläche vorhandene Bebauung ist bereits planungsrechtlicher über Bebauungspläne abgesichert.</p> <p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): Gemäß der Karte 5 des Entwurfs des LRP wird die Entwicklungsfläche der Zielkategorie 1 (Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter) zugeordnet. Der südliche Teil der Entwicklungsfläche liegt im Biotopkomplex Siedlung mit dem Leitziel „Umweltoptimierte Innenentwicklung“. Unmittelbar nördlich grenzen Flächen an, die dem Biotopkomplex Wald mit dem Leitziel „Sicherung der naturschutzfachlich wertvollsten Wälder und ihres Verbundes“ und der Zielkategorie 4 (Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete) bzw. Zielkategorie 5 (Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope) zugeordnet sind.</p>	n)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Innerhalb der Entwicklungsflächen befinden sich keine Biotopverbundflächen.</p> <p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP liegen keine Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) innerhalb der Entwicklungsfläche. Der unmittelbar nördlich angrenzende Wald ist als schutzwürdiger Bereich von Natur und Landschaft eingestuft.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein geringes Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Die Fläche ist anteilig bereits planungsrechtlich über Bebauungspläne abgesichert. Da die Fläche vollumfänglich in der Zielkategorie 1 ist nur ein geringes Konfliktpotenzial mit den Zielsetzungen des LRP gegeben. Der unmittelbar nördlich gelegen schutzwürdige Bereich ist im Zuge der weiteren Entwicklungen der Fläche zu berücksichtigen, um hier nachteilige Wirkungen auf die Zielsetzungen des LRP zu vermeiden.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering:X Mittel: Hoch:</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RRÖP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
o)	<p>Fläche 13 - Ortsteil Natbergen / Uphausen-Eistrup - Sonnenbrink</p> <p>Entwicklungspotenzial: Die Gemeinde Bissendorf sieht auf dieser Fläche langfristig Entwicklungspotenzial für weitere gewerbliche Bauflächen. Für die Fläche werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.</p>	o)	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): Gemäß der Karte 5 des Entwurfs des LRP wird die Entwicklungsfläche der Zielkategorie 1 (Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter) zugeordnet.</p> <p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Innerhalb der Entwicklungsflächen befindet sich keine Biotopverbundflächen.</p> <p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP liegt die Entwicklungsflächen im südlichen Randbereich kleinflächig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Als schutzwürdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der hier betrachteten Fläche.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein geringes Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Das Konfliktpotenzial besteht Aufgrund der anteiligen Lage der Entwicklungsfläche innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebiete. Im Zuge der Entwicklung der Fläche sind die Zielsetzungen der Zielkategorie 1 des LRP zu berücksichtigen.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering:X Mittel: Hoch:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RRÖP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
---	--

	<p>würdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der hier betrachteten Fläche. Für die dem Biotopkomplex Aue zugeordneten Flächen werden Schwerpunktbereiche zur Umsetzung von Maßnahmen zur Auen- und Fließgewässerentwicklung dargestellt.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein mittleres Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Das Konfliktpotenzial besteht zum einen darin, dass Flächen des Biotopkomplex Aue mit der Zielkategorie 3 sowie Zielkategorie 2 innerhalb der Entwicklungsfläche liegen. Weiterhin besteht Konfliktpotenzial aufgrund der Schwerpunktbereiche zur Maßnahmenumsetzung hinsichtlich einer Auen- und Fließgewässerentwicklung.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering: Mittel: X Hoch:</p>		<p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RROP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
q)	<p>Fläche 15 - Ortsteil Bissendorf / Wersche - westlich Werscher Straße/südlich Werscher Berg</p> <p>Zielsetzung der Gemeinde Bissendorf: Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt auf dieser Fläche langfristig weitere Wohnbauflächen zu entwickeln. Für die Fläche werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für den Wald, Flächen für Gemeinbedarf und öffentliche Grünflächen dargestellt.</p> <p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): Gemäß der Karte 5 des Entwurfs des LRP wird der Großteil der Entwicklungsfläche der Zielkategorie 1 (Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mitt-</p>	q)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>lerer Bedeutung für alle Schutzgüter) zugeordnet. Die im nördlichen Teil der Entwicklungsfläche gelegenen Waldbereiche sind dem Biotopkomplex Wald mit dem Leitziel „Sicherung der naturschutzfachlich wertvollsten Wälder und ihres Verbundes“ und der Zielkategorie 4 (Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete) bzw. Zielkategorie 5 (Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope) zugeordnet.</p> <p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Innerhalb der Entwicklungsflächen befinden sich Kernflächen des Biotopverbundkomplexes „Naturnaher Wald“ sowie Kernflächen des Verbundkomplexes „Sonstiger Wald“.</p> <p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP liegen keine Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiet oder Landschaftschutzgebiet) innerhalb der Entwicklungsfläche. Die im nördlichen Teil der Entwicklungsfläche gelegenen Waldbereiche stellen als schutzwürdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft dar.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein hohes Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Das Konfliktpotenzial besteht in erster Linie darin, dass Waldflächen der Zielkategorie 4 und 5 innerhalb der Entwicklungsfläche liegen, die gleichzeitig als schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft eingestuft wurden. Hier ist bei der weiteren Entwicklung der Fläche ein besonderes Augenmerk auf die Berücksichtigung der für die Kategorien festgelegten Ziele zu richten.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RROP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
---	---

	Mittel: Hoch: X		
r)	<p>Fläche 16 - Ortsteil Bissendorf / Uphausen-Eistrup - 29.3 Änderung FNP</p> <p>Zielsetzung der Gemeinde Bissendorf: Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt auf dieser Fläche langfristig weitere gewerbliche Bauflächen zu entwickeln. Für die Fläche werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für den Wald, gewerblich Bauflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.</p> <p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): Gemäß der Karte 5 des Entwurfs des LRP wird der Großteil der Entwicklungsfläche der Zielkategorie 1 (Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter) zugeordnet. Im Süden der Entwicklungsfläche liegt eine kleiner Teilbereich, welcher der Zielkategorie 3 (Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft) zugeordnet ist.</p> <p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Innerhalb der Entwicklungsflächen befindet sich keine Biotopverbundflächen.</p>	r)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP liegen im westlichen und südlichen Randbereich Teilflächen eines Landschaftsschutzgebietes innerhalb der Entwicklungsfläche. Als schutzwürdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft liegen nicht vor.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein mittleres Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Das Konfliktpotenzial besteht in erster Linie darin, dass Flächen der Zielkategorie 3 vorliegen und Teilbereiche der Entwicklungsfläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegen.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering: Mittel: X Hoch:</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RROP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
s)	<p>Fläche 17 - Ortsteil Bissendorf / Holte-Sünsbeck - östlich Sonnensee</p> <p>Zielsetzung der Gemeinde Bissendorf: Die Gemeinde Bissendorf beabsichtigt auf dieser Fläche weitere Wohnbauflächen zu entwickeln. Für die Fläche werden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für den Wald, Wohnbauflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Sonderbauflächen dargestellt.</p> <p>Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a): Gemäß der Karte 5 des Entwurfs des LRP sind Teilbereiche der Entwicklungsfläche dem Biotopkomplex Aue mit dem Leitziel</p>	s)	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>„Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung“ und der Zielkategorie 2 (Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter), der Zielkategorie 3 (Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft), der Zielkategorie 4 (Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete) und der Zielkategorie 5 (Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope) zugeordnet. Weiterhin sind noch Teilflächen der Zielkategorie 1 (Umweltverträglich Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter) zugeordnet.</p> <p>Biotopverbund (vgl. Karte 5b): Innerhalb der Entwicklungsflächen befindet sich eine größere Kernfläche des Verbundkomplexes „feuchtes Offenland“.</p> <p>Umsetzung der Zielkonzeption Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 6): Gemäß der Karte 6 des Entwurfs des LRP liegen keine Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) innerhalb der Entwicklungsfläche. Im nördlichen Teil der Entwicklungsfläche liegen als schutzwürdig eingestufte Bereiche von Natur und Landschaft. Weiterhin sind Flächen vorhanden die einen Schwerpunktbereich zur Umsetzung von Maßnahmen zur Auen- und Fließgewässerentwicklung darstellen.</p> <p>Ergebnis: Für die hier betrachtete Fläche besteht ein hohes Konfliktpotenzial zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf sowie den Zielsetzungen und Umsetzungsfestlegungen des LRP. Das Konfliktpotenzial besteht in erster Linie darin, dass Auenbereiche der Zielkategorie 4 und 5 innerhalb der Ent-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RRÖP zu Konflikten kommen. Am besten werden die Belange dort abermals vorgetragen.</p>
---	---

	<p>wicklungsfläche liegen, die gleichzeitig als schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft eingestuft wurden. Hier ist bei der weiteren Entwicklung der Fläche ein besonderes Augenmerk auf die Berücksichtigung der für die Kategorien festgelegten Ziele zu richten. Weiterhin besteht Konfliktpotenzial aufgrund der Schwerpunktbereiche zur Maßnahmenumsetzung hinsichtlich einer Auen- und Fließgewässerentwicklung.</p> <p>Konfliktpotenzial: Gering: Mittel: Hoch: X</p>										
t)	<p>4 Zusammenfassung</p> <p>Im Zuge der vorliegenden Unterlage wurden die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf mit den landschaftsplanerischen Entwicklungsvorstellungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Osnabrück verglichen. Es erfolgte eine Betrachtung von insgesamt 17 Entwicklungsflächen, die Seitens der Gemeinde Bissendorf benannt wurden. Für jede dieser Flächen wurde unter Berücksichtigung der Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf geprüft, welches Zielkonzept im Landschaftsrahmenplan (vgl. Karte 5a) vorgesehen ist, ob Biotopverbundflächen vorliegen (vgl. Karte 5b) und welche Maßnahmen vorgesehen sind, um die Umsetzung des Zielkonzepts (vgl. Karte 6) vorgesehen sind. Des Weiteren wurde für jede der betrachteten Entwicklungsflächen das Konfliktpotenzial hinsichtlich der landesplanerischen Entwicklungsvorstellungen ermittelt. In der nachfolgenden Tabelle ist das Konfliktpotenzial für die jeweiligen Entwicklungsflächen zusammenfassend dargestellt.</p>	t)	<p>Im Ergebnis bleibt aus Sicht der UNB festzuhalten, dass es an keiner Stelle inhaltliche Hinweise oder Anregungen gegeben hat, die die Umweltprüfung oder die Inhalte des LRP betreffen. Dementsprechend kann die Stellungnahme der Gemeinde auch nur „zur Kenntnis“ genommen werden, ohne dass eine inhaltliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.</p> <p>Auffällig ist dennoch, dass die Gemeinde z. Z. sehr große Außenbereichsvorhaben plant. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass in Niedersachsen gesetzlich festgelegt ist, dass bis zum Ablauf des Jahres 2050 die Neuversiegelung zu beenden ist (vgl. § 1a NNatSchG). Dieses Ziel sollte dringend ab sofort die räumlichen Planungskonzeptionen leiten.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf könnte, wie alle anderen Gemeinden im Landkreis Osnabrück, die Chance ergreifen und auf Basis dieses neuen LRP nunmehr einen eigenen Landschaftsplan und einen neuen FNP entwickeln, damit die Ziele einer boden- und flächenschonenden Siedlungspolitik in die Realität umgesetzt werden können.</p>								
u)	<table border="0"> <thead> <tr> <th data-bbox="232 1316 801 1345">Entwicklungsfläche</th> <th data-bbox="801 1316 1061 1345">Konfliktpotenzial</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="232 1345 952 1374">Fläche 1 - südliche Große Straße/nördlich Am Bredberg</td> <td data-bbox="987 1345 1061 1374">mittel</td> </tr> <tr> <td data-bbox="232 1374 952 1402">Fläche 2 - westlich Am Kalkhügel/östlich Linner Berg</td> <td data-bbox="987 1374 1061 1402">hoch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="232 1402 488 1431">Fläche 3 - Am Berg</td> <td data-bbox="987 1402 1061 1431">hoch</td> </tr> </tbody> </table>	Entwicklungsfläche	Konfliktpotenzial	Fläche 1 - südliche Große Straße/nördlich Am Bredberg	mittel	Fläche 2 - westlich Am Kalkhügel/östlich Linner Berg	hoch	Fläche 3 - Am Berg	hoch	u)	Kenntnisnahme
Entwicklungsfläche	Konfliktpotenzial										
Fläche 1 - südliche Große Straße/nördlich Am Bredberg	mittel										
Fläche 2 - westlich Am Kalkhügel/östlich Linner Berg	hoch										
Fläche 3 - Am Berg	hoch										

	<p>Fläche 4 - östlich Haderweg/westlich Krögers Eck mittel</p> <p>Fläche 5 - südlich Heidekamm/nördlich Mindener Straße gering</p> <p>Fläche 6 - östlich B.-Plan Nr. 126/westlich Wiesenweg hoch</p> <p>Fläche 7 - Wissingen-Nord (B.-Plan Nr. 151) mittel</p> <p>Fläche 8 - B.-Plan Nr. 139 und Flächen östlich gering</p> <p>Fläche 9 - B.-Plan Nr. 163 (Natbergen Auf der Heide) mittel</p> <p>Fläche 10 - B.-Plan Nr. 150 (Natbergen Feld) gering</p> <p>Fläche 11 - 29.1 Änderung FNP (tlw.) mittel</p> <p>Fläche 12 - südlich B.-Plan Nr. 149/südlich Am Reitplatz gering</p> <p>Fläche 13 - Sonnenbrink gering</p> <p>Fläche 14 - 29.2 Änderung FNP mittel</p> <p>Fläche 15 - westlich Werscher Straße/südlich Werscher Berg hoch</p> <p>Fläche 16 - 29.3 Änderung FNP mittel</p> <p>Fläche 17 - östlich Sonnensee hoch</p>		
v)	<p>Es kann festgehalten werden, dass für den Großteil der hier betrachteten Entwicklungsflächen ein eher geringes Konfliktpotenzial mit den Zielsetzungen des LRP vorliegt. Dies basiert zum einen aufgrund der Tatsache, dass einige der Flächen mit geringen Konfliktpotenzialen bereits planungsrechtlich abgesichert sind und entsprechend rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen. Zum anderen liegen diese Flächen innerhalb von Bereichen, die den Zielkategorien 1 und 2 zugeordnet sind und hier somit keine Bereiche mit einer besonders ausgeprägten naturschutzfachlichen Bedeutung vorliegen.</p>	v)	Kenntnisnahme
w)	<p>Dem entgegen ist für einige der Entwicklungsflächen ein hohes Konfliktpotenzial mit den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans ermittelt worden. Dies ist unter anderem darin begründet, dass einige Entwicklungsflächen innerhalb von bereits bestehenden Landschaftsschutzgebieten liegen bzw. Teilflächen bereits bestehender Landschaftsschutzgebiete von den Entwicklungsflächen tangiert werden.</p>	w)	Kenntnisnahme
x)	<p>Weiterhin besteht ein hohes Konfliktpotenzial darin, dass die Entwicklungsflächen teilweise wertvolle Biotopkomplexe umfassen und hier die Zielkategorien 3, 4 und 5 des Landschaftsrahmenplan vorliegen.</p>	x)	Wie bereits ganz oben gesagt, findet im LRP keine Abwägung zwischen konkurrierenden Nutzungen statt. Es kann hier also höchstens später im Rahmen der Aufstellung des RROP zu Konflikten kommen.

y)	<p>Des Weiteren liegen innerhalb der Entwicklungsflächen teilweise Bereiche vor, die gemäß Landschaftsrahmenplan als schutzwürdige Bereich von Natur und Landschaft dargestellt sind. Bei den Biotopkomplexen innerhalb derer die hier betrachteten Entwicklungsflächen liegen, handelt es sich um die Biotopkomplexe Aue (Au) mit dem Leitziel der Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung, Wald (Wn) mit dem Leitziel der Sicherung der naturschutzfachlich wertvollsten Wälder und ihres Verbundes sowie der Biotopkomplex Siedlung (Si) mit dem Leitziel der umweloptimierten Innenentwicklung vorhanden.</p> <p>Für diese Biotopkomplexe sind Leitziele formuliert und Maßnahmen benannt worden, um diese Leitziele zu erreichen. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung bzw. dem Umweltbericht gem. § 33 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 NUVPG zum Landschaftsrahmenplan sind auf Basis der für jeden Biotopkomplex formulierten Maßnahmen die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern die Umweltauswirkungen prognostiziert worden. Für die innerhalb der Entwicklungsflächen gelegenen Biotopkomplexe wurden ihm Rahmen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen durchweg positive Umweltauswirkungen für die betrachteten Schutzgüter prognostiziert. Durch die Zielsetzungen und Maßnahmenfestlegungen des Landschaftsrahmenplans werden jedoch für keine der hier betrachteten Entwicklungsfläche Restriktionen bedingt, die einer weiteren bauleitplanerischen Entwicklung grundlegend entgegen stehen.</p>	y)	Kenntnisnahme
z)	<p>Generell ist festzuhalten, dass durch die im Entwurf des Landschaftsrahmenplans sowie im Umweltbericht zu diesen benannten Zielsetzungen und der Maßnahmen zur Umsetzung dieser, die Funktionsfähigkeit und Vielfalt von Natur und Landschaft im Landkreis Osnabrück mit all den hiermit verbundenen positiven Wirkungen erhalten und weiter verbessert werden. Dies wird</p>	z)	Kenntnisnahme

	<p>auch durch die Prognose der Umweltauswirkungen der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans im vorliegenden Umweltbericht bestätigt. Mit Blick auf die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Bissendorf ist jedoch festzuhalten, dass durch die Zielsetzungen und Maßnahmenfestlegungen des Landschaftsrahmenplans gewisse Restriktionen bestehen bzw. teilweise ein hohes Konfliktpotenzial zwischen den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans und den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen besteht. Dennoch sollte angestrebt werden, die gemeindliche Entwicklung sowie die Sicherung von Natur und Landschaft gemäß den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans zu kombinieren. Im Zuge der weiteren gemeindlichen Entwicklung sind die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans daher weitestgehend zu berücksichtigen und umzusetzen, sofern es mit Entwicklungszielen der gemeindlichen Entwicklungsflächen vereinbar ist.</p>		<p>Dieses aufgreifend wird nochmals darauf hingewiesen, dass der von der Gemeinde hier selbst beschriebene Wunsch nach Kombination von baulicher Entwicklung und Freiraumentwicklung gut durch die bekannten Planungsinstrumente (LP und FNP) gelingen und dabei genau auf die Gemeinde abgestimmt werden kann.</p>
aa)	<p>5 Literatur- und Quellenverzeichnis</p> <p>BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist</p> <p>Landkreis Osnabrück: Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“). Abgerufen am 21.03.2022 von http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua</p> <p>Landkreis Osnabrück: Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (Entwurf), Bearbeitungsstand Dez. 2021.</p> <p>NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451).</p> <p>UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S.</p>	aa)	

	540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist"		